

Die Vormundschaft

nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts

dargestellt

von

Dr. Wilh. Theod. Kraut,
Hofrathe und ordentlichem Professor der Rechte zu Göttingen.

D r i t t e r B a n d .

Göttingen,
in der Dieterichschen Buchhandlung.

1859.

V o r r e d e .

Auch dieser dritte Band, welcher das Werk schließt, hat wieder unverhältnißmäßig lange auf sich warten lassen. In der Mitte zwischen ihm und dem zweiten liegt aber das Jahr 1848, welches wegen der Ungewißheit, wieviel es von dem Bestehenden noch übrig lassen werde, längere Zeit die Lust an der Fortsetzung eines Werks, welches durch Zurückgehen auf die Geschichte das heutige Recht erläutern wollte, benahm, eine über zwei Jahre dauernde Landstandtschaft und ein zweijähriges Prorectorat, welche zu solchen Arbeiten keine Zeit übrig ließen, und endlich eine neue Ausgabe meines Grundrisses zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht.

Die Lehre von der Lehnsvormundschaft, welche jetzt die erste Abtheilung des vorliegenden Bandes bildet, sollte nach dem ursprünglichen Plan des Werks, wie ihn die Vorrede zum ersten Bande S. VI angiebt, die erste Abtheilung des zweiten Bandes ausmachen und war dem zu Folge bereits bald nach diesem gedruckt, schon vor dem Jahre 1840, wo die Laßberg'sche Ausgabe des Schwabenspiegels erschien und also längere Zeit vor dem Erscheinen des zweiten Theils von Homeyer's Sachsenpiegel (Bd. 1. 1842. Bd. 2, welcher namentlich dessen System des Lehnsrechts der Sächsischen Rechtsbücher enthält. 1844.). Bei näherer Erwägung hielt ich es aber

für angemessen, den ursprünglichen Plan abzuändern und die einzelnen Lehren so zu ordnen, wie es jetzt in dem zweiten und dritten Bande geschehen ist. Die Folge hiervon war, daß nun die bereits gedruckten, beinahe acht Bogen gänzlich umgedruckt und dabei natürlich auch jene beiden und manche andere seit dem ersten Drucke erschienene Werke berücksichtigt werden mußten. Homeyer's Ausgaben der Sächsischen Lehnrechtsbücher liefern einen so wesentlich besseren Text, als die früheren, daß ich nach ihnen alle bisherigen Citate umzuändern für nöthig hielt. Wo dagegen die Laßberg'sche Ausgabe keine wesentliche Verbesserung der bisherigen Drucke des Schwabenspiegels darbot, habe ich die früheren Citate stehen lassen. Daraus erklärt es sich namentlich, daß das Schwäbische Lehnrecht noch häufig nach dem Codex Ambrasianus citirt ist, wo man jetzt nach jener Ausgabe citiren würde.

Zu dem gegen Schluß dieses Bandes stehenden Verzeichniß der abgekürzten Citate bemerke ich noch, daß ich alle darin angegebenen Werke selbst in Händen gehabt habe, mit einziger Ausnahme der unbedeutenden Abhandlung von Langguth, welcher deshalb auch ein ? vorgesetzt ist. Es sind aber in demselben keineswegs alle von mir benutzten Werke angeführt, sondern nur diejenigen, welche nicht an dem Orte, wo sie von mir citirt werden, mit ihrem vollständigen Titel angegeben sind. Daher ist es nicht zu verwundern, daß sich darin manche, gerade für einzelne der erörterten Fragen sehr wichtige und von mir benutzte Abhandlungen nicht verzeichnet finden.

Göttingen, den 2. September 1859.

W. L. Kraut.

Uebersicht des Inhalts.

Capitel 7.

Lehnsvormundschaft.

§. 114. Einleitung. S. 1.

Eine Vormundschaft nach Lehnrecht oder Lehnsvormundschaft kömmt nur auf Seiten des Vasallen vor. Wann wird sie erforderlich? S. 1.

Abtheilung 1.

Lehnsvormundschaft wegen unmündigen Alters.

Absatz 1.

Nach dem älteren Rechte.

§. 115. Nach den Grundsätzen des Sächsischen Rechts. S. 2 — 31.

Ueber die Frage, wer als Unmündiger zu betrachten sei, galten im Lehnrechte ursprünglich dieselben Grundsätze, wie im Landrechte; desgleichen hinsichtlich der Unverbindlichkeit aller während der Unmündigkeit eines Kindes stattgefundenen Handlungen und Unterlassungen. So lange von den hinterlassenen Söhnen eines Lehnmanns noch keiner mündig war, hatte der Lehnherr das Recht, unter der Benennung Angefälle die Einkünfte des Lehns für sich zu ziehen. S. 2. — auch gegen den unmündigen Altersvasallen, sobald der Unterlehnherr gleichfalls noch unmündig war. S. 3. — Er verlieh das Angefälle aber häufig an Andere. S. 3. — Mit dem Angefälle war auch immer die Lehnsvormundschaft über den unmündigen Vasallen verbunden. S. 3. — Diese bezog sich aber nur auf das Lehn, nicht auf die Person und die übrigen Güter des unmündigen Vasallen. S. 4. — Der Lehnherr darf das Angefälle aber nur an den unmündigen Vasallen selbst oder dessen Nodialvormund (Vormund zu Landrecht) verleihen. S. 5. — Der

Allodialvormund ist auch Lehnsvormund des unmündigen Vasallen, wenn diesem selbst das Angefälle geliehen ist. S. 6. — Das Angefälle kann auch als Afterlehn weiter verliehen werden. S. 7. — Angabe der einzelnen Gegenstände, worauf der Inhaber des Angefalles Anspruch machen kann. S. 8. — Es gehören dazu nicht bloß die Früchte des Lehns, sondern auch alle auf demselben befindliche fahrende Habe. S. 10. — aber nicht der Grund und Boden des Lehns, an welchem gleich beim Tode des Vasallen die Gewere auf seinen Nachfolger, auch den unmündigen, übergeht. S. 12. — Der Lehnherr muß daher auch dem Letzteren die Lehnserneuerung ertheilen, sobald er von dem Vormunde desselben auf gehörige Weise darum angegangen wird. S. 13. — wenn aber der verstorbene Vasall mehrere Söhne hinterlassen hat, nur gegen Bürgschaftsleistung, daß die übrigen nach erreichter Mündigkeit die dem Ältesten unter ihnen ertheilte Lehnserneuerung nicht anfechten werden. S. 13. — Der Vormund, welcher um die Lehnserneuerung zu bitten hat, ist der Allodialvormund. S. 15. — Er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt. Das Recht des Lehnherrn auf das Angefälle besteht aber ungeachtet der ertheilten Lehnserneuerung fort. S. 16. — Functionen des Lehnsvormunds. S. 17. — Zu denselben gehört namentlich nicht die Versehung des Lehndienstes für den unmündigen Vasallen. S. 19. — Beendigung des Angefalles. S. 20. — Ueber die historische Entstehung desselben. S. 23. — Auch der zu seinen Jahren gekommene Lehnsmann kann sich noch bis er zu seinen Tagen gekommen sein wird, einen Lehnsvormund wählen. S. 25. — Diesem mußte er in späteren Zeiten die Gewere an dem Lehn zu treuer Hand übertragen. S. 26. — Später scheint der rechte (Allodial-) Vormund, nachdem sein Mündel zu seinen Jahren gekommen war, immer Lehnsvormund desselben gewesen zu sein. S. 29.

§. 116. Nach den Grundsätzen des Kaiserlehnrechts.
S. 31—36.

Dieses weicht von dem Sächs. Lehnrechte hauptsächlich in den folgenden Punkten ab: Der Lehnherr ist nur dann verpflichtet dem Allodialvormunde seines unmündigen Lehnsmanns die Lehnserneuerung zu ertheilen, wenn jener gleichfalls Vasall von ihm ist. S. 31. — Ein solcher Vormund ist verpflichtet, für seinen Mündel um die Lehnserneuerung zu bitten, und für denselben dem Lehnherrn von dem Augenblick an, wo er diese ertheilt hat, den Lehndienst zu leisten. S. 31. — Mit der Lehnserneuerung hört das Angefälle des Lehnherrn immer auf. S. 32. — Dieses hat daher nur dann statt, wenn der Allodialvormund des unmündigen Vasallen nicht auch Lehnsmann des Lehnherrn ist. S. 32. — Von

einer Verleihung des Angefallens an den unmündigen Lehnsmann und den Allodialvormund desselben kann gar nicht die Rede sein. §. 34. — Wenn der Sohn des verstorbenen Vasallen 13 Jahr und 6 Wochen alt geworden ist, kann er zwar schon auf den eigenen Genuß des Lehns Anspruch machen, es ist in diesem Alter aber seine Muthungsfrist noch nicht abgelaufen; vielmehr kann ihm erst nach zurückgelegtem 14ten Jahre die Lehnserneuerung erteilt werden. §. 35. — Der zu seinen Jahren gekommene Vasall muß, wenn der Lehns Herr es verlangt, noch einen Lehnsvormund haben bis er zu seinen Tagen gekommen ist. Diesen hat er sich auch nicht selbst zu wählen, sondern er wird ihm von seinen Blutsfreunden gegeben. §. 37. — Bei einem Gerichtslehn kann er bis er zu seinen Tagen gekommen ist einen Lehnsvormund gar nicht entbehren. §. 39.

§. 117. Spätere Veränderungen. §. 39—46.

Allmähliges Verschwinden des Angefallens. §. 39. — Der Allodialvormund ist nun in der Regel zugleich auch Lehnsvormund seines Mündels. §. 41. — Ueber die Ansicht Albrecht's, daß der Lehnsvormund nach dem Verschwinden des Angefallens ein Lehns-träger geworden sei. §. 42. — Wo ein besonderer Lehnsvormund vorkommt, ist dieser vom Lehngerichte zu setzen und zu bestätigen. §. 44. — Nur Lehnsunfähige können ohne lehnsherrliche Dispensation nicht Lehnsvormünder sein. §. 45.

Abſatz 2.

§. 118. Heutiges Recht. §. 46—65.

Die Grundsätze des ältern D. Rechts von der Lehnsvormundschaft, mußten seit dem Eindringen des Langobardischen Lehnrechts, nach welchem der gewöhnliche Vormund seinem Mündel auch in Beziehung auf dessen Lehn zu vertreten hat, außer Anwendung kommen. Durch die Auslegung, welche die Juristen jenem Rechte, freilich ohne scharfe Consequenz, gaben, wurde aber wieder eine besondere Lehnsvormundschaft hervorgebracht. §. 46. — Die Dativtutel betrachtete man als einen Ausfluß der Lehns Herrlichkeit. §. 48. — Verschiedene Ansichten der Juristen über das gemeinrechtliche Princip der neueren Lehnsvormundschaft; nach der Praxis hat aber der gewöhnliche Allodialvormund regelmäßig ohne Weiteres auch die Vormundschaft über das Lehn seines Mündels zu führen. §. 49. — Jedoch hat sich in mehreren Ländern eine besondere Lehnsvormundschaft bis in die neueren und neuesten Zeiten erhalten. §. 50. — Ueber die Geschäfte des Lehnsvormunds. §. 52. — Zu denselben gehört vorzüglich die Nachsichtung der Lehnserneue-

nung, welche bald dem Belieben des Vormunds überlassen, bald als Pflicht desselben betrachtet wird. S. 53. — Folgen des einen und des anderen Grundgesetzes. S. 57. — Beendigung der Lehnsvormundschaft. S. 63.

Abtheilung 2.

Von der Lehnsvormundschaft über Weiber.

§. 119. Im Allgemeinen. S. 65—84.

Gründe derselben. S. 65. — dazu gehört namentlich, daß die belehnte Frau keine Folge an dem Lehn hat. S. 66. — Der Lehnsvormund muß belehnt werden und daher lehnfähig sein. S. 67. — Ueber die verschiedenen Arten, wie der Vormund belehnt werden kann, und Einfluß dieser Verschiedenheit auf sein Verhältniß zu seiner Mündel und deren Lehn. S. 68. — Der Grundsatz, daß die Frauen der Folge darben, galt aber nicht bei unmittelbaren Reichslehen, wenn die Frau ritterbürtig war, wegen welcher daher auch die Mutter die Vormundschaft über ihre Kinder führen konnte. S. 75. — auch nicht, ohne das Erforderniß der Ritterbürtigkeit der Frau, bei Burglehen, Kirchenlehen und anderen Lehen, auf welchen kein Reichsdienst haftete. — Aus anderen Gründen bedurfte die Frau aber auch bei solchen Lehen eines Lehnträgers. S. 77. — Die Frau verliert ihr Recht auf das Lehn nicht durch den Tod oder die Verzichtleistung des Lehnsvormunds auf das Lehn, auch nicht wenn es ihm im Lehngerichte abgeprochen wird oder er eine Veräußerung mit demselben vornimmt. S. 77. — Auch der Ehemann kann von seiner Frau zu ihrem Lehnsvormunde erkoren werden. S. 80. — Aenderungen in diesen Grundsätzen seit der Reception des Langob. Lehnrechts. S. 82.

§. 120. Wegen ihres Wittthums an Lehen. S. 84—101.

Verschiedene Arten, der Frau ein Wittthum an einem Lehn zu bestellen, und hiervon abhängige Verschiedenheit der Rechte der Frau daran und der Nothwendigkeit einen Vormund für dasselbe zu haben. S. 84. — Gestaltung seit Einführung des Langob. Lehnrechts. S. 100.

Abtheilung 3.

§. 121. Von der Lehnsvormundschaft über andere Personen. S. 101—110.

Außer Weibern hatten auch andere relativ lehnsumfähige Personen, wenn sie ein Lehn erlangten, ursprünglich einen Lehnsvormund nöthig, namentlich alle Personen, welche an Unvollkommenheit der Ges

stalt oder einzelner Glieder leiden. S. 101. — ohne Zweifel auch Wahnsinnige. S. 103. — Weltgeistliche. S. 104. — Wie es rücksichtlich der Vormundschaft bei abwesenden und verschollenen Basallen zu halten sei? S. 106.

Capitel 8.

Regierungsvormundschaft.

§. 122. Einleitung. S. 111—112.

Abtheilung 1.

§. 123. Reichsverweisung für den König von Deutschland.
S. 112—137.

Mangel an Quellen hierfür bis zur Goldenen Bulle K. Karls IV. hinunter. S. 112. — Unter welchen Voraussetzungen wurde überhaupt für einen deutschen König eine Reichsverweisung nöthig? S. 112. — In welcher Altersstufe wurden die Fränkischen Könige als mündig in Beziehung auf die Reichsregierung betrachtet? S. 113. — Gründe, warum bis zur Wahl K. Josephs I. hinunter für die Könige von Deutschland die Altersstufe von 15 Jahren als Termin der Mündigkeit angesehen werden muß. S. 115. — Bei jener Wahl wurde aber hierfür die Altersstufe von 18 Jahren angenommen. S. 117. — Welche Könige von Deutschland waren hiernach bei Selangung zur Reichsregierung noch unmündig? S. 118. — Ueber andere Gründe des Erfordernisses einer Reichsverweisung, als minderjähriges Alter des Königs. S. 119. — Wem kam bei der Minderjährigkeit des Königs die Reichsverweisung zu? S. 119. — Zunächst dem nächsten Schwertmagen des minderjährigen Königs. S. 121. — In Ermangelung eines solchen oder wenn er von der Reichsverweisung verdrängt wurde, ging sie auf die Großen des Reichs über, oder vielmehr auf diejenige Partei derselben, in deren Händen sich für den Augenblick der minderjährige König befand. S. 123. — Später bildete sich die Ansicht, daß der Pfalzgraf am Rhein und der Herzog von Sachsen die Reichsverweisung auch während der Minderjährigkeit des Königs zu führen hätten. S. 126. — Von der Vormundschaft für einen minderjährigen, bei Lebzeiten des Kaisers erwählten Römischen König. S. 126. — Ueber die Reichsverweisung während der Abwesenheit des Kaisers aus Deutschland. S. 127. — Ueber die Art, wie die Reichsverweisung während der Minderjährigkeit des Königs geführt wurde. S. 130. — Der Einfluß des Vormunds auf die Reichsregierung war bedingt durch die

Fähigkeit factisch oder moralisch auf den jungen König einzuwirken. S. 135. — Ueber die Art wie die Reichsverwesung während der Abwesenheit des Königs geführt wurde. S. 137.

Abtheilung 2.

Vormundschaft in den ehemals reichsständischen Häusern.

§. 124. I. Einleitung. S. 138—139.

Sie wurde früher nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt, und es war daher auch die Regierungsvormundschaft regelmäßig mit der Vormundschaft über die Privatverhältnisse des Landesherren in einer Person vereinigt. Aenderungen hierin seit Auflösung des Reichs. S. 138.

§. 125. II. Rechtsquellen, nach welchen diese Vormundschaft zu beurtheilen ist. S. 139—143.

Bedeutung der Hausgesetze der einzelnen Familien hierfür. S. 139. — Die Goldene Bulle K. Karls IV. S. 140. — Das Römische Recht. S. 140. — Die Reichspolizeiordnungen. S. 141. — Die neueren Verfassungsurkunden. S. 141. — Rechtsquellen zur Beurtheilung der Privatvormundschaften in den hochadeligen Familien. S. 142.

§. 126. III. Obervormundschaft. S. 143—146.

IV. Wer bedarf eines Regierungsvormunds?

§. 127. Weiber. S. 146—148.

§. 128. Minderjährige. S. 148—160.

Ueber die früheren Termine der Volljährigkeit in den einzelnen Häusern. S. 148. — Ueber den Volljährigkeits-Termin in den kurfürstlichen Häusern. S. 152. — Welcher Termin war in den übrigen Häusern zur Zeit des Reichs als der gemeinrechtliche zu betrachten? S. 152. — Konnte derselbe damals durch die Hausgesetze abgeändert werden? S. 154. — Wie steht es heut zu Tage mit der Festsetzung des Termins der Volljährigkeit? S. 155. — Ueber den heutigen Volljährigkeits-Termin. S. 156. — Kann heut zu Tage von einem gemeinrechtlichen Termin die Rede sein? S. 159. — Gilt auch noch jetzt der Grundsatz, daß, wenn für einen Unmündigen erst zu der Zeit, wo er der Mündigkeit schon

sehr nahe ist, eine Vormundschaft bestellt werden müßte, dieß unterbleiben könne. S. 159.

§. 129. Andere Personen. S. 160—174.

Außer für Minderjährige wird eine vormundschaftliche Regierung auch nöthig: I. für Alle, die nach angetretener Regierung von einem solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen befallen werden, welches, wenn es schon beim Anfall der Succession vorhanden gewesen wäre, sie gänzlich von der Thronfolge ausgeschlossen hätte. S. 160. — Heut zu Tage wird aber in den meisten regierenden Häusern wegen solcher Gebrechen, auch wenn sie schon beim Anfall der Thronfolge vorhanden sein sollten, nur eine Stellvertretung nöthig. S. 162. — eine Regentschaft nur dann, wenn der an einem solchen Gebrechen leidende Souverain nicht selbst eine Stellvertretung anordnet oder anordnen kann. S. 163. — Von dem was die neueren Verfassungsgesetze über die Gebrechen, welche als den Souverain an der Selbstregierung hindernd zu betrachten seien, enthalten. S. 164. — II. Wegen stattgehabten oder beim Anfall der Succession zu befürchtenden Mißbrauchs der Regierungsgewalt. S. 163. — III. Wegen unfreiwilliger Abwesenheit oder Verschollenheit des Landesherrn. S. 166. — IV. Für einen Embryo. S. 167. — Im Herzogthum Braunschweig, wenn der jetzige Herzog Wilhelm vor seinem Bruder dem Herzoge Karl sterben sollte? S. 167. — Ueber die Frage, wie wenn eine Regentschaft aus andern Gründen als wegen Minderjährigkeit erforderlich wird, das Vorhandensein dieser Gründe festzustellen und auf welche Weise die Regentschaft anzuordnen sei. S. 168.

V. Wer wird zur Regierungsvormundschaft berufen?

A. Nach dem Rechte zur Zeit des Reichs.

§. 130. Einleitung. S. 174—175.

§. 131. 1. Vermöge allgemeiner Rechtsregel. S. 175—187.

Bei lehnbaren Territorien galten hierüber die Grundsätze des Lehnrechts. S. 175. — Nach Wegfallen des Angefalltes entstanden Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und einzelnen Reichsständen, welche persönlich rechtsummittelbare Vasallen hatten, darüber, wer diesen einen Vormund zu bestellen habe. S. 177. — Nach Landrecht ist rechter Regierungsvormund der nächste Schwertmage, als solcher auch der Vater über seinen Sohn und umgekehrt. S. 178. — unter mehreren gleich nahen Schwertmagen der älteste

unter diesen, S. 179. — In vielen regierenden Häusern ist auch die Mutter gesetzliche Vormünderin, S. 181. — Auch die Großmutter? S. 184. — Ueber die Rangordnung zwischen der mütterlichen und agnatischen Vormundschaft, S. 184. — Ob die Regierungsvormundschaft in Ermangelung von Agnaten auf die Cognaten falle? S. 186. — Ob die Erbverbrüdeten den Agnaten gleichzusetzen seien? S. 187.

§. 132. 2. Aus anderen Gründen., S. 187—194.

Durch Wahl, S. 187. — Durch Testament, S. 187. — Ueber die Form der Anordnung der testamentarischen Vormundschaft, S. 188. — Ueber die Rangordnung zwischen den geforenen oder testamentarischen Vormündern und den gesetzlichen, S. 189. — Ob auch in den Kurhäusern eine Abänderung der agnatischen Vormundschaft zulässig sei? S. 190. — Ueber die Anordnung einer Vormundschaft durch die Mutter oder die Landstände, S. 192. — Durch den Kaiser, S. 193. — Bei den anderen Arten der Vormundschaft, als der gesetzlichen, finden wir nicht den Grundsatz, daß nur ein einzelner dazu berufen werden könne, S. 193.

B. Nach dem seit Auflösung des Reichs geltenden Rechte.

§. 133. 1. Gesetzliche Regierungsverwesung, S. 194—200.

In Beziehung auf die gesetzliche R. V. der Agnaten gelten im Ganzen noch die Grundsätze des älteren Rechts, S. 194. — Dagegen sind diese in Beziehung auf die R. V. von Frauen im heutigen Rechte häufig abgeändert, S. 196. — Rangordnung zwischen der weiblichen und agnatischen Regentenschaft, S. 198. — Geschiedene Gemahlinnen haben nie Anspruch auf die R. V., S. 199. — Von der R. V. über eine regierende Dame, S. 199. — Nur ein Einzelner hat die gesetzliche R. V. zu führen, S. 200.

§. 134. 2. Andere Gründe der Regierungsverwesung als Gesetz, S. 200—205.

Anordnung des Vorgängers, S. 200. — Des regierungsunfähigen Souverains selbst, S. 201. — Wie steht es mit der R. V., wenn niemand vorhanden ist, der gesetzlich oder durch eine specielle Anordnung zur Uebernahme derselben berufen oder dazu fähig wäre? S. 203. — Zu einer R. V. aus anderen Gründen, als Gesetz, können auch Mehrere zugleich berufen werden, S. 204.

§. 135. Von der Berufung zur Privatvormundschaft im heutigen Rechte. S. 205—208.

Von der Vormundschaft über Prinzen und Prinzessinnen eines souverainen Hauses. S. 205. — Ueber Vermögens-Curatelen in souverainen Häusern. S. 206. — Von der Vormundschaft in den mediatisirten, ehemals reichsständischen Häusern. S. 206.

VI. Wer ist fähig Regierungsvormund zu sein?

§. 136. Nach dem früheren Rechte. S. 208—214.

Zur Zeit des Reichs wurden alle Weiber mit Ausnahme der Mutter und Großmutter für unfähig zur Führung einer R. V. gehalten; gilt dieß auch noch heut zu Tage? S. 208. — Wie alt derjenige sein müsse, der eine R. V. führen will? S. 208. — Wirkung der Volljährigkeitserklärung in Beziehung auf die Fähigkeit zur Führung einer R. V. S. 210. — Ueber die Fähigkeit von Geistlichen hierzu. S. 211. — Von dem Erforderniß der Ebenbürtigkeit bei einem Regierungsvormunde. S. 212. — Ueber andere Gründe der Unfähigkeit. S. 214.

§. 137. Nach dem heutigen Rechte. S. 215—221.

Ueber das Erforderniß der Ebenbürtigkeit. S. 215. — des Bekenntnisses eines bestimmten Glaubens? S. 216. — Ob Ausländer zur Führung der R. V. unfähig sind? S. 216. — Ist der zur R. V. Berufene und zur Führung derselben Fähige sie abzulehnen berechtigt? nach dem zur Zeit des Reichs geltenden Rechte. S. 219. — nach dem heutigen Rechte. S. 220. — Sind Einwendungen gegen seine Person zulässig? S. 220.

VII. §. 138. Antretung der Vormundschaft. S. 221—227.

Ueber die Bestätigung der Regierungsvormünder zur Zeit des Reichs. S. 221. — Ueber Cautionsleistung. S. 222. — Beeidigung derselben. S. 223. — Ueber die Verbindlichkeit zur Errichtung eines Inventars. S. 223. — Ob die Mutter auf ihre Bürgschaftswohlthaten Verzicht leisten müsse? S. 224. — Seit Auflösung des Reichs ist in Beziehung auf diese Förmlichkeiten ein großer Unterschied zwischen einem Regierungsverweser und einem Privatvormunde des Souverains S. 224. — und den übrigen Vormündern über andere hochadelige Personen. S. 226.

VIII. §. 139. Rechtliche Stellung des Regierungsvormunds. S. 227 — 245.

Allgemeine Functionen desselben zur Zeit des Reichs. S. 227. — Von seinem Anspruch auf Huldigung von Seiten der Unterthanen. S. 227. — Ueber Schuldenmachen und Schenkungen desselben. S. 228. — Vertretung des Landesherren auf Reichs- und Kreistagen und anderen öffentlichen Conventen. S. 229. — Functionen des Reichsverwesers nach den neueren Verfassungsgesetzen. S. 229. — Ueber den heutigen Anspruch desselben auf Huldigung der Unterthanen. S. 231. — Vertretung des Souverains auswärtigen Staaten und deren Souverains gegenüber. S. 232. — Auch über die Familienglieder des vertretenen Souverains übt der Regierungsverweser alle Rechte aus, welche jenem, wenn er selbst regierte, über dieselben zustehen würden. S. 232. — Während der Dauer der R. V. ist der vertretene Souverain durchaus keine Regierungshandlungen vorzunehmen berechtigt. S. 232. — Regenschaftsrath dem Reichsverweser zugeordnet. S. 233. — Ueber die Form, worin der Regierungsverweser die Regierungsgeschäfte vornimmt; nach dem älteren Rechte. S. 234. — nach dem späteren. S. 235. — nach dem heutigen Rechte. S. 236. — Von der Besorgung der Privatvormundschaft über den unmündigen Souverain und dessen Geiswister. S. 237. — Ueber die Erziehung des minderjährigen und die Beaufsichtigung des geisteskranken Souverains. S. 238. — Muß der R. V. im Lande des von ihm vertretenen Souverains residiren? S. 240. — Der R. V. hat keinen Anspruch auf die höchstpersönlichen Rechte des von ihm vertretenen Souverains, welche nicht eigentliche Regierungsrechte sind. S. 241. — Hat der R. V. Anspruch auf ein Honorar? nach dem früheren Rechte. S. 242. — nach dem heutigen Rechte. S. 242. — Ueber die Verpflichtung des R. V. zur Rechnungsablage. S. 243. — Ueber die Pflichten der Vormünder von Prinzen und Prinzessinnen in den souverainen Häusern. S. 244. — der Vormünder in den mediatisirten ehemals reichsständischen Häusern. S. 245.

IX. §. 140. Aufhören der Regierungsverwesung. S. 245 — 261.

Aufhören der R. V. selbst. S. 245. — Kann durch die Mündigsprechung des vertretenen Landesherren die R. V. abgekürzt werden? nach dem Rechte zur Zeit des Reichs. S. 246. — nach dem heutigen Rechte ist zu unterscheiden zwischen der Mündigsprechung von der Souverainität unterworfenen Mitgliedern des hohen Adels. S. 248. — und der des Souverains selbst. S. 250. —

Kann die R. V. über den gesetzlichen Volljährigkeits-Termin hinaus verlängert werden? S. 251. — Aufhören der durch ein anderes Hinderniß der Selbstregierung, als die Minderjährigkeit, veranlaßten R. V. S. 252. — Aufhören der R. V. für den einzelnen Regierungsverweser. S. 252. — Ist nach beendigter R. V. der zur eigenen Regierung gelangte Landesherr das von dem Regierungsverweser Vorgenommene anzuerkennen verbunden? nach dem älteren Rechte. S. 257. — nach dem späteren. S. 259. — nach dem heutigen Rechte. S. 260.

Zum Verständniß der abgekürzten Citate in allen drei Bänden. S. 262—281.

Register über alle drei Bände. S. 282—300.

Verzeichniß von Druckfehlern und Verbesserungen.

Aus dem zweiten Bande ist noch nachzutragen:

- §. 584. §. 3. v. o. ist nach „Gründe“ hinzu zu fügen: dafür sprechen
§. 6. v. o. ist „sprechen“ zu streichen.

Im dritten Bande ist

- §. 26. §. 9. statt „sie“ zu lesen: dieser.
— — st. ihres z. l. seines.
— §. 10 st. dursten z. l. durste.
§. 69. §. 9. st. 72. z. l. 71.
§. 71. §. 10. von unten ist hinter „Vormunde“ zu setzen: einer Frau.
§. 99. No. 40. st. Schldter z. l. Schröter.
§. 114. §. 14. st. das z. l. daß.
§. 142 am Schluß der No. 8. hinzu zu fügen: 6) das Mecklenburg-
Schwerinsche Hausgesetz v. 23. Juni. 1821 (b. Raabe Gesetzsamml.
f. die Mecklenb. Schwerinschen Bande. 2te Folge Bd. 4. S. 558 ff.)
Strelitzsche Beitritts-Urk. v. 16. Oct. 1821 (ebend. S. 60).
§. 161. §. 3. nach: „behandelt wurden“ h. z. f.: (s. oben S. 103).
§. 221. §. 4. st. ledder z. l. leidet.
— §. 12. ist vor das §. = Zeichen zu setzen VII.
-

Siebentes Capitel.

Lehnsvormundschaft.

§. 114. Einleitung.

Schon in der Einleitung zum zweiten Bande dieses Werks (S. 2) ist erwähnt, daß, so wie das ältere deutsche Recht in zwei Rechtssysteme, Landrecht und Lehnrecht, zerfiel, so es auch in jedem derselben eine besondere Vormundschaft gegeben habe, also neben der gewöhnlichen Vormundschaft nach Landrecht auch eine Vormundschaft nach Lehnrecht, oder kurz Lehnsvormundschaft. Eine besondere Lehnsvormundschaft kommt aber nur auf Seiten des Vasallen vor. Der Lehnsherr, wenn er nicht zugleich Vasall ist, hat, sobald er eines Vormunds bedarf, keinen andern Vormund als den zu Landrecht. Die Lehnsvormundschaft wird immer erforderlich, wenn jemand, der ein Lehn besitzt, sich rücksichtlich desselben entweder überhaupt nicht oder doch nicht in jeder Beziehung selbst vertreten kann. Der Grund hiervon kann aber liegen entweder in dem unmündigen Alter des Lehnsmanns, oder darin, daß ein Weib Anspruch auf ein Lehn hat, oder auch noch in anderen, demnächst erst genauer zu erörternden Ursachen. Hiernach zerfällt dieses Capitel in drei Abtheilungen.

Erste Abtheilung.

Von der Lehnsvormundschaft wegen unmündigen Alters.

Erster Absatz.

Nach dem älteren Rechte.

§. 115. Nach den Grundsätzen des Sächsischen Rechts.

Ueber die Frage, wer als unmündig zu betrachten sei,

galten im Lehnrechte ursprünglich dieselben Grundsätze, wie im Landrechte. Die Unmündigkeit bei Knaben dauerte daher zur Zeit der Rechtsbücher so lange bis sie das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt hatten, zu ihren Jahren gekommen waren; und ganz so, wie das Sächsische Landrecht von dieser Altersstufe noch die unterscheidet, wo ein Jüngling zu seinen Tagen gekommen oder 21 Jahre alt geworden ist, findet sich dieser Unterschied auch im Sächsischen Lehnrechte¹. Desgleichen galt auch im Lehnrechte der Bd. I. S. 4 ff. dieses Werks entwickelte Grundsatz, daß ein unmündiges Kind, weder durch seine eigenen Handlungen und Unterlassungen, noch durch die Handlungen oder Unterlassungen Anderer, auch nicht seines Vormunds, in der Art in Schaden gebracht werden kann, daß es nicht freie Gewalt hätte, alle solche Handlungen nach erreichter Mündigkeit, binnen Jahr und Tag zu widerrufen, und alles Unterlassene binnen gleicher Frist nachzuholen².

Wenn ein Lehnsmann starb und einen unmündigen Sohn hinterließ, so hatte der Lehnsherr so lange bis dieser, oder, wenn jener mehrere unmündige Söhne hinterlassen hatte, bis der älteste von ihnen zu seinen Jahren gekommen war, das Recht, die Einkünfte des Lehns für sich zu ziehen.

Sächs. Lehnr. 26. §. 2. Die herre — sal dat gelt des gudeß nemen, wente it kint to sinen jaren kome.

Vet. Auct. de benef. I. 67. Puerorum beneficiales redditus habebit dominus, quousque illi ad duodecim annos perveniant.

Richtst. Lehnr. 24. §. 2. Komen of kindere binnen oren jaren —, u. sinnen ore vormunder an juw oress gudeß, so vraget —, weß gi ju underwinden scolen. So vindme, de

1) Sächs. Lehnr. 26. §. 1; vergl. Homeyer System des Lehnrechts der Sächsischen Rechtsbücher (in dessen: Des Sachsenspiegels zweiter Theil) §. 48.

2) Eine Reihe von Belegen für die Gültigkeit jenes Satzes im Lehnrechte b. Homeyer a. a. D. S. 483—485.

here scole siſ' underwinden der kindere tinse u. gulde de van oreme gude velt. So vraget, wo lange si id unteren schun. So vindme, bet de oldeste broder drüttein jar olt wert.

Dieses Recht des Lehnsherrn führt in den Rechtsbüchern dieselbe Benennung, mit welcher ein demselben eröffnetes Lehn bezeichnet wird. Es wird nämlich, wie dieses, Angefälle (anevelle³, anvel⁴, anval⁵) genannt.

Das Recht auf das Angefälle hatte der Lehnsherr nicht bloß gegen den ersten Vasallen, sondern auch gegen den unmündigen Aftlerlehnsmann, jedoch nur dann, wenn der Unterlehnsherr gleichfalls noch nicht zu seinen Jahren gekommen war, weil es sonst diesem zukam.

Sächs. Lehn. 58. §. 1. Von fines mannes manne nimt die herre anevelle alse an fines selves gude, die wile die kindere beide binnen iren jaren sin.

Der Herr behielt aber das Angefälle nicht immer selbst, sondern verlieh es häufig an Andere.

Mit dem Angefälle war auch immer die Lehnsvormundschaft über den unmündigen Vasallen verbunden⁶. Daher

3) Sächs. Lehn. 26. §. 2. Vet. Auct. de benef. I. 72. Esp. II. 58. §. 3.

4) Schw. Lehn. Cod. Ambr. c. 97. Kap. b. 51. a.

5) Schw. Lehn. (Kap. b.) 51. a.

6) Den Anspruch auf dieselbe und, da mit ihr immer das Angefälle verbunden war, also auch der Anspruch auf die Benützung des Lehns während der Unmündigkeit des Vasallen, wird ausdrücklich zuerkannt dem Herzoge von Brabant in einer Urk. R. Friedrichs II. v. 1219 in den Monum. Germ. Tom. 4 (Ll. T. 2.) p. 231: notum facimus, quod — in praesentia nostra talis fuit lata

sententia — pro — Henrico duce Brabantiae —, quod de universis bonis quae de ducatu suo moventur, omnium haeredum, mortuis parentibus, de iure tutor habeatur; ferner dem Herzoge von Lothringen u. Brabant in einer Urk. R. Heinrichs VII. v. 1222 ibid. p. 249. per sententiam fuit duci adiudicata tutela parvulorum usque ad duodecimum annum de feodis, que ab ipso tenentur; und dem Erzbisch. von Trier in einer Urk. R. Karls IV. v. 1376. b. Hontheim Hist. Trev. Tom. II. p. 272. Col. a. a. G. Item — archiepiscopo — et ecclesiae Tre-

war der Lehnsherr, wenn er das Angefälle selbst behielt, Lehnsvormund desselben, sonst derjenige, welchem er es geliehen hatte.

Sächs. Lehnr. 26. §. 2. Die herre is immer des kint des vormünde an deme gude, dat it kint von ime hevet, die wile he it anevelle unverlegen hevet.

Gl. z. Sächs. Lehnr. 26. des kintes vormund zu lehnrecht, das ist der, der den genieß von seinen gütern auffhebt, also das angefelle daran verlihen ist, oder sein herr selbst, der es behelt⁷.

Die Lehnsvormundschaft bezog sich aber nur auf das Lehn des Vasallen, nicht auf dessen Person und übrigen Güter⁸.

virensi indulgemus —, quod quotiescunque aliquem infra dominium et palas ecclesiae Trev. commorantem, seu residentem, feuda quaecunque ab ecclesia Trev. tenentem relictis liberis impuberibus, feudorum huiusmodi capacibus, decedere contingat, tutelam et administrationem huiusmodi impuberum quoad feuda praemissa — archiepiscopus — et ecclesia valeant sibi assumere et habere, si et in quantum eis hoc videbitur expedire, omnesque tutelas, testamentariam et dativam, quoad praesens nostrum privilegium decernimus esse nullas. S. auch Urf. v. 1336 b. Ludewig Reliq. Mss. 5, 559. Si liberos legitimos relinquere nos (Bolko dux Silesiae) continget, infeodales regni Boemiae — censentur, quibus, legitimam aetatem nondum habentibus — dominus rex Boemiae eorum tutor erit legitimus et curator.

7) S. noch Goslar. Stat. S. 13. 3. 10 u. 11. Verm. Esp. (S.) I. 24, 2. Sächs. Dist. IX. 21, 14.

8) Daher wird auch in der oben abgedruckten Stelle des Sächs. Lehnr. 26. §. 2. der Herr „des kintes vormünde an deme gude dat it kint von ime hevet“, genannt, und aus demselben Grunde wird das Angefälle häufig bezeichnet durch die Worte: tutela et administratio bonorum, z. B. in Urkunden b. Gercken Cod. dipl. Brandenb. Tom. III. nr. 69. 73. 79. So heißt es auch in den Origg. Guelf. Tom. IV. nr. 61. in einer Urf. v. 1221: tutela — feodorum, que Anevella vulgariter appellatur. Wenn es daher in einer Urf. K. Friedrichs II. v. 1238 in dem: Beweis der Landeshoh. des H. Hohentlohe S. 403 heißt: cum nos concesserimus Gottefrido de Hohenloch, — Mundobardiam filii ac bonorum quondam Rudolphi de K., qui in servitio nostro decessit, tenendam, donec idem filius eiusdem Rudolphi ad etatem legiti-

Hieraus folgt, daß, wenn ein Kind mehrere Lehen von verschiedenen Lehnsherrn hat, jeder von ihnen für das von ihm abhängige Lehn Lehnsvormund des Kindes ist. — Die Vormundschaft über die Person und die übrigen Güter desselben führte der gewöhnliche Vormund, welcher im Gegensatz des Lehnsvormundes Vormund zu Landrecht (Allodialvormund) genannt wird. Beide werden daher auch häufig neben einander erwähnt⁹.

Die Verleihung des Angefalles von Seiten des Lehnsherrn geschah nicht nur häufig an den unmündigen Vasallen selbst¹⁰, oder den Allodialvormund desselben¹¹, sondern es darf auch nach der folgenden Stelle der Lehnsherr das Angefälle überhaupt keinem Anderen leihen, als einem von diesen Beiden.

Vet. Auct. de benef. I. 71 et 72. si dominus — non concesserit puero ius suum, quod anevelle dicitur, in beneficio, quod nullus habebit in beneficio, excepto tutore pueri vel puero.

In den übrigen Sächsischen Rechtsbüchern wird zwar nir-

mam perveniret, so soll damit wohl nichts Anderes gesagt werden, als was in der oben No. 6. abgedruckten Urk. v. 1376 so ausgedrückt wird: *tutelam et administrationem im-
puberum quoad feuda.*

9) s. z. B. die im Texte gleich folgende Stellen des V. A., Sächf. Lehn. 26. §. 2. in No. 12 und Gl. z. Sächf. Lehn. 26; s. unten S. 7.

10) Sächf. Lehn. 58. §. 1. *Kint mach kinde gut lien, die wile sie beide binnen iren jaren sin, u. it anevelle dar mede, of it ime selben erst gelegen is.* — Zuweilen hatte der unmündige Vasall auch schon dem Rechte nach auf das Angefälle Anspruch. Sächf. Lehn. 26. §. 8: „Die wile it kint von gnaden oder von rechte dat anevelle nicht

ne hevet“ zc. Dieß heißt wohl soviel, daß das Kind zuweilen die Verleihung des Angefalles vermöge eines besonderen Investiturvertrags oder des particulären Lehnhofrechts fordern konnte. So heißt es auch in einer Urk. v. 1197 b. Gercken Cod. dipl. Brandenb. III. p. 66. *Etsi (die Lehnserben) etatis minoris fuerint, bona tamen cum omni iure et eo quod anevelle vocatur, habebunt.* Vergl. Meyer Syst. S. 487.

11) Beispiele von Verleihungen des Angefalles an den unmündigen Vasallen selbst oder dessen Vormund finden sich in Urkunden v. 1336 und von 1337 b. Gercken Cod. dipl. Brandenb. Tom. III. nr. 73 u. 79.

gends so deutlich wie im *Vetus auctor* ausgesprochen, daß der Lehnherr nur dem unmündigen Vasallen selbst oder dessen Allodialvormunde das Angefälle leihen könne, namentlich auch nicht in dem Sächsischen Lehnrechtsbuche. Daß dieses aber denselben Grundsatz hatte, scheint mir aus der in der Note abgedruckten Stelle hervor zu gehen¹². Dagegen ist er dem Kaiserlehnrechte völlig unbekannt¹³ und auch in den Gegenden Sächsischen Rechts galt er wohl nur, wenn der Allodialvormund ein rechter Vormund, d. h. ein Schwertmage seines Mündels, war¹⁴.

Der Allodialvormund war aber nicht bloß Lehnsvormund, wenn das Angefälle ihm selbst, sondern auch wenn es dem Kinde geliehen war.

Gl. z. Sächs. Lehn. 26. Ist aber dem Kinde das an-

12) Sächs. Lehn. 26. §. 2: „Eve so it kint len auspritt binnen sinen jaren des man ime nicht ne bekant, dat mut die herre bescheiden (entscheiden) in des Kindes stat mit des Kindes mannen, oder des Kindes vormunden, of deme Kinde oder ime selben dat anevelle gelegen is.“ Wenn das Angefälle einem Anderen als dem Kinde selbst oder dessen Allodialvormunde hätte geliehen werden können, so hätte dieser Andere hier unter den entscheidenden Personen offenbar mit genannt werden müssen. Wegen des im Uebrigen nicht ganz klaren Sinnes dieser Stelle vergl. *Homeyer System* S. 491.

13) Dieß erzieht sich besonders aus einer Vergleichung der in der vorigen Note abgedruckten Stelle des Sächs. Lehnrechts (26. §. 2) mit Schw. Lehn. Laßb. 49 b.

14) So z. B. verleiht in der mehrfach citirten Urk. v. 1337 b. Ger-

cken cod. dipl. Brand. III. nr. 79. Markgraf Ludwig die ihm nach dem Absterben des Schwertmagen seines unmündigen Vasallen eröffnete Lehnsvormundschaft einem, der kein Schwertmage von diesem zu sein scheint. Auf dieselbe Weise ist es auch wohl zu erklären, wenn K. Friedrich II. im J. 1221 nach dem Tode des Markgrafen Albrecht II. von Brandenburg das Angefälle an den von diesem besessenen Reichslehen an den Erzbischof Albrecht von Magdeburg, welcher keineswegs der rechte Vormund der Kinder des Markgrafen war, leiht; die Urk. hierüber in den *Orig. Guelf. Tom. IV. nr. 61*. Auch galt wohl nur in Ermangelung von Schwertmagen, daß, wie der Glossator von Buch zu Esp. I. 23 sagt, der Vater mit Einwilligung des Lehnherrn seinen Kindern einen Lehnsvormund ernennen könne, wofür er als Beleg anführt: „alse satte her Gerke van Kercome mi sinen sone to vormundere.“

gefälle selbst geliehen, so ist sein ebenbürtig schwertmag sein vormund beide zu lehnrecht u. zu landrecht.

Da der Alodialvormund so lange die tutela fructuaria bestand auch immer den Fruchtgenuß des seinem Mündel geliehenen Angefalles hatte, so kam es im Resultat auf eins hinaus, ob ihm selbst oder dem Mündel das Angefälle geliehen war, und es paßte daher auch auf den letzteren Fall der oben S. 4. aus der Glosse zum Sächsischen Lehnrechte (26) angeführte Satz, daß derjenige des Kindes Vormund zu Lehnrecht sei, der den Genuß von seinen Gütern aufhebe. Es waren also zu dieser Zeit die Ausdrücke dem Mündel und dessen Vormunde das Angefälle leihen wohl gleichbedeutend. Ebenso kam auch später, nachdem die tutela fructuaria aufgehört hatte und der Vormund, dem das Angefälle geliehen, zur Rechnungsablage verpflichtet war, es auf eins hinaus, ob dem Vormunde oder dem Mündel das Angefälle geliehen war ¹⁵.

Wenn dem Lehnherrn auch das Angefälle von dem Aftervasallen zugefallen war, und er es nun seinem unmündigen Lehnsmanne lieh, so konnte dieser es wieder jenem verleihen, und also an dem Angefälle gewissermaßen ein Aftterleben errichtet werden.

Sächs. Lehnr. 58. §. 1. Kint mach Kinde gut lien, die

15) So z. B. wird in der No. 14. angeführten Urk. v. 1337 einem die Lehnsvormundschaft verliehen mit der ausdrücklichen Bedingung, *quod ipsis (den Kindern) — porcepta de bonis, dum petierint, prout moris est, integraliter computes.* Eben deshalb wird auch in der folgenden Stelle als sich von selbst verstehend angenommen, daß, wenn der Lehnherr das Angefälle nicht selbst behalten wolle, er es nur dem Kinde leihen könne: *Verm. Esp. (S.) I.*

24, 2. *Welch kintz sterbet under finen jarn, waz deme gebort von fime lengute, daz vorseffen u. vorschult waz, daz sal man antworten finen erben; es en sy denne in des Kindes nutz komen, adder der lenzherre daz nicht len (d. h. verliehen) habe u. ouch dez selber sy eyn vormunde gewest. Do ged lantrecht u. wischbilde u. keyserrecht obir enander. Wegen des letzteren s. Goslar. Stat. S. 13. B. 8—11.*

wile sie beide binnen iren jaren sin, u. it anevelle dar mede, of it ime selven erst gelegen is.

Ueberhaupt wurde das Angefälle nicht anders, als jedes andere nutzbare Recht behandelt. Daher pflegte nicht nur der Lehnherr selbst es zuweilen zu verkaufen, d. h. sich von demjenigen, welchem er es lieb, eine Geldsumme dafür bezahlen zu lassen ¹⁶, sondern auch derjenige, welchem er es geliehen hatte, trat es nicht selten für Geld wieder an Andere ab ¹⁷. Ueberließ aber in diesem letzteren Fall der Inhaber des Angefalles dasselbe nicht dem unmündigen Lehnsmanne selbst, so war dazu gewiß immer die Genehmigung des Lehnherrn erforderlich, weil das Angefälle, wie wir unten sehen werden, ein höchstpersönliches Recht war ¹⁸.

Die einzelnen Gegenstände, worauf der Inhaber des Angefalles Anspruch machen kann, sind ausführlicher, als in den Rechtsbüchern selbst, angegeben in der

Gl. z. Sächs. Lehn. 26. (Augsb. A. v. 1516) Bl. 25. Col. 1. Angevella is alle varende have, de up eme leengude is. — Tho deme angevella is ock thu thorekende alle tynß, tolle, teynden u. alle genete, se hyggen wur an se ligger; u.

16) Beispiele hievon b. Gercken Cod. dipl. Brandenburg. Tom. III. nr. 69. 73. 79.

17) So z. B. überließ der Erzbischof Albrecht von Magdeburg im Jahre 1221 das ihm von dem verstorbenen Kaiser verlehene Angefälle an den von dem Markgrafen Albrecht II. besessenen Reichslehen der Gemahlin und den Söhnen desselben gegen 1900 Mark Silber Magdeburgischer Währung; s. die Urkunde hierüber in den Orig. Guelf. Tom. IV. nr. 61. Vergl. oben No. 14.

18) Hierbei scheint es eben so gehalten zu sein, wie wenn der Vasall sein Lehn mit Einwilligung des Lehns-

herrn veräußern wollte. Der Inhaber des Angefalles trat nämlich dasselbe an den Lehnherrn unter der Bedingung ab, daß dieser es demjenigen, welchem er es überlassen wollte, übertrage. Urk. v. 1334 b. Gercken Cod. dipl. Brand. Tom. III. nr. 69: conferimus — Henningo et Henrico fratribus de Sydow tutelam et administrationem bonorum —, quam — ante unius anni lapsum — Kunoni de Widingow et Kunoni dicto de Sack contulisse meminimus, et qui eidem tutele ad manus predictorum cesserunt voluntarie.

dat wert deme herren leddich, also de lehenman stervet; und ferner in der

Glos. Lign. 3. Sächs. Lehn. 26. (b. Homeyer Syst. S. 486.) Angevulle ist alle gebude, daz uf eime lehingute stehit, daz man nicht ablysin mag ane dez herren wille, alle fruchte dy von eime gute gevallin, alz ezinse, muncze, gelde, bethe adir behirn (für bören d. i. Erhebungen) adir dinst u. darzu alle nuczsamkeit dy zu dem gute gehort.

Es sind daher in dem Angefälle nicht bloß die natürlichen Früchte, sondern auch diejenigen Nutzungen des Lehns enthalten, welche wir jetzt mit dem Ausdruck civile Früchte zu bezeichnen pflegen. Zu den letzteren werden auch die Dienste der Lehnsleute des unmündigen Vasallen gezählt. Daher wurden sie diesem nur dann geleistet, wenn ihm selbst das Angefälle geliehen war.

Vet. Auct. I. 71. 72. serviant autem (sc. homines pueri infra puerilem eius aetatem) superiori domino, si dominus superior non concesserit puero ius suum, quod anvelle dicitur, in beneficio¹⁹.

Aber auch in diesem letzteren Falle mußten die Vasallen des Kindes den Reichsdienst dem Oberherrn leisten, aber nur an des Kindes statt.

Gl. 3. Sächs. Lehn. 26. Und wer das angefelle des guts dem kinde gelihen u. wurd des reichs dienst dem kind geboten oder seinen vormunden von dem oberherrn, des Kindes mann sollen im dienen an des Kindes stat.

Immer mußten aber die Lehndienste, wenn sie auch dem Oberlehnherrn geleistet werden sollten, den Vasallen des Kindes durch dieses selbst oder durch dessen Vormund angesagt werden.

Sächs. Lehn. 26. §. 6. Sie (des Kindes Mannen) sollen aver — dienen deme oversten herren, svenne in dat dienst geboden wert also recht is von' me kinde oder

19) Obri. Lehn. 18 (S. 14.); f. auch Richtst. Lehn. 24. §. 2. a. E.

von des Kindes vormünden, of die herre dat anevelle unverlegen hevet.

Es fragt sich aber, ob, wenn es zu Anfang der auf S. 8 abgedruckten Stelle der Gl. z. Sächs. Lehnr. heißt, daß zum Angefälle alle fahrende Habe gehöre, welche auf dem Lehn sei, darunter nur die Früchte und Nutzungen, oder alle beweglichen Sachen überhaupt, welche sich bei dem Tode des Lehnsmanns auf dem Lehn vorfinden, zu verstehen sind. Daß dieß allerdings der Sinn jener Worte sei, ergibt sich aus einer andern Stelle derselben Glosse; nämlich aus

Gl. z. Sächs. Lehnr. 58. Angefelle ist allerley fahrende habe, die auff eim lehngut ist, on gerad u. musteil, das die frawen angehört.

Denn da hier nur Gerade und Mustheil, also bewegliche Vermögensstücke, welche die Frau beim Tode des Mannes aus dem Gesamtgute erhält, von dem Angefälle ausgenommen werden, so müssen wir daraus schließen, daß die übrigen beweglichen Sachen, welche sich auf dem Lehn befinden, einerlei ob sie aus demselben selbst herrühren oder nicht, zu dem Angefälle gehören. Dieß wird dadurch bestätigt, daß in der auf der vorigen Seite abgedruckten Gl. Lign. zum Sächs. Lehnr. 26. auch alle auf dem Lehn stehenden Gebäude, welche bekanntlich nach dem älteren deutschen Rechte zu den beweglichen Sachen gehören²⁰, zu dem Angefälle gerechnet werden²¹.

Wenn gleich in den Rechtsbüchern selbst nirgends gesagt wird, daß das Angefälle auch ein Recht auf alle beweglichen

20) Esp. III. 76. §. 2. varende have sunder dat gebu.

21) Daher wird in der Glosse z. Sächs. Lehnr. 26. das Angefälle verglichen mit dem im Mittelalter unter dem Namen *ius spolii sive exuviarum* vorkommenden Rechte der Bönige, Landesfürsten und Anderer, beim Tode eines Prälaten oder sonstigen

Beneficiaten dessen Mobilien-Nachlaß zu sich zu nehmen (s. hierüber Richter Lehrb. des Kirchenrechts (A. 5). §. 314. Walter Lehrb. des Kirchenrechts (A. 11) §. 263.), indem sie nach den auf der vorigen Seite oben stehenden Worten fortfährt: „Also is it ock umme ene parre, der underwindet sich ock de herre.“

auf dem Lehne befindlichen Sachen gebe, sondern sie nur von einem Anspruch auf die erst zu beziehenden Lehenseinkünfte reden, so liegt doch kein Grund vor, daraus auf eine Rechtsveränderung in Beziehung auf den Umfang des Angefalles in der zwischen der Abfassung der Rechtsbücher und der der Glosse mitten inne liegenden Zeit zu schließen. Eine solche Aenderung ist schon an und für sich nicht wahrscheinlich. Denn nach Allem, was wir von der Geschichte des Angefalles wissen, wurde es im Lauf der Zeit immer mehr beschränkt, aber nicht erweitert. Sodann sind aber auch die Angaben der Glosse über die Gegenstände des Angefalles recht gut mit den Aeußerungen der Rechtsbücher hierüber vereinbar. Denn in den letzteren ist es nicht auf eine Definition des Angefalles abgesehen, und wir können daher daraus, daß sie dem Inhaber des Angefalles einen Anspruch auf die Lehnsfrüchte geben, noch nicht folgern, daß sie damit alle Ansprüche desselben erschöpfen wollen. Außerdem ist aber auch zu bedenken, daß wenn in der Glosse dem Inhaber des Angefalles ein Recht auf die, auf dem Lehn befindliche fahrende Habe zugestanden wird, damit noch nicht gesagt ist, daß er sie nach Belieben zu seinem eigenen Vortheil verwenden und dem Vasallen, wenn er mündig geworden ist, das Lehn gänzlich rasirt übergeben dürfe. Vielmehr werden die beweglichen Sachen, welche sich außer den zum Mußtheil und der Gerade gehörigen Stücken noch auf dem Lehn befinden, gewissermaßen wohl nur als das Inventar desselben betrachtet und so wie ohne Zweifel vorausgesetzt wird, daß der Lehnsherr das Lehn in der Zwischenzeit bestelle, und es dem Vasallen bei Beendigung des Angefalles in gehörigem Anbau befindlich übergebe, so wird auch gewiß vorausgesetzt, daß er das vorgefundene Inventar gleichfalls in gehörigem Stande unterhalte. Er lucrirt mithin in der That nur die Früchte des Lehns, und daraus läßt es sich erklären, daß die Rechtsbücher, welche sich nicht vieler Worte bedienen, nur von diesen reden. Demnach hat der Satz, daß dem An-

gefälle alle auf dem Lehn befindlichen beweglichen Sachen unterworfen sind, wohl nur den Sinn, daß der Inhaber desselben verlangen kann, daß sie auf dem Lehn bleiben, und daß er als Eigenthümer damit umzugehen, und also beliebig darüber zu verfügen und Aenderungen mit ihnen vorzunehmen berechtigt ist.

Der Grund und Boden des Lehns gehört aber nie mit zu dem Angefalle.

Gl. z. Sächs. Lehn. 26. z. den Worten: „doch mach man an gericht angefalle lichen“]: Damit gibt er zu verstehen, daß angefalle nicht anders sey, denn farende hab. Denn der grund, da das angefall auff ist, ist des oberherrn lehen. — Der Grund ist auch allein lehen u. nicht die farende hab.

Dies erklärt sich daraus, daß seitdem die Lehen erblich geworden waren, die Lehnsgewere gleich beim Tode des Lehnsmanns auf seinen Sohn überging, und daher mit dem Angefalle nicht verbunden sein konnte.

Sächs. Lehn. 6. §. 1. Die vader erst uppe'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude; dar umme ne bedarf die sone nicht, dat man ime des vader gut bewise²².

Daß in dieser Beziehung auch gar nichts darauf ankam, ob der Sohn bereits zu seinen Jahren gekommen war oder nicht, ergiebt sich schon daraus, daß gleich nach den eben angeführten Worten in jenem Artikel (§. 2) gesagt wird, der Lehns herr bekomme nur dann bei dem Tode seines Vasallen die Gewere, welche dieser an dem Lehngute gehabt hat, wenn derselbe ohne einen Sohn zu hinterlassen gestorben sei:

„Svelk man aver des sones darvet, die erst uppe'n herren die gewere des gudes“²³.

Es wird dies aber auch ausdrücklich gesagt im

Sächs. Lehn. 26. §. 9. Nieman ne mach ene rechte

22) Vet. Auct. de benef. I. 24.
Öbrl. Lehn. 6.

23) Vet. Auct. de benef. I. 25.
Öbrl. Lehn. 6.

gewere gewinnen — an enes Kindes gude, dat up it kint irstorven is to lantrechte oder to lenrechte binnen sinen jaren, dar he ime sine rechten u. sine erren geweren mite breken moge, die up it kint geerst is.

In der That folgt dieß aber auch aus dem Dasein der Lehnsvormundschaft selbst; denn da diese, wie wir oben gesehen haben, sich nicht auf die Person, sondern nur auf das Lehen des unmündigen Vasallen bezog, so mußte dieser nothwendig ein gegenwärtiges Recht an demselben haben, und dieß konnte kein anderes sein, als die Lehnsgewere selbst²⁴.

Eine Folge davon, daß die Lehnsgewere gleich beim Tode des Vasallen auf seinen Sohn übergang, war es, daß der Lehnsherr diesem die Lehnserneuerung auch schon eher ertheilen mußte, als er zu seinen Jahren gekommen war, sobald dessen Vormund auf die gehörige Weise um Ertheilung derselben für ihn bat²⁵. Jedoch konnte der Lehnsherr, wenn der unmündige Vasall Brüder hatte, die Belehnung so lange verweigern, bis der Vormund ihm Bürgschaft dahin bestellt hatte, daß diese, wenn sie zu ihren Jahren gekommen wären, ihn wegen des Lehns nicht in Anspruch nehmen würden.

Sächs. Lehnr. 26. §. 5. Evo jung dat kint is na sines vader dode, of it sin vormünde to'me herren bringt u. sines lenes na rechte an den herren sint, die herre sal ime sin gut lien. Man sal aver dem herren bürgen setten, of der kindere mer is den ein, dat sie den herren um dat len unbededinget laten²⁶.

24) Daraus, daß dem Kinde die Lehnsgewere blieb, erklärt es sich auch, daß, wenn gleich der Lehnsherr als Inhaber des Angefalles auch auf die Dienste der Vasallen des Kindes Anspruch hatte, doch diesen der Dienst immer durch das Kind selbst oder dessen Vormund angefragt werden mußte. S. Sächs. Lehnr. 26. §. 6. oben S. 9.

25) Dieß galt auch, wenn der Lehnsherr selbst noch unmündig war. Sächs. Lehnr. 58. Kint mach kinde gut lien, die wile sie beide binnen iren jaren sin. Vergl. oben Bd. 2. S. 40.

26) s. auch Vet. Auct. de benef. I. 69 i. f. 70. 71. Gdrl. Lehnr. 18. Schw. Lehnr. (Eaßb.) 49 a. Nichtst. Lehnr. 24. §. 3.

Das Recht des Lehnsherrn auf Bestellung dieser Bürgschaft erklärt sich auf folgende Weise. Der Vater auf den Sohn die Gewere des Lehnguts sammt dem Gute d. h. dem Rechte auf das Gut vererbe, galt nämlich nicht bloß für einen, sondern in Beziehung auf alle Söhne, die der Vasall hinterlassen hatte. Da aber der Lehnsherr sich statt eines Vasallen nicht mehrere aufbürden zu lassen brauchte, so war er auch nur verpflichtet, einen von jenen zu belehnen. Diesen einen hatte er aber keineswegs beliebig auszuwählen, und eben so wenig war ein für alle Mal bestimmt, welcher Sohn es sein sollte, so daß etwa entweder der älteste oder der jüngste immer die Belehnung hätte verlangen können, sondern die mehreren Söhne hatten zunächst selbst denjenigen unter sich auszuwählen, welcher sich von dem Lehnsherrn belehnen lassen sollte, und nur, wenn sie binnen der Muthungsfrist hierüber nicht einig geworden waren, hatte er das Recht, unter denen, welche sich während jener Frist gemeldet hatten, selbst denjenigen zu bestimmen, welcher das Lehn haben sollte²⁷.

Wenn er aber, ehe alle Söhne des verstorbenen Vasallen zu ihren Jahren gekommen waren, und ohne daß also einer der obigen Fälle vorlag, einen von ihnen belehnt hatte, so brauchten die übrigen, nachdem sie mündig geworden waren, diese Belehnung durchaus nicht anzuerkennen. Denn ein unmündiges Kind konnte auch nach Lehnrecht sich an nichts versäumen²⁸. Gegen die dem Lehnsherrn hieraus erwachsende Gefahr nun sollte ihn jene Bürgschaft schützen²⁹.

Da ein Kind unter seinen Jahren keinen Eid leisten konnte (s. oben Bd. 1. S. 117 f.), so wurde die Ablegung des Lehneides bei der Lehnserneuerung so lange ausgesetzt, bis das

27) Vet. Auct. de benef. I. 75.
76. Görlitz. Lehn. 19. Säch. Lehn.
29. §. 2. u. 3. Nichtst. Lehn. 22.
§. 6. Schw. Lehn. 56.

28) Säch. Lehn. 26. §. 2. Vin-
nen sinen jaren ne mach dat tint to

tenrechte sit nicht versumen. Vet.
Auct. de benef. I. 68. Görl. Lehn.
18. Vergl. oben Bd. 1. S. 120.

29) Vet. Auct. de benef. I. 79.
D. Vergl. auch Nichtst. Lehn. 22.
§. 6 u. 7.

Kind zu seinen Jahren gekommen war. Nicht selten wurde aber auch die Belehnung des Vasallen selbst bis zu diesem Zeitpunkte hinausgeschoben, und dann ertheilte der Lehnherr entweder sogleich dem Vormunde die Belehnung „in momperkwyse“, so daß der Mann zu „seynen mündigen tagen“ selbst das Gut empfangen vermannen und verdienen sollte, oder auch er begnügte sich mit vorläufigen Versicherungen³⁰.

Da der Lehnherr, wenn er das Angefälle nicht verliehen hat, selbst Lehnsvormund des unmündigen Vasallen ist, so kann der Vormund, welcher bei ihm um die Lehnserneuerung zu bitten hat, kein anderer, als der gewöhnliche Alodialvormund des letzteren sein. Hiermit stimmt auch überein die Glosse zu der auf Seite 13 abgedruckten Stelle des Sächsischen Lehnrechts (26. §. 5), indem sie zu dem ersten Satz derselben bemerkt:

Die — frag, die hierauff geschicht, die ist also: Nach dem das der vormund das kind bringt für den herren, u. finnet sein gut nach lehenrecht, was für ein vormund der mög gesein, nach dem das der herr des unmündigen lehenmanns vormund selber ist? Dises ist zu verantworten mit unterscheid, Der ein ist ein vormund des leibs, der ander aber ist ein vormund des gutes, u. der ein ist auch ein vormund zu landrecht u. der ander zu lehenrecht³¹.

30) S. Belege hierzu b. Homyer Syst. S. 480 u. f.

31) Ein Beispiel einer solchen Belehnung des unmündigen Vasallen mittelst dessen Vormunds s. b. Ludewig Rel. Mscr. 7, 479, wo Kaiser Ludwig der Baier im J. 1323 von dem Bischof von Halberstadt die Belehnung mit mehreren darin genannten Gütern als Vormund seines Sohnes des Markgrafen Ludwig von Brandenburg empfängt. Quia

— ecclesie Halberst. episcopus — illustrem Ludewicum Marchionem Brandenb. primogenitum nostrum — de infra scriptis possessionibus —, que quondam Marchiones Brandenburgici predecessores sui ab ecclesia Halberst. — in feodo habuerunt, — ad requisitiones et instantias nostras — infeodaverit, nomine proprio et ipsius pretacti filii nostri, cuius tutelam gerimus, profitemur,

Die oben angeführten Stellen sprechen nur von einer Pflicht des Lehnsherrn, dem unmündigen Vasallen die Belehnung zu ertheilen, wenn dieser von seinem Vormunde zu diesem Zweck zu ihm gebracht werde; sie deuten aber nicht im Geringsten darauf hin, daß es auch Pflicht des Vormunds sei, für seinen Mündel um die Belehnung nachzusehen. Vielmehr kann man wohl mit Gewißheit sagen, daß sie sich in dieser Beziehung anders ausgedrückt haben würden, wenn sie eine solche stillschweigend vorausgesetzt hätten. Auch hatte der Mündel von der Unterlassung der Lehnsmuthung von Seiten seines Vormunds nach der oben Bd. 2. S. 4 ff. entwickelten allgemeinen Regel durchaus keinen Nachtheil und hatte daher nach erreichter Mündigkeit noch die volle Muthungsfrist von Jahr und Tag. Wir müssen daher annehmen, daß es ganz von dem Belieben des Vormunds abhing, ob er für seinen Mündel muthen wollte oder nicht, und daß es daher etwas Zufälliges war, wenn dieser schon während seiner Unmündigkeit belehnt wurde.

Da das Recht des Lehnsherrn auf das Angefälle neben der Lehnsgewere des Kindes bestand, so verlor er dasselbe nicht dadurch, daß er diesem die Lehnserneuerung ertheilte, sondern es blieb bestehen, bis das Kind zu seinen Jahren gekommen war. Daher mußten namentlich die Vasallen des Kindes noch fortwährend nicht diesem, sondern dem Oberlehnsherrn die Lehndienste leisten.

Richtstf. Lehn. 24. §. 2. Komen of kindere binnen oren jaren wo junck se sin, u. sinnen ore vormunder an juw ores gudes, so vraget est gi en dit to rechte ligen schun. Dat vindme. Here so vraget vort, — wes gi ju underwinden scolen. So vindme, de here scole siſt underwinden der kindere tinse u. gulde de van oreme gude velt. So vraget wo lange si id untberen schun. So vindme, bet

prefatum filium nostrum ac heredes suos recognoscere debere, pretacta feoda ab ipsa ecclesia in feodo habere.

de oldeste broder drüttein jar olt wert —. So vraget vort, est juw des Kindes man al de wile icht dinen schun. Dat vindme.

Den Fruchtgenuß des Lehns kann der unmündige Vasall mithin nur durch die Belehnung mit dem Angefälle erlangen. Die Ertheilung der Lehnserneuerung ist hiervon ganz unabhängig. Diese hatte daher für ihn nur die Wirkung, daß er, wenn er zu seinen Jahren gekommen war, sich nicht noch ein Mal belehnen zu lassen brauchte. Für seine Vasallen dagegen hatte sie dieselbe Bedeutung, wie jede andere einem Unterlehns Herrn ertheilte Lehnserneuerung. Es lief ihnen nämlich von derselben an die Muthungsfrist des Lehns.

Vet. Auct. I. 71. Quamvis puer infra puerilem inbeneficiatur aetatem, statim cum beneficia susceperit, anniversarius hominum suorum incipit, infra quem beneficia sua suscipiant a puero ³².

Was die eigentlichen vormundschaftlichen Functionen des Lehnsvormunds betrifft, so sind unsere Quellen in dieser Beziehung höchst dürftig. Schon aus der Stellung jedes Vormunds überhaupt müssen wir schließen, daß er den Mündel wegen des Lehns vor dem Lehngericht zu vertreten hatte. Ausdrücklich wird in der oben S. 6. No. 12. abgedruckten Stelle des Sächs. Lehnr. (26. §. 4) erwähnt, daß wenn das Angefälle dem Vormunde oder dem Kinde geliehen sei, er an der Entscheidung der von einem Manne des Kindes gegen dasselbe erhobenen Lehnsansprüche Theil nehme ³³. Dann soll er über-

32) Sörlig. Lehnr. 18. Sächs. Lehnr. 26. §. 6. Schwäb. Lehnr. (Safsb.) 50 b.

33) Nach der Erklärung dieser Stelle von Homeyer Syst. S. 490. S. auch Goslar. Rechtskenntn. b. Förstmann N. Mittheil. des Thüring. Sächs. Vereins. Bd. 1. Hft. 1. S. 20. Lit. d. syn die lehenherren tod, u. der ein eyn son gelazen hat,

die nicht mundig ist, dez vormunde ist syn over herre, von dem daz kind daz gut ezu recht sal ezu lehen haben. — Difer vormunde maß von dez kindez weyn um daz lehen den elegern ezu lehenrecht lege uff dez kindez gut. — Daz ding sal dez kindez vormunde beyde partige vierczen nacht lazen vore wisse, u. da sal die vormunde von dez Kindes

haupt dem Lehn getreulich vorstehen⁵⁴, also dafür sorgen, daß es dem Kinde nicht abhanden komme und auf keine Weise verschlechtert werde. Was er zum Nachtheile des Kindes thut, braucht dieses, wie jeder andere Minderjährige, auch wenn es mit lehnherrlicher Einwilligung geschehen sein sollte, nicht anzuerkennen, sondern kann es, wenn es zu seinen Tathen gekommen ist, frei widerrufen und sich wegen des etwa ihm zugefügten Schadens an seinen Vormund und den Lehnherrn halten (vergl. Bd. 2. §. 43.)⁵⁵. Auch im Uebrigen erfahren

weyn sybene dez Kindes vor lebende man dazzu bringe, die soln da orteyl vnynde na lehenrechte.

34) So heißt es in einer Urk. v. 1337 b. Gercken Cod. dipl. Brand. III. 188. Tutelam et administrationem bonorum filiorum L. — fidelitati tuae, sic quod ipsis fideliter praesis, — conferimus.

35) Sent. Rudolfs I. R. a. 1287 (Pertz 4, 452). sententiam extitit communiter ab omnibus principibus et etiam approbatum: Quod nullus tutor possit vel debeat de bonis pupilli aliquid facere vel disponere, per quod ipsius pupilli — deterioretur condicio, vel per quod ipsi pupillo dampnum aliquod generetur, maxime cum tutores pupillorum suorum meliorem possint facere conditionem, deteriozem vero numquam. Qua sententia sic — in genere lata — ad instantiam — Florentii comitis Hollandie — specialiter querebatur in sententia: Utrum si — Florentius, patruus et tutor ipsius

Florentii comitis Hollandie, aliquas pactiones vel promissiones aut obligationes fecerit alicui de tenenda aliqua feoda sua ab alio quam ab imperio, a quo — quondam suus pater eadem feoda tenuit in ultimis temporibus vite sue, si hoc in suum dispendium de iure possit vel debeat redundare? Et — sententiam extitit —: Quod ipsi Florentio comiti Hollandie per pactiones, obligationes vel alias ordinationes quas-cunque, quas — Florentius patruus et tutor suus de tenendis feodis suis ab alio quam ab imperio in suum preiudicium fecisse dinoscitur, nullum debet aliquo unquam tempore preiudicium generari, quo minus illa feoda omnia et singula tenere debeat ab imperio, prout quondam — pater suus illa ab imperio tenuit in ultimo tempore vite sue. — Schw. Lehn. (Eaßb.) 52. Nieman mag mit rechte gewer han an einem lehen, dem ez verseget wirt ane dez herren hant. Verseget des Kindes vormunt auch mit dez herren hant u. mit dez Kindes hant, u. kumet daz kint zuo sinen jarn, u. vordert sin

wir aus den Quellen besonders nur was nicht zu den Functionen des Lehnsvormunds gehört. Namentlich wird erwähnt, daß er kein Lehnrecht hat, d. h. er wird im Lehngericht nicht als Lehmann betrachtet, und ist daher weder berechtigt, noch verpflichtet in demselben eine der Functionen zu versehen, zu welchen erforderlich ist, daß der Handelnde Lehnsmann des Herrn und Genosse desjenigen sei, über welchen gerichtet werden soll.

Sächs. Lehnr. 26. §. 7. An anevelle n'is nen lenrecht³⁶. — Glosse hierzu: Das ist, das niemand pflichtig ist zu thun lenrecht von dem angefelle; als urteil zu finden, noch gezeuge, noch vorsprech zu sein, also das es die belehnte mann durch recht leiden dürffen³⁷.

Dies war eine nothwendige Folge davon, daß mit dem Angefälle keine Gewere am Lehn verbunden war. Sodann erfahren wir, daß, wenn der Lehnsherr selbst Lehnsvormund ist, er nicht in eigener Person über den minderjährigen Vasallen richten darf³⁸. Ferner ist schon oben S. 15 gezeigt, daß die Lehnsenthaltung nicht zu den Functionen des Lehnsvormunds gehörte. Ebenso ergibt sich aus dem S. 9 Angeführten, daß nicht der Lehnsvormund, sondern der Allodialvormund den Vasallen des Kindes die Lehndienste anzufagen hat. Am zweifelhaftesten ist es, ob der Lehnsvormund den auf dem Lehn haftenden Dienst für den unmündigen Vasallen zu versehen hatte. Wenn der Lehnsherr selbst Inhaber des Angefalles und damit Lehnsvormund ist, so kann hiervon schon

gut wider, men sol ez dem kinde lan. Tuot man dez niut, so sol daz kint komen zuo sinem herren, u. sol in bitten, daz er im rechtes helfe umbe den, der im sin gut neme. Tuot dez der herre niut, so come an sinen lantrichter, u. clage dem uf sinen herren u. uf sinen vormunt. Vergl. auch Sächs. Lehnr. 26. §. 9 u. 10.

36) Schw. Lehnr. (Lafsb.) 51 z. Anf.

37) Unter den mehreren Bedeutungen des Ausdrucks „Lehnrecht“ ziehe ich mit Homeyer Syst. S. 492 hier diejenige vor, welche die Glosse ihm giebt.

38) Richtst. Lehnr. 1. §. 2 a. G. De here maß ok nicht richter sin over en kint, des vormunder he sulven is.

der Natur der Sache nach nicht die Rede sein. Man könnte aber denken, er ziehe gerade, weil er den Lehndienst während der Unmündigkeit seines Lehnsmanns entbehre, für diese Zeit die Früchte des Lehns; und wenn er das Angefälle einem Andern leihe, so geschehe das regelmäßig aus dem Grunde, damit dieser ihm die Lehndienste leiste. Allein unter dieser Voraussetzung wäre es kaum erklärlich, wie für die Verleihung des Angefälles mitunter eine nicht unbedeutende Summe bezahlt wurde³⁹. Ferner sollen nach der oben S. 8 abgedruckten Stelle der Glosse zum Sächs. Lehnrecht 26, wenn dem unmündigen Vasallen selbst das Angefälle geliehen ist, und diesem oder seinem Vormunde der Reichsdienst geboten wird, zwar die Mannen desselben dem Oberherrn dienen, es wird aber nicht mit einer Sylbe erwähnt, daß auch der Vormund selbst — unter welchem freilich zunächst nur der Allodialvormund zu verstehen ist, der aber dem Obigen (S. 6) nach, wenn seinem Mündel das Angefälle geliehen, auch immer zugleich dessen Lehnsvormund war, — zu dienen verpflichtet sei. Endlich kann aber auch nur ein solcher die Lehndienste verrichten, der Lehnsmann des Herrn ist, und dieß ist der Lehnsvormund als solcher nicht, wie wir oben S. 19 gesehen haben.

Da derjenige, welcher keine Gewere an dem Lehn hatte, mit demselben nicht an einen andern Herrn folgte⁴⁰, so hörte das verlichene Angefälle immer auf, wenn der Verleiher desselben starb, und es brauchte daher der nachfolgende Lehns Herr das von seinem Vorgänger verlichene Angefälle nicht anzuerkennen.

Sächs. Lehn. 26. §. 7. An anevelle n'is — nen volge an. — Glosse hierzu: das ist, ob der stürbe, der jm das

39) In der oben S. 8. No. 16. citirten Urk. v. Gercken C. d. B. Tom. III. nr. 69 werden 50 Mark Silbers dafür entrichtet, in der das. No. 17 angeführten Urkunde 1900

Mark Silbers.

40) Sächs. Lehn. 59 §. 3. Al len ane gewere darvet der volge. Vergl. Albrecht Gewere S. 283 u. ff.

angefalle gelihen hat, so mag er darmit nicht volgen an einen andern herren.

Schw. Lehn. Cod. Ambr. 97: als ouch jener stirbet, der daz anvel gelihen hat, so hat jener (nämlich der mit dem Angefälle Beliehene) nicht mer dar an u. ist ledich.

Sächs. Lehn. 58. §. 1. An deme anevelle n'is nen volge, of die herre stirft die't gelegen hevet.

Eben so wenig wurde das Angefälle vererbt.

Sächs. Lehn. 26. §. 7. man ne erst it (das Angefälle) of nicht an den sone.

Es begründete daher die Verleihung des Angefalles nur ein höchstpersönliches Verhältniß, sowohl auf Seiten des Leihenden, wie auf Seiten des Beliehenen. Außer in diesen Fällen mußte das Angefälle schon seiner Natur nach immer dann aufhören, wenn der unmündige Vasall starb oder zu seinen Jahren kam.

Sächs. Lehn. 26. §. 7. It nimt of ende, svenne dat belende kint stirft oder to sinen jaren kumt ⁴¹.

Auch hatte der mit dem Angefälle Beliehene an und für sich keinen Successionsanspruch auf das Lehn ⁴². Es wurde aber mitunter mit der Verleihung des Angefalles eine Eventualbelehrung für den Fall verbunden, daß das Kind während seiner Unmündigkeit stirbe. Daß dieß nicht selten geschah, zeigen die in der Note abgedruckten Urkunden ⁴³.

41) Schw. Lehn. (Eaßb.) 51 a. Ueber die Art, wie die Früchte zwischen dem Lehnsherrn und dem zu seinen Jahren gekommenen Vasallen zu vertheilen sind, enthält sehr ausführliche Bestimmungen: Esp. II. 58. §. 3; vergl. auch Verm. Esp. (S.) II. 5, 2. 3. u. Sächs. Dist. b. Pölmann IX. 21, 12. 13.

42) Dieß ist meiner Meinung nach der Sinn der Worte: „An anevelle n'is — nen volge an dat len“

im Sächs. Lehn. 26. §. 7, indem in diesem §. offenbar unterschieden wird, zwischen Folge an dem Lehn und Folge an dem Angefälle, s. oben S. 20. Vergl. Homeyer Esp. S. 492.

43) Urk. K. Friedrichs II. v. 1238 b. Hanßelmann Bew. der Landeshoch. des H. Hohenlohe. S. 403. cum concesserimus Gottefrido de H., fideli nostro, mundobardiam filii ac honorum quon-

Zuweilen kam aber auch der umgekehrte Fall vor, daß nämlich mit der Eventualbelehnung das Angefälle verbunden wurde, d. h. daß jemand für den Fall, daß der Vasall ohne Hinterlassung von Lehnserben versterben würde, mit dem Lehn selbst, falls er aber einen unmündigen Lehnserben hinterlassen sollte, mit dem Angefälle beliehen wurde ⁴⁴.

dam Rudolphi de K., qui in servitio nostro decessit, tenendam, donec idem filius eiusdem Rudolphi ad etatem legitimam perveniret, tali conditione adiecta, ut si filium dicti quondam Rudolphi sine legitimo herede decedere contingeret, idem Gotefridus bona sua teneret ab imperio et a nobis in feudo sicut ea dictus Rudolfus noscitur tenuisse Urf. K. Rudolphi I. v. 1274. b. Senckenberg Meditationes ius publ., priv. et hist. concern. Fasc. II. p. 328. universa feuda, quae quondam M. de Lindebolle a Romano tenebat Imperio vobis (Emichoni et Friderico Comitibus de Lyingen) concedimus quosque masculus filius et haeres ipsius M. legitimus — attingat tempora pubertatis. Quod si infra pubertatis tempora dictum heredem masculum contingat decedere, ex benevolentiae nostrae plenitudine universa bona praedicta vobis concedimus a nobis et Romano Imperio feudali titulo possidenda. Urf. Herz. Albrecht III. v. Destr. b. Senckenberg Selecta iuris et hist. Tom. IV. p. 286. Urf. Ludwigs Markgr. v. Brandenb. v. 1351 b. Gercken Cod. dipl.

Brandenb. Tom. V. p. 7. Iyhen dem — Brunen — u. syne rechten Erben den Aneval alle der Güter, die Claus — von uns zu Lehen hat —, in der wyse, ob derselbe Claus ohne rechte Lehen Erben abgieng, so soll Brune oder syne Erben die vorgenannte Gut haben u. ewicklichen von uns zu rechtem Lehen haben. — Auch verließen wir ym die Vormunttschaft des ege- nanten Claus — zu haben als lange, ob das geschied, daz er mündig wirt.

44) Urf. v. 1252. b. Buchholz Gesch. der Churmark Brandenburg. Bd. 4. Anh. S. 79: Wilhelmus — Rex. — Supplicante — nostro culmine — Alberto, Duce Saxoniae, ut in omnibus bonis suis pfeodalibus, quae idem Dux a nobis et imperio tenet, illud ius, quod vulgariter dicitur Anevelle, — Johanni et Ottoni, Marchionibus Brandenburgensibus, — concedere dignemur ita, si praedictum Ducem sine haerede contingat decedere, vel etiam si haeredes habuerit, et eosdem infra annos discretionis vel sine haeredibus contingerit exsolvere iura carnis. Nos itaque — confirmamus.

Was die historische Entstehung des Angefalles in der eben beschriebenen Gestalt betrifft, so lassen sich beim Mangel von Quellen-Beugnissen nur Vermuthungen hierüber aufstellen⁴⁵. Man könnte sich die Sache so denken: dem Lehnsherrn sei wegen der in seiner Stellung liegenden Verpflichtung, für das Gut und die Person seines Vasallen zu sorgen, auch die Vormundschaft über seinen unmündigen Lehnsmanu zugefallen und er habe vermöge seiner Vormundschaft, wie jeder Vormund zu der damaligen Zeit auch die Benutzung des Lehns desselben gehabt. Allein hieraus würde sich nicht erklären lassen, einmal, wie es kam, daß die Schwertmagen des Kindes, welche von den ältesten Zeiten her ein Recht auf die Vormundschaft und damit auch Anspruch auf die Früchte der Güter ihres Mündels hatten, sich diesen Anspruch durch den Lehnsherrn gerade in Beziehung auf den in der Regel wichtigsten Theil der Güter schmälern ließen, ferner nicht, warum der Lehnsherr auch auf alle beweglichen Sachen, die sich auf dem Lehn befinden, Anspruch machen konnte, während der Anspruch des gewöhnlichen Vormunds doch nicht so weit ging, und endlich nicht, warum sein Recht mit dem Ausdruck Angefälle bezeichnet wurde, welcher sonst regelmäßig gleichbedeutend mit Erbansfall und angefallenes, also auch dem Herrn heimgefallenes Gut gebraucht wird⁴⁶. Alles dieses scheint sich mir vielmehr weit einfacher zu erklären, wenn man sich die Entstehung des Angefalles auf folgende Weise denkt. Als die Erblichkeit der Lehen sich zu bilden anfang, ließ der Lehnsherr freilich in der Regel das von seinem verstorbenen Vasallen besessene Lehn wieder an dessen Sohn gegen Leistung der Lehndienste. War dieser aber noch unmündig und konnte daher die Lehndienste nicht leisten, so zog er es als ihm heimgefallenes Lehn (Angefälle) ein. Dieß mußte aufhören, nachdem die Erblichkeit der Lehn ein entschiedener Rechtsgrundsatz geworden war. Da je-

45) Vergl. überhaupt Homeyer
Eyst. S. 489.

46) Haltaus Glossar. s. v. An-
fall und Angefälle.

doch der Vasall den Fruchtgenuß des Lehns nur gegen Leistung der Lehndienste hatte, so war es mit der Erblichkeit der Lehen nicht unverträglich, daß, da der Lehnsherr während der Unmündigkeit des Vasallen die Lehndienste entbehrte, er sich so lange bis dieser zu seinen Jahren gekommen war, in den Besiß des Lehns setzte, und alle die Vortheile davon genoß, welche der die Lehndienste leistende Vasall selbst davon zog, nur daß die Lehnssubstanz jetzt schon dem Vasallen gehörte. Wenn aber der rechte (Allodial-)Vormund auf die Früchte des Lehns keinen Anspruch hatte, so hatte er auch nichts dagegen, daß der Lehnsherr, wozu er vermöge seines Schutzverhältnisses zum Vasallen ohnehin berufen war, auch die Lehnsvormundschaft über denselben führte, ja es mochte das in jener Zeit, wo mit der Vormundschaft über unjährige Kinder in der Regel auch die Benutzung ihrer Güter verbunden war, sich als von selbst verstehend betrachtet werden. Auf diese Weise erklärt es sich auch, warum das Angefälle nur bei den Lehen statt fand, bei welchen die Erblichkeit auf der allgemeinen Rechtsregel beruhte, nicht aber bei denjenigen, bei welchen sie Folge einer besonderen Uebereinkunft mit dem Lehnsherrn war; denn solche Lehen hatte dieser, auch ehe die Erblichkeit Regel wurde, beim Tode des Vasallen natürlich nicht einzuziehen können.

Gl. 3. Sächs. Lehnr. 26. Ir solt auch — wissen: Het ein mann seinen kindern ein gut gedinget (als ein erb-lehn), daran hett der herr kein angefell nicht.

Uebrigens fand das Angefälle eben so gut bei Burglehen, wie bei Ritterlehen statt.

Sächs. Lehnr. 71. §. 13. An borchlene is anevelle — alse an anderme lene ⁴⁷.

Bei dem Hoflehen dagegen kam es nicht immer vor, oder wurde doch wenigstens in manchen Dienstrechten schon früh aufgehoben.

47) Hiermit stimmt überein Schw. Lehnr. Kap. 139 a. E.

Magdeb. Dienstfr. Uppe dat hovelē der denstludē ne hevet der bisschop nen anevelle; off de denstman sterft, sin negeste des swerdes schal siner kindere voremunde sin.

Daß der Knabe, wenn er zu seinen Jahren gekommen ist, lehnbar, d. h. fähig wird, sich selbst belehnen zu lassen, und daß er daher auch von nun an binnen Jahr und Tag den Lehnherrn um die Lehnerneuerung bitten muß, und, falls er dieß unterläßt, ihm von demselben das Lehn genommen werden kann, ist schon oben Bd. 1. S. 121 u. f. gezeigt worden. Wenn er aber noch unmündige Brüder hat, so kann der Herr auch von ihm die oben S. 13 ff. erwähnte Bürgschaft aus dem daselbst angeführten Grunde verlangen⁴⁸.

Wenn nun gleich der Knabe, sobald er zu seinen Jahren gekommen war, lehnbar wurde, und also von nun an nicht nur selbst das Lehn benutzen und verwalten, sondern auch sich selbst wegen desselben vertreten konnte, so stand es ihm doch, so lange bis er zu seinen Tagen gekommen war, wie er überhaupt bis dahin noch einen Vormund haben durfte (s. oben Bd. 1. S. 144 ff.), noch frei, sich wegen seines Lehns einen solchen zu wählen.

Vet. Auct. I. 64. Puerorum est terminus sex hebdomadarum et decimus tertius aetatis illorum annus; tamen infra adolescentiam, si egent, tutorem habere poterunt⁴⁹.

Sächs. Lehnr. 26. §. 1. Kindere jartale is drittein jar u. ses weken von ir bort. Doch bedorven sie's dar na, of sie jeman bedegedingen wel um ir len, die wile sie to iren dagen nicht gekomen sin, dat is to eneme jare u. to twintich, so muten sie wol vormüнден nemen enen irs herren man die sie vorsta to lenrechte⁵⁰.

48) Vet. auct. I. 78. 79. Öbrl. statt „kintheit“ jugit gelesen werden
Lehnr. 19. Sächs. Lehnr. 26. §. 5. muß. Vergl. oben Bd. 1. S. 145.
29. §. 5. 50) Vergl. Rigisch. Ridderr. 10

49) Öbrl. Lehnr. 18., wo aber u. 25. u. oben Bd. 1. §. 15.

Der gekorene Vormund scheint aber anfangs nur das Geschäft gehabt zu haben, seinen Mündel gegen Ansprüche, welche Andere an das Lehn machten, zu vertreten, wenigstens ist von anderen Geschäften hier nicht die Rede. Auch müssen wir aus den angeführten Worten schließen, daß zu der Zeit, wo das Sächs. Lehnrecht abgefaßt wurde, der Vormund nur für einen einzelnen Fall, nicht für die ganze Zeit bis der Sünling zu seinen Tagen gekommen war, gekoren zu werden pflegte. Daß sie zum Vormunde nur einen anderen Vasallen ihres Lehns herrn wählen durften, erklärt sich wohl daraus, daß, wie wir gleich unten sehen werden, ein solcher Vormund den Rechtsstreit für seinen Mündel in eigenem Namen führen mußte, und daß im Lehngerichte in eigenem Namen nur ein anderer Vasall desselben Lehns herrn auftreten konnte.

Dem gekorenen Vormunde soll der junge Lehns mann die Gewere geloben auf Gewinn und Verlust, d. h. er muß versprechen, die Handlungen, welche derselbe in seinem Namen vornimmt, anzuerkennen.

Sächs. Lehn. 26. §. 1. deme (näml. dem gekorenen Vormunde) solen sie (die Kinder) die were loven mit vingern u. mit tungen, to behaldene u. to verliefene.

Gl. hierzu: Solchen vormunden sollen die mündlein geloben ein gewer, das ist stet u. vest zu halten, was sie thun ⁵¹.

In späteren Zeiten scheint aber das bloße Angeloben der Gewere nicht mehr genügt zu haben, sondern es mußte der Sünling dem Vormunde die Gewere an seinem Lehn selbst zu treuer Hand übertragen. Dieß sehen wir aus der folgenden Stelle:

Gl. 3. Sächs. Lehn. 26 ⁵². Uff das, das her hir spricht:

51) Ueber die Form, in welcher die Gewere angelobt zu werden pflegte, vergl. oben Bd. 1. S. 374.

52) Ich habe diese Stelle hier ab-

drucken lassen nach einer Handschrift der Göttinger Bibliothek vom J. 1476. (Hoyer die deutsch. Rechtsbücher des Mittelalters. Berlin 1856.

„mit vingern u. mit zungen“, uff das so geht dyße practica. Horet ein man seyn gut ansprechin, so spreche her also: Herre er richter gunnet mir, das ich mir u. meynem gute eynen vormunden kysen moge. So spricht der richter: ich gan dirß wol. So spreche her vort: ich bitte yn eynem rechtenn orteil zu ersaren, wie ich on kysen sulle, das is mir hulfflich sey zcu meynem rechten. So vint man om: mit vingern u. mit zungen. So frage her furt: ap her on icht zcu rechte nennen sulle u. angreiffen. So vint man om, her moge. So frage her, wie her on angreiffenn sulle, das is om hulfflich sey zcu seynem rechten. So vint man om, her sulle greiffenn mit seyner rechten hant uff des mannes achßeln u. sulle on nennen bey seynem namen. So frage vort, wie her sprechen sulle, das is om hulffe zcu seyme rechten. So vynt man om, her sulle sprechen: Ich N. stehe allhir, also mir orteil u. recht bescheiden ist, das ich mir von meyme gute wol eynen vormunden kysenn mochte, ap ich wil, des ich kysse hie eynen N. u. gebe om meyne guter yn gewelde u. yn geweren, also eynen getruwen u. rechten vormunden, biß an die zzeit, das ich zcu meynen tagenn komme uff gewyn u. uf verlust u. ßal die selbin guter vortreten u. vorweisen mit allem rechten. Spricht her also, so ist her (der Vormund, nach Homeyer) volkomen an der gabe. So spreche der vormunden: das befehe ich mit uch u. bitte yn eynem rechten zcu ersaren, ap man mir das gut icht vorreichen sulle. So vint man vor recht: man reicht is om billich. Also meynt her is hie, do spricht her: mit vingern u. mit zungen.

Die Form, in welcher hier die Gewere zu treuer Hand auf den Vormund übertragen wird, ist offenbar die der gerichtlichen Auflassung. Eine auf diese Weise übertragene Gewere zu treuer Hand hat aber die Wirkung, daß derjenige, welcher

§. 100. Nr. 272), worin sie sich in den gedruckten Ausgaben. Sie steht vollständiger und richtiger findet, als auch b. Homeyer Syst. §. 495.

sie erhält, der Treuhänder, Dritten gegenüber als der wahre Berechtigte, nicht bloß als der Stellvertreter desselben, erscheint⁵³. Wenn wir nun bedenken, daß auch das Angeloben der Gewere auf Gewinn und Verlust, wie es das ältere Recht verlangt, nicht nöthig gewesen wäre, wenn der gekorene Vormund bloß als Stellvertreter seines Mündels gehandelt hätte, so müssen wir hieraus schließen, daß die Vertretung durch ihn nicht anders geschehen konnte, als wenn er den Rechtsstreit mit dem Gegner seines Mündels in eigenem Namen führte, und daß er also als der wahre dominus litis darin auftreten mußte.

Zugleich ergibt diese Stelle, daß zu der Zeit, wo sie aufgezeichnet wurde, auch bei Lehen⁵⁴ es gebräuchlich, wenn nicht nothwendig war, daß der zu seinen Jahren gekommene Knabe, wenn er sich einen Vormund wählte, diesen nicht bloß zu einem einzelnen Geschäfte, sondern für die ganze Zeit, wo er noch einen solchen haben durfte, annahm. Ein solcher Vormund durfte dann vor dem Ablauf der Zeit, wofür er bestellt war, nicht anders wieder entlassen werden, als wenn er sich einer Untreue schuldig gemacht hatte.

Gl. 3. Sächs. Lehn. 26. Nu möcht einer fragen: Nach dem, daß man einen gekoren het vor gericht zu einem vormunden, u. ihm die güter gelassen het in sein gewalt u. gewere, auff gewin u. auff verlust, auff ein genante zeit, ob man in denn möcht absetzen vor der zeit. — Sprich, daß man in wol absetzen möge umb redliche ursach; denn er ward geseht zu einem getrewen vormunden, u. het er denn untrew daran gethan, so mog man in wol absetzen, ob man die untrew auff in bracht het, als recht wer⁵⁵.

53) s. Albrecht Gew. §. 231 u. ff.

54) Wegen der Allodien s. oben Bd. 1. §. 148.

55) Ohne Zweifel galt das hier Erwähnte, daß nämlich, wenn zu ihren Jahren gekommene Knaben sich

noch bis sie zu ihren Tagen gekommen sein würden, einen Vormund gewählt hatten, sie denselben auch regelmäßig so lange bis sie dieses Alter erreicht hatten, beibehalten mußten, nicht bloß von Lehns-, son-

So wie früher der zur Vertretung in einem Rechtsstreit gewählte Vormund Dritten gegenüber ganz in die Stelle seines Mündels eintreten sollte, so war dieß bei dem für einen solchen längeren Zeitraum gekorenen Vormund gewiß in jeder Beziehung der Fall, namentlich auch in Beziehung auf die Lehdienste. Der gekorene Vormund wurde daher hierdurch ein Lehnträger oder Provasall seines Mündels. Denn das eigenthümliche Verhältniß eines solchen besteht gerade darin, daß er die Gewere zu treuer Hand an dem Lehn hat, und nicht bloß in Beziehung auf eine einzelne Handlung, sondern in jeder Beziehung von Dritten, und also auch von dem Lehnherrn, als der wahre Vasall betrachtet werden muß⁵⁶.

Seit der Zeit, wo es gewöhnlich geworden war, daß, wenn der zu seinen Jahren gekommene Knabe nicht im Stande war, sich selbst gehörig zu vertreten, der rechte Vormund nicht gleich, wenn sein Mündel jenes Alter erreicht hatte, abtrat, sondern gewöhnlich die Vormundschaft noch so lange fortführte, bis dieser Selbstständigkeit genug erlangt hatte, um sich selbst zu vertreten⁵⁷, scheint es auch Gebrauch geworden zu sein, daß er auch in Beziehung auf die Lehen seines zu seinen Jahren gekommenen Mündels die Vormundschaft entweder fortführte oder sie übernahm, wenn er bisher noch nicht Lehnsvormund gewesen war. Dann mußte er aber, wie der gekorene Vormund, auch von dem Lehngute seines Mündels dem Herrn die Lehdienste so lange leisten, bis jener selbst im Stande war, sich denselben zu unterziehen. Dieß ist schon als Rechtsregel ausgesprochen in dem folgenden späteren Zusatz zum

Esp. I. 23. §. 2. Al si en kind to lenrechte to sinen jaren komen, sin rechte vormünde sal it doch an sineme gude vorstan to sineme bederve, u. sinem herren in des Kindes stat na des Kindes rechte denen, de wile it si

bern auch von Mobilvormündern.
 Hirnach ist das oben Bd. 1. S. 148
 Gesagte zu verbessern.

56) Vergl. Albrecht Gewere
 S. 232—244.

57) f. oben Bd. 1. S. 221.

selve nicht bedenken kan van siner dorheit, oder kintheit, oder van unkrast sineß lives⁵⁸.

Da, wie wir oben gesehen haben, nur ein anderer Bassall des Lehnsherrn Vormund im Lehngerichte sein, und auch nur ein Lehnfähiger Lehndienste leisten kann, so scheint es, als könne der rechte Vormund nicht immer auch Vormund wegen des Lehns seines zu seinen Jahren gekommenen Mündels sein, sondern nur dann, wenn jene Erfordernisse bei ihm vorhanden wären. Diese Stelle spricht aber so allgemein, daß wir zu einer solchen Einschränkung kaum berechtigt sind. Ich mögte daher annehmen, daß sie zu einer Zeit abgefaßt worden sei, wo das erste Erforderniß schon weggefallen war, und daß von einer Unfähigkeit des rechten Vormunds die Lehndienste zu leisten kaum die Rede sein kann, da zu einem Vormunde nach Sachsenrecht im Ganzen dieselben Erfordernisse gehören, wie zur Lehnfähigkeit⁵⁹. Uebrigens konnte der rechte Vormund nie als Lehenträger seines Mündels betrachtet werden, wie sich aus den Worten: „na des Kindes rechte“ ergibt, da, wenn der Lehnsvormund Lehenträger ist, von seinem Rechte geredet wird, wie sich am deutlichsten ergibt aus einer Vergleichung dieser Stelle mit Sächs. Lehnr. 75. §. 1. in den Worten: „dat die man volge deme gude na sine rechte.“

So wie es später Grundsatz wurde, daß der Knabe bis zu seinem zurückgelegten 21sten Jahre einen Vormund zu Landrecht haben müsse⁶⁰, so verlangen die späteren Rechtsquellen

58) Daß diese Stelle ein erst ziemlich spät in den Sachsenpiegel hinzugeschobener Zusatz ist, ergibt sich daraus, daß sie in den älteren Handschriften desselben, so wie auch in dem Magdeb. Schöffnbr. v. 1261—1283 (s. Homyer No. m.) sich nicht findet. Selbst zur Zeit der Abfassung der Glosse scheint sie noch nicht einmal vorhanden gewesen zu sein;

wenigstens nimmt diese keine Rücksicht auf sie. Auch enthält sie offenbar ein neurtes Recht, welches mit den übrigen Grundsätzen des Sachsenpiegels in Widerspruch steht.

59) Ueber die Schwierigkeiten und die verschiedenen Erklärungsversuche dieser Stelle s. Homyer Syst. S. 496 f.

60) s. oben Bd. 1. S. 148 u. ff.

§. 116. Nach den Grundsätzen des Kaiserlehnrechts. 31

auch, daß er bis dahin gleichfalls für sein Lehn einen Vormund habe.

Gl. z. Sächs. Weichb. 26. Nach unserm rechten sol einer 21 jar alt sein, wenn er seines lebens gewaltig sein wil.

Wenn es demungeachtet auch in ihnen noch immer heißt, die Lehnsmündigkeit trete mit dem zurückgelegten 13ten oder 12ten Jahre ein ⁶¹, so kann dieß keinen anderen Sinn haben, als daß, wenn das Kind zu diesem Alter gekommen ist, es immer selbst sein Lehn muthen müsse, und daß das Angefälle dann stets aufhöre.

§. 116. Nach den Grundsätzen des Kaiserlehnrechts.

Von den in dem vorigen §. entwickelten Grundsätzen des älteren Sächsischen Rechts weicht das in dem s. g. Schwabenspiegel aufgezeichnete Kaiserlehnrecht in mannigfaltiger Beziehung ab. Zwar erkennt es das Recht des Lehnsherrn auf das Angefälle gleichfalls an. Auch hat es den Grundsatz, daß die Lehnsmuthung durch den Vormund zu Landrecht schon eher vorgenommen werden kann, als der Vasall zu seinen Jahren gekommen ist. Allein der Lehnsherr ist nur dann verpflichtet, jenem die Lehnserneuerung zu ertheilen, wenn er auch ein Lehnsmann von ihm ist.

Schw. Lehn. Cod. Ambr. 94. (Lafß. 49 a.) Swie junch daz chint ist u. hat ez einen vormunt, der ze rehte sin vormunt ist, u. ist er des herren man, von dem daz chint sol lehen han, u. bringet er daz chint ze sinem herren u. vordert sin lehen als reht ist, der herre sol dem chinde sin lehen lihen mit rehte¹.

Unter dieser Voraussetzung ist aber der Vormund zu Landrecht, nicht, wie nach dem Sächsischen Rechte, bloß berechtigt,

61) Gl. z. Sächs. Weichb. 26. „ein knechtlin — wird — mündig zu Lehenrecht, wenn es XIII jar alt ist.“ Gl. z. Sp. I. 23. „wann

(kinder) 12 jar erreicht haben, so sind sie mündig zu lehenrecht.“

1) Vergl. noch Schw. Lehn. (Lafß.) 45.

sondern auch verpflichtet, für seinen Mündel um die Lehnserneuerung zu bitten, und, was das Wichtigste ist, er muß, von dem Augenblick an, wo der Lehnsherr diese erteilt hat, demselben die Dienste von dem Lehn seines Mündels leisten, während das Sächsische Recht diese Verbindlichkeit gleichfalls nicht kennt.

Schw. Lehn. (Lafß.) 51 a. hat ez (das Kind) den (nämlich einen Vormund, der des Herren Mann ist), der sol dem kinde sin lehen vordron, u. er (der Herr) sol ez mit rehte lihen, u. sol der vormunt von dem lehen antiurten dem herren².

Da das Ungefälle nur eine Entschädigung dafür ist, daß der Lehnsherr während der Unmündigkeit des Vasallen die Lehdienste entbehrt, so würden wir schon hieraus schließen können, daß nach dem Kaiserlehnrechte jenes von dem Augenblicke an aufhören mußte, wo der Lehnsherr die Lehnserneuerung erteilt hatte. Daß dieß wirklich der Fall war, ergibt sich daraus, daß nach demselben die Vasallen des Kindes, deren Dienste, wie wir oben S. 9 gesehen haben, zu dem Ungefälle gehören, von diesem Augenblick an ihm und nicht, wie es das Sächsische Lehnrecht verlangt, dem Oberlehnsherrn dienen müssen.

Schw. Lehn. (Lafß.) 50 b. Swenne daz kint von sinem herren belehent wirt, so gant sine manne jarzal an, daz si ir guot enphaben suln. Die wile si irz guotes niut enphangen hant von dem kinde, so suln si dem obern herren davon dienen.

Wenn nun aber der Lehnsherr, sobald der Allodialvormund des Kindes auch ein Vasall von ihm ist, die Lehnserneuerung immer erteilen muß, so folgt hieraus, daß, wie es die folgende Stelle ausdrücklich sagt, nach dem Kaiserlehnrechte das Ungefälle nur dann eintreten kann, wenn der Allo-

2) f. noch Schw. Lehn. (Lafß.) 48 b.

§. 116. Nach den Grundsätzen des Kaiserlehnrechts. 33

dialvormund des unmündigen Vasallen kein Lehnsmann von jenem ist.

Schw. Lehn. Cod. Ambr. 62. (Laßb. 104 b.) ein jeglich herre anvellet ein chint wol, daz nicht ze sinen jaren chomen ist, ez irre danne, daz ez einen vormunt habe, der des herren man si.

Es konnte daher der Herr das Angefälle auch nur in diesem Falle verleihen.

Schw. Lehn. (Laßb.) 51 a. stirbet ein man u. lat sint, die niut zir jarn komen sint, der herre lihet einem andren daz anvel, ob ez niut vormundes hat, der dez herren man si.

Der Grund, weshalb der Lehnsherr dem Vormunde zu Landrecht seines unmündigen Vasallen nur dann die Belehnung ertheilen muß, wenn derselbe auch ein Lehnsmann von ihm ist, scheint mir durch die folgende Stelle aufgeklärt zu werden:

Urk. K. Heinrich VII. v. J. 1222 in den Monum. Germ. Tom. 4 (Ll. T. 2.) p. 249. in iure feudali nullus potest esse advocatus nisi sit ipsius ducis (Lotharingiae et Brabantiae) feodatarius; advocatum appellamus patronum cause.

Ich mögte nämlich den Grundsatz, daß im Lehngerichte niemand (natürlich außer dem Lehnsherrn selbst) Vormund sein könne, als ein Vasall des Lehnsherrn, obgleich er hier zunächst nur in Beziehung auf den Lehnshof des Herzogs von Lothringen und Brabant ausgesprochen wird, für einen gemeingültigen halten. Hierfür spricht auch ein Zusatz der von Homeyer mit Vv. bezeichneten Breslauer Handschrift des Sächs. Lehnrechts zu den Worten des Cap. 26. §. 2. dieses Rechtsbuchs: „Die herre is immer des Kindes vormunde an deme gude dat it sint von ime hevet“, welcher so lautet: est he wil, edder he mach de muntscap bevelen des Kindes negeste genot, des herren man ³.

3) Er steht auch in der Glosse der Augsb. Ausg. des Sächs. Lehn-

Aus dem Obigen ergibt sich, daß das Kaiserlehnrecht den Satz des Sächsischen, daß der Lehnsherr nur dem unmündigen Vasallen selbst oder dessen Vormunde das Angefälle leihen könne, nicht kennt. In der That konnte ihnen nach demselben das Angefälle aber auch gar nicht einmal geliehen werden. Denn, war der Allodialvormund des Kindes auch ein Vasall des Lehnsherrn seines Mündels, so mußte er für diesen um die Lehnserneuerung bitten, und das Angefälle hatte dann gar nicht statt. War er dieß aber nicht, so konnte er das Angefälle aus dem Grunde nicht erhalten, weil derjenige, welchem es geliehen wurde, immer Vasall des Verleihers sein mußte. Da ferner nach dem Sächsischen Rechte, wenn der Lehnsherr dem unmündigen Vasallen selbst das Angefälle geliehen hat, dessen Vormund zu Landrecht zugleich sein Lehnsvormund ist, nach dem Schwäbischen Lehnrechte er dieß aber nur dann sein kann, wenn er selbst ein Vasall des Lehnsherrn ist, und in diesem Fall überhaupt das Angefälle nicht eintritt, so folgt daraus, daß das letztere auch den Satz nicht kennen kann, daß der Lehnsherr dem unmündigen Vasallen selbst das Angefälle leihen könne⁴. Hieraus ergibt sich zugleich, warum sich auch der Satz des Sächsischen Lehnrechts, daß ein Kind dem anderen das Angefälle leihen könne, im Schwäbischen Lehnrechte nicht findet⁵.

rechts von 1516. Bl. 24. Col. 1. Auch in den Urkunden aus dieser Zeit, worin von der Verleihung eines Angefalles die Rede ist, wird dasselbe immer einem anderen Vasallen desselben Lehnsherrn ertheilt. So nennt z. B. K. Friedrich II. in der S. 21. No. 43. abgedruckten Urkunde v. 1235 den *Gottofredus de Hohenlohe* seinen *fidelis*, und ebenso heißt es zu Anfang der daselbst abgedruckten Urkunde K. Rudolphi I. v. 1274 von den darin genannten

Grafen von Leiningen: dilectis suis fidelibus.

4) Zur Bestätigung der Richtigkeit des hier Entwickelten kann besonders eine aufmerksame Vergleichung der gleich unten abgedruckten Stelle des Schwäbischen Lehnrechts (S. 6. 49 b.) mit der auf S. 6. No. 12. abgedruckten des Sächsischen Lehnrechts (26. §. 2.), aus welcher sie geschöpft ist, dienen.

5) Vgl. Schw. Lehnr. (S. 6.) 104 a. „*Kind mac kinde lehen niß*

Auch nach dem Schwäbischen Lehnrechte, muß den unmündigen Vasallen, wenn er wegen des Lehns in Anspruch genommen wird, zunächst sein Lehnsvormund vertreten.

Schw. Lehnr. (Lafßb.) 48. Abf. 2. Swer ein kint anspricht umbe lehen reht, den sol sin vormunt antwiurten.

So wie nach dem Sächsischen Lehnrecht (s. oben S. 6. No. 12) muß aber der Lehnsherr den Vormund hierbei unterstützen. Weigert jener sich dieß zu thun, so soll der Vormund berechtigt sein, deshalb Klage bei dem Lehngerichte gegen ihn zu erheben.

Schw. Lehnr. Cod. Ambr. 95. (Lafßb. 49 b.). Lihet ein herre lehen einem kinde, das nicht ze sinen tagen chomen ist, u. spricht man daz chint umbe daz selbe lehen an, der herre sol daz chint versprechen u. sin vormunt. Wil des der herre niht tuon, so sol ez der vormunt vordern an den herren, der sol im mit rechte tach geben vor sine man, u. sol im da mit rehte angewinnen; daz er daz chint verspreche an sinem lehen.

Wenn es in dem Schwäbischen Lehnrechte (Lafßb.) 48 b. heißt:

„Kinde jar wie alt si suln sin, so si lehenber sint, daz sint driuzehen jar u. sechs wochen von ir geburt;“
so scheinen diese Worte beim ersten Blick zwar gleichbedeutend zu sein mit denen des

Sächs. Lehnr. 26. §. 1. Kindere jartale is drittein jar u. ses weken von ir bort.

Allein diese Uebereinstimmung ist auch nur scheinbar. Denn, wie schon oben (Bd. 1. S. 121 u. 122, besonders No. 16) gezeigt ist, will das Sächs. Lehnrecht hiermit sagen, daß, so wie ein mündiger Vasall binnen Jahr und Tag, nachdem der Herrs- oder Lehnsfall sich ereignet hat, muthen muß, so einem Kinde die Muthungsfrist bis zu dem Alter von 13 Jahren und 6 Wochen läuft, und es also, wenn es zu seinen Jahren gekommen, 12 Jahre alt geworden ist, noch die volle Muthung die wile si ioch in ir jarn mit dem Sächs. Lehnr. 58. §. 1. sint, ob ez dem kinde gelihen ist“ oben S. 7 u. f.

thungsfrist von Jahr und Tag genießt. Da auch das Schwäbische Lehnrecht den Ausdruck Jahrzahl in dieser Bedeutung kennt⁶, so muß es schon auffallen, daß der Verfasser desselben, welcher in der Regel nicht ohne Grund von dem Sächsischen Lehnrechte abweicht, hier diesen Ausdruck nicht beibehalten hat. Bedenkt man ferner, daß bei der Lehnverneuerung der Lehns- eid abgelegt werden muß, so sieht man, daß diese nach dem Schwäbischen Lehnrechte einem Kinde in dem Alter von 13 Jahren noch nicht erteilt werden kann, wenn man in demselben ferner liest:

Schw. Lehnr. Cod. Ambr. 93. (Laßb. 48. Abs. 2): un-
der vierzechen jaren — sol ez (das hint) niht sweren;
als ez aber uber vierzechen jar chumet, so mach ez eide sweren.

Auch unterscheidet die folgende Stelle ausdrücklich zwischen der Lehnbarkeit des Kindes und der Fähigkeit desselben Eide zu leisten, offenbar mit Rücksicht auf die Fähigkeit die Belehnung zu empfangen.

Schw. Lehnr. (Laßb.) 49 a.: Ein kint daz drizechen jar
alt ist u. sechs wochen daz ist lehenber, u. ist ez vierzechen
jar alt, so swert ez wol umbe sin selbes gescheffede.

Da nun also ein Kind vor dem zurückgelegten 14ten Jahre nicht belehnt werden kann, so fragt es sich, was denn darunter zu verstehen sei, wenn gesagt wird, sobald es 13 Jahre und 6 Wochen alt geworden, sei es lehnbar. Meiner Meinung nach kann dieß kaum etwas Anderes bedeuten, als daß es in diesem Alter immer auf den eigenen Genuß des Lehns Anspruch machen kann, und daß daher das Angefälle dann stets aufhört, wenn gleich die Belehnung noch so lange ausgesetzt werden muß, bis es 14 Jahre alt wird. Hierfür spricht schon, daß lehnbar überhaupt so viel bedeutet, wie fähig ein Lehn zu vollem Lehnrecht zu erwerben und zu

6) s. Schw. Lehnr. 23, 1 (abge- und (Laßb.) 42 c., 50 b., 85 a.,
druckt oben Bd. 1. S. 122. No. 16); 88 und 89.

besitzen? Es liefert aber auch ein ausdrückliches Zeugniß hierfür:

Schw. Lehn. Cod. Ambr. 97 (Faßb. 51 a.) als ein Kind ze seinen jaren chumen, so ist daz anvel ledich.

Schwsp. (Bader n.) 183 in fin. Swenne daz kind ze seinen jaren ist komen, so sol ez sin guot ze ganzem nuzze an sich nemen⁸.

Die Nebenart: zu seinen Jahren gekommen, ist hier ohne Zweifel für das Alter von 13 Jahren und 6 Wochen gebraucht, wie in der folgenden Stelle, welche zugleich als eine andere Bestätigung des von mir aufgestellten Satzes betrachtet werden kann:

Schw. Lehn. (v. d. Jahr) 28, 2. u. kommt das kind zu seinen jaren, das seind dreyzehen jar u. sechs wochen, u. vordert sein gut wider, man sol es dem kind lassen.

Ohne Zweifel mußte das Kind dann aber auch von dem Augenblicke an, wo das Angefälle aufgehört hatte, seinem Herrn die Lehdienste leisten. Indessen scheint doch das Schwäbische Lehnrecht vorauszusetzen, daß es in diesem Alter regelmäßig dazu noch nicht im Stande oder doch nicht ganz brauchbar sein werde. Denn während nach dem Sächsischen Lehnrechte der zu seinen Jahren gekommene Knabe, wenn er noch eines Vormunds bedarf, sich selbst einen solchen wählen kann, ist nach jenem der Herr berechtigt zu verlangen, daß er einen Vormund habe. Auch hat er nicht wie nach dem Sächsischen Lehnrechte, sich diesen selbst zu wählen, sondern er ist ihm von seinen Blutsfreunden zu geben. Darin stimmt aber das Schwäbische Lehnrecht mit dem Sächsischen überein, daß dieser Vormund ein Lehnsmann desselben Herrn sein muß. In der oben S. 35. abgedruckten Stelle desselben heißt es nämlich weiter so:

7) Haltaus u. d. W. Lehnbar.

statt „jaren“ tagen; allein vergl. über

8) Mehrere Handschriften und Ausgaben haben zwar in beiden Stellen

die Verwechslung beider Ausdrücke oben Bd. 1. S. 146.

Laßb. 48 b. u. wil dez der herre niut enbern⁹, der im lehen lihet, die friunde muozzen dem kinde einen vormunt geben, der dem herren antwiurte siur daz kint ze lehenrechte u. ze siursprechen, swa ez sin bediurfe. Der vormunt sol dem herren antwiurten siur daz kint uncz ez wirt eins u. zweinzeg jar alt¹⁰. Dez Kindes vormunt sol dez herren man sin.

Wie im ersten Bande dieses Werks S. 378 gezeigt wurde, ist es Regel, daß der Vormund, wenn sein Mündel selbst fähig ist, Eid zu leisten, nicht für ihn zu schwören hat, sondern, daß dieser selbst den Eid ablegen muß. Hiervon weicht das Schwäbische Lehnrecht in sofern ab, daß es dem Vormunde gestattet, wenn er will, für seinen Mündel, obgleich dieser schon in dem Alter von 14 Jahren eidesmündig ist, noch so lange zu schwören, bis derselbe das Alter von 18 Jahren erreicht hat.

Schw. Lehnr. C. Ambr. 93 (Laßb. 48. Abs. 2.): als (daz chint) uber vierzehen jar chumet, so mach ez eide sweren. Wil aber sin vormunt, er sweret dannoch vor ez wol unz ez chumet ze achtzehen jaren; daz ist ouch in allen lantrechten u. in lehenrechten recht¹¹.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Knabe,

9) v. d. Sahr übersetzt diese Worte durch: Si dominus servitiis (ex feudo praestandis) carere non vult; allein richtiger scheint mir die Uebersetzung Schilter's in seinem Commentar zu sein: Si dominus nolit pupillum carere, destitui curatore, da ich das Wörtchen: „dez“ auf nichts Anderes zu beziehen weiß, als auf das folgende: „vormunt“, obgleich der Sinn jener Worte allerdings wohl der ist, welchen v. d. Sahr darin findet.

10) Hieraus sehen wir, daß eine

Zeit lang auch in außersächsischen Gegenden das Alter von 21 Tagen, als der Termin betrachtet wurde, in welchem ein Kind zu seinen Tagen gekommen sei. Vergl. Bd. 1. §. 15.

11) Die letzten Worte sind wohl nicht von allen Land- und Lehnrechten in ganz Deutschland zu verstehen, sondern nur von denen in den Ländern, wo nicht Sächsisches Recht galt; denn in diesem finden wir keine Spur von jenem Grundsatz.

wenn er zu seinen Jahren gekommen ist, schon selbst sein Lehn verwalten kann, und daß er nur dann noch bis er zu seinen Tagen gekommen ist, einen Vormund haben muß, wenn der Lehnherr es verlangt, macht das Schwäbische Lehnrecht bei dem Gerichtslehn. Für ein solches muß er nämlich stets nach einigen Handschriften bis zum zurückgelegten 18ten, nach anderen und den meisten aber bis zum zurückgelegten 21sten Jahre nothwendig einen Vormund haben, weil er vor diesem Alter nicht Richter sein kann.

Schw. Lehnr. (Laßb.) 134 c. Dehein tint mac nit gerichte mit rehte, e daz ez ahtzehen jar¹² alt wirt; u. hat ez gerichte ze lehen, so sol ez han einen vormunt, der fur ez rithe u. der selbe sol ob des herren man sin, von dem ez daz gerichte hat. Das ist ob ez vierzehen jar alt ist.

Nach dem Sächsischen Rechte scheint ein Kind schon, wenn es zu seinen Jahren gekommen war, Richter haben sein zu können, und es daher bei einem Gerichtslehn nicht anders gehalten zu sein, als bei jedem andern Lehn. Dieß schließe ich nicht nur daraus, daß im Sächsischen Lehnrecht in dieser Beziehung nichts Eigenthümliches bei einem Gerichtslehen erwähnt wird, sondern es liegt dieß auch deutlich in der folgenden Stelle desselben:

71. §. 5. nieman (mac mit rechte richten) uppe den't gerichte irkirft die wile he't nicht untvangen ne hevet, it ne neme ime echt not dat he's nicht untvangen ne moge, svenne he to sinen jaren komen is.

§. 117. Spätere Veränderungen.

Da das Ungefälle den Vasallen äußerst beschwerlich war,

12) Mit dieser Lesart stimmen auch haben sämmtlich: „ein u. zwanzig der Cod. Ambras. und der v. d. jar.“ Die Verschiedenheit der Lesart ist auch hier ohne Zweifel aus der Verschiedenheit des Rechts, welches zu der Zeit oder an dem Orte, wo der Codex geschrieben wurde, galt, zu erklären.

und es besonders, seitdem das Andenken an die frühere Nichterblichkeit der Lehen sich verloren hatte, als eine höchst unbillige Einrichtung erscheinen mußte, so suchten sie sich allenthalben nach und nach von demselben frei zu machen. Oft erlangten sie dieß durch ausdrückliche Privilegien, welche sie von dem Lehnsherrn zu erwirken wußten. Solche Privilegien finden wir zuerst in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts im südlichen Deutschland¹. Oft verschwand es aber auch ohne Weiteres. Dieß mußte namentlich überall, wo das Kaiserlehnrecht galt, von der Zeit an der Fall sein, wo der Grundsatz, daß nur ein Vasall des Lehnsherrn als Vertreter für einen Andern im Lehngerichte auftreten könne, aufgegeben wurde. Denn nun konnte der Allodialvormund immer die Lehnserneuerung von dem Lehnsherrn verlangen und dann hatte, wie wir oben S. 32 u. f. gesehen haben, das Angefälle nicht statt². Noch mehr mußte das Angefälle sich verlieren seit Einführung des Langobardischen Lehnrechts, indem in diesem sich nichts davon und überhaupt von einer eigenthümlichen Lehnsvormundschaft findet. Am längsten erhielt es sich in den Gegenden des Sächsischen Rechts. Denn nicht allein in der Glossen zum Sächsischen Landrechte³, und in der zum Lehnrechte⁴, dem Richtsteig des Lehnrechts⁵, den Goslarischen Statuten⁶ und dem vermehrten Sachsenspiegel⁷, welche aus dem vierzehnten Jahrhunderte herrühren, sondern auch in den erst im funfzehnten Jahrhunderte abgefaßten Pölmanschen Distinctio-

1) S. z. B. Urk. K. Rudolphi I. für Steyermark v. 1277 b. Ludewig Reliq. Mss. Tom. 4. p. 260: In beneficiis — molestiam, quae Anfell vulgo vocatur, tanquam bonis et honestis consuetudinibus adversantem, penitus amovemus.

2) So werden z. B. in der unten No. 9. abgedruckten Stelle aus den Handfesten von Arberg v. 1271 und

von Burgdorf v. 1316 die Allodialvormünder der unmündigen Vasallen ohne Weiteres auch als ihre Lehnsvormünder betrachtet.

3) zu II. 58. §. 3. Augsburg. R. v. 1516. Bl. 63. Col. 3.

4) s. oben S. 4. 6. 8. 9. 10. 12.

5) s. oben S. 2 u. 16.

6) v. Leibnitz III. 488, 88. Gßschen S. 13. 3. 8—11.

7) I. 24, 2. s. oben S. 7. No. 15.

nen⁸ wird es als ein noch geltendes Institut erwähnt. Jedoch muß es auch hier schon gegen Ende dieses Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen sein; denn Sobel, welcher im J. 1529 starb, hat zu den folgenden Worten der Glosse des Sächsischen Lehnrechts im Art. 26. §. 2: „Hat denn der herr das angefall nicht verliehen, so sol er immer des Kindes vormund sein“, folgende Bemerkung am Rande hinzugefügt: „die herren pflegen nu alwegen die güter zu leihen mit dem angefelle, u. darumb so nemen die erben solche sarende habe, u. nit der lehenherr“, und in den Zusätzen zur Glosse des Esp. II. 58. §. 3. sagt er zu den Worten: „nimpt der Lehnherr die frucht“: *Hodie tamen vasalli minores habent tutores, qui horum nomine dominis serviunt, et ideo illi fructus feudi accipiunt, inque ipsorum pupillorum usus convertunt.*

Die Wirkung, welche die Verzichtleistung des Lehnherrn auf das Angefälle hatte, war zunächst wohl keine andere, als daß nun der Allodialvormund des unmündigen Vasallen auch immer ohne Weiteres dessen Lehnsvormund war. Zu derselben Zeit, als diese Veränderung mit der Lehnsvormundschaft vorging, war es aber, wie auch die zuletzt angeführte Bemerkung Sobel's ergibt, schon gewöhnlich geworden, daß die Vormünder unmündiger Kinder, außer dem Vater, nicht mehr, wie früher, den Nießbrauch an dem Vermögen ihres Mündels hatten, sondern dieses nur für denselben verwalteten, und von ihrer Verwaltung Rechnung ablegen mußten⁹.

8) IX. 21, 14.

9) Vgl. oben Bd. 2. §. 48. Daß dieser Grundsatz schon früh auch in Beziehung auf das Verhältniß des Vormunds zu dem Lehn seines Mündels angewandt wurde, zeigt: Handsch. der Stadt Urberg (in der Schweiz) v. 1271 b. Walthers Gesch. des Berner Stadtrechts. Bd. 1. Weil. S. xxxi. *si qua feoda in portione secundorum liberorum fue-*

rint, de hiis primi liberi debent esse secundis liberis legitimi tuentes. Et si que impense pro illis feodis — orientur, ipsi secundi liberi persolvere ipsas debent. Hiermit stimmt wörtlich überein der Freiheitsbr. der Stadt Burgdorf (in der Schweiz) von 1316 ebendas. S. lxxv.

Zu den in späteren Zeiten mit der Lehnsvormundschaft vorgegangenen Veränderungen wird von Albrecht¹⁰ auch gerechnet, daß der Lehnsvormund Lehnträger seines Mündels geworden sei d. h. ein Stellvertreter des eigentlichen Vasallen, welcher allen Anderen als diesem selbst gegenüber, also auch im Verhältniß zum Lehnsherrn, nicht als Ausüber fremder, sondern eigener Rechte zu betrachten ist, und deshalb durch Investitur im Lehngerichte eine Gewere zu treuer Hand am Lehn erhalten muß¹¹. Er denkt sich nämlich die Sache so. Früher sei derjenige, welchem der Lehnsherr das Angefälle geliehen habe, dadurch zu demselben immer in das Verhältniß eines gewöhnlichen Vasallen in Beziehung auf das Lehn des Unmündigen getreten; als später die tutela fructuaria des Lehnsvormunds aufgehört habe, sei, wie er sich ausdrückt, die äußere Seite des Verhältnisses dieselbe geblieben, d. h. der Vormund habe dem Lehnsherrn gegenüber die Stellung eines eigentlichen Vasallen behalten, die innere Seite aber habe die Natur einer wahren Vormundschaft, als eines lediglich zum Vortheil des Mündels gereichenden Verhältnisses angenommen, und so sei die Stellung des Lehnsvormunds die des Lehnträgers geworden. Allerdings wird in Lehnbriefen aus späterer Zeit dem Vormunde gewöhnlich die Lehnserneuerung für die Dauer der Unmündigkeit seines Mündels unter der Formel: „belehnen den N. N. als Vormund und Lehnträger des Unmündigen“, oder, was dasselbe sagen will: „um die Lehn anstatt des Unmündigen zu getreuen Händen zu tragen“, ertheilt¹². Allein dieß kann meiner Meinung nach nicht auf

10) Albrecht Gewere S. 244 u. f.

11) Albrecht a. a. O. S. 232 f.

12) Als Beispiele aus der unzähligen Masse von Lehnbriefen, worin diese Formel vorkommt, führe ich hier nur folgende an: Urk. K. Friedrichs III. v. 1456 b. Estor num elector saecularis impubes sit in

tutela electoris clerici agnati. Cap. I. §. 1. 2. (in def. Commentationes et Opuscula. Tom. I. p. 562) als der — Reinhart Grave zu Hanauwe — nach seinem tode einen so — gelassen hatt —, also hat uns angelant — Philipp Graf zu Hanauwe — sin vetter —, sothte —

die Weise, wie Albrecht glaubt, erklärt werden. Denn die Verleihung des Angefalles war, wie sich aus dem Obigen ergibt, keine Verleihung nach Lehnrecht, und bewirkte nicht, daß der Beliehene Vasall wurde. Vielmehr scheint sich mir die Lehnträgerschaft des Vormunds an den oben S. 31 u. f. entwickelten Grundsatz des Kaiserlehnrechts angeschlossen zu haben, wonach der Allodialvormund des unmündigen Vasallen, wenn er gleichfalls Lehnsmann des Herrn seines Mündels war, für diesen um die Lehnsverneuerung nachsuchen und nach Empfang derselben die Lehndienste leisten mußte, ohne daß es sich dabei um die Verleihung des bloßen Angefalles handelte. Hierfür spricht auch, daß meines Wissens die auf der vorigen Seite angegebene Formel bei Ertheilung der Lehnsverneuerung an den Vormund nur in Gegenden nicht-sächsischen Rechts vorkömmt. Besonders gebräuchlich war sie bei dem Reichslehnshofe.

mannlehen als einem wormalen u. Lehentregger — zu rechten mannlehen entpfangen, uns auch darüber gewönlliche gelübde u. eyde gethan, uns u. dem ryphe gehorsam u. gewertig zu sine u. uns davon zu tunde, alsdann manne iren lehenherrn pflichtig sin zu thunde, — doch so balde der egenannte — sin vetter soltche — lehen — selbst — zu tragen u. zu verdienen alt gnug worden ist, — alsdann soll der egenannt Philipps sollicher gelobde eyde — ledig — sin. Urk. R. Karls V. v. 1531 daselbst: also das nu füran der obgemelte Graf — in namen u. an statt u. als Lehentraget der — unvogtbaren graben — die lehen von uns u. dem heil. Rieche in lehenweise innen halten, besigen u. der gebrauchen, nutzen u. nyessen soll u. mag. Urk. v. 1532 b. König Reichs-Archiv Spicil. sec. T. 1.

p. 497: daß wir dem — Herrn zu Limpurg — als Vormundern u. Trägern des — Grafen zu Wertsheim, der noch unmündig ist, bis er 14 Jahr alt wird —, zu getreuer Hand vorzutragen den dritten Theil der Cent — zu rechten Mannlehn verleihen — haben. S. noch Urk. v. 1472 b. Senckenberg Selecta iuris et hist. Tom. V. p. 630 sq.; Urkunden v. 1532, 1546 u. 1637 b. Haltaus p. 996; andere Urkunden daselbst p. 1232, p. 1796 u. d. W. Träger, procurator feudi u. p. 1803 sq. Urk. v. 1532 b. Kopp Proben des Lehnrechts. Th. 2. S. 91. Nr. 15; v. 1556 daselbst S. 90. Nr. 14; Urk. v. 1637 b. Senckenberg Sammlung ungedruckter Schriften Th. 3. S. 364. Mehrere andere Beispiele b. Schröter Abhandlung über die Lehntträger und Lehnvormünder S. 467—475.

Daß der Vormund zu Landrecht, seitdem das Angefälle aufgehört hatte, regelmäßig auch Lehnsvormund seines Mündels war, galt aber zunächst nur von dem rechten Vormunde. Denn, wenn in Ermangelung eines solchen der Landrichter dem Unmündigen einen Vormund gab, so konnte dieser schon der Natur der Sache nach nicht ohne Weiteres auch zugleich dessen Lehnsvormund sein, da der Richter ihn ursprünglich nur zur Vertretung des Unmündigen in seinem Gerichte setzte. Vielmehr mußte aus demselben Grunde, aus welchem der Landrichter dem Letzteren einen Vormund für sein Gericht zu bestellen hatte, der Lehnsherr als Lehnrichter gleichfalls berechtigt sein, demselben für die Vertretung im Lehngerichte einen Vormund, also einen Lehnsvormund, zu setzen. Häufig war aber der Lehnsherr auch zugleich Richter in dem Landgerichte, unter welchem sein unmündiger Vasall stand, und dann war es natürlich, daß er ihm einen und denselben Vormund zur Vertretung im Landgerichte und im Lehngerichte gab ¹³.

Was den von dem Vater für seinen unmündigen Sohn gekorenen Vormund betrifft, so haben wir bereits Bd. 1. S. 207 gesehen, daß das Sächsische Recht, seitdem es überhaupt einen solchen zuließ, doch die Bestellung desselben nur dann als gültig betrachtete, wenn sie vor Gericht geschah. Da nun jeder Richter regelmäßig nur innerhalb des Umfangs seines Wirkungskreises durch seine Bestätigung eine Handlung gültig machen konnte, so würden wir schon hieraus schließen

13) Ein Beispiel einer solchen Vormundschaftsbestellung enthält die folgende Urk. v. 1379 b. Senckenberg *Selecta iuris et hist.* IV. p. 224: Wir Albrecht tun chunt umb Jacoben u. Henlein weilent Ulrich des Prettrers seligen kind, daß wir die mit Leib u. mit gut ingeben u. enpholhen haben Jacoben dem Geiffer also, daß er die inne haben u. ir Leib u. guts phle-

gen sol nach seinen trewen u. ouch aller der guter, die dieselben kind von uns ze lehen habent, trager sein soll als lang unß die egenant kind zu iren tagen koment, u. die selber tragen u. verwesen mugen u. ouch die denn von uns enphahen u. darumb gen uns tun als lehens- u. landrecht ist.

müssen, daß, wenn ein von dem Vater gekorener Vormund in dem Lehngerichte anerkannt werden sollte, er auch in diesem bestellt werden mußte. Wir haben aber auch ausdrückliche Zeugnisse hierfür ¹⁴.

Da jeder Lehenträger lehnsfähig sein muß, so konnte der Vormund zu Landrecht da, wo der Lehnsvormund zugleich Lehenträger war, natürlich nur unter der Voraussetzung Lehnsvormund seines Mündels sein, daß er die Eigenschaften besaß, welche zur Lehnsfähigkeit erfordert werden. So lange er indessen nicht anders Lehnsvormund werden konnte, als wenn er Vasall des Lehns Herrn seines Mündels war, kam dies in der That nicht in Betracht. Aber auch als später jenes Erforderniß zu einem Lehnsvormunde nicht mehr verlangt wurde, stand die Sache nicht viel anders. Denn jene Eigenschaften sind im Wesentlichen keine anderen, als welche in älteren Zeiten jeder Vormund überhaupt haben mußte. Seitdem aber die Mutter zur Vormundschaft über ihre Kinder zugelassen wurde, mußten diese, da Weiber nicht lehnsfähig sind, wenn sie Allodialvormünderin war, in der Regel einen besonderen Lehnsvormund haben. Dieser war ohne Zweifel immer derjenige Verwandte der Kinder, welcher, wenn die Mutter nicht die Vormundschaft geführt hätte, ihr Vormund gewesen sein würde, also ihr nächster ebenbürtiger Schwertmage, und fehlte es an einem solchen, so hatte der Lehns Herr den Lehnsvormund zu bestimmen. Da aber die Weiber durch lehnsherrliche Dispensation lehnsfähig werden konnten, so kam es

14) Gl. z. Sp. I. 23. De anderen (vormunder) synt doch truwe, de bevaled eyn man synem vrunde. — Nu mochtetstu vraghan, est dit in sassenrechte schein mochte. Ic segge ja to landrechte, est men id dede vorgerichte. — To leenrechte mach men id don mit der heren willen. Gl. z. Sächs. Lehn. 26. Auch

ist ein vormundtschaft, die man einem besicht durch trew willen, — u. ist also, ob ein mann einem freund sein kind bevülhe. — Solche vormundtschaft, so die geschehen sol, die mus geschehen vor dem lehenherren u. mit seinem willen.

auch schon früh vor, daß Mütter als Lehnträgerinnen ihrer Kinder von dem Lehnsherrn belehnt wurden ¹⁵.

Zweiter Absatz.

§. 118. Heutiges Recht.

Die bisher entwickelten Grundsätze des deutschen Rechts von der Lehnsvormundschaft sind in den meisten Theilen Deutschlands seit dem Eindringen des Langobardischen Rechts außer Anwendung gekommen, da dieses von einer besonderen Lehnsvormundschaft nichts enthält, und die Juristen darüber einig waren, daß es auch in Beziehung auf die Vormundschaft über Lehen die gemeinrechtliche Regel bilde.

Aus dem gänzlichen Schweigen des Langobardischen Lehnrecht über eine besondere Lehnsvormundschaft müssen wir schließen, daß bei den Langobarden der gewöhnliche Vormund seinen Mündel auch in Beziehung auf dessen Lehen zu vertreten hatte. Durch die Auslegung, welche die Juristen jenem Rechte gaben, wurde aber doch wieder eine besondere Lehnsvormundschaft erzeugt und so auch hier durch einen Umweg das deutsche Recht im Wesentlichen beibehalten. Sie gingen nämlich davon aus, daß

15) Eins der ältesten Beispiele dieser Art enthält die folgende Urkunde: Lehnbrief des Kurf. Ruprechts I. von der Pfalz v. 1389 b. König Corp. iur. feud. Th. 2. Col. 1273: Bekennen ic. solich lehen als Johann v. E. selige von uns gehabt hat, — daß hat uns gebeten Turtel desselben Johann Wittwe, das wir iren Kindern — dieselben lehen lihen wolten, u. ihr an derselben Kinder stat in truwen handen zu tragen bis das sie zu iren Jahren kommen, des han wir — denselben Kindern die obgen. guter zu

rechten Mantlehen verlihen, — das sie als lange sie unverändert bleibt, yn die in truwen handen tragen sol bis das sie zu iren tagen komen. S. auch den Auszug aus einem anderen Lehnbriefe gleichen Inhalts v. 1390 ebenas. Col. 1274, und, als ein Beispiel aus späterer Zeit, K. Leopolds Lehnbrief für die verwittibte Landgräfin Dorethea Elisabeth zu Hessen = Darmstadt in Vormundschafts = Namen ihres älteren Hn. Sohns u. s. w. v. 1679. ebenas. Th. 1. Col. 809.

das Langobardische Lehnrecht aus dem Römischen Rechte zu erklären und zu ergänzen sei, und behaupteten demgemäß, daß auch die gesetzliche Vormundschaft über Lehen, sich nach der Erbfolge in dieselben richten müsse, weil Justinian in der Nov. 118. Cap. 5. diese als Richtschnur für die Berufung zur Vormundschaft aufgestellt habe¹. Da nun aber zur Lehnsfolge ganz andere Personen berechtigt sind, als zur Erbfolge in das Allodialvermögen, so mußte es etwas ganz Zufälliges sein, wenn der Allodialvormund auch zugleich Lehnsvormund war². Noch öfter würde der Lehnsvormund eine andere Person als der Allodialvormund gewesen sein, wenn die schon Bd. 1. S. 253 erwähnte und widerlegte Theorie der Juristen, daß, weil die Vormundschaft sich nach der Erbfolge richte, auch die Gesamtbelehnten, die Erbverbrüdereten, die Ganerben und selbst die Lehnsanwärter, als nächste Successionsberechtigten, auf die Lehnsvormundschaft einen Anspruch hätten³, in der Praxis herrschend geworden wäre. Allein meines Wissens ist dieß, außer in Sachsen rücksichtlich der Gesamtbelehnten, nirgends der Fall gewesen⁴. Wäre man sich in der Behauptung, daß die Vormundschaft sich nach der Erbfolge richte, consequent geblieben, so hätte man die Ascendenten des unmündigen Vasallen überhaupt von der gesetzlichen Vormundschaft ausschließen müssen, da das Langobardische Lehnrecht den Grundsatz hat: *ascendentes (in feudo) non succedunt*⁵. Dessenungeachtet ließ man sie allgemein, und nicht bloß die von der Vater-

1) Schrader Tractat feud. P. X. Sect. 19. Nr. 32 et 53. Struv Syntagma iuris feud. Cap. 7. §. 7. Stryk U. M. P. XXVI. 4, 7. Weber Handb. des Lehnr. Th. 4. S. 557.

2) f. Schrader loc. cit. Nr. 52—56. Ueber die Art, wie man dieß gegen den Grundsatz des Römischen Rechts, daß die Tutel sich auf

das ganze Vermögen des Mündels beziehen müsse, zu rechtfertigen suchte, s. oben Bd. 1. S. 252 u. f.

3) Den Gesamtbelehnten giebt schon Schrader l. c. Nr. 49—51. einen Anspruch auf die Vormundschaft.

4) Vergl. Walch de tutela extraneorum legitima §. 12 et 13. (Eiusd. Opuscula Tom. II. p. 54 sq.)

5) II. F. 50.

sondern auch die von der Mutterseite so wohl in Altleben, als in Neulehen zu ⁶. Noch weniger hätte man die Mutter und die Großmutter des unmündigen Vasallen zur Vormundschaft über Lehn zulassen sollen, da sie nicht bloß kein Successionsrecht haben, sondern auch nicht einmal lehnsfähig sind. Allein man hatte sich durch das Römische Recht einmal so daran gewöhnt, beide in der Vormundschaft allen Seitenverwandten vorgehen zu lassen, daß man ihnen unter den Bedingungen, unter welchen sie nach Römischem Rechte überhaupt nur Vormünderinnen sein können, allgemein auch einen Anspruch auf die Vormundschaft über die Lehen ihrer Descendenten zugestand, ohne einen haltbaren Grund dafür anzugeben ⁷.

Daß die testamentarische Tutel sich auch mit auf die Lehn des Mündels erstreckte, darüber war man einig ⁸. Dasselbe gilt von der vertragsmäßigen Vormundschaft ⁹. Was dagegen die Dativ-Tutel betrifft, so betrachtete man die Bestellung des Vormunds gewöhnlich als einen Ausfluß der Lehnherrlichkeit, und behauptete daher, daß das Lehngericht ihn zu bestellen habe ¹⁰, und daß nur dann, wenn der Lehnherr zugleich die ordentliche Gerichtsbarkeit über den Pupillen besitze oder sein Recht nicht ausübe, auch hier die Lehns-

6) f. Schrader Tract. feud. P. X. Sect. 19. Nr. 40—42. Rosenthal Tractat. feud. Cap. XII. Concl. 10. Nr. 23.

7) f. Schrader loc. cit. Nr. 24—29. Rosenthal l. c. Nr. 20. G. A. Struv. Observationes iuris feud. Cap. V. p. 28. Nr. 5. Schilter Prax. iur. Exerc. 37. §. 57. Stryk U. M. P. Lib. XXVI. Tit. 4. §. 15. u. die b. Pufendorf Obs. iur. Tom. I. Obs. 201. (de tutela materna in feudis) angeführten Schriftsteller.

8) Schrader loc. cit. Nr. 2. Rosenthal loc. cit. Nr. 11.

9) Mascov de iure feudor. Cap. 5. §. 8. Hellfeld Elementa iuris feud. Cap. 8. §. 346. G. L. Boehmer Principia iuris feud. §. 305. Weber Handb. des Lehns. Th. 4. S. 556.

10) Schrader loc. cit. Nr. 83—88. Stryk Examen iuris feud. Cap. 7. Qu. 23. Mascov de feudis. Cap. 10. §. 8. G. L. Boehmer loc. cit. §. 306. Weber a. D. Th. 4. S. 559.

vormundschaft mit der gewöhnlichen Vormundschaft zusammenfalle ¹¹.

Ob der Vormund, einerlei aus welchem Grunde er zur Vormundschaft berufen sei, um die Vormundschaft auch in Beziehung auf die Lehen seines Mündels führen zu können, gemeinrechtlich lehnsfähig sein müsse, darüber herrschten sehr verschiedene Ansichten unter den älteren Juristen. Ueberhaupt mischten sie das, was sie für Grundsätze des Langobardischen Rechts hielten, die Römischen Grundsätze von der Vormundschaft, deutsche Rechtsansichten und particuläre Rechtsnormen, namentlich Sächsische, so durcheinander, daß es sehr schwer ist, sich ein deutliches Bild von dem, was sie eigentlich für das gemeinrechtliche Princip der Lehnsvormundschaft in Deutschland halten, zu machen. Daher ist es kein Wunder, daß die Praxis, welche nach einfacheren Principien strebt, sich seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in den meisten Gegenden Deutschlands von jener Theorie losgesagt hat, indem nach ihr der gewöhnliche Allodialvormund regelmäßig ohne Weiteres auch die Vormundschaft über die Lehen seines Mündels zu führen hat, und sie nur wegen der zerstreuten Lage, oder wegen des zu großen Umfangs des Mündelguts einen besonderen Vormund für die Lehen zuläßt, welcher dann aber auch nicht von dem Lehnsheeren, sondern von der gewöhnlichen obervormundschaftlichen Behörde bestellt wird ¹². Später sind

11) Schrader loc. cit. nr. 90.

12) Dies gilt z. B. in Oesterreich; s. Erläuterung des Langob., Deutsch. u. Oesterreichsch. Lehnrechts nach Böhmers Principien von F. Gh***. (Wien. 1801. 8.) S. 453 u. f. u. v. Heintze Handb. des Niederösterreich. Lehnrechts. Th. 1. S. 357. Bettwäch das Pommerische Lehnrecht nach seinen Abweichungen von den Grundsätzen des Preuß. allg. Landesrechts. (Leipz. 1832. 8.) S. 39. §. 48:

„Eine besondere Lehnscuratel, außer der gewöhnlichen Vormundschaft, ist in Pommern nicht üblich. Dies bezeugt die Praxis.“ In Beziehung auf Bayern bezeugt Kreittmayr Anmerk. z. Cod. Max. Bav. Th. 5. Cap. 18. §. 25: „In causis privatorum zeigt sich hier zu Land zwischen der Lehen- u. anderer ordinari Vormundschaft kein Unterschied mehr. Wann also der Lehenmann mit Hinterlassung

ihr auch mehrere Gesetzgebungen nachgefolgt¹⁵. Da dieß dem Langobardischen Rechte, wie wir oben gesehen haben, vollkommen gemäß ist, so behaupten die Verfasser der neuesten Lehrbücher mit Recht, daß gemeinrechtlich die Lehnsvormundschaft heut zu Tage mit der ordentlichen Vormundschaft zusammen falle¹⁴.

Indessen hat sich doch in mehreren deutschen Ländern eine eigenthümliche Lehnsvormundschaft bis auf die neuere Zeit und zum Theil bis auf den heutigen Tag erhalten. Dahin gehö-

minderjähriger Kinder stirbt, werden sie, wie all andere, in *via ordinaria* bevormundet, ohne daß man mit den Lehensgütern desfalls ein besonders macht.“ Ueber das neuere Bayerische Recht s. unten S. 51 f. Ueber die Braunschweig-Lüneburg. Länder s. Senckenberg *de feudis Brunsvicensibus et Lunenburg. (Huxariae 1754. 4. u. b. Hagemann Analecta iuris feud. Brunsvico-Lunenburgici Tom. I. p. 308.)* §. 46. „*De tutelis hodie nihil est, quod a communi iure abeat. Expediuntur vero tutorum constitutiones intra territorium, non a curiis feudalibus, sed aliis. Extra territorium degentibus vassallis tutores constituere, regimen ne unquam quidem cogitavit.*“ Großherzogl. Hess. Darmst. Ministerialrescr. v. 10. Nov. 1806. b. Eigenbrodt Handb. der Großh. Hess. Verordnungen Bd. 3. S. 407: „In Betreff der Bevormundung inländischer Vasallen verbleibt es bei der bisherigen Observanz, wonach die Vormundschaften oder Curatelen über minderjährige oder sonst dazu qualifizierte Vasallen von den

Zustizcollegien bestellt, wegen der Lehen kein besonderer Vormund angeordnet, und der von dem ordentlichen Richter bestellte Vormund zur Bezeichnung immer admittirt wird.“ P. Noth Mecklenburg. Lehnrecht. (Rostock 1858.) §. 45.

13) Badisches Lehnedict. v. 12. Aug. 1807. §. 20. Lit. d. Gothaisch. Lehnmandat. §. 36. „Die den minderjährigen — Vasallen von ihrer ordentlichen Obrigkeit zu ihren übrigen Angelegenheiten bestätigten Vormünder sind, ohne Rücksicht auf Stand und Geschlecht, in den Lehnangelegenheiten ihrer Pflegebefohlenen von Unserm Lehnhofe ebenfalls zu admittiren, u. es soll keinem dergleichen Vasallen — von dem Lehnhofe hinführo noch ein besonderer Lehnsvormund bestellt werden.“

14) Päch Lehrb. des Lehn. §. 94. Eichhorn Einleitung in d. Deutsche Privatr. §. 225. Mayr Handb. des Lehn. §. 137. Gerber Syst. des deutsch. Privatr. (N. 5.) §. 130. Weseler Syst. des gem. d. Privatr. Bd. 2. S. 191.

ren namentlich das Königreich Sachsen, das Großherzogthum Sachsen=Weimar=Eisenach und das Herzogthum Sachsen=Altenburg ¹⁵. In den neueren Zeiten ist sie aber im Königreich Sachsen gesetzlich aufgehoben worden, wodurch auch dort die Rechte und Pflichten des Lehnsvormunds auf den gewöhnlichen Vormund übergegangen sind ¹⁶. Im Großherzogthum Sachsen und im Herzogthum Sachsen=Altenburg hat sie dagegen mit der gesetzlichen Aufhebung des Lehnsverbandes aufgehört ¹⁷. Ferner gehört zu jenen Ländern das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ¹⁸, und endlich kennt auch das Preussische allgemeine Landrecht eine besondere Lehnsvormundschaft ¹⁹.

Gewissermaßen in der Mitte zwischen dem Sächsischen und Preussischen Rechte auf der einen, und dem gemeinen Rechte auf der anderen Seite stehen die Bestimmungen des

15) Allg. (Kursächsischer) Vormundsch. Ordnung v. 10. Octbr. 1782. Cap. XXI. im Cod. Augusteus Forts. 2. Abth. 1. S. 423 u. ff. Dazu R. S. Zacharia Handb. des Königl. Sächs. Lehnrechts. §. 181—189. Sachs. Handb. des Großherzogl. Sächs. Privatrechts §. 221. Herzogl. Altenburg. Lehnsmandat v. 5. Juni 1795. §. 9 u. ff.

16) R. Sächs. Ges.=B. v. 28. Jan. 1835. §. 7. u. Verordn. v. 9. Apr. 1836. §. 4.

17) Wegen des Großherzogthums Sachs.=Weimar=Eisenach s. Heimbach Lehrb. des particulären Privatrechts der zu den D. A. Gerichten zu Jena u. Zerbst vereinten — Länder Th. 2. S. 177 zu §. 148.; wegen des Herzogthums Sachs.=Altenburg s. Ges. v. 1. April 1851. §. 1.

18) Schwarzburg=Rudolst. erneuerte Vormundsch. D. v. 13. April

1818. §. 18.: „Befinden sich unter dem Vermögen eines Unmündigen auch Lehngüter oder Mitbelehnschaften, so ist von dem Lehnhof dem administrirenden Allodial=Vormund entweder auch die Lehnsvormundschaft mit zu übertragen, oder erforderlichen Falls“ (welches wohl so viel heißt wie: wenn der Allodialvormund nicht lehnsfähig ist) „ein besonderer Lehns=Vormund zu bestellen.“

19) Preuß. L. R. II. 18. §. 996—1002. u. I. 18. §. 167. Dazu Wielig Commentar z. allg. Preuß. Landr. Bd. 4. S. 64. Bd. 8. S. 552 ff. Nach dem Ges. v. 5. Juni 1852. Art. 2 und 3 über Aufhebung des Lehnsverbandes können diese Bestimmungen aber nur noch auf Thronlehen und auf außerhalb des Staats belegene Lehen angewandt werden.

Bayerischen Lehnsedicts vom 7. Juli 1808²⁰. Nach diesem findet nämlich, wenn der Allodialvormund lehnstfähig ist, keine besondere Lehnsvormundschaft statt²¹. Ist er aber nicht lehnstfähig, so muß ihm ein lehnstfähiger Mitvormund beigegeben werden. Diesen hat jedoch nicht der Lehnshof, sondern die ordentliche Obrigkeit zu bestellen²².

Wo ein besonderer Lehnsvormund vorkömmt, wird die Frage sehr wichtig, welche Geschäfte in den Wirkungskreis desselben, und welche in den des Allodialvormunds gehören. Bestritten ist diese Frage besonders in Beziehung auf die Verwaltung des Lehns, so weit es sich bloß um die Benutzung desselben handelt²³. Allein da die Lehnstfrüchte von ihrer Separation an zum Allodium gehören, so ist wohl die Ansicht vorzuziehen, welche die Verwaltung des Lehns in der angegebenen Beziehung zum Wirkungskreis des Allodialvormunds rechnet. Hiermit stimmen auch die neueren Gesetzgebungen, welche eine besondere Lehnsvormundschaft kennen, meistens überein²⁴. Sie überlassen daher dem Lehnsvormunde zwar die Bestellung der mit dem Gute verbundenen Patrimonialgerichte und die Ausübung des mit demselben verknüpften Patronatrechts²⁵, weil beide Rechte nach ihrer heutigen Bedeutung nicht als

20) Ueber das vor Erlassung des Lehnsedicts in dieser Beziehung in Bayern geltende Recht s. oben S. 49 No. 12.

21) Bayer. Lehnsedict. §. 137 u. 138.

22) Lehnsedict. §. 138.

23) Zu dem Wirkungskreis des Allodialvormunds rechnen sie z. B. Hellfeld Elem. iuris feud. §. 342 u. 349. u. Zacharia Sächs. Lehn. §. 181. No. 2; zu dem Wirkungskreis des Lehnsvormunds dagegen: Boehmer Princ. iuris feud. §. 303. Püttmann Elem. iuris feud.

§. 385. Weiße u. v. Langenn z. Zacharia's Handb. des Sächs. Lehn. §. 181. No. 2. Vergl. überhaupt Weber Handb. des Lehn. §. 181. No. 2.

24) s. Sächs. Vorm. D. Cap. 21. §. 2 u. 3. Herzogl. Altenburg. Vorm. D. v. 31. Aug. 1795. §. 22. Preuß. Landr. II. 18. §. 998—1002.

25) Sächs. Vorm. D. Cap. 21. §. 2. Altenb. Vorm. D. a. a. D. Preuß. Edr. II. 18. §. 999. Vergl. aber Globig de reb. dub. in iure feud. p. 54 sq.

nuzbare im eigentlichen Sinne angesehen werden können²⁶, überweisen dagegen im Uebrigen dem Allodialvormunde die Verwaltung des Lehns ausschließlich²⁷. Da es aber ohne Zweifel zu den Pflichten des Lehnsvormunds gehört, darauf zu sehen, daß die Substanz des Lehns und die damit verbundenen Gerechtsame nicht verschlechtert werden, so binden sie mit Recht in allen Angelegenheiten, bei welchen hiervon die Rede sein könnte, den Allodialvormund, an seine Mitwirkung²⁸. Dagegen ist darüber kein Zweifel, daß in den Wirkungskreis des Lehnsvormunds die Erfüllung der eigentlichen Lehnspflichten fällt, während da, wo keine besondere Lehnsvormundschaft besteht, auch sie natürlich zu den Functionen des Allodialvormunds gehört.

Unter den Lehnspflichten kommt heut zu Tage vorzüglich die Lehnserneuerung in Betracht. Das Langobardische Lehnrecht hat bekanntlich den Grundsatz, daß die Lehnspflicht für einen impubes nicht wirksam ist. Dieß gilt na-

26) Zachariä a. a. D. §. 187. No. 1.

27) Sächf. Vorm. D. Cap. 21. §. 3. Insbesondere rechnet sie dahin: „Die Verpachtung des Lehnguts, Vergleiche mit den Unterthanen, welche bloß rückständige Dienste u. Praestanda zum Gegenstande haben, u. die etwa erforderliche Anweisung der bestellten Gerichte, in denen das *Ius patronatus* nicht angehenden Fällen.“ Altenb. Vorm. D. a. a. D. Preuß. Vdr. II. 18. §. 1000.

28) Sächf. Vorm. D. Cap. 21. §. 2. Ueber die Auslegung dieser Stelle s. Zachariä a. a. D. §. 188. Altenb. Vorm. D. a. a. D. Preuß. Vdr. II. 18. §. 1001: „Angelegenheiten, welche weder die Administration allein, noch die Sub-

stanz allein betreffen, sondern auf beides zugleich Einfluß haben, müssen von dem Vormunde und dem Lehnsecutor gemeinschaftlich besorgt u. betrieben werden. §. 1002. Wenn also das Lehn verpfändet; wenn Holzungen in Acker, Teiche in Wiesen, oder umgekehrt, verwandelt; oder sonst die Gestalt oder Hauptbestimmung einzelner Stücke oder Zubehörungen des Lehns verändert; oder Verbesserungen in der Substanz unter dem Vorbehalt eines künftigen Erfasses der Kosten vorgenommen werden sollen: so ist die Mitwirkung des Vormunds u. des Lehnsecutors erforderlich.“ S. auch Bielik Commentar Bd. 8. S. 553 u. f.; u. vergl. a Globig de reb. dubiis in iure feud. p. 53. nr. V.

mentlich auch von der Verpflichtung, um die Lehnsverneuerung nachzusuchen. Es ist daher auch sein Vormund nicht verpflichtet, für ihn zu muthen²⁹. Wenn es in der, in der eben angeführten Note abgedruckten Stelle des Langobardischen Lehnrechts heißt: *nec alius pro impubere fidelitatem facere cogitur. Idem de servitio personali*, und dann noch hinzugefügt wird: *alius tamen pro eo faciens servitium admittetur*; so sind die letzten Worte, wenn gleich darin zunächst nur von dem *servitium* die Rede ist, wohl im Zusammenhange mit den vorhergehenden auch auf das *fidelitatem facere* mit zu beziehen³⁰. Da nun unter dem Ausdruck *alius* ohne Zweifel auch der Vormund des *impubes* mit zu verstehen ist, so folgt hieraus, daß es nach jenem Rechte dem Belieben des Vormunds überlassen ist, ob er für seinen Mündel um die Lehnsverneuerung bitten will³¹, daß aber, wenn er sich hierzu entschließt, ihm von dem Lehns Herrn die Ertheilung der Belehnung für seinen Mündel nicht verweigert werden darf. Demnach stimmt das Langobardische Lehnrecht in dies-

29) II. F. 26. §. 12. *Si quis decesserit filio impubere relicto, fidelitatem nec ipse nec alius pro eo facere cogitur. Idem de servitio personali; alius tamen pro eo faciens servitium admittetur.* II. F. 26. §. 11. vergl. mit II. F. 55. pr. in fin.

30) Diese Auslegung wird auch unterstützt durch die Glossen zu jener Stelle, indem sie zu den Worten des Textes „*nec alius pro eo facere cogitur*“ bemerkt: *hodie tamen per maiorem partem curiarum necessitati subiicitur; nam hodie cum dominus investit impuberem, alium pro eo, donec pubes fiat, postulat vasallum, und*

die Abweichung des neueren Rechts von dem älteren hier offenbar nicht in dem: *dominus investit impuberem*, sondern in dem: *pro eo postulat vasallum* gesetzt wird.

31) Hier zwischen einem Indult, um welches der Vormund bitten müsse, und der eigentlichen Lehnsverneuerung, deren Nachsuehung in das Belieben des Vormunds gestellt sei, zu unterscheiden, wie G. L. Boehmer *Principia iuris feud.* §. 308 u. sein Commentator Weber *Handb. des Lehnrechts* Bd. 4. S. 563 thun, dazu enthält das Langobardische Lehnrecht durchaus keinen Grund. S. Eichhorn *Einleit. in das D. Privatr.* §. 217.

fem Punkt völlig mit dem älteren Sächsischen Recht überein; s. oben S. 13—16.

Diese Grundsätze des Langobardischen Lehnrechts gelten schon seit langer Zeit als gemeinrechtlich in Deutschland⁵². Namentlich wurden sie auch schon früh in Sachsen anerkannt, was wegen ihrer Uebereinstimmung mit dem älteren Sächsischen Rechte sehr natürlich war. Nur sind sie hier, wie auch in mehreren anderen Gegenden Deutschlands dahin modificirt worden, daß der Vormund zwar für seinen Mündel nicht um die Lehnerneuerung zu bitten braucht, aber allerdings um ein Indult nachsuchen muß⁵³.

In mehreren Ländern hat sich dagegen bis auf die neueren Zeiten der Grundsatz des Kaiserlehnrechts erhalten, daß es nicht von dem Belieben des Vormunds abhängt, ob er für seinen Mündel um die Lehnerneuerung nachsuchen will, sondern daß er hierzu verpflichtet ist⁵⁴. Dieser Grundsatz wurde bis zur Auflösung des deutschen Reichs auch bei dem Reichs-

32) Schneidewin de feudis Pars 3. nr. 101. Wesenbec. de feudis Cap. 8. nr. 7.

33) Carpzov Decisiones. Pars 2. Dec. 178. nr. 15 et 16. Herm. Valtejus de feudis. Lib. I. C. 7. nr. 64. Vers. quod autem. Zacharia Handb. des Sächs. Lehn. §. 185. Altenburg. Lehnmandat. Cap. 1. §. 10. Altenb. Vorm. D. §. 22. Derselbe Grundsatz galt auch früher bei den Geldrischen und Zütphischen Lehnshöfen, nur daß hier der Lehnherr die Ertheilung des Indults verweigern konnte, und der Vormund dann für seinen Mündel den Lehnseid leisten mußte. S. a Sande Comment. ad consuetud. Geldriae et Zutphan. Tract. II.

Tit. 1. Cap. 2. nr. 5 et 6; f. auch Badensch. Lehnseid v. 1807. §. 20. Lit. d.

34) Z. B. in Oesterreich s. Heintze Niederösterr. Lehn. Th. 1. S. 260—262. Th. 2. S. 49. Erläuterung des Langob., Deutsch. u. Oesterr. Lehn. von F. Th** S. 338 u. f. Als Regel gilt dieß auch nach dem Preuß. Landr. I. 18. §. 112. 113. vergl. auch §. 115. Bayer. Lehnseid. §. 139. „Der Vormünder muß inner der gesetzlichen Zeitfrist das Lehen mutßen, empfangen, und die Gebühren entrichten.“ Andere Beispiele bei Schröter von Lehnträgern u. Lehnsvormündern. S. 490 u. f. Vergl. noch Schilter Praxis iuris Rom. Exercit. XXXVII. §. 8.

Lehnhofe beobachtet³⁵. Es ist daher hier der Vormund in der That noch als Lehnräger zu betrachten.

Daß wenn der Vormund die Lehnsrenewerung wirklich empfängt, sei es nun, daß er verpflichtet war, darum nachzusehen, oder dieß freiwillig that, er dabei den Lehnseid für seinen Mündel ablegen muß, kann gemeinrechtlich keinen Zweifel leiden, da die Ableistung des Lehnseides zu jeder Belehnung gehört. Diesem steht auch nicht entgegen, wenn es im Langobardischen Lehnrecht heißt: *fidelitatem facere non cogitur*; denn hiermit soll zunächst nur gesagt sein, daß er nicht zu muthen braucht, ohne daß man daraus folgern dürfte, daß, wenn er gemuthet hat, auch nun noch die Ableistung des Lehnseides in seinem Belieben stehe³⁶. Manche Lehnhofsrechte verlangen jedoch nur, daß der Vormund die Lehnsstreue mittelst Handschlags angelobe, und verschieben die Ableistung des eigentlichen Lehnseides so lange, bis der Mündel eidesmündig geworden ist, wo dieser ihn dann selbst ablegen muß³⁷.

Hiermit steht die Frage in Verbindung, ob, wenn der Vormund, welcher die Belehnung empfangen hat, vor beendeter Vormundschaft abgeht, der neue Vormund noch einmal

35) Neueste Wahlcapitulation Art. XI. §. 5. *Itter de feudis imperii* Cap. IX. §. 18.

36) Böllig unrichtig ist es, wenn *Carpzov Decis. P. II. dec. 178*, *Struv Synt. iuris feud. Cap. VIII. aph. 6. nr. 6. p. 276. u. Cap. X. aph. 9. nr. 2. p. 386.* und Andere den Vormund aus dem Grunde gar nicht einmal zum Lehnseid zulassen wollen, weil er denselben in die Seele des unmündigen Vasallen leiste, und derjenige, in dessen Seele geschworen werden solle, selbst eidesfähig sein müsse; denn der Vormund schwört nicht in die Seele seines Mündels, sondern nur in dessen Na-

men; s. *Schilter Notae ad Struvii Synt. i. f. ad Cap. VIII. §. 6. nr. 6. p. 69. et p. 83.*

37) s. *Schröter Abhandl. über die Lehnräger u. Lehnsvormünder. S. 490. Senckenberg de feudis Brunsvic. §. 26. u. Lehnbr. Herzogs A. W. z. Braunsch.-Wolfsenbüttel v. 1718 b. Lünig Corp. iur. feud. T. II. p. 1441.* In Mecklenburg wurde in früherer Zeit die Weidigung bis zur erreichten Volljährigkeit des Vasallen ausgesetzt, jetzt wird aber dort der Lehnseid durch den Vormund geleistet; s. *Roth Mecklenburg. Lehn. §. 40. No. 6. vergl. mit §. 18. No. 7.*

muthen und sich belehnen lassen muß, oder ob er hierzu nicht verpflichtet ist. Daß diese Frage nach dem Rechte mancher Lehnhöfe zu bejahen sei, zeigt z. B.

K. Leopolds als Erzherz. v. Oesterr. Resolution v. 1658. b. Rünig C. J. F. Tom. II. Col. 429. Wie dann auch eine Schuldigkeit ist, wann ein Gerhab allein im Namen seines Pupillens das Lehen empfangen, und darüber vor desselben Pupillens Vogtbarkeit mit Todt abgehelt, daß alsdann der andere neue Gerhab das Lehen von neuem ersuche³⁸.

Dies läßt sich in der That nur daraus erklären, daß der Vormund hier als Lehenträger seines Mündels betrachtet wird. Denn da der Lehenträger dem Lehnsherrn gegenüber für den wahren Vasallen gilt, so folgt hieraus, daß der neue Vormund, wie jeder neu eintretende Vasall, muthen muß, wenn gleich sein Vorgänger schon belehnt ist. Die Richtigkeit dieser Bemerkung wird dadurch vollkommen bestätigt, daß überall da, wo jener Grundsatz gilt, auch entweder wirklich ausgesprochen ist, daß der Vormund Lehenträger sei, oder sich diese Eigenschaft desselben doch auch noch aus anderen Merkmalen abnehmen läßt³⁹. Wo hingegen dem Vormunde nicht als Lehenträger die Lehnserneuerung ertheilt ist, läßt sich kein Grund einsehen, warum der neue Vormund sich noch einmal belehnen lassen müßte⁴⁰.

Es fragt sich aber, welche Folgen es hat, wenn der Vormund da, wo er um die Lehnserneuerung oder um ein In-

38) Dieser Grundsatz gilt noch jetzt in Oesterreich; s. Erläuterung des Lehnr. von F. Th***. S. 338. u. f. Heinke Handb. des Niederösterreich. Lehnr. Th. 1. S. 260—262. u. Th. 2. S. 49; auch in Bayern s. Bayer. Lehnab. §. 140. „Wenn in der Person des Vormünder eine Aenderung vorgeht, bevor der Lehenmann die Großjährigkeit er-

langt, muß der neue Vormünder neuerdings die Lehenpflicht ablegen, den Lehenbrief erhalten und den Revers ausstellen.“

39) Vergl. die vorige Note mit S. 55 No. 34.

40) Vergl. J. J. Moser Einleit. zum Reichshofraths-Proceß. Th. 3. Cap. 4. §. 20. S. 471.

dult bitten muß, dieses zu thun versäumt. Einige Rechte setzen für ihn deshalb besondere Strafen fest⁴¹. Wo dieß aber nicht geschehen ist, bleibt nichts übrig, als anzunehmen, daß seine Versäumung der Lehnsnutzung die gewöhnlichen Folgen habe. Diese bestehen aber bekanntlich in dem Verlust des Lehns, welche hier natürlich nur den Mündel treffen kann. Hiermit stimmt auch das Recht mehrerer Lehnsböfe überein, wonach dann der Mündel, um sein Lehn wieder zu erlangen, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen muß⁴².

Von einer Belehnung des Vormunds für den Mündel kann aber nach dem Langobardischen Lehnrechte nur so lange die Rede sein, wie dieser noch nicht 14 Jahre alt ist. Denn hat er dieß Alter erreicht, so muß er wie jeder andere Vasall selbst binnen Jahr und Tag um die Lehnsverneuerung bitten, und verliert, wenn er dieß unterläßt, sein Lehn⁴³. Es versteht sich jedoch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst, daß er unter den Voraussetzungen, unter welchen ein minor überhaupt gegen erlittene Nachtheile in integrum restituit wird, auch hiergegen Restitution erlangen kann⁴⁴.

41) Nach dem Sächs. Lehnsmandat II. 2. hat er „eine nachdrückliche Abndung zu erwarten.“ Hiermit stimmt überein das Altenburg. Lehnsm. Cap. 1. §. 12. Vergl. a Globig de reb. dubiis in iure feud. p. 55. nr. VI.

42) f. z. B. die Repräsentation des Herzogs Eberhard Ludwig zu Württemberg an Kaiser Leopold als König von Böhmen b. König Corp. iur. feud. Thl. 3 S. 199. Auch nach dem Sächs. Lehnsmand. II. 2. u. dem Altenburgischen. Kap. 1. §. 12. ist das Versehen des Vormunds seinen Pflegebefohlenen nur aus dem Grunde nicht nachtheilig, „weil sie

sich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erfreuen haben.“

43) II. F. 55. pr. in fin.: si quis infeudatus maior quatuordecim annis sua incuria vel negligentia per annum et diem steterit, quod feudi investituram a proprio domino non petierit, transacto hac spatio feudum amittat, et feudum ad dominum redeat. S. auch II. F. 26. §. 11., wo der Ausdruck minor ohne Zweifel von einem impubes verstanden werden muß, wie auch die Glosse annimmt.

44) Glos. ad verba: „minor quatuordecim“ in II. F. 55. pr.: qui

Diese Grundsätze des Langobardischen Lehnrechts gelten auch noch heut zu Tage gemeinrechtlich ⁴⁵. Das Particularrecht rückt aber den Termin, wo der Vasall selbst um Lehns-erneuerung bitten muß, meistens bis zur erlangten gewöhnlichen Volljährigkeit hinaus ⁴⁶, gestattet diesem dabei jedoch häufig, sich auch schon früher belehnen zu lassen, aber denn doch in der Regel nicht schon mit dem Alter von 14 Jahren, sondern meistens erst in einer höheren Altersstufe ⁴⁷.

forte restituetur in integrum, si fuerit minor XXV annis, cum hoc ipso laesus sit, quod intra id tempus non petiit. Struv Syntagma iuris feud. (ed. 10.) Cap. 10. aph. 9. nr. 2. (pag. 386.) Eichhorn Einleit. in das D. Privatr. §. 217.

45) s. Mascov de iure feudorum Cap. V. §. 15. Eichhorn Einleitung in d. D. Privatr. §. 217. Der Termin von 14 Jahren galt auch fortwährend bei dem Reichslehnhof; s. Mascov loc. cit.

46) Preuß. Landr. I. 18. §. 112. „Personen, welche wegen minderjährigen Alters unter Vormündern stehen, empfangen durch diese die Belehnung.“ Jedoch können nach §. 114. „Vasallen, welche das zur Ableistung des Lehnsweides nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Lehnhofes erforderliche Alter bereits erreicht haben, wenn sie auch noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, die Belehnung selbst übernehmen.“ Auch das Bayer. Lehnseb. §. 141. schiebt die Ablegung der Lehnspflicht durch den Lehnsman selbst bis zur erlangten Großjährigkeit hinaus. Dasselbe gilt im Königreich Hannover, s.

Senckenberg de feudis Brunsvic. §. 46. und in Mecklenburg, s. Roth Mecklenburg. Lehn. §. 40. No. 6, vergl. m. §. 45. No. 10.

47) In Sachsen kann der Vasall wegen des daselbst allgemein angenommenen Termins der Eidesmündigkeit von 18 Jahren den Lehnsweid nicht eher, als er dieses Alter erreicht hat, ablegen; er braucht aber nicht vor zurückgelegtem 21sten Jahre zu muthen; s. Zacharia Sächs. Lehn. §. 189^a. u. Sächs. Lehnmand. II. 4. Nach dem Altenburg. Lehnmand. Cap. 1. §. 8. können Unmündige „nicht eher, als nach Zurücklegung des 16ten Jahres ihres Alters zur Ablegung der Lehnspflicht zugelassen werden.“ Nach §. 11. hat der Vormund zwar „dafür zu sorgen, daß die Unmündigen binnen einem Jahre 6 Wochen u. 3 Tagen nach Erfüllung des sechszehnten Jahres sich zur Empfangung der Lehn wirklich stellen;“ in dessen sollen diese nach §. 13. das Lehn nur dann verlieren, wenn sie nach zurückgelegtem 21sten Jahre sich nicht binnen einem Jahre 6 Wochen u. 3 Tagen zur wirklichen Empfangung der Lehn angemeldet haben. Gothaisch. Lehnmand. §. 25:

Daß der Vasall, sobald er das zur Belehnung erforderliche Alter erreicht hat, auch dann muthen muß, wenn sein Vormund bereits ein Indult oder auch die Belehnung selbst für ihn erhalten, aber in dem letzteren Falle den Lehnsleid noch nicht geleistet hat, kann keinem Zweifel unterliegen, und ist auch in allen particularen Lehnrechten anerkannt⁴⁸. Es fragt sich aber, ob er auch dann hierzu verpflichtet ist, wenn sein Vormund während seiner Unmündigkeit schon die Belehnung für ihn empfangen und den Eid geleistet hat? Da, wie oben Bd. 2. S. 115 dargethan ist, es nach dem heutigen Recht keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Mündel durch

„Da es zeither den jungen Vasallen männlichen Geschlechts nach zurückgelegtem 16ten Jahre verstattet war, wenn sie wollten, den Lehnsleid selbst abzulegen, u. sich dazu bis zur Erfüllung des 21sten Jahres zu melden; so soll es auch dabei für die Zukunft sein Bewenden behalten. Es hängt daher lediglich von der eigenen Willkühr eines jeden solchen jungen Vasallen ab, ob er bis nach erfülltem 21sten Jahre warten, u. erst dann den Lehnsleid in Person ablegen, oder ob er solches in der Zwischenzeit von Erfüllung des 16ten Jahrs an bis dahin thun wolle.“ Nach der Hinterpommerschen Lehnsconstitution Tit. 24. §. 5. (Lüning Corp. iuris feud. II. 1116) tritt das zur Belehnung erforderliche Alter mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein; womit auch der Gebrauch in Vorpommern übereinstimmt; s. das Provinzialrecht des Herzogth. Alt- u. Vorpommern (Stettin 1835. 8.) S. 20. §. 87.

48) Zacharia Sächs. Lehn. §. 71. Altenb. Lehnsmand. Cap. 1. §. 11. a Sande Comment. ad consuetud. Geldriae et Zutphan. Tract. II. Tit. 1. Cap. 2. nr. 5. Seltchow Braunsch. Lüneb. Privatr. §. 578. Badensch. Lehnsedict §. 20. Lit. d: „Eine fernere Ausnahme machen die minderjährigen Lehenleute, wegen deren der Vormund das Sehen eben so muthen muß, als ob er Lehenträger wäre, darauf aber nichts weiter als einen Muthschein mit der Auflage zur persönlichen Meldung des Vasallen oder eigentlichen Lehenträgers nach erreichter Eidesmündigkeit erlangen kann, indem die Lehensempfängniß wegen der die Hulldigung meistens zugleich vertretenden Lehenspflichtleistung nur von dem Vasallen selbst, so bald er die Eidesmündigkeit erlangt hat, gebeten werden kann, u. von da an, bis längst Jahr u. Tag nach erlangter Großjährigkeit bei Strafe der Lehnsuntreue erbeten werden muß.“

die Handlungen des Vormunds direct verpflichtet wird, so muß nach dem heutigen gemeinen Rechte diese Frage verneint werden⁴⁹. Daß dagegen das ältere Reichslehnhofrecht den entgegengesetzten Grundsatz hatte, sehen wir daraus, daß Kaiser Karl V., als im Jahre 1547 nach dem Tode des Herzogs Franz von Lothringen die Belehnung für dessen unmündigen Sohn Karl bei ihm gesucht wurde, folgende Entscheidung abgab:

Quod tutores eiusdem illustrissimi Caroli Ducis secundum morem imperii debeant pro pupillo praestare iuramentum et accipere investituram de feudis ab imperio dependentibus, ubi autem pupillus ad aetatem legitimam pervenerit, ipsemet renovare tenebitur⁵⁰.

Derselbe Grundsatz galt auch bei vielen Territorial-Lehnhöfen⁵¹ und gilt auch noch heut zu Tage bei mehreren⁵².

49) s. auch Weber Handb. des Lehnr. Bd. 4. S. 563 u. Eichhorn Einleit. in das D. Privatr. §. 217.

50) Abgedruckt bei Chifletius Commentarius Lothariensis Cap. XI. — S. außerdem auch Iter de feudis imperii. Cap. 9. §. 18.

51) Einen Beleg hierfür enthalten die folgenden Urkunden: Urk. v. 1433 b. Senckenberg Samml. ungedruckter Schriften Th. 3. S. 319 u. f.: bekennen, das wir — Hansen v. D. diese lehen — verlihen haben, die in tregerweise getruwelichen vorzutragen Philips Eberharten u. Gewaren v. S. Gebrudern —. Daruber er uns dan gelobt u. zu den heiligen gefworn hat, — dieselben lehen den vorge. kindern getruwelichen in tregerweise vorzutragen u. s. w. — u. wann die megenannten kinder zu ihren tagen kommen, so sullen sie dann soliche lehen von uns u. unsern nach-

kommen selbst entphahen, haben, tragen, die verdienen, vermannen. R. Leopolds als Erzherz. v. Oesterr. Resolution v. 1658 b. Lünig C. J. F. Tom. II. p. 429: das — der — Gerhab das Lehen — ersuche; wie nicht weniger auch der Pupill, wenn er zu seinen vogtbaren Jahren kombt, renovationem investiturae begehre. Auch können zum Beleg hierfür solche Lehnbriefe wie die folgenden dienen, worin der Vormund ausdrücklich nur für die Zeit der Unmündigkeit seines Mündels belehnt wird; z. B. Lehnbr. v. 1482 b. Schannat Fuldischer Lehnhof S. 288 nr. CCLX: Wir — Apt des Stifts zu Fulde bekennen —, das — die — Vormunder u. Furwesser der Edeln Eberharts, Philipsen u. Forgen Gebruder v. C. — zu uns geschickt haben den — Heinrich v. A. —, bittende das wir demselben Heinrichen an Stadt u. von wegen Eberths

Der Grund, weshalb, wenn der Vormund schon den Lehnseid geleistet hat, sein Mündel sich dessenungeachtet nach erreichter Mündigkeit noch einmal belehnen lassen muß, kann nur darin gesucht werden, daß jener als Lehenträger betrachtet wird. Denn handelte er bloß in der Eigenschaft eines gewöhnlichen Vormunds, so würde, da nach dem heutigen Rechte Alles, was der Vormund im Namen seines Mündels thut, so angesehen wird, als hätte es dieser selbst gethan⁵³, die ihm ertheilte Lehnsrenewierung dieselbe Wirkung haben, als wäre sie seinem Mündel selbst ertheilt worden, und es wäre daher dieser nicht verpflichtet, sich später noch einmal in eigener Person belehnen zu lassen. Dieß wird dadurch bestätigt, daß wir jenen Grundsatz gerade in den Particularrechten finden, nach welchen auch beim Wechsel des Vormunds jeder neue Vormund sich wieder belehnen lassen muß⁵⁴. Es kann daher nur für eine aus der besondern Begünstigung der Reichsvasallen zu erklärende Ausnahme von der Regel gelten, wenn sie nach den späteren Wahlcapitulationen, obgleich ihr Vormund, wie wir oben sahen, nach dem Reichslehnshofrechte als Lehenträger

v. C. — vogenant als Eldisten, u. so lange bis derselbe selbst zu seinen mantbaren Jaren komen ist, leihen — wollen solich leihen, zc. Lehnbr. des Bisch. zu Würzburg v. 1684 b. Lünig C. J. F. Th. 1. S. 1589. Wir verleihen ihnen — als Trägern seines — Betters — der noch unmündig ist, bis er vierzehnen Jahr alt wird, und nicht länger, zu getreuer Hand vorzutragen, obbemelten Hof zc. Andere Beispiele bei Kopp Proben des D. Lehnbr. (Ausf. 2.) S. 138—140. u. Urk. von 1556 u. 1532 ebendaf. Th. 2. S. 90. Nr. 14. u. S. 91. Nr. 15. u. bei Schröter Abhandlung üb. die Lehenträger

S. 494 u. f.

52) z. B. im Oesterreichischen, f. Erläuterung des Lehnrechts von F. Th***. S. 339. Heintze Nieders-Österreich. Lehnbr. Th. 1. S. 260—262; in Baiern, f. Lehnred. §. 141: „Nach erlangter Großjährigkeit muß der Lehensmann selbst die Lehenspflicht ablegen, einen neuen Lehensbrief erhalten und Revers ausstellen.“ Auch in Kurhessen f. Ledderhose kleine Schriften. Bd. 4. S. 372 u. f.

53) f. oben Bd. 2. S. 115.

54) Vergl. die oben S. 57 aus R. Leopolds Resolut. v. 1658 abgedruckte Stelle mit den Worten derselben in No. 51. auf S. 61 u. ferner No. 38 mit No. 52.

zu betrachten ist, nach erlangter Mündigkeit sich nicht noch einmal belehnen zu lassen brauchten ⁵⁵. Da aber jeder Lehnträger die selbstständige Verpflichtung hat, sich für die Zeit, wo seine Lehnträgerschaft dauert, belehnen zu lassen, so kann der Vormund, wo es von ihm abhängt, ob er um die Lehnerneuerung nachsuchen will oder nicht, nicht als Lehnträger seines Mündels angesehen werden. Daraus folgt dann aber auch, daß wenn er sich hier während der Unmündigkeit seines Mündels hat belehnen lassen, kein Grund einzusehen ist, warum dieser nach erreichter Mündigkeit noch einmal belehnt werden müßte ⁵⁶.

Wo eine besondere Lehnevormundschaft besteht, hört sie jetzt regelmäßig erst auf, wenn der Mündel den gewöhnlichen im Lande oder in der Provinz geltenden Volljährigkeits=Ter-

55) Neueste Wahlcapit. Art. XI. §. 5: „Wann auch ein Kurfürst, Fürst oder sonst unmittelbarer Stand u. Lehnmann des Reichs mit Tod abgeht, u. minderjährige Lehenserben sive puberes, sive impuberes, hinter sich verläßt, so soll der Vormünder oder die Vormünder nach angetretener wirklichen Administration der Tutel oder Kuratel ihre, der Minderjährigen, von dem Reiche habende Regalien u. Lehen innerhalb Jahr u. Tag wirklich suchen, und bei der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche iuramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eidliche Versprechung die Minderjährigen selbst nach erlangter Pubertät und, respective Majorennität dergestalt gebunden sein sollen, als wenn sie Minderjährige berührte Regalien u. Lehen nach übernommener Regierung selbst empfangen, u. den

Lehnsleid erstattet hätten. §. 6. Dagegen sollen u. wollen Wir sie Minderjährige nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen u. Regalien, wie auch Lehneide, nicht, vielweniger einer doppelten oder weitem Entrichtung des Lehentaxes anhalten, sondern sie bei obgedachter ersten den Vormündern erteilten Belehnung allerdings lassen.“ — Diese Stelle findet sich zuerst in der Wahlcapit. R. Karls VI. f. Lünig C. J. F. Th. 1. Col. 58. Ueber die früher bei dem Reichslehnhof in dieser Beziehung geltenden Grundsätze vergl. oben S. 61.

56) Vergl. Schröter Abhandl. üb. die Lehnträger u. Lehnevormünder S. 439 u. ff. §. 15 u. §. 16.

min erreicht hat ⁵⁷, wie dieß auch schon das spätere deutsche Recht annahm (s. oben S. 30 u. f.). Der Mündigsprechung (*venia aetatis*) wollen Manche nur dann einen Einfluß auf die Lehnsvormundschaft zugestehen, wenn entweder der Lehnherr eingewilligt habe, oder er mit dem mündigsprechenden Regenten eine und dieselbe Person sei, weil sonst seine Rechte dadurch verletzt würden ⁵⁸. Allein dieß muß für durchaus unrichtig gehalten werden. Denn wenn Lehnherr und Vasall beide Unterthanen desselben Staats sind, so muß jener die Mündigsprechung des letzteren anerkennen, weil sie ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt des Staats und der Lehnherr dieser unterworfen ist. Hat der Vasall aber in einem andern Staate seinen Wohnsitz, als der Lehnherr, so muß dennoch dasselbe eintreten, weil heut zu Tage als gemeinrechtlich der Grundsatz gilt, daß die Frage, ob jemand mündig sei oder nicht, nach dem an seinem Wohnorte geltenden Rechte zu beurtheilen ist, und wenn gleich die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes in jedem einzelnen Staate von dessen Anerkennung abhängt ⁵⁹, doch, wenn diese einmal erfolgt ist, auch jeder Staatsangehöriger ihn anerkennen muß ⁶⁰. Uebrigens hört aber die Lehnsvormundschaft nicht schon dadurch auf, daß der

57) *Mascov de iure feud. Cap. V. §. 15.* Boehmer *Princip. iuris feud. §. 309.* Eichhorn *Einl. in d. D. Privatr. §. 225.* Daher hörte sie in Sachsen auf, wenn der Vasall 21 Jahr alt geworden war; s. Zacharia *Sächs. Lehn. §. 189^a.* Ein eigenthümliches Verhältniß tritt in dieser Beziehung in dem Preussischen Herzogthum Sachsen ein, weil dort in allen Lehnsfachen die bisherigen Gesetze u. Verfassungen bis auf Weiteres beibehalten (s. *Publicationspatent v. 15. Novbr. 1816. §. 4. Gesetz. S. 234*) sind, und die Majorrennität nach dem Preuß. allgemei-

nen Landrechte nicht zu derselben Zeit eintritt, wie nach dem Sächsischen Rechte, sondern erst mit dem zurückgelegten 24sten Jahre ein (s. *Bd. 1. S. 158* besonders *No. 17 u. S. 159. No. 21*). S. hierüber Bielik *Nachr. z. Commentar üb. d. Preuß. Landr. Hft. 1. S. 154. §. 4.*

58) s. *B. Boehmer Princ. iuris feud. §. 309.* Weber *Handb. des Lehn. Th. 4. S. 565.*

59) Vergl. *Eichhorn. Einl. in d. D. Privatr. §. 35. Nr. 1.*

60) Dieser Ansicht ist auch *Eichhorn a. a. D. §. 225 a. G.*

Mündel selbst von dem Lehnsherrn belehnt wird, was, wie wir oben S. 54 gesehen haben, nicht selten schon vor erreichter Volljährigkeit geschieht.

Zweite Abtheilung.

Von der Lehnsvormundschaft über Weiber.

§. 119. Im Allgemeinen.

Eine Lehnsvormundschaft kommt ferner auch bei Weibern vor. Zwar heißt es im

Sächs. Lehnr. 2. §. 1. wif — solen lenrechtē darven; allein es wird gleich hinzugefügt:

§. 2. Swelk herre doch differ eneme gut liet, von deme hebbet sie lenrecht in deme gude¹.

Die Weiber sind daher nur relativ lehnsunfähig, d. h. sie können trotz ihrer Lehnsunfähigkeit vermöge lehnsherrlicher Gnade dennoch Lehen erlangen. Da sie nicht selbst die Lehn Dienste zu leisten im Stande sind, so könnte man erwarten, daß, wenn einem Weibe ein Lehn geliehen war, es schon aus dem Grunde einen Lehnsvormund nöthig hatte, um jene für sie zu versehen. Dieß ist aber regelmäßig nicht der Fall. Denn wenigstens in Beziehung auf den Reichsdienst galt ursprünglich der Grundsatz, daß, wenn der Lehnsherr einmal einem Weibe oder einer anderen lehnsunfähigen Person ein Lehn geliehen habe, er nun auch keinen Dienst von ihnen verlangen könne, sondern sich mit einer Heersteuer begnügen müsse.

Sächs. Lehnr. 34. Belent wif unde maget ne sint nicht plichtich des rikes hervart to dienene, mer herstüre solen sie geven na fatteme rechte².

Gl. z. Sächs. Lehnr. 56 (Augsb. A. v. 1516. Bl. 45. Col. 2) alle den dynst, den de man mit deme lyve vulbringen schal und dynen syne heren, den schal de vrouwe vordy-

1) s. auch V. a. de benef. I. 2) S. auch Schw. Lehnr. (Eaßb.) 4. 5. Schw. Lehnr. (Eaßb.) 1 u. 4. 63. u. Schw. Landr. (Eaßb.) 253. a.

nen mit ereme gude u. gelde, efft he er ydt van gnaden nicht verdragen wil⁵.

Die Lehnsherrn machten es aber bei Errichtung eines Weiberlehens oft zur ausdrücklichen Bedingung, daß die Weiber ihnen einen Vormund stellen mußten, der zugleich als Lehnsträger bei ihnen die Lehnserneuerung nachzusuchen und ihnen die Lehndienste zu leisten hätte⁴.

Dagegen hatten die Weiber, welchen ein Lehn geliehen war, von jeher einen Lehnsvormund zu dem Zweck nöthig, um im Lehngerichte für sie zu klagen und zu antworten, da sie sich hier eben so wenig selbstständig vertreten konnten, wie in anderen Gerichten.

Gl. z. Sächs. Lehn. 56. Der drit vormund wirt den frawen gegeben zn lehenrecht, der soll sie auch vertreten zu lehenrecht an flag u. an antwort recht zu geben u. recht zu nemen von der frawen wegen binnen lehenrecht.

Aber noch aus einem anderen Grunde, als wegen der Vertretung im Lehngerichte war ihnen ein Vormund, wenn auch nicht gerade nöthig, doch wenigstens nützlich. Die Gunst des Lehnsherrn, vermöge welcher Lehnsunfähige nur Lehen erlangen konnten, vermochte nämlich allerdings wohl zu bewirken, daß sie ihm gegenüber für lehnsfähig galten, sie konnte aber nicht die Wirkung haben, daß auch Dritte sie für lehnsfähig gelten lassen mußten. Dieß hatte namentlich zur Folge,

3) Die Lehnsleute der Frau mußten aber an ihrer Statt dem Oberlehnsherrn dienen. In der angef. Gl. heißt es nämlich kurz vor der abgedruckten Stelle: „der vrouwen man, die jr manschaft geboten u. hulding gethan haben, (sollen) von dem gut dem oberherren dienen an der vrouwen stat.“

4) Urf. v. 1574 b. (Beckler) Stemma Ruthen. p. 369. „Were es aber, daß alle obbelmeltē Neußen

von Plauen kein Leibs Lehens Erben ließen, die Mannsgeschlecht weren, u. die Lehen — auf Frauengeschlecht — fallen u. sterben würdt, so solten dieselben Frauen Unß — Ihrer Genossen redlichen Mannschaft zuschicken, dieselben Lehen ihnen zu guth u. in Ihrer Rahmen von unß empfangen, zu Lehen tragen u. verdienen, so diß es wohl geschieht.“

daß der nachfolgende Lehnsherr die von seinem Vorgänger einer lehnsunfähigen Person ertheilte Belehnung nicht anzuerkennen brauchte, und ihr daher das Lehn, wie lange sie es auch schon besessen haben mochte, wieder nehmen konnte; was die Rechtsbücher durch die Redensart ausdrücken: eine solche Person darbe der Folge an einen anderen Herrn⁵. Aus demselben Grunde fiel auch, wenn eine lehnsunfähige Person von einem Unterlehnsherrn belehnt war, nach dem Abgange desselben dem Oberlehnsherrn das Lehn als ledig heim⁶, obgleich dieser sonst in einem solchen Falle den Aftervasallen als seinen unmittelbaren Vasallen anerkennen, und demselben das Lehn lassen muß⁷. Jener nachtheiligen Wirkung ihrer Lehnsunfähigkeit können die Weiber nun dadurch entgehen, daß sie ihren Lehnsvormund von dem Lehnsherrn belehnen lassen, indem demselben dann, wenn er gehörig muthet, die Lehnserneuerung von dem nachfolgenden Lehnsherrn eben so wenig verweigert werden darf, wie jedem anderen Manne, der von seinem Vorgänger gehörig belehnt ist. Zu diesem Ende muß er selbst aber nothwendig lehnsfähig, oder wie die ältere Rechtsprache es ausdrückt, zu dem Heerschild geboren sein, weil er sonst eben so wenig wie sein Mündel von dem Lehnsherrn anerkannt zu werden braucht.

Gl. z. Sächf. Lehn. 56 (Augsb. N. Bl. 44. Col. 4):

5) Sächf. Lehn. 2. §. 2. Svelk herre doch disser eneme (näml. einem Lehnsunfähigen) gut liet, von deme hebbet sie lenrecht in deme gude —, und darvet selve der volge an enen anderen herren.

6) Dieß sehen wir aus Sächf. Lehn. 75. §. 3. „Spritt en herre ener vrowen gut an, dat sie in geweren hevet, oder jemans, die des herseildes darvet, u. seget it im die herre ledich von enes fines mannes dode, u. seget it tre die vrowe von

eneme anderen die noch levet, geweret sie die herre des gudes alse lenrecht is, die vrowe behalt dat gut.“ Denn hier wird offenbar vorausgesetzt, daß wenn die Behauptung des Lehnsherrn, daß das Weib oder die andere lehnsunfähige Person das Lehn von seinem verstorbenen Vasallen erhalten habe, gegründet wäre, ihm das Lehn ledig sei und er es daher denselben nehmen könne.

7) Vergl. Homer's Oecl. S. 519 ff.

Desse vormunder schal geboren sin tho deme herschilde dar umme, dat he mit deme gude volghe an einen anderen herren.

Das Verhältniß, worin der Vormund durch diese Belehnung zu seiner Mündel und dem Lehn derselben tritt, ist verschieden nach der verschiedenen Art, wie er belehnt sein kann. Hierüber unterrichten uns genauer die folgenden beiden Stellen:

Sächs. Lehn. 56. §. 1. Of mach die man gut untvan mit ener vrowen, so dat he sie an deme gude vorsta, u. volge dar mede an enen anderen herren of ire herre sterve, dat (d. i. so daß) ir der volge tostat (d. i. gebriht), wende sie des herschilbes nicht ne hevet. Die man hevet den herschilt, u. die gewere von der vrowen halven an deme gude; durch dat hevet he die volge dar an. §. 2. Stirft aver die vrowe von der he die gewere hevet an' me gude, sin lenunge hevet ende die he to vormuntscap untvieng, ime ne si recht len oder gedinge dar an gelegen. — §. 4. Let of die vrowe ire gut up oder wert it ir mit lenrechte verdelt, jene ne hevet dar nicht an die't mit ir untvieng.

Sächs. Lehn. 75. §. 1. It is gut, dat en man der vrowen vrünt ire gut mit ire untva, durch dat, of ir herre stirft, u. dar die vrowe nicht volgen ne mach durch dat sie des herschilbes darvet, dat die man volge deme gude na sine rechte, wende he den herschilt hevet. Swell ir dirre twier den anderen overlevet, die hevet lenrecht an deme gude jegen den herren die't in gelegen hevet. Hevet it aver die man to der vrowen hant untvangan u. anderes nicht, na der vrowen dode ne hevet he dar nicht rechtes an.

In beiden Stellen werden offenbar zunächst zwei Arten, wie der Mann, welchen die Frau zu ihrem Vormunde annimmt, von dem Lehnherrn belehnt werden kann, von einander unterschieden und jeder Belehnungsart eigenthümliche Wirkungen beigelegt. Der Vormund der Frau kann nämlich erstens so belehnt werden, daß er, wie es in der ersten Stelle heißt, die

Gewere „von der Frauen halben“ oder auch „von der Frau an dem Gute“ hat, daß er eine Belehnung zu Vormundschaft, oder, wie es in der zweiten Stelle ausgedrückt wird, das Gut zu der Frauen Hand empfängt, d. h. wie man später sagte, er kann als Lehenträger der Frau belehnt werden⁸, oder zweitens ihm kann, wie die erste Stelle es nennt, ein „rechtes Lehn“ an dem Gute der Frau geliehen werden, oder, wie die zweite Stelle es ausdrückt, er das Gut mit ihr oder, wie es noch sprechender in der S. 72 u. f. abgedruckten Stelle des Schw. Lehnrechts (100 a) heißt, „mit ihr mit einer Lehenshand“ empfangen, d. h. ihm eine Gesamtbelehnung mit ihr an demselben erteilt werden⁹. Beide Belehnungsarten unterscheiden sich, wie es auch in diesen Stellen gesagt wird, wesentlich von einander einmal darin, daß der Vormund bei der ersteren nur eine Gewere von der Frauen halben, bei der zweiten dagegen eine selbständige Gewere mit der Frau an dem Lehn erhält, und dann darin, daß bei der ersteren mit dem Aufhören des Rechts der Frau an dem Lehn, sei es nun durch ihren Tod¹⁰ oder dadurch, daß sie das Lehn aufläßt oder verwirkt, auch dasjenige, welches er durch die Belehnung erlangt hat, erlöscht, was gerade eine Folge davon ist, daß er keine selbständige Gewere an dem Lehn hat, während bei der zweiten sein Recht am Lehn auch nach dem Erlöschen des Rechts der Frau bestehen bleibt, wie das bei jeder Gesamtbelehnung der Fall ist¹¹. Eben so deutlich und fast noch deutlicher werden beide Belehnungsarten des

8) Haltaus Glossar. p. 799 sq. Der Ausdruck Lehenträger, und die Redensarten: zu treuer Hand tragen, manu fideli portare, kommen in den Sächsischen Lehnrechtbüchern nicht vor, s. Homeyer Syst. S. 352.

9) Vergl. Homeyer Syst. S. 327.

10) Ruprecht v. Freysing II. 9.

(Maurer S. 89): sterbent aver di, der tregger si sint, so ist dem herren das lehen ledig worden. Hierin liegt zugleich ein Beleg dafür, daß bei der ersten Art der Belehnung der Vormund Lehenträger der Frau wird.

11) Vergl. Homeyer Syst. S. 459 u. f.

Vormunds unterschieden in der auf der folgenden Seite abgedruckten Stelle des Schwäbischen Lehnrechts (Cod. Ambr. 59)¹². Als dritte Art der Belehnung des Vormunds unterscheidet die erste Stelle des Sächf. Lehnrechts endlich noch den Fall, wo der Vormund zwar nur als Lehenträger belehnt, ihm aber zugleich das Gedinge am Lehn geliehen, d. h. eine Eventualbelehnung daran ertheilt ist. Hier ist bei Lebzeiten der Frau sein Verhältniß das eines gewöhnlichen Lehenträgers, nach ihrem Tode aber steht ihm ein gleiches Recht an dem Lehne zu, als wäre ihm eine Gesamtbelehnung daran ertheilt worden.

Die eben erläuterten Stellen dienen zugleich zum Beleg dafür, daß die Weiber eine andere Wirkung ihrer Lehnsunfähigkeit, welche darin bestand, daß sie, wie alle anderen lehnsunfähigen Personen, die ihnen ertheilten Lehen nicht auf ihre Nachkommen vererbten¹³, nicht dadurch aufheben können, daß sie einen lehnsfähigen Mann mit sich belehnen lassen; denn sonst könnte in beiden nicht unbedingt gesagt sein, daß derjenige, welcher bloß als Lehenträger belehnt ist, nach dem Tode

12) Von der zweiten Belehnungsart spricht auch Schw. Lehnr. (§ 4 f b.) 4 c. Ein Beispiel von einer Gesamtbelehnung zweier Ehegatten findet sich in der folgenden Urk. K. Wilhelms v. 1249 b. *Mieris Charterboek T. I. p. 249. Significandum duximus —, quod nos — feudum et terram quam progenitores nostri, Comites Hollandiae, a — Scotorum Rege — hactenus tenuerunt, Karissimae Sorori nostrae Aleydae, ac illustri Viro Joanni de Avesnes — Marito eius, in connubium duximus conferendum, volentes quod ipsa soror nostra et haeres suus, etiamsi dictum Joannem premori contingeret, pre-*

libatam terram libere tenere deberet et perpetuo possideret.

13) Esp. III. 75. §. 3. *Neweder man noch wif ne mogen len lengere hebben, wan to irme live (d. h. sie können nicht über ihre Lebenszeit hinaus darüber verfügen), al erft it die man u. die browe nicht (d. h. jedoch vererbt es der Mann, aber die Frau nicht.)* Ödrl. Lehnr. 1. *Sußgetane liute (nämlich „phaffin und browin“ und andere lehnsunfähige Personen) die ne erbin ir lenrecht an ire kinder nicht.* V. A. de benef. I. 5. *Sächf. Lehnr. 2. §. 2. Schw. Lehnr. (§ 4 f b.) 100 a. a. G.: von der frowen mac niemen lehen geerben, wan si des herschilttes darbet.*

der Frau kein Recht mehr an dem Lehn habe, und, da sich nicht einsehen läßt, wie, wenn der Mann eine Gesamtbelehnung mit der Frau erhalten hat, ihre Nachkommen nach ihrem Tode mehrere Rechte an dem Lehn haben können, als im ersten Fall, so würden wir schon hieraus schließen müssen, daß dabei dasselbe eintrat. Es liegt dieß aber auch darin, daß der Gesamtbelehnung in dieser Beziehung das Bedinge gleichgestellt, und bei diesem vorausgesetzt wird, daß die Nachkommen der Frau nicht in das Lehn succediren. Der Grund, weshalb die Frau, auch wenn sie einen lehnfähigen Mann mit sich hatte belehnen lassen, das Lehn nicht auf ihre Nachkommen vererbt, liegt ohne Zweifel darin, daß ein solcher immer nur Mängel, welche in der Persönlichkeit des eigentlichen Vasallen liegen, ersetzen kann, in diesem Falle aber die Gewere es ist, welche den Erben der Frau fehlt, und zu dieser ihnen jener nicht verhelfen kann.

Bei einem Lehenträger ist es bekanntlich nur eine Ausnahme, wenn er auch den Genuß des Lehns hat, und zu einer solchen ist hier kein Grund vorhanden. Gesamtbelehnte hingegen befanden sich zur Zeit der Rechtsbücher noch regelmäßig sämmtlich im Besitz und Genuß des Lehns¹⁴. Wir würden daher schon ohne Weiteres anzunehmen berechtigt sein, daß dieses auch bei dem Vormunde, sobald er eine Gesamtbelehnung mit seiner Mündel erhalten hatte, der Fall war. Es wird dieß, so wie auch das eben über das Verhältniß des Lehenträgers Gesagte, aber noch ausdrücklich bestätigt durch die folgenden Worte des Schwäbischen Lehnrechts, worin die obige Stelle des Sächsischen Lehnrechts folgendermaßen commentirt ist:

Schw. Lehnr. (Lafsb. 100 a) Cod. Ambr. 59. Ez mach ein man gut enpfahen mit einer vrowen also, daz er si verfte an dem gute swa si sin bedurfe u. volge damit an einen an-

14) Vergl. Homeyer Syst. S. 457 u. f.

dern herren, ob ir herre stirbet. Der man sol die gewer han vor der vrowen u. er mach si daz gut wol niezzen lan¹⁵. So die vrowe stirbet, so hat des mannes lehen ende, er habe danne daz gut enphangen mit der vrowen mit einer lehen hant, u. en habe ouch daz guet mit ir genozzen, also hat er rechtes lehen an dem gute.

Wenn wir nun im Sächsischen Lehnrechte lesen:

Art. 14. §. 1. Svie so it (das Gut) in nut u. in gelde hevet u. den tins dar ut nimt, it si wif oder man, die hevet die gewere dar an¹⁶;

und dann ferner:

Art. 11. §. 1. Svelk gut en man an sinen geweren nicht ne hevet —, deme ne mach he nicht volgen an enen anderen herren,
oder kürzer:

Art. 59. §. 3. Al len ane gewere darvet der volge¹⁷; so scheint es eine Ausnahme zu sein, daß der Lehnträger, obgleich er keine selbstständige Gewere am Lehn hat, dennoch mit demselben an einen andern Herrn folgt. Daß dem aber nicht so sei, zeigt:

Dasselbe Art. 56. §. 5 a. E.: sie beide (näml. der Mann u. die Frau) en vulle lenrecht an deme gude hebbet mit samender hant untvangan; he hevet die lenunge u. den herschilt, u. sie hevet dieselve lenunge u. die gewere.

Diese Stelle besonders macht das Verhältniß des Lehnträgers sehr deutlich. Er ist belehnt, und, da er die Belehnung zu der Frauen Hand d. h. als Treuhänder derselben¹⁸ erhalten hat, diese durch ihn zugleich mit; beide haben also die-

15) „Er mach si daz gut wol niezzen lan“ heißt hier nicht so viel, wie: es steht in seinem Belieben, ob er ihr die Nutznießung des Lehns überlassen will; sondern, wie oft in der älteren deutschen Sprache: er

muß ihr die Nutznießung des Guts lassen.

17) s. auch Vet. Auct. I. 40.

18) s. auch Schw. Lehnr. (E a ß b.) 106 a. a. E.

18) Vergl. Albrecht Gewere §. 23.

selbe Belehnung empfangen. Er für sich allein hat aber kein volles Lehnrecht an dem Gute, weil er hierzu eine selbstständige Gewere an demselben haben müßte, und diese ihm fehlt, und die Frau für sich allein eben so wenig, weil sie den Heerschild nicht hat. Den Mangel des einen ersetzt aber der andere, und daher haben jenes Recht an dem Lehn nur beide zusammen gewissermaßen als eine einzige Person gedacht, was in jener Stelle so ausgedrückt wird: „beide haben volles Lehnrecht an dem Gute mit gesammter Hand empfangen.“ Diese Personeneinheit wird in ihren äußeren Verhältnissen durch den Mann als Lehnträger vertreten; mithin ist er in diesem und also auch dem Lehnsherrn gegenüber so anzusehen, als hätte er selbst die Gewere, welche der Frau zusteht. Dieß drückt die oben S. 68 abgedruckte Stelle des Sächsischen Lehnrechts 56. §. 1 so aus: er habe die Gewere von der Frauen halben, und die auf der vorigen Seite oben abgedruckte Stelle des Schwäbischen Lehnrechts (Cod. Ambr. 59.) so: er solle die Gewere haben vor d. h. für die Frau.

Wenn der Lehnsvormund der Frau mit ihr eine Gesamtbelehnung erhalten hatte, so hatte er sie, da Gesamtbelehnte überhaupt der Außenwelt gegenüber nur für eine Person gelten, in Verhältniß zu dieser ganz so zu vertreten, wie ein Lehnträger, oder mit anderen Worten: er war ein Lehnträger, dem zugleich eine selbstständige Gewere am Lehn von dem Lehnsherrn eingeräumt war, und der gerade aus diesem Grunde nicht bloß nach dem Tode der Frau das Lehn behielt, sondern auch sein Recht daran auf seine Nachkommen vererbte. Daß er die Frau bei der Lehnserneuerung zu vertreten hatte, folgt aus dem Obigen schon von selbst.

Wie der Satz im Sächf. Lehnrecht Art. 75. §. 1. (oben S. 68.), daß es gut sei, daß die Frau einen Mann mit sich das Lehn empfangen lasse, sei es nun als Lehnträger oder Gesamtbelehnter, damit wenn ihr Herr sterbe, der Mann dem Gute nach seinem Rechte folge, eigentlich zu verstehen sei,

darüber belehrt uns der §. 2. desselben Artikels ¹⁹, welcher so lautet:

Of dit gut kumt an enen anderen herren, liet he't in beiden (näml. der Frau u. dem von dem frühern Herrn mit ihr belehnten Manne) als he durch recht sal, wende sie beide en lenrecht daran hebbet, so hebbet sie't von deme herren also sie't von deme erren herren hadden. Bersprift aver die herre der vrowen volge, u. liet he't dem manne al ene, die hevet en vul lenrecht an deme gude to liene u. to latene mit der vrowen willen, durch dat sie in den geweren sit, u. he mach it erven uppe sine kindere.

Aus den Worten: „als he durch recht sal“, scheint zwar hervor zu gehen, daß der nachfolgende Lehnsherr der Frau und dem mit ihr belehnten Manne, die Lehnserneuerung zu ertheilen dem Rechte nach verpflichtet sei, allein wenn in dem Folgenden ihm die Befugniß beigelegt wird, der Frau die Folge zu widersprechen und die Lehnserneuerung dem Manne allein zu ertheilen, so läßt sich dieß mit einander kaum anders vereinigen, als daß man annimmt, durch die Worte: „durch recht sal“ werde mehr ein Satz der Billigkeit als des erzwingbaren Rechts ausgesprochen ²⁰, oder auch das Wort sal sei hier gleichbedeutend mit: mag. Dann hat also der fragliche Satz, daß es für die Frau gut sei, wenn sie einen Mann mit sich belehnen lasse, damit, weil sie mit dem Lehn nicht an einen andern Herrn folge, er dieß thun möge, den Sinn, daß freilich der Grundsatz selbst, daß die Frau der Folge an einem andern Herrn darbe, durch die Mitbelehnung eines Mannes nicht aufgehoben werde, daß aber der Herr, auch wenn er ihr die Folge versage, doch jedenfalls den Mann belehnen müsse, und, da dieser ihr die Gewere nicht entziehen dürfe, sie doch dadurch im Wesentlichen dieselben Vortheile erreiche, als sei

19) Dieser §. gehört zu den spätern Einschübseln in den ursprünglichen Text des Sächs. Lehnrechts.

20) So erklärt diese Stelle Hoyer Syst. S. 355 u. f.

auch ihr die Lehnserneuerung ertheilt worden. Dieß stimmt auch vollkommen zu dem Grundsatz, daß der nachfolgende Lehnsherr überhaupt nicht verbunden ist, unter mehreren Belehnten, selbst wenn sie Gesamtbelehnte sind, mehr als einem die Lehnserneuerung zu ertheilen²¹. Eben darum ist es für den vorliegenden Zweck auch gleichgültig, ob wir annehmen, daß in dem fraglichen §. 2. des Art. 75. des Sächs. Lehnrechts von einem Manne die Rede sei, welcher mit der Frau eine Gesamtbelehnung erhalten hat, oder, was wohl richtiger, von einem solchen, der als ihr Lehenträger mit ihr belehnt ist.

Uebrigens galt der Grundsatz, daß die Frauen der Folge an einen andern Herrn darben, keineswegs bei allen Arten von Lehen; namentlich nicht bei den Leibgedingslehen, wie wir unten sehen werden, ferner auch nicht bei den unmittelbaren Reichslehen, jedoch hier nur unter der Voraussetzung nicht, daß die Frau, welche ein solches erhalten hatte, ritterbürtig war.

Schw. Lehn. (Faßb. 4 a). Cod. Ambr. 3. Und ist daz ein pfaffe oder ein vrowe des riches guot enpfahet von dem riche, daz mugen si wol liben u. mugen dem gute wol nach volgen an einen andern herren, ob baidiu pfaffe u. vrowe von ritterlicher art geboren sint.

Daher konnte auch eine Mutter wegen unmittelbarer Reichslehen die Vormundschaft über ihre Kinder führen²².

21) Sächs. Lehn. 32. §. 4. Of mer lude den en mit eme gude be-
lent sin, u. sint sie unbesceiden dar
an, ir nen mach volgen an enen
anderen herren af ir herre stirft,
wanne en enich man. Schw.
Lehn. (Faßb.) 61 b. Nichtsteig
Lehn. 23. §. 1.

22) Einen Beleg dazu liefert die
folgende Urf. K. Richards v. 1262 b.
Mioris Charterboeck I. p. 338.
ab Illustri Aleyde, relicta — Jo-
annis des Avesnes, Tutrice

Hollandiae atque Zelan-
diae, pro tutela dictarum
terrarum et proportione here-
ditatis Comitatus Hollandiae at-
que Zelandiae, si qua eam iure
hereditario sive successorio de-
bet seu potest contingere, recepto
homagio et fidelitatis debitae iu-
ramento, ipsam investivimus de
dicti Comitatus tutela tanto tem-
pore, quanto ex iure et consue-
tudine tenetur servanda, etc. Brgl.
oben S. 70. No. 12.

Zur Erläuterung der Worte: „daz mugen si wol lihen“, in der oben abgedruckten Stelle dient:

Sächs. Lehnr. Art. 2. §. 6. Of en man vullkomen an' me herscilde von papen oder von wive oder von eneme die des herscildes nicht ne hevet belent wert, deme lene ne mach he nicht volgen an enen anderen herren, it ne si dat en pape oder en wif des rikes gut bi fore²³ untwa u. den herscilt dar af hebbe; dat gut mogen sie lien, u. deme gude mach man volgen an enen anderen herren²⁴.

Also in der Regel braucht der nachfolgende Oberlehnsherr, wenn der Aftervasall von einem lehnsunfähigen Unterlehnsherrn belehnt ist, nach Abgang des Letztern dem Unterwasallen das Lehn nicht zu lassen, während er, wie schon oben S. 67 angeführt wurde, wenn dieser von einem lehnunfähigen Unterlehnsherrn die Afterverleihung erhalten hat, hierzu verpflichtet ist. Von jener Regel tritt aber eine Ausnahme ein, wenn das Lehn, an welchem der lehnunfähige Unterlehnsherr ein Aftlerlehn errichtet hat, ein Reichslehn war, indem in diesem Fall der Aftervasall die Folge an den Oberlehnsherrn hat. Demnach haben in der obigen Stelle des Schw. Lehnrechts (4 a) die Worte: „daz mugen si wol lihen“ offenbar den Sinn: wenn ein Pfaffe oder eine Frau ein Reichsgut afterverleihen, so ist die Verleihung vollkommen gültig, d. h. nach ihrem Abgange muß der Aftervasall vom Oberlehnsherrn anerkannt werden. Da man nun hiernach offenbar annehmen muß, daß wenn die von einem Lehnunfähigen vorgenommene Afterverleihung in diesem Sinne vollkommen gültig ist, er auch selbst die Folge an einem andern Herrn hat, so ist in der zuletzt abgedruckten Stelle des

23) Diese Worte zeigen, daß hier bloß von dem Falle die Rede ist, wo Geistliche oder Weiber zu Bischöfen, Äbten oder Äbtissinnen gewählt (gekoren) sind, und in dieser Eigen-

schaft Reichslehen haben. Hiervon versteht sie auch die Glossa zu dieser Stelle. Vergl. Esp. III. 59.

24) Vergl. V. A. de benef. l. 7. Örtl. Lehnr. 2.

Sächs. Lehnrechts auch dieser in der des Schw. Lehnrechts deutlicher ausgesprochene Satz ohne Zweifel mit enthalten.

Diesemnach kann die folgende sich an die obige unmittelbar anschließende Stelle des Sächs. Lehnrechts zum Beleg dafür dienen, daß auch, wenn eine Frau ein Burglehn oder Kirchenlehn oder ein anderes Lehn, auf welchem kein Reichsdienst haftete, erhalten hatte, sie damit selbst dann an einen anderen Herrn folgte, wenn sie nicht ritterbürtig war.

Sächs. Lehnr. 2. §. 7. Burchlen aver u. kercken, u. allen, dar en man deme rike nen dinst plichtich n'is af to done, dat mach lien papen u. wif, al ene hebben sie des hercules nicht, u. deme mach man volgen an enen anderen herren.

Daher heißt es auch in der

Gl. z. Esp. III. 76. §. 3. (Gärtner S. 490) die frauen — haben rechte lehen an ein gut, davon man dem reich keines dienstes pslegen darff, als an burck lehen.

und namentlich rücksichtlich der Zinslehen im

Schw. Lehnr. (Laßb.) 125 a. a. G. Zinslehen hant mit rechte phaffen u. frowen u. allerhande lute, die mit rechte weltlich guot sulen han.

Es brauchten demnach bei diesen Arten von Lehen auch die Frauen nicht zu dem Zweck einen lehnsfähigen Mann mit sich belehnen zu lassen, um dem Lehn an einen anderen Herrn zu folgen. Aus anderen Gründen konnten sie aber allerdings auch hier einen Lehenträger nöthig haben²⁵.

Wenn nun gleich die Frau zu ihrer Vertretung Dritten gegenüber der Hülfe eines Mannes bedurfte, so war sie doch

25) Ueber die Gründe, aus welchen die Frau bei ihren Leibgedingslehen in der Regel einen Lehenträger hatte, s. unten. Bei Reichslehen hatten die Weiber häufig, um einzelne damit verbundene Rechte, z. B. den Blutbann, ausüben zu können, einen Lehenträger nöthig; s. z. B. Reichs-

hofraths-Conclus. von 1635/6 in Sachen Marie Elisabeth Ungnadens zc. b. Moser von der deutschen Lehnverfassung S. 205 u. f.; und ein anderes v. 1550 in Sachen Anne v. Riethaim in Dess. Zusätzen z. s. N. Staatsr. Th. 2. S. 80.

von demselben nicht so abhängig, daß sie ihr Recht auf das Lehn verlor, wenn er starb²⁶ oder auf das Lehn verzichtete, oder es ihm im Lehngerichte abgesprochen wurde, oder er eine Veräußerung damit vornahm; denn die Gewere, welche jemand an einer Sache hat, kann ihm nur durch freiwilliges Aufgeben oder vermöge Urtheil und Recht, nicht aber durch die Handlung eines Dritten verloren gehen.

Sächs. Lehnr. 56. §. 4. Let aber he (der mit der Frau belehnte Mann) et (das Lehn) oder wert it ime verdelst mit lenrechte, sie ne verlüset dar mede nicht, durch dat sie in den geweren sit.

Schw. Lehnr. Cod. Ambr. 59. (Laßb. 100 b.) Seit aber er die gewer uf oder waz wandels er damite tuet, daz schadet der vrowen nicht.

Daher darf der Vormund namentlich auch ohne Einwilligung der Frau nichts von dem Gute anderweitig zu Lehn geben. Auf die bloße Erneuerung eines Afterlehns bezieht sich dieß jedoch nicht; vielmehr kann der Vormund, da er die Frau auch ihren Vasallen gegenüber zu vertreten hat, hierzu selbst gezwungen werden.

Sächs. Lehnr. a. a. D. Lien ne mach er of dar nicht an wede der vrowen willen, ane dat ine verlegen an kumt u. dar he mit lenrechte to getwungen wert²⁷.

Wenn ein Afterlehn erledigt wird, so fällt dieß natürlich vermöge des Rechts, welches die Frau wie jeder Lehnherr an dem von ihm verliehenen Lehn²⁸, auch an diesem fortwährend hatte, ihr, und daher weder ihrem Vormunde noch auch dem Herrn heim.

Sächs. Lehnr. a. a. D. Swat dar ledich an wert dat is der vrowen ledich, u. nicht deme herren noch deme manne die't mit ir untvieng²⁹.

26) f. hierüber Homeyer Syst. stem S. 356.

28) f. Homeyer Syst. S. 385. Nr. 1.

27) f. auch Schw. Lehnr. (Laßb.) 100 b.

29) f. auch Schw. Lehnr. 100 b.

Es fragt sich aber, wer, wenn ein Ackerlehn der Frau erledigt wird, das Recht hat, es wieder zu verleihen, und, was hiermit in Verbindung steht, wer schon im voraus eine Eventualbelehnung (Bedinge) auf dasselbe ertheilen kann. An und für sich kann es dem Obigen nach keinen Zweifel leiden, daß nur sie dazu berechtigt ist; da aber jede Belehnung im Lehnhofe vorgenommen werden muß, und Frauenzimmer, weil sie den Heerschild nicht haben, hier keine förmliche Handlung vornehmen können, so mußte sie sich auch hierzu eines Mannes bedienen. Ein gewöhnlicher Vormund war aber dazu nicht zu gebrauchen, weil jeder, welcher in der feierlichen Versammlung der Lehnsleute eine solche Handlung vornehmen wollte, entweder Lehnherr oder Vasall sein mußte. Daher konnte nur ein mit der Frau belehnter Mann die Ackerbelehnung oder Eventualbelehnung ertheilen, und, da er nicht die Gewere hatte, natürlich nur mit ihrer Einwilligung.

Sächs. Lehn. a. a. D. §. 5. Bedinge an verlegeneme gude mach he wol verlien mit der vrowen willen, u. svat dar lebich ane wert⁵⁰.

Daß die Frau wirklich aus den eben entwickelten Gründen hierbei durch ihn vertreten werden muß, sagt das Sächsische Lehnrecht selbst, indem es gleich nach den eben abgedruckten Worten als Grund des darin ausgesprochenen Satzes hinzufügt: „durch dat sie beide en vulle lenrecht an deme gude hebbet mit samender hant untvangen“ und dann so weiter, wie diese Stelle schon oben S. 72 abgedruckt ist. In allen bisher angeführten Stellen, worin von der Unfähigkeit des mit der Frau belehnten Mannes, ohne ihre Einwilligung ihr die Gewere am Lehn zu entziehen oder zu schmälern die Rede ist, wird zwar immer ein bloßer Lehenträger der Frau vorausgesetzt, es leidet aber keinen Zweifel, daß auch wenn der Mann eine eigentliche Gesamtbelehnung mit ihr erhalten hat, das

30) s. auch Schw. Lehn. (Lafsb.) 100 b. Cod. Ambr. 59.

selbe gilt, da auch bei dieser wegen der allen Gesamtbelehnten gemeinsame Gewere kein einzelner für sich allein ohne Einwilligung der Uebrigen über das Lehn verfügen kann³¹.

Die Stellen der Rechtsbücher, welche von der Rätlichkeit für eine Frau, die ein Lehn empfängt, einen Mann als Vormund mit sich belehnen zu lassen, handeln, sprechen zwar nicht von dem Ehemann der Frau, sondern immer nur von einer Mannsperson überhaupt, die wohl in der Regel ein Blutsverwandter der Frau war, wie auch die Worte: der vromen vrünt im Sächs. Lehn. 75 §. 1. (s. oben S. 68) andeuten. Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn jener die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt, er auch Lehnsvormund seiner Frau sein und entweder als ihr Lehnträger belehnt werden, oder eine Gesamtbelehnung mit ihr erhalten kann³². Noth-

31) Sächs. Lehn. 32. §. 3. die to samene belent sin, ir nen ne mach ane den anderen nenen teil dar af lien noch laten, dat he't den anderen mede vernez; wende des die man nenen teil untwangen ne hevet, des ne mach he nenen teil lien noch laten. V. A. de benef. I. 84. Schw. Lehn. (Saxb.) 61 a. Homeyer Syst. S. 468.

32) a) Beispiele von Fällen, wo er als Lehnträger belehnt wird: Urk. v. 1373 b. Haltaus p. 1796: Dominus (Wurzburg.) contulit praedicta seuda Henrico de Weuckheim militi ad portandum manu fideli uxori suae. Urk. Johanns Grafen von Habsb. von 1396 b. Hergott Geneal. Habsb. Vol. III. nr. DCCCXCVI. p. 774. tun kunt —, das wir — verlichen hand — B. Singen —, als einem trager u. an stat u. in namen Belymen finer elichin Wirtin

—, die nachbeschriben gütterz. In einer Urk. v. 1456 b. Senckenberg Sel. iuris et hist. T. IV. p. 498. verleiht K. Friedrich III. dem Wildgrafen Johann von Duhn die von dessen Gemahlin und Kinder ererbten Lehn: „als mannparr (l. momper) anstatt u. von wegen — seiner hauffrauen u. kinder — in tragers weiß zu lehen — also, daß er die fürbasshin von uns u. dem heyl. Reich in lehens u. tragers weiß inn haben, u. die von — seiner hauffrauen u. kinder wegen nutzen, niessen u. gebrauchen soll u. mag.“ Urk. des Kurf. Ruprecht v. d. Pfalz. v. 1397 b. Schröter Abhandl. über die Lehnträger S. 96: sollen — der Döchter elich Mannen — die — Lehen — allezeit von — Pfalzgraven by Rhyne — entphaen, haben u. tragen. Urk. Landgr. Wilhelms IV. z. Hess. Cassel v. 1585 b. Lünig C. J. F.

wendig war dieß aber keineswegs. Denn wir finden, daß verheirathete Frauenzimmer einen andern Mann zum Lehnsvormund oder Lehnträger haben, als ihren Ehemann⁵⁵. Ueberhaupt müssen wir aus den Stellen der Rechtsbücher schließen, daß es in der Regel von der freien Wahl der Frau abhing, ob sie ihren Ehemann oder sonstigen rechten Vormund oder einen andern Mann mit sich als ihren Lehnsvormund und Lehnträger belehnen lassen wollte. Ob aber der Allodialvormund zu der Wahl des Lehnsvormunds seine Einwilligung geben mußte, hing davon ab, wie weit die Weiber bei ihren Rechtsgeschäften überhaupt an diesen gebunden waren (vgl. Bd. 2. S. 271 ff.). So galt namentlich in Sachsen, so lange die Weiber dort besondere Lehnträger nöthig hatten, der Grundsatz, daß

Tom. II. p. 1722: soll der — Graf Enno an Statt seiner Ehe-Gemahlin — die — Schloß, Stadt und Herrschaft zum Ritbergk — von Uns — zu rechten Erb-Mann-Lehen haben, tragen, verstehen, verdienen und entphagen. S. noch viele Belege bei Schröder a. a. D. S. 87—98.
 b) Beispiele von Fällen, wo der Ehemann eine Gesamtbelehnung mit seiner Frau erhält: Fulda. Lehnbr. v. 1178. b. Schannat Fulda. Lehnhof nr. CCIV. S. 276. Bona in C. Gunthero de B. et uxori suae — in beneficio concessimus; v. 1322. ibid. nr. CCXI. p. 277: wir durch Bede u. Gunst — han geliehen — die Lehen — Wechtihlde siner Tochter u. irm elicheme Manne. Queblinb. Lehnbr. v. 1270 bei Lünig C. J. F. T. I. p. 2046. nr. III. Henrico de S. et Gertrudi uxori suae — dimidium mansum feudaliter contulimus; ein anderer v. dems. Jahre ebendaf. nr. IV. Schannat a. a. D. S. 109: A. ab He-

ringen investitur a. 1430 de iurisdictione et cunctis bonis suis in H. simultanee cum coniuge sua. Mehr Belege bei Schröder a. a. D. S. 105. §. 32.

33) Lehnbr. v. 1444. b. Schannat Fulda. Lehnhof. Cod. prob. nr. CXIV. p. 241: Als Grave Johans zu Wertheim — vormals das Dorff Dynnungen — als ein Trager Annen Grafin zu Wertheim — entsangen u. getragen hat, u. diweil ni der gen. Grave Johans — von bodis wegen abgegangen ist, ist fur uns komen — Jorze Grave zu Wertheim, u. hat uns gebetten, ymesolich obgen: Dorff Dynnungen — als ein Trager der gen. Annen Grafin zu Wertheim — siner husfrawen zu lihen. S. auch Schröder Abhandl. über die Lehnträger §. 30. (S. 98—104). Ein Beispiel von dem Württembergischen Lehnshofe noch aus dem Jahre 1795 ebendaf. S. 105 No. 143.

sie nur mit Einwilligung ihrer Geschlechtsvormünder sich dieselben wählen könnten⁵⁴.

Nach Einführung des Langobardischen Lehnrechts wurde zwar dessen Grundsatz, daß Weiber, wenn sie einmal ein Lehn erlangt hätten, demselben an einen anderen Herrn folgten, allgemein anerkannt, aber nicht so allgemein auch der andere Grundsatz desselben, daß sie bei der Lehnserneuerung durch ihren Kodialvormund oder auch durch einen gewöhnlichen Bevollmächtigten vertreten werden könnten. Vielmehr verlangten noch eine geraume Zeit hindurch die meisten Lehnhofrechte, daß das Weib sich hierzu eines Lehnträgers bediene, und selbst noch heut zu Tage ist dieß nicht selten der Fall⁵⁵. Da nun auch, wenn die Frau nicht binnen der gesetzlichen Frist durch

34) Horn Iurisp. feud. Cap. V. §. 30. Fr. C. Conradi de provassalis (Viteb. 1729. 4.) §. XXX. Schröter Abhdl. üb. d. Lehntr. S. 257.

35) So heißt es z. B. in K. Ferdinands I. Confirmat. des Privileg. f. d. Lehnteute des Erzherzogth. Oester. unt. d. Ens v. 1528. b. Lünig C. J. F. T. II. p. 398 in Beziehung auf den Fall, daß die Lehn in die Hände von Töchtern kommen würden: „sollen Uns — allezeit — Lehens-Träger gestellt u. in Jahres-Frist nach Lehens-Rechten präsentirt werden, die Lehen, wie sich gebührt, von Uns zu empfangen u. zu verdienen.“ Auch bezeugt v. Heintze Handbuch des Niederröstr. Lehntr. Th. 1. S. 113, daß im Oesterreichischen „in allen Fällen, wo ein Lehn einer Weibsperson verliehen wird, ein Lehnträger von jeher von nöthen ist.“ Preuß. Landr. I. 18. §. 53 vergl. m. §. 55. Tyrol. Landesordn. B. 5. Tit. 19. „(sollen) die freien und Af-

terlehen auf fünf und dächter verliehen werden. Wo aber dächter allein vorhanden wären, so sollen sie dem Lehnherren einen Lehnträger stellen.“ Altenburg. Lehnmand. Cap. I. §. 26: „Weibspersonen, welche zu dem nutzbaren Eigenthume eines Lehns gelangen, haben binnen einem Jahre sechs Wochen u. drei Tagen von der Zeit an, da dieses Eigenthum auf sie übergegangen, bei Verlust des Lehns, eine annehmlüche Person zum Lehnträger bei unserm Lehnhofe zu präsentiren.“ S. auch §. 27 u. 28. In Mecklenburg ist noch jetzt bei Frauen, welche Lehn haben, die Aufstellung eines Lehnträgers erforderlich, so wohl um alle Handlungen vorzunehmen, zu welchen die Frau ihrer Lehnunfähigkeit wegen nicht zugelassen wird, als auch den Lehns-eid zu leisten; s. Roth Mecklenb. Lehntr. S. 43 u. f. Mehr Belege b. Schröter Abhandl. über die Lehnträger S. 77—86. und 130—131.

ihren Lehnräger um die Lehnerneuerung bitten ließ, ihr das Lehn zur Strafe genommen werden konnte, so könnte man denken, daß man zwar in der Theorie jenen Grundsatz des Langobardischen Rechts anerkannt habe, in der Praxis aber in der That dem älteren Rechte getreu geblieben sei. Dieß war jedoch keineswegs durchaus der Fall. Vielmehr zeigte sich der Einfluß des Langobardischen Rechts darin, daß jetzt der Lehnherr, wenn der Lehnräger muthete, nicht mehr der Frau die Folge widersprechen und ihm allein die Lehnerneuerung erteilen konnte, sondern daß er ihn immer zu der Frauen Hand belehnen mußte. Dieß hatte namentlich die Folge, daß der Lehnräger, wie zu dieser Zeit schon jeder gewöhnliche Geschlechtsvormund, fortwährend von der Frau abhängig blieb und von ihr beliebig entlassen werden durfte. Indessen wurde doch schon ziemlich früh bei manchen Lehnhöfen den Weibern, gestattet, entweder in eigener Person oder durch einen gewöhnlichen Bevollmächtigten die Belehnung zu empfangen, oder auch ihnen zur Pflicht gemacht, immer einen solchen dazu zu stellen, und in neueren Zeiten ist dieß ziemlich allgemein geworden⁵⁶. Wo später die Mutter die Vormundschaft über den unmündigen Vasallen auch wegen seines Lehns führte, bedurfte auch sie, um ihre vormundschaftliche Pflichten wegen des Lehns ausüben zu können, da, wo Lehnräger überhaupt vor-

36) Das Erstere gilt, z. B. bei dem Osnabrückischen Lehnshofe, wo schon früh die Weiber nach Ausgang des Mannstamms zur Succession kamen (Lehnweisthum v. 1556 b. v. Dube Zeitschr. Bd. 1. Hft. 3. S. 20. Nr. 5: „eingebracht: das nach Stifts Herkommen die Töchter zu belehnen sich gepüre, sofern keine Eöhne vorhanden“). s. Acta Osnabr. Th. 2. (Osnabr. 1782. 8.) S. 271 u. f., und bei dem Tecklenburgischen; ebendaf. S. 277 u. f. Hierher kön-

nen auch alle diejenigen Lehnrechte gezählt werden, welche nicht ausdrücklich verlangen, daß die Weiber entweder durch einen Lehnräger oder durch einen gewöhnlichen Bevollmächtigten die Belehnung empfangen. Das Letztere findet sich z. B. in dem Kur-sächf. Lehnmandat v. 30. April 1764 Tit. I. §. 13. „Weibes- u. andere Personen, welche durch consti-tuirte Bevollmächtigte beliehen werden;“ s. auch Tit. III. §. 2.

Kamen eines solchen³⁷. Wenn aber, wie es dem Obigen (S. 75) nach zuweilen vorkam, der Lehnsherr der Mutter selbst die Lehenträgerschaft geliehen hatte, so konnte sie in den Fällen, wo jene nur durch einen Mann ausgeübt werden konnte, sich eines gewöhnlichen Substituten bedienen; wenigstens deutet das ebendas. No. 22 angeführte Beispiel von einer solchen Verleihung nicht im Geringsten an, daß neben der Mutter hier auch noch einem Manne die Lehenträgerschaft verliehen wurde.

§. 120. Wegen ihres Witthums an Lehen.

Sehr häufig kefasen Frauen aus dem Grunde Lehen, weil ihnen daran ein Witthum von ihren Männern bestellt worden war. Bei der Frage, wie es in diesem Falle mit der Bevormundung der Frau stand, kommt es besonders auf die Rechte an, die der Frau an einem solchen Lehn zustanden, und diese waren verschieden, nach der Art, wie das Witthum bestellt war. Hierbei machte es zunächst einen Unterschied, ob der Ehemann zur Zeit der Bestellung bereits Söhne hatte oder nicht. Hatte er Söhne, so konnte er seinen Zweck seiner Frau eine Wittwenversorgung aus dem Lehn zu verschaffen, dadurch erreichen, daß er ihr mit Einwilligung seiner Söhne eine gewöhnliche Leibzucht an dem Lehn bestellte¹. Das hierdurch entstehende Verhältniß war wohl ganz analog dem, wenn der Frau eine Leibzucht an Egen bestellt war². Die Frau bekam also in diesem Falle durch die Bestellung gleich ein

37) Ein Beispiel liefert Urk. v. 1667 b. Eberhard Beiträge zur Erläuterung der D. Rechte Th. 1. S. 289: „darauf — von hochbesagter — Frau Wittib (Maria Eleonora) in Vormundschafts-Namen, ich — zu einem Lehenträger ernennet u. vorgestellet worden“ u. und

dann weiter unten: „ich — als Träger von wegen u. im Rahmen Frauen M. C. — als Kaiserlich confirmirten Vormünderin“ u.

1) Hierauf ist wohl zu beziehen Esp. II. 21. §. 2. — Sedet en wif lifgetucht — an lene.

2) Vergl. oben Bd. 2. S. 529.

gegenwärtiges Recht, eine Gewere an dem Lehn, und ihr Ehemann behielt, wie bei der Leibzucht an Eigen die Eigengewere, so hier die Lehnsgewere, welche nach seinem Tode auf seine Söhne überging. Als Inhaber derselben waren diese dann verpflichtet, in eigenem Namen dem Lehnsherrn die Lehn-dienste zu leisten und bei dem nachfolgenden Lehnsherrn zu muthen, obgleich ihre Mutter vermöge ihrer Leibzuchtsgewere die Früchte des Lehns zog³.

Hatte dagegen der Mann zur Zeit der Bestellung des Wittthums keine Söhne, so scheint es ursprünglich keine andere Form für dieselbe gegeben zu haben, als daß er seiner Frau an dem Lehn von dem Lehnsherrn eine Ewentualbelehnung

3) Da dem Lehnsherrn auf diese Weise durch die Bestellung der Leibzucht nichts entging, so war an und für sich seine Einwilligung zur Bestellung der Leibzucht nicht erforderlich, wie dies auch ausdrücklich gesagt wird im Sächs. Lehnr. 31. §. 1.: „Dinget en man sine wive gut mit siner sone gelove, die to iren jaren komen sin, dat ne kan weder die herre noch die kindere breken, of sie's getüch hevet. Lovet it die kindere binnen iren jaren, dat mogen sie breken und nicht die herre.“ Natürlich brauchte aber der Lehnsherr, wenn die Leibzucht ohne seine Einwilligung bestellt war und die Söhne ohne Hinterlassung von männlicher Descendenz vor ihrer Mutter oder Stiefmutter starben, das ihm nun eröffnete Lehn der Frau nicht zu lassen. Außer der Abwendung dieses Nachtheils hatte die Einwilligung des Lehnsherrn in die Bestellung der Leibzucht auch die Wirkung, daß dann die Söhne, welche zur Zeit der Bestellung noch nicht volljährig waren,

und welche, sie mochten nun eingewilligt haben oder nicht, die bestellte Leibzucht anfechten konnten, von dem an seine Einwilligung gebundenen Herrn leichter von der Anfechtung abgehalten werden könnten. Daher war es jedenfalls der Vorsicht angemessen, die Bestellung der Leibzucht, auch wenn Söhne vorhanden waren, nur mit lehnherrlicher Einwilligung vorzunehmen, wie auch angedeutet das Schwäb. Lehnr. (Kap. b.) 60. Dinget ein man sin lehen mit sin's herren hant u. mit siner lehens erben urlobe dar umbe, daz ez sinem wibe werde, u. sint die lehens erben zir tagen komen, daz kan ir weder der herre noch diu kint gerechen. Sint aber diu kint zir tagen nuit komen, si mugen ez stete halten oder nuit, der herre sol ez stete haben, daz ist sin recht. Auch in mehreren Urkunden geschieht der lehnherrlichen Einwilligung ausdrücklich Erwähnung; s. Pomeyer System S. 360.

ertheilen, oder, wie es in der Kunstsprache des deutschen Rechts heißt ⁴, ihr von diesem das Gedinge oder das Angefälle daran leihen ließ ⁵. In diesem Falle hatte die Frau aber, so lange der Mann lebte, kein stärkeres Recht an dem Lehn, als jeder Eventualbelehnte nach dem deutschen Rechte überhaupt hat ⁶. Sie hatte daher während jener Zeit noch nicht den Besitz und Genuß des Lehnguts ⁷, sondern Beides erhielt sie erst, wenn ihr Mann ohne Hinterlassung von Lehnserven verstarb ⁸. So wie aber nach deutschem Rechte der Lehnsbesitzer durch die an seinem Lehn einem Dritten ertheilte Eventualbelehnung, selbst wenn sie mit seiner Einwilligung ertheilt war, nicht gehindert wurde, mit lehnsherrlicher Genehmigung das Lehn zu veräußern und dadurch jene unwirksam zu machen ⁹, so war dieß auch bei dem Ehemanne, der seiner Frau das Gedinge an seinem Lehn hatte leihen lassen, der Fall. Er konnte daher auf diese Weise seiner Frau in jedem Augenblick ihr Wittthum wieder entziehen ¹⁰. Ferner

4) Vergl. Albrecht Gewere S. 283—289.

5) Gl. z. Esp. III. 76. (Ausg. v. 1516 Bl. 184. Col. 2) Angewelle is dat by ein here liet also beschreidenlike, dest yt eme van syne manne loß worde. Sich dit plegen etlike wilner oren eigen wyven laten thu liende vor or lyfgedinghe. Schwsp. (Wacker.) 126. Lehen mac ein vrowe nach ir mannes tode han, ob da niht lehens erben ist.

6) Esp. III. 75. §. 2. Ben by tres mannes lieve is ire gebinge.

7) Sächf. Lehn. 5. §. 2. Die it gebinge (an deme gude) hevet — der gewere darvet. Das. 57. §. 1.

8) Sächf. Lehn. 5. §. 1. Ewenmanen mach die herre en gut lien, also

dat en die gewere dar an hebbe u. die andere dat gebinge, of de ane len erven stervet die dat gut in geweren hevet. Sächf. Lehn. 57. §. 1. Diet en herre wive oder manne gebinge an enes mannes gude, stirft jene dar na die't in geweren hevet, die gewere des gudes is irforven uppe dene deme it gebinge gelegen was. Er was is fin len unde gebinge, u. under deme besceibe of die ane lenerven stürve die't in geweren hadde: do he starf do was it fin len sunder gebinge.

9) Sächf. Lehn. 5 §. 1. Ert (dat len) jene, die it in geweren hevet, dat gebinge is gebroten. Vergl. Homeyer System S. 332 u. f.

10) Hierauf bezieht sich die Gl. z. Esp. III. 76. (Ausg. v. 1516.

stand die Frau auch darin jedem andern Erentualbelehnten gleich, daß sie, wie dieser, so lange der Lehnsbesitzer, also hier ihr Ehemann, noch lebte, der Folge an einen andern Herrn darbt¹¹. Auch konnte sie diese nicht dadurch erlangen, daß sie einen lehnsfähigen Mann mit sich belehnen und durch ihn bei dem neuen Lehns Herrn um die Lehnsrenewerung nachsuchen ließ, da diese keinem ertheilt zu werden brauchte, der nicht entweder selbst Inhaber der Lehns gewere oder Stellvertreter desselben war. Nach dem Tode des Mannes wurde aber das Lehn ein rechtes Lehn der Frau.

Sp. III. 75. §. 2. Len — na ires mannes dode is — ire rechte len.

Der Ausdruck rechtes Lehn bezeichnet hier, wie öfter, daß mit der Gewere verbundene Recht an einem Lehn im Gegensatz des bloßen Bedinge, wie sich auch daraus ergibt, daß es in der angeführten Stelle unmittelbar vor den abgedruckten Worten heißt: „Len bi ires mannes leve is ire gedinge“¹². Es liegt daher hierin weiter nichts, als daß die Frau dann dasselbe Recht an dem Lehn bekommt, welches sie bei einer unbedingten Belehnung auf der Stelle daran erhalten haben würde¹³. So wie sie aber bei einer unbedingten

Bl. 184. Col. 2), welche nach der auf der vorigen Seite No. 3 abgedruckten Stelle so fortfährt: Dit mach einen mengerlehe wiß affgan, wan tu dat geschit, dat ht deme heren, dy yd or lech nicht leddich en wert, so wert ydt or vort nicht. Wu mochtet or werden, wan dy ht in geweren hadde muhtet laten wen he wolde? Wan susdaneme kumpt dat wort, dat her Claus Bul, myn vader, seide, dat ein man moge sines wyves lyfgedinghe laten ane oren willen; wan is wol einer drouwen angevelle gelegen,

yenne dy dat in geweren hest dy let ht doch wan he wil.

11) Sächs. Behnr. 5. §. 1. Anm. gedinge n'is nen volge.

12) Sächs. Behnr. 55 §. 9. Swat die herré mansite liet, dat is recht len oder erflen oder burchlen, oder gedinge an enes beinimeden mannes gude. Schw. Behnr. (S. 3 b.) 99. Es ist nicht recht lehen, wan da der man gewer an hat. Vergl. über die Bedeutung des Ausdrucks rechtes Lehn Homeyer Sp. §. 2.

13) Sie vererbte es daher ebenso-

Belehnung der Folge an einen andern Herrn darbt, und den hieraus für sie entstehenden Nachtheilen, wie oben S. 67 ff. gezeigt ist; nur dadurch entgehen konnte, daß sie einen lehnsfähigen Mann mit sich belehnen ließ, so trat dieß ohne Zweifel auch in diesem Fall ein, da nicht einzusehen ist, warum die Frau hier besser daran sein sollte, als wenn ihr gleich von Anfang an ein rechtes Lehn gellehen wäre¹⁴.

Seitdem dem deutschen Rechte die Gesamtbelehnung bekannt geworden war, konnte der Mann, wenn er keine Söhne hatte, auch dadurch seiner Frau eine Leibzucht an seinem Lehn verschaffen, daß er ihr von dem Lehnsherrn eine Gesamtbelehnung daran mit sich ertheilen ließ¹⁵.

wenig auf ihre Nachkommen, wie ein ihr unbedingt geliehenes Lehn (vergl. oben S. 70 No. 13). Hieraus erklärt es sich, daß in der Form einer gewöhnlichen Eventualbelehnung der Frau eine Leibzucht bestellt werden konnte. Zuweilen wurde jedoch ausdrücklich hinzugefügt, daß sie das Lehn nur für ihre Lebenszeit haben sollte; s. z. B. Urk. v. 1317 b. Senckenberg Sel. iuris et hist. T. 5 p. 524, worin jemand mit einem Lehnten belehnt wird mit dem Zusatz: *ut si dictus Fr. (der Belehene) absque liberis et hereditibus discederet Gerdrudis legitima sua—decimam huiusmodi nomine et iura dotis scilicet ad tempora vite sue solummodo possideret.*

14) S. auch Homeyer System S. 361 u. f.

15) Daß dieß erst eine spätere Form der Leibzuchtsbestellung war, müssen wir schließen aus der folgenden Aeußerung der Gl. 3. Sächs. Landr. 75. III, §. 1, welche zur Erläu-

terung der Worte dieß §: „An egene is recht lifgetucht der vrowen, wende it in nieman gebroken mach to irme liebe, u. an len: nicht, wende it in to maneger wis gebroken mach werden“, bemerkt (Augsb. R. v. 1516. Bl. 182. Col. 4): *By heren Eyken tyden was der vrouwen recht nicht beter an len: wan der was, by leen sunder were hadden. Dy wyle dat was, do muhte me't en affwinnen mengherlepe wyß. — Edder dit recht is gesemftet van Keyser Frederike van Stouffen (Friedrich II), dy satte dat recht, dat wy hir vor wedder her Eyken gesat hebben. Einen andern Beleg hierfür liefert dieselbe Glosse, indem sie zu den Worten im §. 2 des erwähnten Artikels: „En bi ired mannes liebe is ire gebinge“ sagt: *Sir hestu warumme heren Eyken des duchte, dat yt den vrouwen affgan muhte, dat was, dat dith ein angevelle was, wen angevelle is nen lehen, men hebbet denne inne in geweren. Nun aver isset or rechte lehen u.**

Die gewöhnlichste Art der Frau eine Leibzucht an ihres Ehemannes Lehn zu bestellen, scheint in späteren Zeiten die gewesen zu sein, daß er bei dem Lehnherrn erwirkte, daß dieser ihr die Leibzucht daran zu Lehn gab¹⁶. Ein der Frau auf diese Weise ertheiltes Lehn wird von den Neueren ein Leibgedingslehn genannt. Eine kurze Beschreibung eines solchen Lehns giebt:

Berm. Esp. (D.) I. 12, 1: Lipgedinge ist daz eyn man sinen wibe leth lin u. dinge den hern an sine gute, daz sy besiczen sal u. gebruchen noch sine tode, dywille daz sy lebet u. wol eynen andern man nempt noch sine tode.

Diese Beschreibung wird ergänzt durch die folgenden Stellen des Sächsischen Lehnrechts, welche aber nicht dem ältern Texte desselben angehören, der überhaupt das Leibgedingslehn noch nicht kennt, sondern erst spätere Zusätze zu demselben enthalten; und woraus wir zugleich sehen, daß die Errichtung eines solchen Leibgedingslehns bezeichnet wurde durch die Redensart: der Frau das Lehn „to irme live“ d. h. auf ihre Lebenszeit, „lien“.

Sächs. Lehn. 31. §. 2. Liet aver en herre ener vrowen gut, nicht na gedinges rechte mer mit den hendmeden worden to irme live, dat len dat sal he ir stede halden to irme live, deste (d. h. vorausgesetzt, daß) ir man mit deme gude in rechten geweren besterve.

Sächs. Lehn. 2. §. 3. Kunt aver en wif in die gewere des gudes mit rechte oder mit ired herren minnen, na des dode die it ire gedinget hadde to irme lieve, sie sal dar mede besitten to irme lieve, dat it ir mit uplatene (nämlich der

hebbent in geweren, wente man u. wyff hebbet nen geschiden gut.

16) Vergl. über diese Art der Bezeichnung überhaupt Homeyer System S. 363 ff. Eine Reihe von Urkunden, worin von einer solchen Belehnung von Frauen die Rede ist,

findet sich verzeichnet ebendas. S. 364.

Hiervon spricht auch das Freiberg. Stadtr. b. Schott 3, 156. §. XI: Hat ein vrowe lipgedinge von irem manne, daz ir geligen ist von me herren, der iz zu rechte liet.

Lehnsherrlichkeit) noch mit irs herren dode nicht gebroken ne mach werden, deste sie's sinne na ireme rechte, u. hevet volge dar an an jewellen herren, an den dat gut kumt; nicht ne ervet sie it aver na irme dode up ire kindere.

Aus den Worten: „deste ir man mit deme gude in rechten geweren besterve“ in der ersten, und den Worten: „Kumt en wif in die gewere des gudes na des dode, de it ire gedinget hadde,“ also nach ihres Ehemanns Tode, in der zweiten Stelle, ergibt sich, daß die Frau auch bei dieser Art der Belehnung die Gewere am Lehn erst mit dem Tode ihres Mannes erhielt ¹⁷, also nicht wie bei der Bestellung einer Leibzucht an Eigen gleich auf der Stelle ¹⁸. Sie stand also in dieser Beziehung bei Lebzeiten ihres Ehemanns in demselben Verhältniß, wie wenn ihr eine Eventualbelehnung an dem Lehn ihres Mannes ertheilt wäre. Ferner müssen wir aus den Worten: „deste ir man mit deme gude in rechten geweren besterve,“ schließen, daß auch in sofern ihr Verhältniß während dieser Zeit dasselbe war wie das eines Eventualbelehnten, daß sie nur dann die Leibzucht an dem Lehn nach dem Tode ihres Mannes erhielt, wenn dieser es nicht freiwillig aufgegeben oder aus irgend einem Grunde sein Recht daran verloren hatte. Es wird sich dieß aber aus unten anzuführenden Belegen noch deutlicher ergeben. Dann steht das Leibgedingslehn bei Lebzeiten des Mannes auch darin dem durch Eventualbelehnung erlangten Rechte gleich, daß wenn der Verleiher während jener Zeit stirbt, der nachfolgende Lehnsherr es nicht anzuerkennen braucht ¹⁹. Auf der andern Seite stand die Frau, der ein Leibgedingslehn ertheilt war, aber auch in Beziehung die Wor-

17) S. auch Homeyer Syst. S. 363.

18) Vergl. oben Bd. 2. S. 529.

19) Nichtst. Lehn. 25. §. 1: Here, were of ener browen lifgedinge gelegen van juwen vordaren, u. were

se nach nicht gekomen in de gewere, est de noch levede de dat er hadde ligen laten, here, des en dorve gi of or nicht ligen, gi ne willen't denne don.

theile, welche die Eventualbelehnung gewährt, einem Eventualbelehnten in sofern gleich, daß wenn ihr Mann ohne Hinterlassung von lehnsfähiger Descendenz verstarb, oder dieser nach seinem Tode ausging, sie dennoch ihre Leibzucht an dem Lehn behielt, und der Lehnherr dieses dann also nicht, wie sonst in einem solchen Falle einziehen, sondern es ihr während ihrer Lebenszeit lassen mußte²⁰. Auch genoß sie, wenn sie einmal nach dem Tode ihres Mannes zum Besitz des Lehns gelangt war, in sofern dieselben Vortheile, welche die Eventualbelehnung einer Frau gewährte, daß sie nun weder durch den Tod des Lehnherrn, noch dadurch, daß er die Lehnherrlichkeit veräußerte, ihre Leibzucht verlieren konnte, vorausgesetzt, daß sie bei dem neuen Lehnherrn nur auf gehörige Weise um die Lehnserneuerung nachsuchte („deste sie's sinne na irme rechte“)²¹.

Damit der Frau durch eine Handlung ihres Mannes ihr Leibgedingslehn nicht verloren gehen könne, scheint es in späteren Zeiten gewöhnlich geworden zu sein, daß ihr gleich bei Ertheilung desselben auch die Gewere an dem Lehn eingeräumt wurde. Dieß war aber nicht anders möglich, als wenn der Ehemann das Lehn dem Lehnherrn ausließ, und dieser es dann ihm als Erblehn und der Frau als Leibgedingslehn wieder verlieh²².

20) Einen Beleg hierfür enthält die folgende Urk. v. 1370. b. Jung Miscell. T. III. p. 383. Ich Anna des Ritters H. eliche Husfrau bekenne, — ob das geschew da; — mein elicher Huswirt abging an Sib's Erben, die Lehens-Gend; nicht, so sol ich den — minen genadigen Herrn — oder sinen Erben ainen andern, der aigen Wappen hat u. Lehens-Genos; ist, schigken, der mir die Güt tregt, da ich min Wydem uf bewiset bin, die von im zu Lehens gend u. s. w.

21) Auch folgte bei dem Leibge-

dingslehn die Unvererblichkeit des Lehns auf Seiten der Frau nicht schon aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Unvererblichkeit der Weiberlehnen, sondern aus der speciellen Lex investiturae, dem „lien to irme live“. Daher vererbte die Frau ein solches Lehn auch zu der Zeit nicht, wo die Weiberlehen erblich geworden waren, und ebensowenig da, wo nach dem Particularrecht die Erblichkeit der Weiberlehen schon früher anerkannt war.

22) Hiervon spricht: Kl. Kaiserl. 3, 33. Der sin wib widemen wil

Wenn der Frau bei Lebzeiten ihres Mannes noch keine Gewere am Leibgedingslehn ertheilt war, so konnte sie während dieser Zeit, weil sie noch gar kein gegenwärtiges Recht am Lehn hatte, auch noch nicht durch einen Vormund hinsichtlich desselben vertreten werden. Auch konnte ihr ein solcher nicht nützen, um dem Lehn an einen andern Herrn zu folgen, weil ihr die Gewere mangelte. War ihr dagegen schon bei Lebzeiten des Mannes eine Gewere an dem Lehn eingeräumt,

also daß die widemunge veste si mit des riches gut, der sal suchen — daß der keiser sin wib moge mit widemen — u. sol dan daß gut geben u. z. siner hant dem keiser, u. sal der keiser ez der frowen lihen na widemen recht, — u. sal es die frowe furbaz bestim nach irn willen, u. nit der man. wer sie also gewidmet von des keisers hant u. besiget sie es auch, so ist sie sunder sorge, daß ir ir libgebinge ummer jeman angewinne nach dez keisers recht. Die Form, in welcher die Wiederverleihung des dem Lehnherrn von dem Manne aufgelassenen Lehns an diesen und seine Ehefrau in Händen Sächsischen Rechts geschah, wird uns beschrieben in der Gl. z. Esp. III. 76. (Mugsb. N. v. 1516 Bl. 184. Col. 2): er me or [der Frau] (dat gedinghe) lyet, so schal yt or man uplaten, so schal yt or dy here lyen, u. so schal dy man mede thu gripen. thu teikene, dat yt sin ervelehen sy, u. or gedinget sy thu orme lyve. Dat is dar wy vele af geset hebben, dat dy man nicht wedder met der vrouwen wille, noch ane eren danck laten mach, wan sy triget yt eime yskiten koper aff,

yt en sy dat me or wedderstadinge bewisen moge, dat ursale het. supra Lib. I. art. 44. Dieselbe Form finden wir in einer großen Reihe von Urkunden, z. B. Urk. des Erzbisch. von Mainz v. 1385 b. Gudens Cod. dipl. III. 599: die (Lehen) uns — Bathasar (der Ehemann und Vasall) — willeclichen uffgelassen, u. wider mit ir (seiner Ehefrau) zu der belihunge anegegriffen u. von uns emphanen hat nach des landes gewonheit. Urk. v. 1509 in Schdtgen u. Kreyzig Diplomatar. Th. 2. S. 354 „das er vor unns — uffgelassen hat, u. nach landiß gewonheit mit ir widder angegriffen — zu eynen leipgebinge u. leipgute — geligenn — haben“. S. auch Urk. v. 1406 ebdas. S. 297 und Urk. v. 1407 u. 1416 b. Horn Lebensgesch. Friedrich des Streitbaren Nr. 115 u. 229. In späteren Zeiten scheint die Lehnsauftragung von Seiten des Ehemanns bei der Bestellung eines Leibgedingslehns so gewöhnlich geworden zu sein, daß sie auch dann vorgenommen wurde, wenn die Frau nach alter Weise die Gewere erst beim Tode des Mannes haben sollte; s. z. B. Urk. v. 1487 u. 1488 b. Lünig C. J. F. Tom. 2. p. 553 et 554.

so war ihr auch schon jetzt ein Vormund zur Vertretung wegen desselben nöthig²³. Eines solchen bedurfte sie auch zu dem Ende, um, wenn der Verleiher vor ihrem Manne starb, mit dem Lehn an einen anderen Herrn folgen zu können. Denn der Grundsatz, daß die Frau bei dem Leibgedingslehn selbst die Folge an einen anderen Herrn habe, galt nur für die Zeit nach dem Tode ihres Ehemanns, während seines Lebens war auch hier das Verhältniß der Frau zum Lehnherrn, ganz dasselbe, wie bei einem gewöhnlichen Weiberlehn²⁴. In der Regel war dieser Vormund der Ehemann selbst²⁵. Es wurde aber auch häufig von dem Lehnherrn der Frau ein anderer Mann zum Vormunde gegeben, um die Frau wegen ihres Leibgedings nöthigenfalls gegen den Ehemann selbst zu

23) In der oben Bd. 2. S. 534. No. 10. abgedruckten Stelle der Gl. z. Sächs. Lehn. 56 heißt es: „Die drit sach ist, das man der frauen einen vormund gibt, das er das leibgeding vertreten sal, beide bey des mannes lebenden leib u. darnach, of man auff das leibgeding etwas fördern wolt“.

24) Ohne Zweifel aus dem Grunde, weil dadurch, daß der Grundsatz entstanden war, der nachfolgende Lehnherr müsse nach dem Tode des Mannes das Leibgedingslehn der Frau lassen, der Verleiher dieses Lehns noch nicht die Befugniß bekommen hatte, durch seine Verleihung auch schon vor dem Tode des Ehemannes der Frau das Recht des nachfolgenden Lehnherrn zu beschränken.

25) Richtst. Lehn. 25. §. 1. Here, were of ener vrowen lifgedinge gelegen van juwen vordaren, u. were se noch nicht gekomen in de gewere, eft de noch levede de dat er hadde ligen laten, here, des en dorve gi

of or nicht ligen, gi ne willen't denne don; dat ne were denne, dat id ein vrowen vrunt de to dem herseilbe geboren were med der vrowen untfangen hedde, und sunne des to siner u. to der vrowen hand. Here vrage gi denne enes rechtes, efft gi dat eme ligen dorften, sint he des nicht in geweren hedde, dar vrage de man jegen, sint der tid dat he u. de vrowe, dat gud in lene u. in geweren hebben, eft he dat eme to rechte icht ligen seole, sint he en vullomen man si an deme herseilbe. Dat vindme. Wenne di id denne gelegen is, so vrage, eft dat der vrowen icht helpende si, sint dat se in den weren is med di. Dat vindme. Merke even hir van is dat, wan en man sineme wive lifgedinge let ligen, so let he dat gud up u. untfanget dat wedder med der vrowen; so heft he den herseilt u. dat len, u. de vrowe heft dat sulbe len u. de gewere.

schützen und zu vertreten²⁶. Namentlich durfte dann dieser, wenn seine Frau eingewilligt hatte, das Lehn, an welchem ihr die Leibzucht bestellt war, nicht anders als mit Einwilligung ihres Vormunds gültig veräußern oder verpfänden²⁷. Außerdem hatte der Leibgedingsvormund dann auch nach dem Tode des Mannes um die Lehnserneuerung für die Frau nachzusuchen²⁸. Aber auch, wenn die Frau nicht schon bei Lebzeiten ihres Mannes die Gewere an ihrem Leibgedingslehn gehabt hatte, bedurfte sie nach dessen Tode, wie jede andere Frau, welche ein Lehn hatte, immer eines Vormunds zu ihrer Vertretung, nur nicht zu dem Zweck, um wenn jetzt die Lehnsherrlichkeit auf einen anderen Lehnsherrn übergang, mit dem Lehn an die-

26) Urk. v. 1350 b. Haltaus Glossar. p. 1242: haben der Browen M. —, des — von E. elichin wirtin, das hus M. — zu rechtin lipdinge — vorlihen zc. u. zu vormunden geben die edlin E. von K. — der vorgeu. frauen brudern, dy sy an irm lipdinge by rechte behalden sollen. Urk. des Markgr. von Meissen v. 1406. b. Schöttgen u. Kreyfig dipl. Nachlese d. Hist. v. Obersachs. Th. 2. S. 297. — bekennen —, daß wir frauwen K. des — Nigkel M. elichin wirtinnen das stetichin W. mit — sulchen rechten — u. zugehorungen, als das gnante Nigkel bißher besessen —, u. uns das nach gewonheit des landis uffgelassen, u. mitte (ir) wider angegriffen hat, zu rechten lipdinge — lihen —, des zu gebrochen, — als — lipgedings recht ist, geben ir darobir zu vormunden die gestrengen M. u. M. Karaz, die sie daran festiglich schützen u. vortebigen sollen. S. auch Urkk. v. 1367 u. 1389. b.

Lünig C. J. F. II. p. 587. Nr. 21. u. 589. Nr. 24 und v. 1424 in dess. Reichs-Archiv. Spicil. secular. II. p. 1722.

27) Unter den dreierlei Ursachen, wegen welcher die Frau eines Leibgedingsvormunds bedarf, wird in der oben Bd. 2. S. 534. No. 10. abgedruckten Stelle der Bl. j. Sächs. Lehn. 56 als erste die genannt, "das ir man das leibgeding weder verkauffen, noch verkümmern mag on jres vormundes willen, weder mit irem, noch auch ohne jren willen." Vergl. auch oben Bd. 2. S. 531 ff.

28) Als zweite Ursache, wegen welcher der Frau wegen ihres Leibgedingslehns ein Vormund nöthig sei, wird in der in der vorigen Note angeführten Stelle der Glosse zum Sächs. Lehn. 56 angegeben: das der gegeben vormund nach des mannes tod zu hand dem gut mit der sinnunge volgen soll, u. die vorderen an der frauen stat.

sen zu folgen; denn sie hatte ja, wie wir oben S. 91 gesehen haben, nun immer selbst das Recht der Folge. Auch bedurfte sie, wie die in der Note abgedruckte Stelle des Nichtkeigs ergibt, nicht einmal dazu nothwendig eines Vormunds, um die Lehnserneuerung bei dem neuen Herrn zu suchen, sondern konnte dieß in eigener Person mit Hülfe eines bloßen Fürsprechers thun²⁹. Hieraus müssen wir auch abnehmen, daß, wenn die Frau bei Lebzeiten des Mannes noch nicht die Gewere an dem Leibgedingslehn und daher keinen Vormund wegen desselben gehabt hatte, sie auch nach seinem Tode um die Lehnserneuerung bei dem Lehnsherrn nachzusuchen keines Vormunds bedurfte, sondern auch hier ein bloßer Fürsprecher genügte. Eben so wenig hatte ihr Vormund an und für sich dem Lehnsherrn die Lehndienste von dem Leibgedingslehn zu leisten. Denn wenn gleich das Leibgedingslehn keineswegs dienstfrei war, so brauchte doch dem Lehnsherrn davon kein Dienst in natura geleistet zu werden, sondern er mußte sich mit einer Heersteuer begnügen³⁰. Ueberhaupt hing es wohl, wenigstens in späteren Zeiten, wenn die Frau nicht schon bei Lebzeiten ihres Ehemanns einen Vormund für ihr Leibgedinge gehabt hatte, von ihrem Belieben ab, ob sie überhaupt einen stehenden Leibgedingsvormund annehmen oder sich bloß für jeden einzelnen Fall, wo sie eines solchen bedurfte, ihn bestel-

29) Nichtst. Lehn. 25. §. 3. Storve aver de, de dat albus med der vrowen antfangen hedde, (nämlich der Ehemann), u. queme de vrowe in de were allene, u. voranderde sit ore herscap, so scal se bi plicht to oren heren komen binnen orer jartale u. spreken dus: here it bidde juw, dat gi mi bekennen an deme gude to N. miner listucht. Weigerde or des de here, so vrage or vorsprake enes ordels, sint se dat in lene u. in geweren heft, est he des er icht bekennen seole. Dat vindme.

30) Gl. z. Sächf. Lehn. 56 (Ausgg. N. v. 1516. Bl. 45. Col. 2 unten): Sodane dynste de up ener vrouwent güdere lyggen, de moten den heren nicht untfernet werden, noch gemyntet dorch der gnade wille des lyffgedinghes, wen alle den dynst, den de man mit deme lyve vulbringen schal u. dynen syne heren, den schal de vrouwe vordynnen mith ereme güde u. gelde, efft he er ydt von gnaden nicht verdragen wil.

len lassen wollte⁵¹. Oft machten aber die Lehnsherren bei Errichtung eines Leibgedingslehns es der Frau ausdrücklich zur Pflicht, daß sie die Lehnsmuthung und die Lehndienste, oder doch wenigstens die letzteren von einem Lehnträger leisten lasse⁵². Dann bestimmten sie auch oft schon im voraus, wer Vormund und Lehnträger der Frau wegen ihres Leibgedingslehns gleich auf der Stelle oder nach dem Tode ihres Mannes sein sollte⁵³. Namentlich machten sie es häufig zur Bedingung, daß, wenn die Wittve sich wieder verheirathe, ihr neuer Ehemann ihr Lehnsvormund und Lehnträger sein solle⁵⁴, oft

31) Ein Beispiel von dem letzteren Verfahren findet sich in einer Urk. v. 1430. b. Gruppen Disceptat. for. p. 561.

32) So wird z. B. in einer Urk. v. 1576 b. Schröter üb. die Lehnträger S. 120 es einer Frau zur Pflicht gemacht, daß sie dem Lehnsherrn: „einen von Adell stellen soll, solche Lehen=Stück — zu empfangen, zu vermannen u. zu verdienen,“ u. in einer Urk. v. 1356 b. Schilter Cod. iuris Alem. feud. cap. 113. §. 3. pag. 288 heißt es: wann der — S. v. Sch. (der Ehemann) nit en ist, so sal frawe Christin (die Ehefrau) uns (dem Lehnsherrn) einen andern man, der dann lehensbere ist, an sin stat geben, der das Maschaltumampt (welches der Frau Christine als Leibgedingslohn gelehren war) der fr. C. verdiene u. es von iren wegen tragen, — als lange als sie lebet.

33) Ein Beispiel der ersteren Art der Bestimmung des Vormunds liefert die folgende Urk. des Bischofs von Halberstedt v. 1424 b. König Reichsarchiv Spicil. secul. T. II. p. 1722. Nr. 12 a: „bitennen — daß

wir Graf U. zu R. Gemahlinn E. mit den — Gütern beliehen haben u. beleihen sie damit zu ihrem Leibe — das gerulichen zu gebrauchen als Leibgeding Recht u. Gewohnheit ist. U. geben ihr darüber zu Vormunden den — G. Fürsten zu K. — u. Graf R. zu M. u. P. Herrn zu Q., die sie das mögen getreulich vormunden u. vertheidigen, wo sie das bedarf.“ Ein Beispiel der zweiten Art findet sich in dem Schwarzenberg. Stammregister S. 12: Anno 1373. Michael de S. recepit in feudum totam villam H. cum suis pertinenciis. Item Domiaus contulit praedicta feuda Henrico de W. militi ad portandum manu fideli uxori suae (nach dem Zusammenhang ist hierbei an die Frau des Michael zu denken) in casu, ubi praedictus decederet, quod tunc ipsa debeat feuda possidere tempore vitae suae, et postea reverti ad haeredes. S. auch oben Bd. 2. S. 533. Nr. 8.

34) Dipl. a. 1363 ap. Senckenberg Medit. de univ. iure fasc. III. p. 461 medietatem partis in castro (de H.) — Irmegardi

überließen: sie es aber auch ausdrücklich der freien Wahl der Frau, wen sie zum Lehnsvormunde und Lehenträger annehmen wollte⁵⁵. Sie konnte auch den Lehnsherrn selbst wählen, und

in dotem contulimus —, ita tamen quod si ipsam post obitum — Iohannis (ihres Ehemanns) ad alias nuptias evolare contigerit, extunc is, qui cum ipsa matrimonium contraxit, infra unum mensem a tempore huius contracti matrimonii prefata bona a nobis nostrisque successoribus tanquam tutor et manburus ipsius Irmegardis in feudum recipiat, et deserviat ad tempora vite eiusdem, alioquin ipsam cadere volumus ab omni iure dotis, quod sibi in bonis feodalibus competiit prelibatis. In einer Urk. des Erzbischof. von Trier v. 1369 b. Guden Cod. dipl. Tom. II. p. 1166, worin der Erzbischof als Lehnsherr in das von dem Gerhard von C. seiner Frau Mechthilde an einem Lehn bestellte Wittthum einwilligt, heißt es: „Doch also, ob — Mettil den — Gerhart überlebete, u. na syne Dode eynen andern etlichen Man kufte, daz dan derselbe Man mit dem si hynlichte, den vurgechr. Wydem in Mumpar wys bynnen eynem Mande na den hynlich von uns — emphaen sol u. verblinen na Lehensrechte u. gewonheit, als lang die — Mettil lebete. — Geschec dez nit, so sal si zu stunt alle yde wydemes Recht an den vorgenan. Guden u. Leenschaft han verlorn.“ Ein Beispiel einer solchen Belehnung findet sich b. Schannat Fulb. Lehnhof S. 135: H. — provassallus uxoris

suae — investitur de feudo eius dotali super bonis in B. a. 1679 constituto.

35) Urk. des Erzbischof. v. Köln v. 1400 b. Guden Cod. dipl. II. p. 1207. um bede willen Heinrichs ind Ebnen syns sons han geleent — Greten (der Frau des Ebnen) zu haben iren widum ind lyffzucht in widums namen — in dem halben delle des sloß zu B., wilch sloß von uns — zu leene turet —, in der massen als sy von — Heinrich, yrem swotger herren, daran bewist ist; beheltnisse doch, dat derselbe Heinrich syne levetage dat selve sloß ind leen uns u. unfine gestichte vermanne ind verdiene als leen recht is, — ind dat na syne doide der voren. Eüne — entfange ind vermanne. — Ind wer, dat die Grete den — Ebnen, yren man, overlebebe, so sal st uns eynen andern glich guden man setzen, der dat deil van uns — entfange, verdiene zc. Urk. des Erzbischof. von Köln v. 1440 b. Kopp Proben des Lehnrechts. I. S. 223 bekennen —, dat Wir umb Weede willen des — Francken — Lyßgen — seine eheliche Haußfrawe bewedompt han — mit dem Hofe zu C. — doch also, wann der vurs. Franck Todes halber abzienge, so sal die vurs. Lyßgen einen andern gleichen guten Mann wieder in seine Stede setzen u. dat Lehn von Uns — empfangen. S. auch Urk. v. 1613 b. Longolius Brandenburg. Nachr. Th. 5. S. 289.

zwar entweder ihn allein ⁵⁶, oder auch neben ihm noch einen andern Vormund ⁵⁷. Aber auch wenn die Frau sich selbst einen Leibgedingsvormund gewählt hatte, so kam doch die eigentliche Bestellung desselben immer den Lehnsherrn zu ⁵⁸.

36) Urk. v. 1624 b. Lünig C. J. F. Th. 2. S. 1196. Daß Ihr Liebden solch Ampt — wie eine Leibzucht die Zeit Ihres Lebens innehaben, nutzen u. gebrauchen mögen, u. wollen auch dieselbe dabey schützen, u. so viel Uns disfalls obliegen möchte, vertreten, dagegen auch nicht gestatten wollen, daß Dieselben hierinn beschwert u. betrübet werden sollen. — Daher bedienten sich auch die Lehnsherrn bei der Bestätigung der Leibgedingsvormünder nicht selten folgender Formel: „die sie bey solchen ihrem Leib-Guthe an unser statt handhaben, schützen u. vertheidigen sollen“, z. B. Lehnbr. v. 1487 u. v. 1488 b. Lünig C. J. F. Th. 2. S. 554 u. 556.

37) So heißt es z. B. in einer Urk. des Erzbisch. v. Mainz v. 1385. b. Gudens Cod. dipl. III. p. 599. bekennen — als B. — ein lipgedinge gemacht der — Margarethen einer elichen Wirtinne, unser liben Mumen, u. zu einem lipgedinge vorschriben S. 2c. — u. die (vorgen. Slosse) uns auch — B. — uffgelassen, u. wider mit ir zu der belihunge anegegriffen u. von uns empfangen hat —; Und daruff so haben wir die obgen. Slosse 2c. frauen Margarethen — geliehen — als lipgedinges recht — ist. Und die vorgeschribene unser Mume hat daruber zu Vormunden gekorn mit unserm gunst u. guten willen Uns

selber — u. Herren Burggrafen zu R.; der mit uns u. wir mit yme oder unser yglicher besunder — yr in deme besten, sie getruwelichen daran zu verteidigen, schützen u. furfin sin sollen u. wollen, wanne u. wie dicke des noit wurde.

38) Daher ist eine gewöhnliche Formel in den Lehnbriefen, in welchen Frauen Leibgedinge geliehen werden: „u. geben ihr darüber zu Vormunden, die sie erkorn“; s. Lehnbr. v. 1487 u. v. 1488 b. Lünig C. J. F. Th. 2. S. 553. — Hieraus erklärt es sich, warum der Vormund über ein Leibgedingslehn bald ein gekornener, bald ein gegebener Vormund genannt wird; z. B. Urk. v. 1510. b. Lünig C. J. F. Th. 3. S. 261: „getohrnen vormunden,“ und Urk. v. 1428 b. Haultaus p. 1243: „gegeben vormunden“ — Wenn die Frau ein eigenes Lehn besaß, so wurde der Vormund, welchen sie wegen dieses hatte, wohl meistens auch ihr Vormund wegen ihres Leibgedingslehns. Ein Beispiel hierzu findet sich in dem folgenden Lehnbrief K. Karls IV. v. 1367 b. Lünig C. J. F. Th. 1. S. 587. nr. 21. bekennen —, wenn die — Kathrey, — unser liebe Schwester, eglliche — Sloss, Sant, Herrscheste u. Güter — hat, die von uns u. dem Reiche zu Lehne rüren, u. ir anderstorben und angefallen Erbe sein —, als auch sie dieselben mit sampt dem — Santgraven

Zum Leihgedingsvormund mußte übrigens natürlich immer ein lehnsfähiger Mann genommen werden³⁹. Auch war er, wenn er zugleich Lehenträger der Frau sein sollte, von dem Lehns-
herrn nicht bloß zu bestätigen, sondern förmlich zu belehnen⁴⁰.

zu Doringen — unserm — Ohemen, irem elichen Wirte, in geruter und nützlicher Gewer hat u. besiget, und wann auch derselbe — unser Oheme ir ehliche ander — Pant u. Güter zu einem fürstlichen Leihgedinge gemacht hat, dorüber u. auch über die egenante ire erblichen — Güter sie zu Vormunden u. Verweser gekorn hat den — Fr., Burggrafen zu Nürnberg, — des hat uns der obgenant unser Ohme — gebeten, — demselben Burggraven Fr., als eynem Vormunden, die vorgem. Pant u. Herscheste, die von uns zu Lehen sein, — zuverleihen, u. In der egenannten unser Schwester zu einem Vormunden zu machen u. zustehen; Nu haben Wir — Burggraven Fr. — alle Eloy, Pant u. s. w. — als eynen rechten Vormunden zu Vormundtschaft gelihen u. gereicht, — u. machen In, der egen. unser Schwester — zu einem rechten Lehenträger u. Vormunden, — also wer das Sache, daß an dem egen. unserm Ohme — von Todes wegen icht geschähe, daß der egen. Burggrave, wann er des von — unser Schwester ermannt würds, sie in demselben ihren — Banden u. Gütern, u. auch allen andern ihren Gütern, die ir Leihgedinge seyn, vertreten, versprechen solle —, u. sie als Vormunds Recht ist — getreulich verweisen.

39) Daher heißt es auch in der einen von den in No. 32 abgedruckten Urkunden, die Frau solle einen Mann wählen, „der lehenbere ist,“ und in der andern „einen von Abell.“

40) s. Urk. v. 1465 b. Schlichter Lehenträger §. 123. Ueber die Form, worin die Belehnung des Lehenträgers der Frau, wenigstens in späteren Zeiten, geschah, belehrt uns die folgende Urk. der Hanau-Münzenbergischen Vormünder v. 1583. b. Eberhard Beiträge zur Erläuterung der D. Rechte. Th. 1. (Frankf. u. Leipz. 1769) S. 282 ff. haben Ir bewilligt die Lehnstück — die Zeit Ires Lebens — Wittthumweis zu genießen u. zu gebrauchen, doch daß sy — einen vom Abell stellen soll solche Lehenstück — zu empfangen, zu vermannen u. zu verdhinen, u. dan die die gemelte Wittwe hierzu C. D. v. C. — verordnet u. dargestellt hat —; u. wir leihen Ihme als Lehenträger von gemeldter Witwin wegen derselbigen Güter, Nutzungen —. Derwegen dann Er schuldig sein soll, solche Lehen von gedachter — Frauen wegen von uns — zu entphahen, wie er auch unns in Treuen gekobt u. — geschworen hat, uns — getrew, holdt, verbunden u. gehorsam zu sein —, auch von dieser Belehnung wegen unser — Mann sein, solche Lehen tragen, entphahen u. verdhinen so oft es die Nothdurft wird erfordern.

Endlich versteht es sich von selbst, daß nicht nothwendig bloß ein einzelner Mann, sondern daß auch mehrere zu Leibgedingsvormündern auf einmal gewonnen werden könnten, wie mehrere der abgedruckten Urkunden zeigen.

Uebrigens hatte der Leibgedingsvormund und Lehenträger als solcher nie einen Anspruch auf Verwaltung und Benutzung des Lehns, sondern Beides stand der Frau allein zu. Nur die Vertretung und Beschützung der Frau in ihren Rechten am Lehn hatte er zu besorgen⁴¹. Daher hatte der nachfolgende Ehemann das Nießbrauchsrecht an dem Leibgedingslehn eben so gut, wenn seine Frau einen andern Mann zum Leibgedingsvormund hatte, wie wenn er selbst dieß war.⁴²

Die bisher beschriebene Art der Errichtung eines Leibgedings an Lehen blieb noch lange nach Einführung des Langobardischen Lehnrechts in Gebrauch, wie sich aus vielen der oben angeführten, zum Theil noch dem 16ten und selbst dem 17ten Jahrhundert angehörigen Urkunden ergibt⁴³. Allmählig bildete sich aber die Ansicht, daß bei solchen Wittumsverschreibungen die Frau bloß einen gewöhnlichen ususfructus im Sinne des Römischen Rechts am Lehn erhalte, welchen ihr der Nachfolger im Lehn, wenn er Erbe ihres Ehemanns sei, schon vermöge seiner Erben-Qualität, sonst namentlich auch, wenn das Lehn an den Lehnherrn zurück falle, vermöge seiner erteilten Einwilligung oder vermöge des Herkommens zu gewähren habe. Nach dieser Ansicht konnte natürlich von der Bestellung eines besondern Lehnsvormunds und Lehenträgers für die Wittve nicht die Rede sein, da sie hier gar nicht belehnt wurde und keine vasallitischen Rechte und Pflichten

41) s. Urk. v. 1424 oben No. 33 und v. 1626 oben No. 36.

42) s. oben Bd. 2. S. 533.

43) Das letzte Beispiel dieser Art enthält wohl eine Urk. v. 1692 h. Kopp Proben des Lehnrechts Th. 1 S. 161 u. f., worin der Branden-

burg-Baireuthische Lehnshof in Streit- sachen K. R. v. R. gegen K. B. W. bezeugt, daß des Lehnhofs Gebrauch sei, daß von einer Wittve zur Administration der ihr zum Wittthum ausgesetzten Lehen ein Lehenträger gestellt werden müsse.

wegen des Lehns bekam, sondern diese nach ihres Ehemanns Tode gleich auf den Lehnsfolger übergingen, an dessen Lehn, so lange sie lebte, sie nur ein ius in re aliena hatte⁴⁴.

Dritte Abtheilung.

§. 121. Von der Lehnsvormundschaft über andere Personen.

Das ältere deutsche Recht hat bekanntlich den Grundsatz, daß alle, welche wegen Unvollkommenheit der Gestalt oder einzelner Glieder die Lehndienste nicht leisten können, von der Lehnsfolge ausgeschlossen sind, daß ihnen aber, wenn sie von einem solchen Fehler erst nach bereits erlangtem Besitz des Lehns befallen werden, dieses deshalb nicht genommen werden kann¹. Sie hatten daher als lehnsunfähige Personen, wenn sie vermöge besonderer Gnade des Lehns Herrn ein Lehn erlangten, aus demselben Grunde wie die Weiber ohne Zweifel einen Lehenträger nöthig, um dem Lehn an einen andern Herrn zu folgen. Da auch das Langobardische Lehnrecht der richtigeren Erklärung nach hiermit übereinstimmt², so gilt jener Grundsatz auch noch heut zu Tage als gemeinrechtliche Regel. Die Zahl der Länder, wo er noch zur Anwendung kommt, ist aber nicht groß. Schon im 14ten Jahrhunderte wurde er bei manchen Lehnsböfen nicht mehr anerkannt, sondern man ließ dergleichen gebrechliche Personen zur Lehnsfolge zu, verlangte aber, daß sie einen Vormund hätten, welcher statt ihrer dem Lehns Herrn die Lehndienste leiste, und daher ohne Zweifel von diesem als ihr Lehenträger belehnt werden mußte.

44) Vergl. Schröder über die Lehenträger S. 127 u. f.

1) Esp. l. 4. Uppe altwile u. uppe dverge ne istirft weder len noch erve, noch uppe tropselint. — Wirt of ein kint geboren stum oder handelos oder votelos oder blint, dat is wol erve to lantrechte u. nicht len

erve. Hevet aber he len untvangan, er he wurde alsüs: dat verluset he dar mede nicht. S. auch V. A. de benef. l. 81. Säch. Lehn. 30. §. 2. Schw. Lehn. (Lafßb.) 59.

2) II. F. 36. vergl. mit I. F. 6. §. 2.

Bl. 3. Sächs. Bhr. 5. (Augsb. A. v. 1516. Bl. 5. Col. 4.)
 Nu muchstu vragen, efft de sone gebrocklic were, so dat he
 tho deme denste nicht dochte, also efft he krum were; edder
 lam, edder sodane gebreke an sich hebde, muchte dat gedinghe
 mit deme sone gebroken werden, eddet storve dat mit mereme
 rechte up den heren? Dit vorantwerden ethlike u. spreken,
 dat dat leen deme heren worde leddich (u. volge) — deme,
 den dat gedinghe gelegen was. — Also gy nu gehoret heb-
 ben — wedderrede —, dar by moge gy merken, efft me nu
 in dessem rechte dessen beroven moghe edder nicht, — efft he
 wol gebrecklic sy synes lyves u. levendes. Wy spreken,
 dat men em by den guderen beholden schal u. schal
 em enen vormunden geven, de dat kindt vorsta-
 bet an syn ende u. den heren dyne in des kyndes
 stede.

Ähnlich spricht sich hierüber aus das

Project einer Oesterr. Lehnsordn. v. 1582. Tit. 32. bei
 Lünig C. J. F. Tom. III. p. 561: Wiewohl die gemainen
 geschribnen Kayserlichen Rechte denen Stummen, Blinden,
 Gehörlosen, Krumpen u. Ungesunden die Genießung Irer an-
 gefallenen alten vätterlichen u. Stammen-Lehen mit sonde-
 rer Undterschied zuelassen, jedoch damit solichen armseligen Per-
 sonen nit mehrere Affliction aufgebunden werde, wollen Wir
 von Lands-Fürstlicher Macht dießfalls den mittlern Weg (we-
 licher auch bisher in Unfern Erb-Landen breuchig
 gewesen) gehen, u. khainen Sohn von Gebuert oder hernach
 zuegestandenen Unfal datlhafftig, des Stammen-Rechts oder
 seinen angeerbten vätterlichen Lehens-Gerechtigkeiten priviren,
 doch daß er die Lehen durch ainen dauglichen Sub-
 stituten u. Lehentrager — empfahen, u. was sich ge-
 biert, verdienen lasse. Jedoch wollen Wir die belehneten
 Lands-Fürstlichen Erb-Kemter u. dergleichen Feuda digni-
 tatis — hiebei ausgenommen haben.

Diese Grundsätze werden auch noch heut zu Tage im

Oesterreichischen befolgt³. Hiermit stimmt im Wesentlichen überein:

Preuß. Landr. I. 18. §. 379: Körperliche Gebrechen schließen von der Lehn- = Succession niemals aus; sondern berechtigen nur den Lehnsherrn, auf Bestellung eines Lehnsträgers zur Entrichtung solcher Pflichten zu dringen, zu deren eigenen Erfüllung der Besitzer durch das Gebrechen untüchtig gemacht wird.

In anderen Ländern ist man in neueren Zeiten noch weiter gegangen, und hat den von mehreren Juristen⁴ vertheidigten Grundsatz angenommen, daß nach dem Aufhören der Lehndienste körperliche Gebrechen überhaupt nicht mehr in Betracht kommen, und daher der damit Behaftete zur Lehnfolge gelangt, ohne daß er einen Lehnträger zu haben braucht⁵.

Obgleich wir, merkwürdiger Weise, in unseren deutschen Rechtsbüchern ebenso wenig wie im Langobardischen Lehnrechte die Frage beantwortet finden, ob Wahnsinnige in Rücksicht der Unfähigkeit zur Lehnfolge den körperlich Gebrechlichen gleichzustellen seien, so kann doch, da sie gleich unfähig zur Leistung der Lehndienste wie jene sind, an der Bejahung derselben nicht gezweifelt werden. Nicht weniger merkwürdig ist es, daß es auch aus späteren Zeiten uns fast gänzlich an Nachrichten darüber fehlt, wie es damals in Rücksicht der Lehnfolge mit ihnen gehalten wurde. Nur zwei Beispiele wüßte ich dafür anzuführen, aus welchem zugleich hervorgeht, daß auch sie, wenigstens bei manchen Lehnshöfen, zur Lehnfolge zugelassen wurden, aber einen Lehnträger haben mußten. Das eine ist eine Urk. des Markgrafen L. von Brandenburg v.

3) f. Erläuterung des Lehnr. von G. Th***. S. 260. u. Entw. einer allg. Oesterr. Lehnordn. §. 92. bei Feinke Niederöstr. Lhnr. Th. 1 S. 225 u. f.

4) z. B. von Horn Iurispr. feud. Cap. V. §. 31 und Strube rechtl.

Bed. Th. 2. Bed. 97.

5) Dieser Grundsatz gilt z. B. im Königl. Sachsen; f. Zacharia Sächs. Lehnr. (Ausg. 2) §. 52. No. 2. u. im Gothaischen; f. Gothaisch. Lehnmand. §. 75.

1338 b. Gercken C. d. Br. III. nr. 93, worin er sagt: cum H. — Anselmi Bl. filius — suis sensibus — adeo sit privatus, quod de tutela fida indigeat, — damus — sibi — pro honorum et reddituum suorum omnium tutoribus et administratoribus strenuos viros — nostros fideles W. et Ch. fratres —, avunculos suos, in solidum, sic quod sibi bonisque suis presint, ipsumque manu teneant et foveant fideliter. Das andere Beispiel findet sich im:

Lehnbr. Kurf. Friedrichs III. ꝛ. Brandenb., als Fürsten ꝛ. Minden v. 1695 (Lünig C. J. F. Tom. II. p. 1201.) haben Wir, weil obgedachter Frank Jobst durch einen langwierigen Affect seines Verstandes beraubt, — seinen nächsten Bettern G. E. Freih. v. Kniggen an dessen Stelle zum Lehnsträger angenommen.

Derselbe Grundsatz kommt auch in manchen neueren Rechten vor, ꝛ. B. im Oesterreichischen⁶, Preussischen⁷ und Altenburgischen⁸. Im Königreich Sachsen und im Gothaischen dagegen wird ein Wahn- oder Blödsinniger, ohne daß ihm ein Lehnträger oder besonderer Lehnscurator bestellt zu werden brauchte, zur Lehnfolge zugelassen, und ihm wegen der Lehns-erneuerung Indult ertheilt, um welches natürlich sein Alodialvormund nachzusehen hat⁹.

Wie in vieler anderen rechtlichen Beziehung stehen den Weibern die Weltgeistlichen auch hinsichtlich der Lehnunfähigkeit gleich. Auch von ihnen heißt es im

6) f. Erläuterung des Lehnbr. von F. G. H. S. 260. und Entw. einer allgem. Oesterr. Lehnordn. §. 92. Heinke Niederösterr. Lehnbr. Th. 1. S. 225 u. f.

7) Preuß. Obr. I. 18. §. 375. Wahn- u. Blödsinnige werden bloß um deswillen von der auf sie gelangten Lehn-Succession in der Regel nicht ausgeschlossen. §. 376. Es

muß aber einem solchen Nachfolger ein Lehnscurator bestellt, u. durch diesen für die gehörige Ent- richtung der Lehnspflichten gesorgt werden.

8) Lehnmandat C. 1. §. 8—10. 13.

9) Kursächs. Lehnmand. II. §. 4. Zacharia Sächs. Lehnbr. §. 81. No. 1.

Sächs. Lehnr. 2 §. 1. Papen — solen lenrecht darven.

§. 2. Swel herre doch disser eneme gut liet, von deme heb-
bet sie lenrecht in deme gude — u. darvet — der volge an
enen andern herren ¹⁰.

Auch sie hatten daher, wenn ihnen ein Lehn ertheilt war,
nicht bloß wegen ihrer Unfähigkeit, vor Gericht aufzutreten,
einen Lehnsvormund nöthig, sondern mußten, wenn sie dem
Lehn an einen andern Herrn folgen wollten, denselben auch
mit sich belehnen lassen. Dieß gilt aber nicht von Bischöfen
und Reichsäbten; denn beide sind lehnsfähig ¹¹. Sie besitzen
vielmehr die den Gotteshäusern, welchen sie vorstehen, verlie-
henen Lehen als rechte Vormünder von jenen ¹². Als Lehns-
unfähige sind die Geistlichen natürlich auch von der Lehnssucce-
sion ausgeschlossen. Indessen wurden sie doch in späteren Zeiten
unter der Bedingung, daß sie einen Lehenträger stellten, bei manchen
Lehnsböfen entweder schon nach dem Lehnhofsrechte, oder vermöge
besonderer Gnade des Lehnherrn zu denselben zugelassen ¹⁵.

10) s. auch V. A. de benef. I.
4. et 5.

11) Esp. I. 26. III. 59. §. 1.
Sächs. Lehnr. 2. §. 6. Das Schw.
Lehnr. (Lafßb.) 4. a. erkennt aber die
Bischöfe und Reichsäbte nur dann
als lehnsfähig an, wenn sie ritter-
bürtig sind: Ist das ein pphaffe —
des riches guot enphahet von dem
riche, das mag er wol lihen u. mag
dem guote nach volgen an einen
andren herren, ob — er von rit-
ter art ist.

12) Gl. z. Sächs. Lehnr. Art. 2.
b. Homeyer des Sächsensp. zweiter
Theil Bd. 1. S. 345. Auch sullit
ir wissen das der selbe pphaffe der da
belehent wird, hat syn lehn von der
Kirchen entphangen in rechtir vor-
mundeschafft (Lehnr. 56).

13) z. B. Urz. R. Karl IV. v.

1360 b. Glasfey Aneodota p. 277.
Were das Sache, das — H. Gr. v.
Lewenstein — on Ranes Leibes-
Erben abginge, das denn die Herrschaft
van L. — an Rudolfen — gefallen
soll. Und wan er ein geistlich
Man u. geweiht ist, u. solli-
cher Lehen nicht behalten mag,
so geben wir im einen Lehens-
trager, den — Bischof zu Wircz-
burg — u. seine Nachkomen —,
das sie ym die egenante Lehen
seine Siebetage als Vormunde
getruwlichen tragen sullen.
Bericht vom Bewandniß der in
Cleve u. Mark vorhandene oder zu
der Cleve. Cammer. gehörigen Lehen
v. 1640 b. Lünig C. J. F. T. II.
p. 1028: Zum 2) daß in gedachten
Lehen auch die Geistliche Ordens-
Personen (jedoch also, daß sie ei-

Heut zu Tage kommt bei ihnen ein solcher wohl kaum mehr vor, da sie in den meisten Ländern, wenn sie nur kein Klostergebäude gethan haben, als vollkommen lehnfähig betrachtet werden¹⁴, und in anderen sie überhaupt keine Lehen erlangen können¹⁵.

Endlich fragt es sich noch, wie es rüchfichtlich der Vormundschaft bei abwesenden und insbesondere verschollenen Vasallen zu halten sei. Die Bevormundung gewöhnlicher Abwesenden wegen ihres Lehns hat nichts Eigenthümliches. Was dagegen die Lehnsvormundschaft für verschollene Vasallen betrifft, so ist es streitig, ob sie den Lehnfolgern oder den Allodialerben zukomme. Gegen die erstere, von seinen Vorgängern¹⁶ vertretene Ansicht hat zuerst Leyser¹⁷ und nach ihm auch noch eine kleine Zahl anderer Juristen¹⁸ auszuführen gesucht, daß sie dem nächsten Allodialerben gebühre. Sein Grund ist: da die Cura und Administration der Güter des Verschollenen überhaupt eine unregelmäßige sei, so müsse bei der Delegation derselben nicht sowohl der nächste Erbsolger, als vielmehr derjenige berücksichtigt werden, welcher die Früchte von des Verschollenen Gütern, wenn dieser nicht zurück kehre, gewinne, indem er vorzugsweise ein Interesse daran habe, daß die Güter gehörig verwaltet würden, und das sei der Allodialerbe. Allein wo die deutschrechtliche Vormundschaft für Ver-

nen weltlichen Standes Lehnsträger ernennen —) succediren.

14) z. B. in Preußen. Vdr. I. 18. §. 370 u. Bielik Commentar. Bd. 4 S. 173 u. f., in Sachsen s. Zacharia Sächs. Lehn. §. 53., im Hannoverschen s. Strube rechtl. Ved. Th. 1. Ved. 166. §. IV. und im Mecklenburgischen, s. Roth Mecklenb. Lehn. S. 42. Nr. 1.

15) z. B. im Oesterreichischen, s. Heintke Niederöfterr. Lehn. Th. 1. S. 104 u. ff. u. S. 224 u. f.

16) Namentlich Mevius Decis. P. II. dec. 13. u. Brunne mann ad L. 2. D. de curatore bonis dando nr. 2.

17) Leyser Med. ad. Pand. med. 97. spec. 7.

18) Namentl. H. Brokes Diss. de praematura apprehensione feudi, morte possessoris nondum probata (Vitemberg. 1733. 4.) §. 31 u. Eichhorn Einleit. in das deutsche Privatr. §. 225.

schollene noch anerkannt wird, und von dieser redet auch Leyser, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auf sie immer die nächsten Erben des Verschollenen Anspruch haben¹⁹, und also, wenn es sich von einem Lehn desselben handelt, dessen nächste Lehnsfolger, auch der Lehnherr, wenn das Lehn des Verschollenen auf den Heimfall steht. Es haben daher auch die meisten späteren Schriftsteller nach Leyser jene ältere Ansicht vertheidigt²⁰. Mehrere unter denen, welche dieser Ansicht sind, behaupten aber, daß die in den Besitz des Lehns gesetzten Lehnsfolger verpflichtet seien, die von ihnen gezogenen Früchte an die Allodialerben des Verschollenen abzuklefern, weil die Früchte des Lehns allodial seien, und daher denen zukämen, welche das Allode des Vasallen zu verwalten hätten²¹. Diese Behauptung ist jedoch in ihrer Allgemeinheit unrichtig. Man muß nämlich hierbei die beiden oben Bd. 2 S. 237 ff. entwickelten Grundsätze, welche jetzt über das Verhältniß des Curators des Verschollenen zu den Früchten aus dem von ihm verwalteten Vermögen gelten, unterscheiden²². Wo nämlich der Grundsatz gilt, daß der Curator den Fruchtgenuß an jenem Vermögen hat, versteht es sich von selbst,

19) s. oben Bd. 2. S. 218 und Bruns i. d. Jahrbuch des gem. deutsch. Rechts von Becker u. Muthler. Bd. 1, S. 133 ff.

20) Fr. C. Conradi de cura feudi absente vasallo successoribus beneficiariis proximis danda (Lips. 1726) b. Zepernick Analecta iuris feud. T. I. obs. 23. Kreittmayr Anmerk. üb. den Cod. Max. Bavar. civ. Th. 1. S. 275. Dit. e. Eberhard Beiträge zur Erläuter. des D. Rechts. Th. 1. S. 311 ff. G. L. Böhmmer Rechtsfälle. S. 4. Nr. 9 u. S. 5. Nr. 14. Wesber Handb. des. Lehnrechts. Th. 4.

S. 566 u. f. Ph. J. Mayr Handb. des Lehnr. (Gandshut 1831.) §. 158. S. 325. Pfeiffer in Weiske's Rechtslexicon. Bd. 6. S. 649. — Hagemann pract. Erörter. Bd. 7. nr. CXI. kann weder den Einen, noch den Andern beigezählt werden, da er hier ganz verworrene Ansichten hat.

21) Berger Resolutiones Lauterbachianae. Tit. de hereditatis petitione, ad verba: infra hanc aetatem. Conradi loc. cit. §. 13.

22) Vergl. hierüber auch Bruns a. a. D. S. 164 ff.

daß der in den Besitz des Lehns als curator absentis befindliche nächste Lehnsfolger die von ihm gezogenen Früchte an die Allodialerben nicht heraus zu geben braucht. Wo dem Curator dagegen der Fruchtgenuß an dem von ihm verwalteten Vermögen nicht zusteht, sondern er die von ihm gezogenen Früchte an den Verschollenen, wenn dieser zurück gefehrt, oder an denjenigen, der zur Zeit des wirklichen oder präsumirten Todes des Letzteren dessen nächster Erbe ist, heraus geben, beziehungsweise erstatten muß, und er sie nur dann behält, wenn er dieß selbst ist, mithin sein Verhältniß zu dem von ihm verwalteten Vermögen in der Zwischenzeit ganz nach den Grundsätzen der Curatel beurtheilt wird, muß der Lehnsfolger allerdings die von ihm gezogenen Früchte an die Allodialerben des Verschollenen herausgeben; natürlich nach Abzug der Kosten, die er von der Administration des Lehns und der Erfüllung der Lehnspflichten gehabt hat, sowie auch einer Entschädigung für die gehaltenen Bemühungen. Denn hier werden auch die gezogenen Früchte noch immer als zum Vermögen des Verschollenen gehörig betrachtet; ist dieß aber der Fall, so bilden sie einen Theil seines Allodialvermögens und dieß haben die Allodialerben zu verwalten²⁵.

Die hier hinsichtlich der Lehen von Verschollenen entwickelten Grundsätze sind analogisch auf die ihnen gehörenden Familienfideicommissse anzuwenden.

Was die obrigkeitliche Bestätigung des Vormunds für einen verschollenen Vasallen betrifft, so muß da, wo die Bestätigung jedes Lehnsvormunds von dem Lehnshofe geschieht,

23) Dieß ist auch anerkannt in einem Erkenntniß des N. U. Gerichts zu Celle v. Sagemann pract. Erörterer. Bd. 8. Abth. 1. Nr. XXXIX. — Diejenigen, welche unbedingt dem Lehnsfolger die Früchte zugestehen, gründen dieß auf ihre unrichtige, oben Bd. 2. S. 235 u. f. und jetzt

auch von Bruns a. a. O. widerlegte Ansicht von der successio ex tunc bei der Curatel der Verschollenen. — Die von mir vertheidigte Ansicht findet sich im Wesentlichen auch v. Weber Handb. des Lehnrechts. Th. 4. S. 570. und Mayr Handb. des Behnr. S. 138 zu No. 21 u. 22.

auch er von diesem bestätigt werden, sonst von der ordentlichen obervormundschaftlichen Behörde.

Seine Amtsführung ist im Allgemeinen nach den oben Bd. 2. §. 65 entwickelten Grundsätzen zu beurtheilen. Ob zu ihr auch die Nachsuchung der Lehnserneuerung für den Verschollenen gehöre, ist bestritten. Manche leugnen dies nämlich aus dem Grunde, weil der Lehnsherr dem Curator die Lehnserneuerung zu erteilen nicht verbunden sei. Denn die Ableistung eines Eides für einen Dritten brauche nur dann angenommen zu werden, wenn der Ableistende entweder dazu einen speciellen Auftrag von demjenigen, für den er schwöre, empfangen habe oder er unter öffentlicher Autorität zum Stellvertreter für denselben ermächtigt sei, wie der Vormund eines Minderjährigen, und von diesen Erfordernissen liege weder das eine, noch das andere bei dem Curator des Verschollenen vor, da er eine bloße Vermögensverwaltung (Realcuratel) habe. Daher soll nach dieser Ansicht, wo nicht etwa bei der Curatel für verschollene Vasallen eine *successio ex tunc* angenommen werde, der Lehnsherr nur zur Ertheilung eines Indults verbunden sein und der Curator auch nur um dieses nachsuchen können²⁴. Allein da, wie oben Bd. 2. §. 65 ausgeführt worden, der deutschrechtliche Curator des Verschollenen kein bloßer Verwalter des Vermögens desselben, sondern dessen Stellvertreter ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er auch hinsichtlich der Eidesleistung für denselben dem Vormunde eines Minderjährigen gleichsteht, und er daher die Lehnserneuerung von dem Lehnsherrn, wenn er gehörig darum nachsucht, für den Verschollenen zu verlangen berechtigt ist. Da aber nach dem gemeinen Rechte der Vasall durch *iusta absentia* wegen der Versäumung der Lehnserneuerung entschuldigt wird²⁵, so kann eine Verpflichtung des Curators zur Muthung für denselben nur

24) Sagemann pract. Erörtert. Bd. 7. Nr. CXII.

25) I. F. 22. pr.

dann angenommen werden, wenn die Abwesenheit des Verschollenen sich nicht als eine gerechtfertigte betrachten läßt. Aber auch in diesem Falle kann von einer solchen Verpflichtung des Curators da nicht die Rede sein, wo abweichend von dem gemeinen Rechte der Grundsatz gilt, daß es zur Vermeidung der Strafen der versäumten Lehnsmuthung auf die Anführung von gesetzlichen Entschuldigungsgründen gar nicht ankomme, sondern jene Strafen immer dann nicht eintreten, wenn der Vasall die Lehnsmuthung nur nicht doloser Weise unterlassen hat²⁶, und davon kann bei einem Verschollenen natürlich nicht die Rede sein. Wenn es sich dagegen nicht um eine bloße Lehnserneuerung, sondern um eine erste Belehnung handelt, wie wenn dem Verschollenen eine Anwartschaft auf ein jetzt eröffnetes Lehn zustehen sollte, so kann diese nicht der präsumtive Lehnfolger, da ein solcher hier noch gar nicht existirt, und das durch die Expectanz erzeugte Recht kein lehnbares, sondern ein allodiales ist, sondern nur der Curator des Allodialvermögens des Verschollenen verlangen. Dieser ist aber allerdings hierzu berechtigt, da nach den a. a. D. meines Werks entwickelten Grundsätzen er auch Erwerbungen für denselben machen kann.

Diesen Grundsätzen gemäß mögte ich auch behaupten, daß da, wo Allodificationsgesetze gelten, der Curator auf Allodification des Lehns des Verschollenen für denselben anzufragen berechtigt sei, was aber natürlich Sache des Lehncurators sein würde.

26) s. hierüber Eichhorn Einleitung §. 216. Nr. II.

Achstes Capitel.

Regierungsvormundschaft.

§. 122. Einleitung.

Da die Ausübung der Regierungsgewalt zum Theil andere Eigenschaften verlangt, als zur Handlungsfähigkeit in Privatverhältnissen erforderlich sind, so können auf die Vertretung eines zur eigenen Regierung unfähigen Regenten die gewöhnlichen Grundsätze von der Vormundschaft nicht ohne Weiteres angewandt werden. Da aber der Regent, wo irgend die Idee des Staats entwickelt ist, eine zwiefache Eigenschaft in sich vereinigt, die des Inhabers der Staatsgewalt und die des Privatmanns, so muß man bei der Vertretung eines zur eigenen Regierung unfähigen Regenten unterscheiden zwischen der Vormundschaft, die sich auf die Regierung des Staats und dergleichen, welche sich auf seine Privatverhältnisse bezieht. Die erstere wird jetzt gewöhnlich mit den Ausdrücken Regierungsvormundschaft, Vormundschaftliche Regierung¹, Reichsverwesung², Regierungsvewesung³, und Regenttschaft⁴ bezeichnet. Derjenige, welcher sie führt, heißt hiernach: Regierungsvormund, Reichs- oder Regierungsveweser und Regent. Aber nicht bloß die Regierungsvormundschaft ist nach eigenthümlichen Grundsätzen zu beurtheilen, sondern es gilt dieß auch von der Vormundschaft in Beziehung auf die Privatverhältnisse des Regenten wegen der Stellung des Bevormundeten als Staatsoberhaupt. Auch die Vormundschaft über die übrigen Mitglieder des regierenden Hauses, weil diese, wenn sie gleich an der Staatsgewalt keinen

1) So bei den früheren Publicisten, z. B. Beist, Gönner.

2) z. B. in den Verfassungsurkunden von Bayern und Württemberg.

3) z. B. in der Verf. = Urk. des Königr. Sachsen.

4) z. B. in der Preussischen und Kurhessischen Verfassungsurkunde, in dem Hannoverischen Landes-Verfassungsgesetz und in dem Revidirten Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg.

Theil haben, doch in einem sehr nahen Verhältniß zum Staatsoberhaupt stehen und dieses aus ihnen hervorgeht, weicht von der gewöhnlichen Vormundschaft über Privaten in manchen Punkten ab. Endlich kommen auch bei den Vormundschaften in den mediatisirten ehemals reichsständischen Familien manche eigenthümliche Grundsätze vor. Alle diese bei den regierenden Herren und in den hochadeligen Familien geltenden Grundsätze sollen in diesem Capitel entwickelt werden. Dabei treten jedoch die anderen Arten dieser Vormundschaft gegen die Regierungsvormundschaft so bedeutend zurück, daß die Ueberschrift des Capitels bloß von dieser hergenommen zu werden brauchte.

Zunächst kömmt hier die Frage in Betracht, wie es, wenn der König von Deutschland nicht selbst im Stande war, die Reichsregierung zu führen, in Beziehung auf diese gehalten wurde?

Erste Abtheilung.

§. 123. Reichsverwesung für den König von Deutschland.

An Quellen, worin die in Beziehung auf die Reichsverwesung für den deutschen König zu beobachtenden Grundsätze ausgesprochen wären, fehlt es bis zur Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. vom J. 1356 hinunter durchaus. Wir können daher nur aus der Handlungsweise der betheiligten Personen schließen, von welchen Rechtsgrundsätzen sie bei derselben bewußt oder unbewußt geleitet wurden. Es ist deshalb in der folgenden Untersuchung bei jeder einzelnen Frage immer zunächst das, was wir von den dabei in Betracht kommenden Thatsachen wissen, zusammenzustellen, und dann zu versuchen, welche Schlüsse sich daraus für die Beantwortung derselben ziehen lassen.

Zuvörderst ist hier die Frage zu beantworten: unter welchen Voraussetzungen wurde überhaupt für einen deutschen König eine Reichsverwesung erforderlich? Unter den Personen, welche eines Vormunds nach dem älteren deutschen Rechte bedurften, konnten Weiber weder bei den Franken, noch im ei-

gentlichen Deutschland zur königlichen Würde gelangen. Dagegen kommen mehrere Fälle vor, in welchen Knaben, die wenn sie Privaten gewesen wären, eines Vormunds bedurft hätten, den königlichen Thron bestiegen, und zwar nicht bloß vermöge des Erbfolgerechts, sondern seitdem Deutschland eine Wahlmonarchie geworden war, auch in Folge der Wahl¹. Es ist daher zu untersuchen, ob auch bei ihnen eine Altersvormundschaft in Beziehung auf die Reichsregierung eintrat und, wenn dieß der Fall war, wie lange sie dauerte, oder mit anderen Worten: in welcher Altersstufe wurde ein König von Deutschland als mündig in Beziehung auf die Reichsregierung betrachtet?

Was zunächst die Frage betrifft, in welcher Altersstufe ein Fränkischer König mündig wurde, so fehlt es uns für die Merowingische Dynastie hierüber an genügenden Nachrichten². In der Karolingischen Dynastie setzte K. Ludwig der Fromme, als er im J. 817 bestimmte, wie nach seinem Tode seine Söhne das Reich unter sich zu theilen hätten, auch

1) Die hierher gehörigen Fränkischen Könige sind einzeln angegeben von Mile de Lezardiére in ihrer *Théorie des lois politiques de la monarchie Française* (nouv. édit. à Paris. 1844. 4 Ts. 8.) Tom. III. p. 338. suiv. Sie sind Theobald von Aufrassen (c. a. 548—554), Sohn des Theodeberts, Childerich II. (v. 575—596), Sohn des Siegberts, Chlotar II. (v. 584—628), welcher schon in einem Alter von 4 Monaten nach dem Tode seines Vaters Childerich I. König wurde, die Brüder Theodebert II. (v. 596—612) und Theoderich II. (v. 596—613), von welchen bei dem Tode ihres Vaters (Childerich) der erstere 9, der letztere 8 Jahr alt war, Chlodwig

II. von Neustrien (v. 638—658), und dessen Sohn Chlothar III. (v. 656—671). Ueber die Frage, welche unter den Königen von Deutschland bei ihrer Thronbesteigung noch minderjährig waren, s. unten den Text.

2) Bréquigny und Laporte du Theil haben zwar in den Prolegomena zu dem ersten Theile ihrer Ausgabe der *Diplomata ad res Francicas spectantia* p. CLXXXI. sqq. zu beweisen gesucht, daß die Merowingischen Könige erst mit dem Alter von 21 Jahren volljährig geworden seien; allein sie sind schon widerlegt von Pardessus in dessen neuen Ausgabe jenes Werks Tom. I. Proleg. p. 200. not. 1 und in dessen *Loi Salique* p. 452 sqq.

fest, wie es, wenn einer von diesen dann noch nicht zu den gesetzlichen Jahren nach der Lex Ribuararia gekommen sein sollte, mit der Vormundschaft über ihn und das Reich zu halten wäre⁵. Nach der Lex Ribuararia war aber, wie Bd. I S. 133 dieses Werks gezeigt ist, der gesetzliche Termin der Volljährigkeit das Alter von 15 Jahren. Diese Anordnung Ludwig des Frommen bezieht sich nur auf die Führung der Vormundschaft über einen seiner minderjährigen Söhne, nicht aber auf die Festsetzung des Volljährigkeits-Termins, vielmehr wird dieser als schon gesetzlich feststehend betrachtet. Wir können daher hieraus abnehmen, daß er sich in der ganzen Karolingischen Familie überhaupt nach der Lex Ribuararia richtete. Da nun dieß, wie sich auch aus anderen Gründen abnehmen läßt, keine andere Ursache haben kann, als daß die Karolingische Familie dem Ribuarischen Fränkischen Stamme angehörte, so können wir hieraus schließen, daß der Volljährigkeits-Termin in der Merowingischen Dynastie der Fränkischen Könige, da diese dem Salischen Stamme angehörte, sich nach dem Salischen Volksrechte richtete. Nach diesem trat aber, wie gleichfalls im ersten Bande dieses Werks S. 113 nachgewiesen ist, die Volljährigkeit schon mit dem zurückgelegten 12ten Jahre ein⁴.

3) *Divisio imperii a. 817. c. 16.* (Mon. Germ. T. 3. p. 200). *Si vero alicui illorum contigerit, nobis decedentibus, ad annos legitimos iuxta Ribuariam legem nondum pervenisse etc.*

4) Daß über den Termin der Volljährigkeit in den Familien der Fränkischen Könige das gemeine Volksrecht gegolten habe, nimmt auch an *Pardessus l.cit.* Er irrt aber darin, wenn er in der oben No. 2 angef. Note zu den Proleg. der Ansicht ist, daß das anzuwendende Volksrecht das gewesen sei, welches in dem, von dem Könige beherrschten Lande gegolten

habe, daß also, wenn in demselben das Salische Volksrecht galt, der König mit dem Alter von 12 Jahren, wenn aber in demselben das Ribuarische Recht galt, er erst mit dem Alter von 15 Jahren volljährig geworden sei. Denn, wenn es auch zweifelhaft ist, ob der Zustand der persönlichen Rechte, nach denen in der Regel jeder nach dem Rechte des Volksstammes, dem er seiner Geburt nach angehörte, beurtheilt wurde, bei den Franken vor der Zeit vorkam, wo andere deutsche Stämme ihrem Reiche einverleibt wurden (v. Savigny Gesch. des Röm. Rechts im

Welche Altersstufe seit dem Abgang der Karolinger als Termin der Volljährigkeit bei den deutschen Königen angenommen wurde, darüber fehlt es uns bis zu K. Joseph I. hinunter an bestimmten Nachrichten. Da jedoch, wie die Verfasser der Rechtsbücher des Mittelalters uns mittheilen, der König von dem Augenblick seiner Wahl an in persönlicher Beziehung nach dem Fränkischen Rechte beurtheilt wurde, einerlei zu welchem Volksstamme er seiner Geburt nach gehörte⁵, so können wir hieraus schließen, daß auch über die Volljährigkeit des Königs das Fränkische Recht entschied, und zwar das Ribuarische, weil die deutschen Könige als Nachfolger Karl des Großen betrachtet wurden. Hiernach würden sie also fortwährend mit dem zurückgelegten funfzehnten Jahre volljährig geworden sein. Dieß wird auch vollkommen dadurch bestätigt, daß K. Heinrich IV. in seinem funfzehnten Jahre in

M. A. I. (Ausg. 2.) S. 119—123), so läßt sich doch durchaus nicht bezweifeln, daß in Beziehung auf die königlichen Familien das jenem Zustande zu Grunde liegende Princip von jeher galt. Selbst noch in späteren Zeiten, als jener Zustand bei den übrigen Ständen längst aufgehört hatte, richtete sich die Volljährigkeit beim hohen Adel nicht nach dem Rechte des Landes, welchem das einzelne Mitglied desselben vorstand, sondern nach jenen älteren Grundsätzen. In sofern hat Waitz Recht, wenn er (Verfassungsgeschichte Bd. 2. S. 113. No. 6) gegen Pardessus einwendet, daß es nicht denkbar sei, daß in demselben Könighause hierüber verschiedene Grundsätze gegolten hätten. Er hat aber meiner Meinung nach darin Unrecht, wenn er annimmt, daß in der Merowingischen Dynastie erst mit dem Alter von 15 Jahren die Volljährigkeit eingetreten

sei. Wenn wir ihm auch zugeben wollten, daß König Childebert, als ihm nach Gregor. Tur. VII. 33 von K. Guntram die Herrschaft übertragen wurde, das 15. Jahr bereits zurück gelegt gehabt, und nicht, wie die angeführten Herausgeber der Diplomata annehmen, erst im 15. Jahre gestanden habe, so geht doch hieraus gar nicht hervor, daß er nicht schon früher volljährig gewesen, eben so wenig wie wir daraus, daß K. Chlodwig I. nach der Erzählung Gregors von Tours (II. 43) 15 Jahre alt gewesen sein muß, als er zur Regierung kam, schließen können, daß er damals erst volljährig geworden sei.

5) Esp. III. 54. §. 4. Die koning sal hebben vrentesch recht svenne he geforen is, von svelter bord he of si. Schwsp. (W.) 104. 3. 1—4. (L.) 123b.

feierlicher Versammlung zu Worms mit dem Schwerte umgürtet wurde⁶, und hierin ohne Zweifel eine Volljährigkeitserklärung lag, so wie auch dadurch, daß R. Heinrich (VII.), R. Friedrichs II. Sohn, bald nach seinem zurückgelegten 15ten Lebensjahre seine Selbstregierung antrat⁷, und daß wir keinen Grund haben, anzunehmen, daß nicht auch R. Konrad IV., der zweite Sohn R. Friedrichs II., in seinem sechszehnten Jahre seine Selbstregierung begonnen habe⁸. Auch zeigt die That-

6) Lamberti (Hersfeld.) *Annal.* ad a. 1065. (Pertz *Mon. Tom. 7.* p. 168) *Annal. Weisseburg.* ad a. 1065. (ibid. *Tom. 5.* p. 71.) *Bernoldi Chron.* ad a. 1065. (ibid. *Tom. 7.* p. 428). Die Umgürtung geschah am dritten Ostertage (29. März) des angeführten Jahrs. Heinrich IV. (geboren den 11. November 1050, s. *Floto Kaiser Heinrich IV. u. sein Zeitalter Bd. 1.* Stuttg. u. Hamb. 1855. S. 184. Note ***), war damals zwar erst etwas über 14½ Jahr alt; Lambert deutet aber an, daß die Umgürtung vorzeitig auf Betreiben des Erzbischof Adalbert von Bremen, welcher dadurch seinem Mitvormunde die Vormundschaft über Heinrich entziehen wollte, geschah; s. *Stenzel Gesch. Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern Bd. 1.* S. 237, welcher aber irrtümlich Ostern auf den 27. April fallen läßt.

7) Er war wahrseintlich im J. 1212 geboren (s. *Boehmer Reg. Frid. II.* p. 69. ad a. 1212), und nicht nur am 6. Sept. 1228 wird sein bisheriger Vormund, Herzog Heinrich von Baiern, zum letzten Mal als am königl. Hofe anwesend genannt (s. *Boehmer Reg. Henrici*

VII. p. 232 unten und daselbst die a. 1228. sept. 6 angeführte Urkunde) sondern auch schon im Januar des folgenden Jahres spricht R. Heinrich von dem Antritt seiner Selbstregierung (s. *Urk. R. Heinrichs vom 28. Jan. 1229.* b. *Huillard-Bréholles Hist. dipl. Frid. II.* *Tom. III.* p. 396. *Cum itaque divina Providentia in romani regni gubernacula nos vocaverit.* Auch noch in einer andern *Urk.* von 22. Jan. 1230 *ibid.* p. 404 deutet er mit den Worten: *Cum ex suscepto regni gubernaculo unicuique ius suum conservare tenemur etc.* an, daß er noch nicht seit gar langer Zeit die Selbstregierung angetreten habe), und geräth noch vor dem Schluß desselben Jahres mit seinem bisherigen Vormunde in Feindseligkeiten (s. *Böhmer Mittelbachische Regesten.* S. 13. a. 1228. dec. 25). Wie *Böhmer Reg. Henrici (VII.)* p. 237. a. 1231. apr. 00 vermuthen kann, daß R. Heinrich erst beim Eintritt in sein neunzehntes Jahr seine Selbstregierung begonnen habe, ist mir hiernach unerklärlich.

8) Konrad IV. war geboren im April 1228 (s. *Boehmer Reg.*

sache, daß als R. Karl IV. a. 29. Nov. 1378 starb, sein damals erst siebenzehnjähriger Sohn Wenzel den königlichen Thron bestieg, ohne daß von einer Reichsberufung die Rede gewesen wäre, daß bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts wenigstens das Alter von 18 Jahren noch nicht als zur Selbstregierung des Reichs erforderlich betrachtet wurde.

Borzugsweise kam die Frage über die Volljährigkeit des Kaisers in den, in den Jahren 1689 und 1690 abgehaltenen Versammlungen des kurfürstlichen Collegiums zur Sprache, als man beabsichtigte den späteren R. Joseph I., welcher damals erst 12 Jahre alt war, zum Römischen König zu erwählen⁹. Auf Präcedentien nahm man dabei keine Rücksicht. Vielmehr stellte Kurmainz, von welchem die Verhandlung über diesen Gegenstand veranlaßt wurde, die Frage: „weilen der in conceptu stehende Römische König — die Capitulation dormalen in Person zu beschwören nicht tüchtig wäre, wie sich ein Hochlöblich Churfürstliches Collegium zu seiner Versicherung hierin vorzusehen, und ob man selbiges nicht mit einigen Puncten mit in die Capitulation zu setzen hätte, daß selbiger nach erreichter Majorennität als dann sothane Capitulation Obrperlich zu beschwören obligirt sein solle?“ In welchem Alter die Majorennität als erreicht anzusehen sei, ist in der Fragestellung nicht gesagt; es erhellet aber aus der Deliberation über diesen Gegenstand, daß die Kurfürsten sämmtlich hierfür das Alter von 18 Jahren annahmen, und zwar ohne Zweifel aus dem, freilich nur von Kursachsen ausgesprochenen Grunde: „quod Eligendus — vor dem 18den Jahr nicht Elector seyn könnte und doch tanquam Imperator über Electores regieren sollte, anderer wichtigen Motiven zu geschweigen.“ Dies-

Frid. II. p. 138. a. 1228. apr. 00), und am 30. Jun. 1230 wird sein letzter Vormund zum letzten Male als solcher bezeichnet; s. Bohmer Reg. imp. a. 1198—1254. Einl.

S. LXII oben.

9) Die Verhandlungen hierüber stehen bei Moser Staatsrecht Th. 7. S. 366 ff.

sem nach wurde in der Josephinischen Bahkapitulation der Art. 47 so gefaßt: „Wir sollen und wollen Uns auch keiner Regierung oder Administration in Heil. Röm. Reiche — unterziehen, biß Wir das achtzehende Jahr Unseres Alters erreicht und angefangen haben: alsdann Wir Uns durch einen Revers gegen die Churfürsten, nach Inhalt Unseres nach der Wahl gethanen Eyds, anders nicht, als wenn Wir denselben von neuem wieder abgeschworen hätten, zu Festhaltung dieser Capitulation nochmals verbinden und die Regierung ehender anzutreten nicht befugt seyn sollen und wollen.“ Diese Bestimmung ist indessen niemals zur Ausführung gekommen; denn Joseph I. kam erst lange nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Regierung und unter den auf ihn noch folgenden deutschen Kaisern und Römischen Königen ist keiner während der Minderjährigkeit zur Reichsregierung gelangt.

Wenn wir nun davon ausgehen, daß biß zur Königswahl Joseph I. bei einem deutschen Könige die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten funfzehnten Jahre eintrat, so waren unter allen Königen und Kaisern, welche das deutsche Reich seit dem Aussterben der echten Karolinger gehabt hat, bei ihrer Selangung zur Reichsregierung allein noch unmündig: Ludwig IV. oder das Kind, der bei seiner Thronbesteigung erst 6 Jahre alt war, — Otto III., der in seinem vierten Lebensjahre zur Thronfolge gelangte¹⁰, — Heinrich III., der als neunjähriger Knabe von seinem Vater K. Konrad II. zu seinem Nachfolger bestimmt und als er 11 Jahre alt war, zum Römischen König geweiht wurde¹¹, — Heinrich IV., der in dem Alter von 6 Jahren den königlichen Thron bestieg, — und die Söhne K. Friedrichs II.: Heinrich (VII.) und Konrad IV., von welchen jener als ein achtjähriger, dieser als ein neunjähriger Knabe zur Reichsregierung berufen wurde¹².

10) Vergl. Wilmans in den *Imp. c. 11 et 23.* (Pertz *Mon. Jahrbüchern des D. Reichs von Germ. Tom. XIII. p. 264 et Ranke* Bb. 2. Abth. 2. S. 2. No. 2. p. 267.

11) Wippo in *Vita Chuonradi*

12) Boehmer *Reg. imp. a.*

Außer wegen Minderjährigkeit des Königs kommt auch eine Reichsverwesung vor, wenn derselbe längere Zeit aus dem Reiche abwesend ist.

Als andere Fälle, wo eine Reichsverwesung nöthig werde, sind in der kaiserlichen Wahlcapitulation seit 1711 auch angegeben: wenn der Kaiser wegen hohen Alters oder Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könne¹³, und seit der Wahlcapitulation von 1742 überhaupt außer Abwesenheit auch „andere Umstände,“ durch welche er gehindert werde, das Regiment selbst zu führen¹⁴. Allein Fälle dieser Art sind seitdem nicht vorgekommen.

Was sodann die Frage betrifft, wem, wenn der König selbst zu regieren verhindert war, die Reichsverwesung zufiel, so wollen wir zuvörderst bloß die wegen Minderjährigkeit des Königs berücksichtigen. Unter der Merowingischen Dynastie kam es hierbei zunächst darauf an, ob der verstorbene König selbst darüber Anordnung getroffen hatte. Diese mußte dann befolgt werden, sie mochte nun eine einseitige, oder eine vertragmäßige sein¹⁵. In Ermangelung einer solchen An-

1198 — 1254. Einleit. p. LV. und p. LXI.

13) Wahlcapit. 1711 Art. 3. §. 11. (Neueste Wahlcapit. Art. 3. §. 10).

14) Wahlcap. v. 1742. Art. 3. §. 15. (Neueste W. C. Art. 3. §. 14).

15) Von einer Anordnung der ersteren Art finden wir ein Beispiel b. Fredegar. Chron. c. 79, wo er erzählt, daß König Dagobert I. auf seinem Todbette die Vormundschaft über seine Gemahlin und seinen unmündigen Sohn dem Major domus Aega übertragen habe. (Dagobertus — reginam N. et filium suum Chlodoveum eidem (Aegae) in manu commendans — consilium Aeganae pergratum habens, quod cum eius instantia regnum

stronue gubernare possit, und dann weiter unten: Aega vero cum regina N. — regobat Palatium). Ein Beispiel von einer Anordnung der zweiten Art liefert das Pactum Guntchramni et Childeberti R. R. a. 587 b. Pertz Mon. G. III. p. 5. Hierin wird verabredet, daß Guntchrams Tochter Chlothilde beim Tode ihres Vaters sub tuitione et defensione domni Childeberti stehen solle, und auf gleiche Weise verspricht Guntchram, daß wenn K. Childebert vor ihm sterben sollte, dessen Söhne, die Könige Theobert und Theoderich, ut pius pater sub sua tuitione und defensione zu nehmen, ita ut regnum patris eorum sub omni soliditate possideant.

ordnung ging unter jener Dynastie die Reichsverweisung, mit Ausschließung der Schwertmagen¹⁶ und der Mutter des Unmündigen, auf die Großen des Reichs über¹⁷. Zuweilen ward

16) Die Ausschließung der Schwertmagen von der Vormundschaft unter dieser Dynastie hat ihren Grund wohl darin, daß bei den Theilungen des Reichs unter die einzelnen Successionsberechtigten die nächsten Schwertmagen auch immer Beherrscher eines nicht unbedeutenden Gebiets waren, und aus ihrer Zulassung zur Reichsverweisung bei den damaligen rohen Sitten eine bedeutende Gefahr für den unmündigen König selbst und dessen Reich entstanden sein würde. Diesen Grund nimmt auch an Melle de Lezardière loc. cit. p. 25. ch. XVI.

17) S. die Belege hierzu b. Melle de Lezardière l. cit. p. 340 suiv. chap. XVI et XVII. So wurde namentlich während der Unmündigkeit der Könige Childebert II. und Chlothar II. die Regierung von den Großen Austrasiens und Neustriens geführt mit Ausschließung des Vaterbruders, Königs Guntram von Burgund, und der Mütter der jungen Könige, der Brunehilde und der Fredegunde. Unter den a. a. D. angeführten Belegen hebe ich nur die wichtigsten hervor. Gregor L. 6. c. 4. Lupus — dux — quum iam diu ab adversis fatigaretur — et praesertim ab Ursione et Bertefredo, ad extremum conventionem facta ut occideretur, commoverunt exercitum contra eum. — Brunichildis regina — inrupit medios hostium — dicens: »Nolite o viri

persequi innocentem.« Respondit Ursio: »Recede a nobis. — Sufficiat tibi sub viro tenuisse regnum. — Nunc filius tuus regnat, regnumque eius non tua, sed nostra tuitione salvatur.« — At ille — ad Guntchramnum regem confugit. A quo benigne susceptus cum eo latuit, expectans ut Childebertus ad legitimam perveniret aetatem. Id. L. 5. c. 18. Guntchramnus rex ad Childebertum (König v. Aufrasten) nepotem suum legatos mittit, pacem petens et deprecans eum videre. Tunc ille cum proceribus suis ad eum venit. — Guntchramnus rex ait: — peto, ut hic nepos meus mihi sit filius. Et — cunctum ei regnum tradidit, dicens: — »illa cum meis tecum sit charitas, quam tibi ego hodie polliceor —«. Proceres vero Childeberti similiter pro eodem polliciti sunt —, ad Chilpericum Regem legatos mittentes, ut redderet quod de eorum regno imminuerat. Id. L. 8. c. 31. Quum haec ad Guntchramnum regem perlata fuissent, — misit tres episcopos ad filium — Chilperici, quem superius Chlotharium scripsimus —, ut — cum his, qui parvulam nutriebant, perquirent huius sceleris personam et in conspectu eius exhiberent —. Responderunt seniores: »Nobis — haec facta

ſie aber von dieſen auf die Mutter übertragen¹⁸. Unter der Karolingiſchen Dynaſtie kommt kein Fall vor, daß ein Minorjährliger zur Thronfolge gelangte. Freilich beſtimmte K. Ludwig der Fromme, als er im J. 817 anordnete, wie nach ſeinem Tode ſeine Söhne das Reich unter ſich zu theilen hätten, daß, wenn dann einer von ihnen noch unmündig wäre, der ältere Bruder ihn und ſein Reich bis dahin, wo jener die Volljährigkeit erreicht haben würde, ebenſo behüten und regieren ſollte, wie er, der Kaiſer, es biſher gethan habe¹⁹. Allein dieſe Beſtimmung kam nicht zur Ausführung, weil als Ludwig der Fromme 840 ſtarb, alle ſeine Söhne, der erſt nach jener Theilung (823) geborene Karl der Kahle nicht ausgenommen, ſchon volljährig waren.

Das offenbar hierbei zu Grunde liegende Princip, daß der nächſte Schwertmage des unmündigen Königs zunächſt dazu berufen ſei, über denſelben die Vormundſchaft und für

displicent, et — ea cupimus ut-
ciſci. Nam non poteſt fieri, ut
ſi quis inter nos culpabilis inve-
nitur, in conſpectum regis veſtri
deducatur, quum nos poſſi-
mus noſtrorum facinora regali
ſanctione comprimere.«

18) Auf dieſe Weiſe erhielt namentlich Bathilde, die Wittve K. Chlodwigs II., während der Unmündigkeit ihres Sohns Chlotars III. die Reichsregierung: Fredegarii Chron. continuat. c. 92. (Bouquet II. 449.) Franci — Chlotharium ſhium eius (Chlodovei) maiorem in regno ſtatuant cum — Regina (Baldechilde) matre. — Geſt. Francor. c. 44. (Bouquet II. p. 569): Decedente — Rege Chlodoveo — Franci Chlotharium ſeniorum puerum — ſibi Regem ſtatuerunt, cum ipſa

Regina matre Bathilde reg-
naturum. Andere hierher gehörige
Stellen ſ. Waitz Verfaſſungsgesch.
Bd. 2. S. 128. No. 1. Die Ur-
kunden wurden zwar im Namen des
unmündigen Königs ausgefertigt,
aber von der Königin mit ihm zu-
gleich unterſchrieben; ſ. Bouquet
IV. p. 638. nr. XXXII., p. 642.
nr. XXXIX et p. 643. nr. XL.
Die erſte Urkunde enthält nur das
Siegel der Königin, die letzte dane-
ben auch das ihres Sohns.

19) Diviſio imperii a. 817. c.
16. (Mon. G. III. 200.) volumus,
ut donec ad praefinitum annorum
terminum veniat, quemadmodum
modo a nobis, ſic a ſeniorum
fratre et ipſe et regnum
eius procuretur atque gu-
bernetur.

ihn die Reichsregierung zu führen, wurde auch beibehalten nachdem Deutschland von der übrigen Fränkischen Monarchie getrennt und ein Reich für sich geworden war.

So machte nach dem Tode K. Ottos II. auf die Vormundschaft über dessen hinterlassenen, bereits zum König gewählten vierjährigen Sohn Otto III. dessen nächster Schwertmage Herzog Heinrich von Baiern, der Bruderssohn K. Ottos I., Anspruch, und es wurde ihm daher auch der junge König übergeben²⁰. Ebenso sah der spätere Kaiser Philipp von Schwaben nach dem Tode seines Bruders K. Heinrichs VI. sich, nach dem natürlichen und gesetzlichen Rechte, wie er sich in seinem Schreiben an Papst Innocenz III. vom J. 1206 ausdrückt, als berufen an, die Vormundschaft über dessen schon bei Lebzeiten des Vaters zum König gewählten minderjährigen Sohn Friedrich II. zu übernehmen, und die Reichsverwesung für denselben zu führen²¹. In beiden Fäl-

20) So sagt Thietmar von Merseburg Chron. Lib. IV. c. 1 (Pertz Mon. V. 767): *Prefatus — dux regem patronus legalis de Warino — archipresule (Coloniensi) suscepit. In den Ann. Quedlinburg. ad a. 984. (ib. p. 66) wird erzählt: Heinricus — simulans se primo ob ius propinquitatis partibus regis infantis fidelissime patrocinatorum, regem tenuit etc. und in den An. Einsidl. ad a. 982. (ib. p. 143): Quem (filium parvulum Ottonis II. Imp.) Heinricus — sub affinitatis tuitione — arripiens etc. cf. Balderici gest. episcoporum. Camerac. l. 105. (Mon. IX. 444).*

21) Das erwähnte Schreiben an den Papst ist abgedruckt in den Mon. Germ. IV. p. 210. Es heißt darin: *nos omnes imperii principes, qui*

in diebus illis in Alamania fuerant — adlicitare coepimus, ut ipsi filio dilecti domini ac fratris nostri Henrici Romanorum imperatoris augusti, quem iam eis in dominum ac regem elegerant, — assisterent et ipsum vellent habere pro rege; et nos, tum quia de iure naturali et legali ad hoc tenebamur, tunc etiam pro conservando honore imperii onus tutelae subire volumus, usque dum ipse puer ad eam perveniret aetatem, quod ipse per se regere posset imperium et iura eius requirere. Ebenso heißt es in den Ann. Argent. bei Boehmer Script. III. p. 92: Dux Suevorum (Philippus) — regnum — non sibi set filio fratris sui nomine et tutela se velle servare, und

len kam die Vormundschaft und Reichsverwesung der nächsten Schwertmagen zwar nicht zur Ausführung oder war doch nur von höchst kurzem Bestande; aber nicht aus dem Grunde, weil der Grundsatz, daß der nächste Schwertmago dem Rechte nach die Vormundschaft und Reichsverwesung zu führen habe nicht anerkannt wurde, sondern weil die Großen des Reichs dem Herzog Heinrich Schuld gaben, sich selbst die Krone anmaßen zu wollen, und die Wahl Friedrichs II. von ihnen nicht anerkannt wurde.

Wenn keine Schwertmagen des minderjährigen Königs vorhanden, oder diese von der Vormundschaft über ihn und der Reichsverwesung verdrängt waren, so ging im Mittelalter die Besorgung der Reichsgeschäfte auf die Großen des Reichs oder vielmehr diejenige Parthei derselben über, welche sich des unmündigen Königs bemächtigte, und auch nur so lange, wie sie ihn in ihren Händen behielt. Dieß zeigt sich schon als mit Ludwig IV. oder dem Kinde zuerst ein minderjähriger König den Thron bestieg. Denn von einer gesetzlichen Reichsverwesung kommt unter ihm keine Spur vor, sondern nur das ist gewiß, daß der Erzbischof Hatto von Mainz und der Abt Salomon von St. Gallen, vorzüglich aber der Erstere, einen großen Einfluß auf die Regierung Ludwigs hatten²². Als

in der Egmonder Chronik b. Kluit hist. orit. Holl. et Zeeland. I. 150: Facto conventu principum de regni promissione duci Sueviae Philippo unanimiter assenserunt, ita ut filius Henrici imperatoris Fredericus, puer quin-quennis, patri succederet, et ipse omnia imperialia ageret et disponeret. Vergl. Abel König Philipp der Hohenstaufe (Berlin 1852.) S. 321. No. 16 u. 17. Als Vormund seines Neffen stellte Phi-lipp am 21. Jan. 1198 zu Speier

eine Urkunde über einen mit den Bür-gern von Speier über die: »tam ex persona domini nostri regis quam nostra,« verlangte Hilfe ab-geschlossenen Vertrag aus, in welcher er zugleich im Namen Friedrichs II. den Bürgern ihre Privilegien bestätigt. Diese Urkunde findet sich abge-druckt b. Kemling Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe v. Speier. (Mainz 1852. 8.) S. 137.

²²) s. besonders Ekkehardi IV. Casus St. Galli in Pertz Mon. Germ. hist. T. II. p. 83. lin. 13

ferner Herzog Heinrich von Baiern sich genöthigt sah, seine Ansprüche auf die Vormundschaft über seinen Vetter *K. Otto III.* fallen zu lassen, übergab er diesen auf Betrieb der Anhänger desselben unter den Großen dessen Großmutter *Adelheid*, Wittwe *K. Ottos I.*, der Mutter des jungen Königs *Theophania* und dessen Tante *Mathilde*, welche die Erziehung desselben dem Grafen *Hoico* anvertrauten, die Reichsregierung aber selbst führten, was besonders von der *Theophania* gilt²³.

—15 und den Anfang einer Urkunde *Ludwigs v. 908 b.* *Guden Cod. dipl. T. I. p. 345.* Zwar sagt *Aventinus Annal. Boic. Lib. 4. p. 242.* von den Wählern *Ludwigs: Tutores Eius Ottonem, Saxoniae Regulum, — et Hattonem Moguntinum Archi-Episcopum esse iubent;* allein ein Schriftsteller, der erst 7 Jahrhunderte nach der Begebenheit, von welcher er berichtet, und von der die Zeitgenossen nichts wissen, lebte, verdient in diesem Punkte offenbar keinen Glauben. Vergl. überhaupt *Gatterer Comment. de Ludovico IV. Infante (Gotting. 1758. 4.)*, besonders *p. 12—16. et p. 29—34.*

23) *Thietmar. Merseb. Chron. Lib. IV. c. 3. dux (Heinricus) — coactus est — cum iuramentis affirmare, ut III. Kalendas Iulii — puerum matri suae illisque (sc. Willigiso Moguntinae tunc provisori ecclesiae et Conrado duci Franconiae et Sueviae caeterisque optimatibus) redderet; dann: c. 6. fidelis promissio ducis completur. — Rex a suimet matre aviaque diligenter susceptus, Hoiconis magisterio comitis commissus est, und c. 8. Haec*

(sc. Theophania) — regnum filii eius custodia servabat virili. Ann. Quedlinb. ad a. 984. (Pertz Mon. V. 66.) Missis — probatis ad regis aviam in Langobardiam, scilicet ad imperatricem augustam Adelheidam, legatis, hi qui partes regis adiuturi iurisiurandi vinculo — sese constrinxerant, — iestimantes, si quid de regno ac nepote curaret, adventus sui et consilii ope suis ut cito succurreret, — rogavero. Illa vero — cum nuru sua imperatrice Theophanu, matre regis, nec non illustri abbatisa Machtilde filia sua — cum — optimatibus — Roza convenere. Habitoque inibi consilio maximo — Heinricus — regem aviae, matri et amitae praesentare cogitur. Ibidem ad a. 985. praesentibus dominis imperatibus, quas regni cura penes, avia, matre et amita regis eiusdem infantis; — und dann: dominae, quarum, ut diximus, cura regnum regisque regebatur infantia. Thangmari vita Bernardi ep. Hild. c. 2. (Mon. VI. 759) ad palatium se contulit, in servitium videlicet ter-

Nach dem Tode Kaiser Heinrichs III. wurde die Vormundschaft über dessen unmündigen Sohn Heinrich IV. und die Reichsregierung von den Großen des Reichs dessen Mutter, der verwittweten Kaiserin Agnes, übertragen, welche bei Führung derselben sich des Rathes des Bischofs Heinrich von Augsburg bediente, bis die Fürsten ihr den Sohn entzogen, sie von der Regierung entfernten²⁴ und sich nun sowohl die Erziehung des jungen Königs, als auch die ganze Reichsverwesung anmaßten²⁵.

cii Ottonis imperatoris, qui septennis adhuc puer, cum venerabili et sapientissima matre domna Theuphanu augusta rebus praeerat.

24) Lambert. Ann. ad a. 1056. (Pertz Mon. Germ. VII. 158). Regnum pro patre obtinuit filius eius Henricus quartus, quiaque annorum infantulus. — Summa tamen rerum et omnium, quibus facto opus erat, administratio penes imperatricem remansit. — Ekkehardi Uraug. Chron. ad a. 1056. (Mon. G. VIII. 197.) domna Agnes imperatrix, mater pueri, regnum sub sua — cura tenuit, ac sapienter — rexit, donec principes aliqui — puerum matri abstulerunt, eamque regimine abalienaverunt; und dann ad a. 1062. (Mon. G. VII. 162.) Imperatrix — regni negotia per se ipsam curabat, utebaturque plurimum consilio Henrici Augustensis episcopi. — Bruno hist. belli Sax. c. 1. (Mon. G. VII. 330.) ipsum (Heinricum IV.) cum regni cura curandum cunctorum iussu principum mater — accepit. Ein anderer

Annalist Berthold. a da. 1056 (Mon. VII. 270.) spricht bloß von der Uebertragung der Erziehung des jungen Königs auf dessen Mutter von Seiten der Großen des Reichs: Henricus IV. septimum aetatis annum habens — a primoribus matri imperatrici ad educandum est commendatus.

25) Sigeberti Chron. a. 1062. (Pertz VIII. 360), Anno episcopus Coloniensis consilio primorum regni indigne ferentium, per Agnetem matrem imperatoris Henrici regnum non viriliter gubernari, puerum — captum sub tutela sua accepit, et imperii regimen a matre eius amovit. Lamberti Annal. a. 1063. (Pertz VII. 166). Educatio regis atque ordinatio omnium rerum publicarum penes episcopos erat, eminebatque inter eos Mogontini et Coloniensis archiepiscoporum auctoritas. A quibus cum in partem consilii Adalbertus Premensis archiepiscopus assumptus fuisset, — ille — ita sibi regem brevi devinxerat, ut, ceteris episcopis posthabitis, — ipse in regno com-

Als sich später das Reichsvicariat des Herzogs von Sachsen und des Pfalzgrafen am Rhein entwickelt hatte, bildete sich die Ansicht, daß diese auch zur Führung der Reichsverwesung während der Minderjährigkeit des Reichsoberhauptes berechtigt seien, und diese Ansicht wurde im J. 1742 in der Wahlcapitulation K. Karls VII. ausdrücklich functionirt²⁶; allein Fälle, bei welchen dieß Recht der Reichsvicarien hätte zur Anwendung gebracht werden können, kamen bis Untergange des Reichs nicht vor.

Wenn der schon bei Lebzeiten des Kaisers erwählte Nachfolger desselben, der Römische König, zur Zeit seiner Wahl, noch minderjährig war, so pflegte der Kaiser ihm einen Vormund zu bestellen²⁷, welcher dann auch in den Fällen, wo

muni pene monarchiam usurpare videretur. Secundas post eum partes agebat Wernheri comes —. Hi duo pro rege imperitabant; ab his episcopatus et abbatiae, ab his quicquid ecclesiasticarum, quicquid secularium dignitatum est, emebatur. — rege ad omnia, quae iussus fuisset puerili facilitate annuente. — Premensis archiepiscopus — persuaso rege, dat Coloniensi archiepiscopo duas (abbatias) —, Mogontino archiepiscopo unum etc. — Porro cum in monasterium Laurensae satellites archiepiscopi venissent nunciantes, quod regia donatione locus ipse in — potestatem archiepiscopi concessisset etc. — Quod postquam regi nunciatum est, missis aliis nunciis, iussit abbati —, ut abbatia se abdicaret. In einer Urkunde Heinrichs IV. v. 1062 b. Lappenberg Hamburg. Urkundenbuch Bd. 1. Nr. 87 nennt er den Erzbischof Adelbert von Bremen:

patronus et fidelis noster.

26) Wahlcapit. a. 1742. Art. 3. §. 15. (Neueste W. G. Art. 3. §. 14): „Gleichgestalt wollen wir die Vicarien des Reichs bey ihren — Reichthümern der Verwesung des Reichs, sowohl nach Absterben eines Röm. Kaisers oder Königs, als auch bei dessen langwieriger Abwesenheit ausser Reichs, oder wenn derselbe das Regiment selbst zu führen durch andere Umstände gehindert werden sollte; unbeeinträchtigt bleiben lassen.“ Vergl. m. Art. 13. §. 9: „Da nach Absterben eines Kaisers, oder in dessen Minderjährigkeit u. langwieriger Abwesenheit ausser Reichs, den Reichsvicarien die Ausschreibehaltung eines Reichstags — zukömmt“ zc.

27) Dieß geschah namentlich von K. Konrad II., als er im J. 1026 seinen damals neunjährigen Sohn, den späteren Kaiser Heinrich III., mit Rath und auf Bitte der Fürsten zu seinem Nachfolger bestimmt hatte.

auf den Römischen König, wenn dieser volljährig gewesen wäre, die Reichsverwesung übergegangen sein würde, statt desselben während dessen Minderjährigkeit zugleich Reichsverweser war ²⁸.

Wenn wegen Abwesenheit des Kaisers aus Deutschland eine Reichsverwesung nöthig wurde, so ging diese, falls ihm schon bei seinen Lebzeiten ein Nachfolger als Römischer König gewählt war, von selbst auf diesen über. Gab es einen solchen nicht, so hing es bis ins achtzehnte Jahrhundert hinein von dem Kaiser ab, wem er dieselbe übertragen wollte. Allerdings behauptete schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (unter K. Konrad III.) der Erzbischof von Mainz, nach dem Herkommen vermöge eines von Alters her seiner Kirche zustehenden und mit seiner erzbischöflichen Würde ver-

Wippo Vita Chuonradi Imp. c. 11 (Pertz Mon. G. XIII. p. 264.) A. — 1026 Chuonradus rex consilio et petitione principum regni filium suum Heinricum puerum regem post se designavit, illumque Brunoni, Augustensis ecclesiae episcopo, in tutelam commendavit. Im Cap. 23 (loc. cit. p. 268) nennt Wippo den Bruno Heinrichs tutor et actor.

28) So ernannte K. Friedrich II. für seinen Sohn Heinrich (VII.), nachdem dieser zum König von Deutschland gekrönt war, zum Reichsverweser und Vormund den Erzbischof Engelbert von Köln und, nachdem dieser im Jahre 1225 ermordet war, in gleicher Eigenschaft den Herzog Ludwig von Baiern. Urk. K. Friedrichs II. von 1222, bei Saccombet Urkundenbuch des Niederrheins. II. S. 54. Engelberto Coloniensi archiepiscopo — gu-

bernationem imperii in partibus Germanie nec non tutelam filii nostri Henrici, qui in presentiarum rex habetur, (commisimus). In einer Urk. v. 1225 (Boehmer Reg. Henrici (VII.) nr. 91, wo aber statt Mon. Boic. 31a gelesen werden muß 30a) nennt Heinrich selbst den Erzbischof: noster provisor et regni. — Gest. Trev. Tunc in tutelam regni successit Engelberto Ludwicus dux Bawarorum. Chron. Ursperg. ad h. a.: Ludwicus dux Bawariorum curator regis Henrici in rebus tam propriis quam imperialibus in Alemannia efficitur. In einer im J. 1226 ausgestellten Beurkundung eines Vergleichs sagt König Heinrich derselbe sei geschlossen worden: in nostra presentia et coram illustre duce Bawarie tunc temporis nostro nutricio; f. Boehmer Reg. Henrici (VII.)

bundenen Vorrechts einen Anspruch darauf zu haben²⁹, und

nr. 109. u. vergl. Dess. Wittenbachische Regesten. S. 11 zum J. 1226.

29) Als Kaiser Konrad III. im J. 1147 in das Morgenland zog und seinen zehnjährigen Sohn Heinrich als erwähnten König zurück ließ, übertrug er dem Erzbischofe Heinrich von Mainz die Verwaltung des Reichs und die Pflege des jungen Königs. Hierüber ließ Erzbischof Heinrich den ihm pflegbefohlenen jungen König im J. 1149 an den Papst Eugen schreiben: *Morem regni nobis a deo collati vestram prudentiam ignorare non credimus, in eo videlicet, quod Moguntinus archiepiscopus, ex antiquo suae ecclesiae et dignitatis privilegio, sub absentia principis custos regni et procurator esse dinoscitur, quae praeceptorum instituta regum gloriosus genitor noster ut in ceteris secutus, nostram aetatem et regni gubernationem reverendo patri nostro Henrico Moguntino archiepiscopo, omnium principum favente conniventia, magna cum attentione commisit.* Mansi Concil. 21, 741. Schon K. Otto I. hatte während seiner Abwesenheit in Italien seinen natürlichen Sohn, den Erzbischof Wilhelm von Mainz, zum Reichsverweser bestellt. Widuk. III. 74. *Eo tempore, quo haec intra Italiam gerebantur, summus pontifex Wilhelmus — a patre sibi commendatum regebat Francorum imperium.* Thietmar. II. 12. Dieß ist vielleicht aber auch der einzige Vor-

gang gewesen, aus welchem Erzbischof Heinrich ein solches altes Privilegium ableiten konnte. Daß, wenn überhaupt jemals ein solches Vorrecht des Erzbischofs von Mainz bestanden haben sollte, es wenigstens schon seit dem 13ten Jahrhunderte nicht mehr anerkannt wurde, zeigen die folgenden Beispiele: Als König Otto IV. 1209 seinen Römerzug antrat, bestellte er seinen Bruder, den Pfalzgrafen Heinrich, und den Herzog von Brabant zu Reichsverwesern s. Origg. Guelf. Tom. III. Lib. 7. §. 24. Von K. Friedrich II. wurde während seiner Abwesenheit in Italien und Sicilien erst Erzbischof Engelbert von Köln und dann der Rheinpfalzgraf und Herzog Ludwig von Baiern zum Reichsverweser und Pfleger seines minderjährigen Sohnes, König Heinrichs (VII.), bestellt; Caes. Heisterbac. in Vita Engelberti b. Boemmer fontes 2, 229: *Friderico rege ab Honorio in imperatorem coronato, cum intrasset regnum Siciliae — per litteras imperiales regni negotia citra Alpes illi (archiepiscopo Engelberto) commisit, Heinrici filii sui eum constituens tutorem et totius regni Romani per Alemanniam provisorem.* Urk. K. Friedrichs II. vom März 1222 b. Huillard-Bréholles Hist. dipl. Friderici II. Tom. II P. 1. p. 233. *principi nostro Engelberto Coloniensi archiepiscopo, cui gubernationem imperii in partibus Germanie nec non tutelam filij*

schon im Schwabenspiegel, also in dem letzten Drittheil des dreizehnten Jahrhunderts, tritt die Ansicht hervor, daß der Kaiser während seiner Abwesenheit die Verleihung des Königsbaumes in dem einen Theile Deutschlands dem Herzoge von Sachsen als des Reichs Marschall und in dem andern dem Pfalzgrafen am Rhein zu übertragen pflege, und daß der Letztere auch ohne Uebertragung einen Anspruch darauf habe⁵⁰. Allein selbst, nachdem in der goldenen Bulle K. Karls IV. v. 1356 den genannten beiden Reichsständen ein gesetzlicher Anspruch auf das Reichsvicariat während der Erledigung des kaiserlichen Throns gegeben worden war, blieb es noch lange Zeit streitig, ob derselbe auch für den Fall der Abwesenheit des Kaisers Platz greife⁵¹. Erst durch die Wahlcapitulation

nostrī Heinrici qui in presentiarum rex habetur, (commisimus); s. über die Reichsverwesung des Erzbischofs Engelbert überhaupt Ful. Ficker Engelbert der Heilige Erzbischof von Köln u. Reichsverweser (Köln 1833.) S. 103—144, und über die Reichsverwesung Engelberts und Ludwigs Böhmet Reg. imp. inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLIV. (Stuttg. 1849.) Borr. S. LV—LVII. und dess. Wittelsbachische Regesten S. 11. a. 1226. Zwar wurde im J. 1237 wieder ein Erzbischof von Mainz (Sigfrid III. von Eppstein) von K. Friedrich II. zum Reichsverweser und Pfleger seines zum Römischen Könige gewählten Sohns Konrad (IV.) bestellt; aber als diese Reichsverwesung und Pflegschaft im Jahre 1241 aufgehört hatte, wurde der Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen zum Reichsverweser und Pfleger des minderjährigen Königs angeordnet; s. die angef. Reg. imp. von Böhmer

Borr. S. LXI. u. f.

30) Schw. Lehnv. (Saffb.) 41 b. u. so der künig von tiuschem lande vert, so mag er bez riches marschall wol den gewalt geben, daz er den ban lihe, daz ist der herzoge von sachsen, daz sol er tuon in tiuringen u. in Sahren u. in hessen unß an beheim u. uiber alle vrankn, swer der ist der sin undertan ist, u. git im der künig den gewalt, daz er den ban lihe, so hat der marschall recht uiber allez Swaben unß an den Rhin u. durch daz gebirge unß siur Erlende eine mile Der phallenggrave von Rine der hat gewalt den ban ze lihenne jenesit Rines unß siur meze eine mile u. unß an die use (Oise) u. in flandern; u. ob im der künig den ban lihet oder niut, so hat er den gewalt, daz er in doch lihet — —. diz recht vant die zwene herren, so daz Riche ane künig ist.

31) Die Kaiser scheinen diesem Streit dadurch aus dem Wege ge-

K. Karls VII. wurde dieser Streit zu ihren Gunsten gesetzlich entschieden ⁵².

Was die Art, wie die Reichsverwesung geführt wurde, betrifft, so wurde bei der wegen Minderjährigkeit des Königs dieser im Mittelalter (und in demselben kommen; wie wir oben gesehen haben, außer unter der Merowingischen Dynastie, nur Fälle einer Reichsverwesung wegen Minderjährigkeit vor) immer als selbstregierend betrachtet. Dies ergibt sich daraus, daß nicht nur die Chronisten bei allen Regierungshandlungen den König, wenn er auch noch so jung ist, regelmäßig als selbsthandelnd nennen ⁵³, sondern daß er auch in

gangen zu sein, daß sie bei ihrer Entfernung aus Deutschland durch besondere Vollmachten die Reichsverweser bestimmten, aber dabei den Herzog von Sachsen und den Pfalzgrafen am Rhein nie umgingen. Vergl. überhaupt Pfeffinger Vitriar. illustr. Tom. I. p. 969. not. a.

32) s. die Wahlcap. a. 1742. Art. 3. §. 15. u. Art. 13. §. 9. oben S. 126 No. 26 in den Worten: „als auch bei dessen langwieriger Abwesenheit außer Reichs.“

33) So z. B. sagt Wippo Vita Chuonradi Imp. c. 11 (Pertz Mon. XIII. p. 264), von K. Konrad II., nachdem dieser seinen neunjährigen Sohn zu seinem Nachfolger designirt und ihn der Vormundschaft des Augsburger Bischofs Bruno anvertraut hatte: *supradictis hostibus suis insidias per filium et caeteros fideles suos diligenter opponens*. So wird vom Ludwig dem Kinde erzählt, daß er im J. 906, wo er 13 Jahre alt war, eine Reichsversammlung zu Tribur ge-

halten, vor dieselbe den Adelbert geladen habe, um über seine Handlungsweise Rechenschaft zu geben, und als dieser nicht erschienen sei, ein Heer gegen ihn geführt und in Teraffa belagert und dann, nachdem derselbe zum Tode verurtheilt sei, dessen Güter unter seine Anhänger vertheilt habe u. s. w. (Regino ad a. 906 (Mon. I. 611). An. Weissemburg. ad a. 907. (Mon III. 53). Adalbertus comes decollatus est iubente Ludowico rege). Lambert (Hersfeld.) ad a. 1059 (gehört aber noch ins vorhergehende Jahr s. Stenzel Gesch. Deutschlands unter den Fränk. Kaisern Bd. 1. No. 25). (Mon. VII. 160.) Rex (Heinrich IV. damals 7 J. alt), *habita cum primoribus deliberatione, Gerhardum Florentinum episcopum — pontificem designat, Romamque per Gotefridum marchionem transmittit*. Berthold. Augiens. ad a. 1061. (ib. 271.) (Rex Heinrich IV.) *cum communi consilio omnium Parmensem episcopum — summum Romanae ecclesiae*

Urkunden als in Person Reichs- und Hofstage haltend und bei Verhandlungen über Reichsangelegenheiten als gegenwärtig

elegit pontificem. Lambert ad a. 1061 (ib. 162.) Rex (Henricus IV.) Willihelmum marchionem Thuringorum — cum duce Boemorum et exercitu Boiarico illuc (Ungarn) misit. (Stenzel a. a. D. S. 212 nennt hier, wie fast überall, wo die Chronisten von einer Regierungshandlung des Königs sprechen, statt desselben dessen Mutter, während jene die Mutter, wo sie zu handeln berechtigt war, wie über das ihr verliehene Herzogthum Baiern, immer selbst nennen. So z. B. erzählt Lambert zu demselben Jahre gleich nach den Ungarischen Angelegenheiten: Imperatrix ducatum Boioriae — Ottoni dedit. Ekkehardi Uraug. Chron. ad a. 1061. (Mon. VI. 198) Berätoldo ducatum Karinthiorum) rex Henricus (der damals 11 Jahre alt war) commisit, sed postmodum — eundem ducatum — Luitolfo — dedit, sicque patrem et natum parvipendens, offendit. Auch setzt Lambert die eigene Entscheidung des unmündigen Königs offenbar voraus, wenn er zum J. 1063 von dem Bischefe von Hildesheim in einem Streite mit dem Abte von Fulda erzählt (Mon. VII. 163): animatus — temporis oportunitate, quia rege (Henrico IV.) adhuc in puerilibus annis constituto, singuli quod sibi animus suggessisset facere impune poterant. Dann: Ebertus comes facile crimen removit, non tantum iuris

et legum patrocinio, quantum favore et indulgentia regis. — Abbas — tandem regis iussione accersitus, ad curtim regiam proficiscitur. — Tum rex, consilio usus Coloniensis archiepiscopi et Ottonis ducis Baioariorum, quorum tunc arbitrio res publica administrabatur, praecepit etc. — Ferner: Rex Henricus Ungariam cum exercitu ingressus, Salomonem in solium patris restituit, iuncta ei in coniugium sua sorore. Und dann wieder: Educatio regis atque ordinatio omnium rerum publicarum penes episcopos erat. — Ebenso heißt es in Bernoldi Chron. ad a. 1063 (Mon. VII. 428): Henricus rex exercitum in Pannoniam movens, Salemonem — in regnum patris sui restituit, und in den Annal. August. ad a. 1063. (Mon. V. 125). Henricus rex puer Pannoniam cum exercitu ingrediens, reginam cum filio prius expulsam regno restituit, paucisque repugnantibus devictis, provinciam eandem sibi subiugavit. — Albert. Stad. ad a. 1224 erzählt von dem damals kaum zwölfjährigen K. Heinrich (VII.): Henricus rex — curiam Bardewich habuit pro regni negotiis et maxime pro liberatione regis Danorum, adducto secum Coloniense archiepiscopo Engelberto (dem Reichsverweser).

erwähnt wird⁵⁴. Auch wurden die Münzen während der Unmündigkeit des Königs, vielleicht mit Ausnahme K. Ottos III., unter dessen alleinigem Namen geprägt⁵⁵, und die Urkunden lediglich unter seinem Namen ausgestellt, ohne daß in den letzteren, höchst wenige Ausnahmen abgerechnet, auch nur mit einer Sylbe der Einwilligung des Vormunds in das der Urkunde zum Grunde liegende Geschäft, oder einer Berathung mit demselben dabei Erwähnung geschieht⁵⁶. Daher wurden

34) So z. B. sollte im J. 1221 in Gegenwart des damals kaum 9 Jahre alten K. Heinrich (VII.) eine Sprache der Fürsten gehalten werden; s. Boehmer Reg. Henrici (VII.) nr. 8. Bei vielen Rechtsprüchen des Hoftags wird ausdrücklich erwähnt, daß sie in Gegenwart des (noch minderjährigen) Königs gefällt seien. So z. B. Pertz Mon. G. IV. p. 248. a. 1222. Mart. 12. *Henricus — Romanor. rex etc. Ad universitatis vestre noticiam presentis certitudine scripti volumus pervenire, quod — in regie maiestatis nostre conspectu sententiam queri fecimus etc.* S. auch Henrici R. *Sententia a. 1223 ib. p. 252. Eiusd. Sent. a. 1224 ib. p. 569: Henricus septimus — rex. — Constitutus in presencia nostra apud Nurnberg in curia nostra sollempni — Salzburgensis archiepiscopus persententiam requisivit etc.* — Albert. Stad. ad a. 1224. Noch deutlicher in einer Urk. v. 11. Jun. 1226 v. Huillard-Bréholles *Hist. dipl. Frid. II. T. II. P. II. p. 876. Henricus Dei gratia Romanorum rex et semper augustus. — G. — episcopus — in nostra et principum etc. pre-*

sencia, probavit. — majestati nostre dictus episcopus supplicavit etc.

35) Vgl. G. Ph. Cappe die Münzen der deutsch. Kaiser u. Könige des Mittelalters. (Dresden 1848.) Abth. 1. Nr. 80—91. Nr. 878—881. Nr. 190—349 a, Nr. 887 und Nr. 527—593. Das „vielleicht“ in dem Texte bezieht sich darauf, daß nach Cappe's a. a. O. S. 46 ff. näher begründeter Ansicht, die Münzen, welche die Umschrift Otto und Adelheid führen, unter K. Otto III. und nicht, wie fast alle übrigen Schriftsteller annehmen, unter K. Otto I. geprägt sind.

36) s. die Urkunden K. Ludwig des Kindes von 900—908, K. Ottos III. von 983—995, K. Heinrichs IV. von 1056—1065, und K. Heinrichs (VII.) v. 1222—1227, welche in die Zeit ihrer Minderjährigkeit fallen, und deren Anführungen v. Boehmer in den *Regesta imperii*; mehrere Urkk. K. Heinrichs (VII.) auch oben No. 34. Selbst in den Briefen, welche in des Königs Privatangelegenheiten geschrieben wurden, wird er immer als selbstredend eingeführt. So z. B., fordert der damals noch minder-

die während der Minderjährigkeit des Königs ausgestellten Urkunden auch regelmäßig nur mit dessen Siegel versehen, und,

jährige K. Otto III. den berühmten Abt Gerbert in einem Schreiben selbst auf, ihn in der Arithmetik zu unterrichten s. Gerberti epist. 153. Ueberhaupt wird bei Ausstellung der Urkunden im Mittelalter ein merkwürdiger Formalismus ohne eigentliche innere Bedeutung beobachtet. So z. B. läßt der Ausfertiger einer Urkunde K. Friedrichs II. vom J. 1218, wo dessen Sohn Heinrich (VII.) noch nicht 6 Jahre alt war, den Kaiser sagen: *accedente consensu et bona voluntate karissime uxoris nostre regnique consortis Constantie, ac dilectissimi filii nostri Henrici*; s. Boehmer Reg. p. 211. Eine andere Urkunde K. Friedrichs II. v. 27. Juli 1220 hat der damals kaum 8 Jahre alte Heinrich (VII.) als Zeuge mit unterschrieben; s. Boehmer Reg. Friderici II. nr. 360. — Zu den Ausnahmen gehören Urkunden, wie die folgenden: Urk. K. Heinrichs IV. v. 1062 über die Schenkung des castrum Ratzeburg an den Herzog Otto von Braunschweig = Lüneburg bei Gercken Cod. dipl. Brandenb. III. p. 380. *Quoniam nobis nostri que regni provisoribus iustum et honestum videtur etc.* Aber auch in dieser Urkunde tritt der Kaiser als selbstständig handelnd auf, indem es weiter unten in derselben heißt: *nos interventu et petitione — archiepiscoporum videlicetannonis coloniensis et adalberti ammagburgensis — tradidimus etc.* Unter den

vielen Urkunden, welche während der Minderjährigkeit König Heinrichs (VII.) unter seinem Namen ausfertigt sind, kommen nur zwei vor, worin er der Einwilligung seines Vormunds des Erzbischofs Engelbert von Köln Erwähnung thut; s. Urk. v. 4. Dec. 1224 b. Huillard-Bréholles Hist. dipl. Frid. II. Tom. II. P. II. p. 814: *Significamus vobis, quod super feudo nostro, quod progenitores nostri ab ecclesia Wirzeburgensi habuerunt et nos debemus habere, taliter inter nos et ecclesiam Wirzeburgensem condatum est annuente domino E. Coloniensi Archiepiscopo etc.*; s. auch Boehmer Reg. Henrici (VII.) nr. 68; und Urk. v. 7. Sept. 1225 b. Huillard-Bréholles l. cit. p. 853: *de mandato Serenissimi Domini Imperatoris patris nostri, nec non de providentia consilii nostri, et specialiter de ordinatione dilecti consanguinei nostri E. — Coloniensis Archiepiscopi etc.* Unter den Urkunden, welche während Herzog Heinrich von Baiern die Vormundschaft über König Heinrich (VII.) führte, und die sämmtlich unter des Letzteren Namen ausgestellt sind, kommt nur eine vor, worin jener als Vormund erwähnt wird, s. Urk. König Heinrichs v. 17. Aug. 1226. *ibid.* p. 880, worin es heißt: *in nostra presentia et coram illustre duce Bawarie tunc temporis nostro nutricio.*

wenn der Vormund Zeuge bei dem durch die Urkunde beglaubigten Geschäfte gewesen war, auch dessen Siegel unter denen der übrigen Zeugen hinzu gefügt, aber auch nur in dieser Eigenschaft, nicht in der als Vormund ³⁷.

Ohne Zweifel wurde aber der minderjährige König in den meisten Fällen durch den Rath seines Vormunds oder, in dessen Verhinderung, durch den Anderer unterstützt ³⁸ oder auch wohl die betreffende Handlung von dem Vormunde allein vorgenommen. Daher gehört der Pfleger in der Regel auch mit zu denjenigen, welche als Zeugen die unter dem Namen des Königs ausgestellten Urkunden mit unterschrieben haben ³⁹. Es war dieß aber keine eigentliche juristische Unterstützung oder Vertretung, sondern nur mehr eine durch die persönliche Unfähigkeit des Königs zu der in Rede stehenden Handlung bedingte factische Vertretung. Deshalb hing sie und ihr Umfang auch immer davon ab, ob der unmündige König durch seine Jugend factisch gehindert war, wirklich selbst zu handeln, und, wo dieß nicht der Fall war, ob und in wie weit er allein handeln oder seinen Vormund dabei zuziehen, oder auch sich durch ihn vertreten lassen wollte ⁴⁰.

37) Die einzige mir bekannte Ausnahme von dieser Regel liefert die in der vorigen Note zuletzt erwähnte Urk. König Heinrichs (VII.) v. 17. Aug. 1226 b. Huillard-Bréholles II. p. 880, worin es gegen das Ende heißt: *Hec autem promissio ac confirmatio ut robor suum teneat incorruptum, sigilli nostri robore et sigillo illustris ducis Bawarie tunc temporis nostri nutricii cum nostro privilegio non omisimus confortare.*

38) J. B. Lambert Annal. a. 1063. (Mon. Germ. VII. 166) rex (Heinricus IV.) consilio usus Coloniensis archiepiscopi et Ottonis ducis Baioriariorum, quorum

tunc arbitrio rex publica administrabatur, praecepit etc.

39) So hat die unter dem Namen K. Heinrichs (VII.) seit seiner Krönung im J. 1222 ausgestellten Urkunden sein Pfleger der Erzbischof Engelbert von Eln und seit dessen Ermordung im J. 1225 der auf ihn folgende Pfleger des jungen Königs, Herzog Ludwig von Baiern regelmäßig als Zeuge mit unterschrieben; s. die Zeugen-Unterschriften unter den Urkunden Heinrichs (VII.) vom Jahre 1222 an bei Boehmer Reg. p. 214 seqq.

40) Belege hierzu: I. Von Otto III.: An. Quedl. ad a. 985. (Pertz Mon. G. V. 67). Veniente in

Eben darum war der Einfluß des Vormunds auf die Reichsregierung auch bedingt durch die Fähigkeit factisch oder moralisch auf den jungen König einzuwirken. Wenn er ihn daher aus der Gewalt verlor, so war damit auch sein Einfluß auf die Reichsregierung beendet. Dieß zeigt klar die Geschichte Ottos III.⁴¹ und Heinrichs IV., besonders die des Letzteren. Denn das Streben des Erzbischofs Anno von Köln und der andern Fürsten, welche mit der Art der bisherigen Reichsregierung unzufrieden waren, ihn der Einwirkung seiner Mutter zu entziehen, hatte gerade darin seinen Grund, daß sie damit deren Einfluß auf die Reichsregierung verhindern wollten⁴², und als dem Anno die Entführung desselben gelungen war, wurde dieser Einfluß damit als von selbst beendet und auf ihn übergegangen betrachtet⁴³. Um dem hieraus gegen ihn entspringenden Neide auszuweichen, stellte er zwar den Grundsatz auf, daß in Zukunft immer dem Bischöfe, in dessen Diöcese sich der König augenblicklich aufhalte, die Für-

Frankanafurd rge infante tertio Othone, ibidem et ipse (Heinricus dux) adveniens humiliavit se — regique puerulo — praesentibus dominis imperialibus, quas regni cura tenes, avia, matre et amita regis iusdem infantis, — totius in apectu populi — militem se — tradere non erubuit. — At lominae, quarum — cura regnum regisque regebatur infantia — dignum eum honore susceptum, — ductoria — dignitate sublimatum, dände — inter amicos — debito dictionis venerantur affectu: — Eaed. ad a. 989 (ib. p. 68.) Theophanu imperatrix — Romam perrexit, ibique — omnem regionam regi subdidit. — II. Von Heinrich IV: Lambert. ad a. 1062

(ib. VII. 162): Imperatrix — regni negocia per se ipsam curabat.

41) s. oben No. 20 und No. 23.

42) Lambert. ad a. 1062 (Mon. Germ. hist. VII. 163) erzählt von den unzufriedenen Fürsten, daß sie auf alle Weise gestrebt hätten: ut a matre puerum distraherent et regni administrationem in se transferrent. Ebenso sagt er zum J. 1065 (ib. 168.), daß der Erzbischof Anno imperatrici ius regni rerumque gubernacula habe entreißen wollen.

43) Ekkehardi Uraug. Chron. ad a. 1062. (Mon. G. VI. 199.): Anno archiepiscopus Col. — regem puerum — captum sub tutela sua redegit, et imperii regimen a matre eius removit.

sorge für die Wohlfahrt des Reichs und die Erledigung der an den König gelangenden Sachen obliegen sollte⁴⁴. Allein dessenungeachtet stand der König und die Reichsregierung fortwährend allein unter seinem und des Erzbischofs von Mainz Einfluß, und als beide später auch dem Erzbischof Adelbert von Bremen einen solchen gestattet hatten, ging er fast ausschließlich auf diesen, weil er besonders die Zuneigung des jungen Königs zu gewinnen wußte, über⁴⁵. Hieraus erklärt es sich auch einmal, daß das Verhältniß des Reichsverwalters zu der Person des minderjährigen Königs mit verschiedenen Benennungen bezeichnet wird⁴⁶, und ferner, daß wir, außer bei Heinrich IV., wo dieß seinen besondern Grund hatt, von Feierlichkeiten bei dem Mündigwerden des Königs keine Spur finden, ja daß der Eintritt einer Veränderung in der Regierung nach erreichter Mündigkeit nicht zu bemerken ist.

44) Lambert ad a. 1062 (ibid.).

45) Ueber das Verfahren Adelberts s. besonders Lambert ad a. 1063 (Pertz Mon. G. VII. 166).

46) So z. B. wird von Wippo in der Vita Chuonradi Imp. c. 23 (Pertz Mon. XIII. p. 268) der Erzbischof Bruno von Augsburg tutor et actor (Henrici regis) genannt. Vom Erzbischof Engelbert von Köln heißt es: (imperator Fridericus II. eum constituit) Henrici filii sui tutorem et totius regni Romani per Alemanniam provisorem, suscepit tutelam regii pueri, puer custodie Colon. episcopi mancipatus est. Kaiser Friedrich II. selbst sagt von ihm: cui gubernationem in partibus Germanie, nec non tutelam filii nostri H. commisimus, und von Ludwig von Baiern: Ludewicus dux Bawariorum curator regis

Henrici in rebus tam propriis quam imperialibus in Alemannia efficitur. S. hierüber oben No. 29. R. Heinrich nennt den Herzog Ludwig von Baiern a. 1226 seinen *nurcius*, s. Urk. v. 1226 oben No. 36 am Ende, R. Konrad IV. den Erzbischof von Mainz *Siffrid*: *procurator noster*, s. Böhmer Reg. Conradi IV. nr. 15. Vom Landgrafen Rasse von Thüringen sagt R. Heinrich: *quem augustus pater noster procuratorem nobis et imperio deputavit per Germaniam*. *ibid.* nr. 4. und in Urk. v. 1242 und 1247 wird dieser vom Kaiser Friedrich II. genannt *sacri imperii p/r Germaniam procurator* und *procurator*, *Germanie dilecti filii nostri*, s. Böhmer Reg. imp. a. 1198—1154 p. 390. nr. 171.

Die während der Abwesenheit des Kaisers von ihm angeordnete Reichsverwesung war nicht gesetzlich geregelt, und wenn sie auch ihrer Natur nach sich auf alle Reichsgeschäfte bezog, so konnte doch natürlich der Kaiser einige Geschäfte seiner eigenen Entschliessung vorbehalten⁴⁷. Aber auch ohne einen solchen Vorbehalt finden wir, daß die Kaiser sich für berechtigt hielten, einige Reichsgeschäfte selbst vorzunehmen, und daß die Reichsverweser bei einigen Verfügungen ausdrücklich die kaiserliche Genehmigung vorbehielten⁴⁸.

47) So z. B. behielt sich K. Otto IV., als er im J. 1209 vor seinem Zuge nach Italien den Pfalzgrafen Heinrich und den Herzog Heinrich von Brabant zu Reichsverwesern bestellte, sich ausdrücklich die Regalien oder das Recht, die Bischöfe zu investiren vor; s. Orig. Guelf. Tom. III. Probat. CLIX. p. 644.

48) So z. B. übte Erzbischof Engelbert als Reichsverweser und Pfleger des minderjährigen Königs Heinrich auf der einen Seite nicht nur die wichtigsten Regierungsrechte, wie die Belehnung mit den Regalien, aus, sondern trat auch in den Verhältnissen zum Auslande ganz selbstständig, sogar den Wünschen des Kaisers entgegen, auf, während auf der andern Seite er nicht allein bei Verfügungen oft die kaiserliche Bestätigung vorbehielt (so z. B. heißt es am Ende eines zwischen Heinrich und den Erwählten von Strassburg am 5. Mai 1223 abgeschlossenen Vergleichs b. Huillard-Bréholles Tom. II. P. I. p. 758. *Haec autem omnia sic rata permanebunt si domino imperatori placitum fuit*; s. auch Urk. v. 13. Mai 1223 ebendaf. p. 762.), sondern auch K. Friedrich II.

selbst von Italien her nach Belieben Regierungsrechte in Deutschland ausübte, bald mit Beachtung und auf Rath der Reichsregierung, bald ohne Weiteres Anordnungen der Reichsregierung widerrufend. S. Belege b. Böhmer Reg. imp. inde ad a. MCXCVIII usque ad a. MCCLIV. Vort. S. LVI u. Ficker Engelbert der Heilige S. 109. Ferner bestätigte, während Erzbischof Sifrid von Mainz Reichsverweser und Pfleger Konrads (IV.) war, K. Friedrichs II. ausdrücklich einen vor dem Erzbischofe als Erztanzler gefällten Urtheilspruch, s. Urk. K. Friedrichs II. v. Oct. 1238 b. Huillard-Bréholles Tom. V. P. I. p. 239. *ut quis super iure patronatus — de parte — filii nostri Conradi illustris Romanorum in regem electi — eis quaestio mota fuerit, ita quod expensis et laboribus fatigata tandem idem ius patronatus coram iudicibus ad hoc deputatis a venerabili archiepiscopo Moguntino — sacri imperii per Germaniam archicancellario, evincere sunt coacte etc. Nos itaque dum per eundem — archicallarium — de ipso negotio*

*Zweite Abtheilung.**Vormundschaft in den ehemals reichsständischen Häusern.**§. 124. I. Einleitung.*

Die Häupter der reichsständischen Familien besaßen bekanntlich zur Zeit des Reichs, mit wenigen Ausnahmen, die Landeshoheit; welche seit dem Westphälischen Frieden zu einer untergeordneten Staatsgewalt geworden war. Aber auch in den Familien, deren Häupter nicht zu einer eigentlichen Landeshoheit in diesem letzteren Sinne gelangt waren, regierten dieselben doch immer Land und Leute, wenn gleich untergeordnet unter der Oberhoheit eines andern Landesherrn. Man konnte daher auch von einer Regierungsvormundschaft für die Häupter der reichsständischen Familien reden. So wie aber die landesherrlichen Rechte ursprünglich nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt wurden, und selbst nachdem sie seit dem Westphälischen Frieden zu einer untergeordneten Staatsgewalt geworden waren, das Landesstaatsrecht erst allmählig die privatrechtliche Farbe immer mehr verlor, so dauerte es auch lange, ehe man bei Beurtheilung der Vormundschaft über einen Landesherrn den privatrechtlichen Gesichtspunkt verließ, und vollständig war dieß selbst in den letzten Zeiten des Reichs noch nicht geschehen. Daher war auch, so lange dieses bestand, die Regierungsvormundschaft regelmäßig mit der Vormundschaft über die Privatverhältnisse des Landesherrn in einer Person vereinigt¹. Sowie seit Auflösung des Reichs der Begriff der Staatsgewalt sich immer mehr entwickelt hat, so ist seitdem auch der Unterschied zwischen der Regierungsverwesung und der gewöhnlichen (Privat-)Vormundschaft immer schärfer hervorgetreten. Daher sind bei der wissenschaftlichen Darstellung des heutigen Rechts beide genau aus einander zu halten.

edocti plenius fuisse, — processum ipsorum iudicium — confirmamus.

1) Vergl. Moser Staatsrecht. Th. 18. S. 255 u. f.

Weistens wird auch der Ausdruck Vormundschaft nicht mehr für die Erstere, sondern nur für die Letztere gebraucht. Es versteht sich von selbst, daß heut zu Tage von einer Regierungsverwesung nur in denjenigen landesherrlichen Familien, deren Haupt sich im Besitz der Souverainetät befindet, und auch nur für diesen selbst, die Rede sein kann. Da lange Zeit hindurch die Vertretung des Landesherrn in Beziehung auf die Landesregierung nach privatrechtlichen, also nach denselben Grundsätzen, welche von der Vormundschaft für die übrigen Glieder seiner Familie galten, d. h. nach denen des Privatsürstenrechts beurtheilt wurden, so kann man für die Zeit des Reichs die Regierungs- und die Privatvormundschaft in den reichskändischen Häusern nicht abgesondert für sich darstellen. Da auch noch heut zu Tage für die Privatvormundschaft sowohl in den souverainen Häusern als auch den jetzt mediatisirten ehemals reichskändischen Familien eigenthümliche Grundsätze des Privatsürstenrechts gelten, so ist es passend, gewissermaßen als Anhang zu der Lehre von der Regierungsvormundschaft, auch die Grundsätze über die Privatvormundschaft in den souverainen und mediatisirten Familien zu berücksichtigen.

§. 125. II. Rechtsquellen, nach welchen diese Vormundschaft zu beurtheilen ist.

Ursprünglich gab es keine andern Rechtsquellen für die Beurtheilung dieser Vormundschaft, als das Gewohnheitsrecht und die Familien-Observanz. Als später die Hausgesetze aufkamen, wurden diese neben den eben genannten die wichtigste Entscheidungsquelle hierfür. Weistens enthalten sie aber keine allgemeinen Bestimmungen über die hinsichtlich der Vormundschaft in der betreffenden Familie überhaupt zu beobachtenden Grundsätze, sondern sie beziehen sich gewöhnlich nur auf einen einzelnen Fall, nämlich den, wenn es nicht unwahrscheinlich war, daß beim Tode des zeitigen Landesherrn sein Nachfolger,

nicht im Stande sein werde, selbst die Regierung anzutreten. Solche Verfügungen können daher für andere, selbst in derselben Familie vorkommenden Fälle nur dann eine Entscheidungsquelle abgeben, wenn aus ihrer öfteren Wiederholung sich eine in dieser Familie bestehende Observanz erkennen läßt. Für die Begründung eines allgemeinen Vormundschaftsrechts des hohen Adels sind sie für die Wissenschaft nur so weit wichtig, wie sich aus der Uebereinstimmung der Hausgesetze verschiedener Familien eine Anerkennung gleichartiger Grundsätze in diesem Stande ergibt. Der Grund, aus welchem zu erwarten ist, daß der Regierungsnachfolger beim Tode seines Vorgängers, nicht fähig sein werde, die Regierung selbst zu führen, liegt natürlich in den meisten Fällen in der Minderjährigkeit desselben. Hieraus erklärt es sich, daß die älteren Hausgesetze gewöhnlich nur Bestimmungen über die Vormundschaft wegen Minderjährigkeit enthalten.

Seitdem unter R. Karl IV. im J. 1356 das Reichsgrundgesetz, welches vorzugsweise die goldene Bulle genannt wird, aufgerichtet war, wurden die Bestimmungen, welche dasselbe über die Vormundschaft in den kurfürstlichen Häusern enthält¹, in diesen hierfür die Hauptentscheidungsquelle, aber später auch, wie andere Bestimmungen der goldenen Bulle, in anderen reichsständischen Familien nachgeahmt.

Nach der Aufnahme des Römischen Rechts stellten die Juristen die Regel auf, daß dasselbe auch in Beziehung auf die Vormundschaft in reichsständischen Häusern das gemeine Recht bilde², und diese Regel wurde nicht nur von der Praxis, sondern oft auch von den reichsständischen Familien selbst in

1) Diese Bestimmungen finden sich Cap. VII. §. 4 derselben.

2) Cocceji de tutel. illustr. Sect. III. §. 2. Eiusd. iuris publ. prud. Cap. 29. §. 7. Stryk

U. M. P. XXVI. I. §. 1. Komerich Introd. ad ius publ. L. 8. c. 5. §. 1. Moser Staatsrecht Th. 18. B. 3. C. 87. §. 8.

ihren Hausgesetzen anerkannt³. Da die Juristen die verbindliche Kraft des Römischen Rechts für Deutschland darauf stützten, daß es von des Kaisers Vorfahren am Reiche erlassen sei, so würde hiernach der hohe Adel, weil auch er zu des Kaisers Unterthanen gehörte, demselben aus eben dem Grunde und in gleichem Umfange, wie die übrigen Classen der Reichsangehörigen, haben unterworfen sein müssen. Die Juristen gaben aber, wenigstens zum Theil, zu, daß die Anwendung des Römischen Rechts auf die Verhältnisse desselben nicht, wie bei den andern Ständen, auf äußerer Nothwendigkeit beruhe, da der hohe Adel ein freies Autonomierecht besitze, sondern auf der Billigkeit und weil es größtentheils mit dem *Jus gentium* übereinstimme, und daß daher seine autonomschen Bestimmungen demselben vorgingen⁴.

Hinsichtlich der Bestimmungen der Reichspolizeiordnungen über die Vormundschaft war man dagegen der Meinung, daß weil sie nur von Privatpersonen handelten, sie an und für sich nicht die Norm für die Vormundschaften des hohen Adels bilden könnten. Indessen wandten die Reichsgerichte doch auch sie als ein gemeines Recht subsidiarisch auf jene Vormundschaften an, und die meisten reichsständischen Familien fügten sich darin⁵. Es wurde aber so wohl von den Juristen als auch den Reichsgerichten stets anerkannt, daß die Hausgesetze und das Herkommen dieser Familien ihnen vorgingen⁶.

In den neueren Zeiten sind die Verfassungsgesetze die wichtigste Quelle für die Regierungsvormundschaft geworden, indem in den meisten von ihnen sich auch Bestimmungen über diese finden. Solche Bestimmungen haben natürlich eine an-

3) Moser persönl. Staatsr. Th. 1. S. 450.

1745). p. 140 u. f. Kommerich loc. cit.

4) Gribner de praesid. princ. ex abus. iur. Inst. Cap. 2. §. 9. vergl. Desselb. Principia iurisprudentiae privatae illustris — cum ipsius discoursu. (Erfurth u. Leipz.

5) Moser St. R. Th. 18. B. 3. Cap. 87. §. 5. Dess. pers. St. R. Th. 1. S. 447. §. 51.

6) Moser St. R. Th. 18. B. 3. Cap. 87. §. 6.

dere Bedeutung, als die, welche die Hausgesetze enthalten oder bloß auf Observanz beruhen, indem die Abänderung der letzteren bloß von der regierenden Familie abhängt, während zur Abänderung von jenen die Einwilligung der Landesvertretung erforderlich ist.

Für die Privatvormundschaften in den hochadeligen Familien sind auch jetzt noch die Hausgesetze und das Familienherkommen die wichtigste Entscheidungsquelle, so wohl in der souverainen, wie in den mediatisirten Häusern⁷. In mehreren souverainen Häusern sind seit der Auflösung des Reichs neue Hausgesetze errichtet, welche zum Theil ziemlich ausführliche Bestimmungen über die Vormundschaften enthalten⁸. Auf die Vormundschaften in den mediatisirten Familien findet subsidia- risch auch das sonst im Lande geltende Vormundschaftsrecht

7) Ausdrücklich anerkannt in den Hannov. Verordnungen über die standesherrl. Verhältnisse des Fürstl. Bentheim'schen Hauses v. 18. April 1823. Art. 14. und des Herzogl. Nremerg. Hauses v. 9. Mai 1826. Art. 15, in dem Kurhess. Edict v. 29. Mai 1833 üb. die Rechtsverhältn. der kurhess. Standesherrn §. 18. Lit. a. In den Badenschen Verordnungen über die staatsrechtliche Stellung der standesherrlichen Familien heißt es: „Die über die Bevormundung der Minderjährigen, ziel- und maßgebenden Hausverträge, und insbesondere das Herkommen — werden beobachtet werden.“ So in der Verordn. üb. die staatsrechtl. Stellung der fürstl. Fürstenbergischen Standesherrschaft v. 12. Dec. 1823 (Marx'sche Samml. der Badensch. Regierungsblätter. Jhrg. 1824 S. 1.) §. 22; ebenso auch in den Verordnungen für die übrigen Badenschen Standesherrschaften.

8) Unter diesen Hausgesetzen sind mir bekannt und von mir benutzt worden: 1) das Königl. Bayerische Familiengesetz vom 28. Juli 1808 (abgedr. b. Winkopp der Rheinische Bund. Bd. 17. Hft. 49. S. 3 ff.), vom 18. Januar 1816 (Regierungsblatt v. 1816. Stück 40), Familien-Statut vom 5. Aug. 1819 (Reg.-Bl. v. 1821. Nr. 1.). Wenn in dem Folgenden das Bayerische Familien-Statut ohne Zusatz citirt wird, ist immer das zuletzt genannte gemeint. — 2) das Königl. Sächsische Hausgesetz vom 30. December 1837 (Gesetzblatt v. 1838. S. 60 ff.). — 3) das Königl. Hannov. Hausgesetz v. 19. November 1836. (Gesetzsamml. v. 1836. Abth. 1. Nr. 37). — 4) das Königl. Württembergische Hausgesetz vom 8. Juni 1828. (Regierungsbl. v. 1828. Nr. 45). — 5) das Herzogl. Sächs.-Coburg-Gothaische Hausgesetz vom 1. März 1855. (Ges. Samml. Bd. 9. Nr. 497).

Anwendung⁹, so weit nicht die über die Verhältnisse derselben in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Verordnungen oder die mit ihnen von dem Souverain des Landes, dem sie angehören, abgeschlossenen Verträge Abweichungen hiervon festsetzen¹⁰.

§. 126. III. Obervormundschaft.

Die Obervormundschaft über die reichsunmittelbaren Personen stand zur Zeit des Reichs dem Kaiser zu, in dessen Namen sie von den Reichsgerichten so wohl über Regierungs-, als auch über Privatvormünder ausgeübt wurde¹. Nach der Auflösung des Reichs kann von einer Obervormundschaft über die Regierungsverweser keine Rede sein, weil es hierzu

9) Preuß. Instruction wegen Ausführung des Edicts v. 21. Juni 1815 die Verhältn. der vormals unmittelb. Reichsstände betr. v. 30. Mai 1820. (Ges. Samml. v. 1820. S. 81). §. 19: „Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese, sind zuvörderst aus den noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmigung zu errichtenden Familienverträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familienherkommen, in deren Ermangelung aber, aus den Landesgesetzen zu schöpfen.

10) Die landesgesetzlichen Bestimmungen sind bisher folgende: die in der vorigen Note angeführte Königl. Preussische Instruction vom 30. Mai 1820. §. 19. Lit. a. — Königl. Bayerische Declaration vom 19. März 1807. (Regierungsblatt von 1807. St. XIII.) A. §. 13. — Königl. Hannoversche Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses in der Grafschaft

Bentheim v. 18. April 1823. (Ges. Samml. v. 1823. Abth. 1. S. 125 ff.) Art. 14. vergl. mit der Verordnung v. 21. Juli 1848. Aenderungen der vorigen Verordnung betr. (Ges. Samml. v. 1848. Abth. 1. S. 209 ff.). §. 5. Verordn. über die standesherrl. Verhältn. des Herzogl. Kremsberg. Hauses v. 9. Mai 1826 (Ges. Samml. v. 1826. Abth. 1. S. 155 ff.) Art. 15. — Großherzogl. Hess. Edict die standesherrl. Rechts-Verhältn. betr. v. 17. Febr. 1820. (Regierungsbl. v. 1820. S. 125 ff.). §. 14 und Kurhess. Edict v. 29. Mai 1833 über die besonderen Rechtsverhältn. der Standesherrn (Ges. Samml. von 1833. S. 113 ff.) §. 18. Am ausführlichsten sind auch in dieser Beziehung die beiden letzteren Edicte.

1) Moser St. R. Th. 18. Cap. 91. §. 2. Dess. persönl. St. R. Th. 1. S. 499. §. 99. Geist Lehrbuch des deutsch. St. R. (N. 2.) §. 185.

an einer Behörde durchaus fehlt. Hinsichtlich der Privatvormundschaften über Prinzen und Prinzessinnen des regierenden Hauses übt regelmäßig der Souverain oder, wenn dieser nicht selbst regiert, der Regierungsverweser eine obervormundschaftliche Gewalt aus². Ebenso sind auch jetzt die Vormundschaften der mediatisirten ehemaligen Reichsstände der Obervormundschaft derjenigen Souverains, in deren Lande sie wohnen oder standesherrliche Gebiete besitzen, untergeordnet, welche sie gewöhnlich durch ihre oberen oder auch wohl höchsten Gerichte ausüben lassen⁵. Die Wirkungen dieser Obervormundschaft

2) Bayer. Fam. Stat. Tit. 1. §. 2. 3. 6. und Tit. 9. §. 3. u. 6. Würtemb. Hausgef. Art. 11. u. 12. Hannov. Hausgef. C. 2. §. 1 u. 5. C. 6. §. 1. und C. 7. §. 2. u. 3. K. Sächs. Hausgef. §. 5—7. u. 69. Die übrigen Hausgesetze, wie wir weiter unten sehen werden, enthalten eine ganze Reihe von Anwendungen jener obervormundschaftlichen Gewalt des Souverains.

3) In der auf der vorigen Seite No. 9. angef. Preuß. Instruction v. 30. Mai 1820. §. 19. Lit. a. heißt es in dieser Beziehung: „die obervormundschaftliche Behörde für einen Standesherrn und die ebenbürtigen Mitglieder seiner Familie (ist) dasjenige Oberlandesgericht, in dessen Bezirke die Standesherrschaft gelegen ist. — Das vormundschaftliche Patent wird von dem Justizministerium ausgefertigt und von Uns vollzogen.“ — S. noch Bayer, Declaration v. 19. März 1807. A. §. 13. und v. Moy das Staatsr. des Königr. Bayern. Th. 1. Abth. 1. S. 210. Lit. c. — Hannov. Verordn. üb. die ständesherrl. Verhältn. des Fürstl.

Hauses i. d. Graffsch. Bentheim v. 18. April 1823. Art. 14, vergl. mit der Verordn. über die hierin gemachten Aenderungen v. 21. Jul. 1848. §. 5. Verordn. üb. die ständesherrl. Verhältn. des Herzogl. Kremsbergischen Hauses v. 9. Mai 1826. Art. 15. — Ueber Württemberg s. Reyscher Würtemb. Privatr. (H. 2.) Bd. 3. §. 615 und 621. — Kurhess. Edict v. 29. Mai 1833. §. 18. — In den Badenschen Verordnungen über die Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände heißt es: „Die Vormundschaften und Curatelen der — Standesherrschaft werden, so viel eine Einschreitung der Staatsgewalt erforderlich ist, von der obersten Staatsstelle besorgt werden. So in der Verordn. über die staatsrechtliche Stellung der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft v. 12. Dec. 1823 (Marr'sche Samml. der Badenschen Regierungsblätter Jhrg. 1824 S. 1 ff.) §. 22; ebenso auch in den Verordnungen über die übrigen Standesherrschaften. — Im Großherzogthum Hessen hat das Oberappellationsgericht die obervor-

sind meistens die gewöhnlichen hi. Daneben den Mediatisten sehr oft. Den Fall eintritt, daß (sic) in mehreren Obergerichtsbezirken eines und desselben Staats oder auch in mehreren Staatsgebieten Landesherren besitzen oder die einzelnen Theile ihrer Landesherren unter mehreren Obergerichtsbezirken oder in verschiedenen Staatsgebieten liegen, so enthalten die neueren Verordnungen über das staatsrechtliche Verhältniß der Mediatisten auch zuweilen Bestimmungen darüber, wie es in einem solchen Falle mit der Führung der Obervormundschaft gehalten werden soll.

In den Hausgesetzen und von den Publicisten wird der

mundschaft. Funktionen zu besorgen; f. das angef. Edict §. 14.
 4) Vergl. das angef. Kurhess. Edict v. 29. Mai 1833. §. 18.
 5) S. B. S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.
 Instruction: a. a. O. S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.
 Die, angef. Kurhess. Verordn., §. 18. Lit. a. bestimmt: „Wenn in Bevormundungs- oder Kuratel-Bestellungs-fällen das zu verwaltende Vermögen zum Theil in Kurhessen und zum Theil in anderen Staaten sich befindet; so ist, wenn hierunter von dem betreffenden auswärtigen Behörden ein Gleiches beobachtet wird, der Grundsatz zu befolgen, daß die Bevormundung bei dem persönlichen Gerichtsstande der

Bestellung der Kuratoren bei dem persönlichen Gerichtsstande desjenigen, dem solche betraugten sind, zu bewirken sey. In dergleichen Fällen aber haben die auswärtigen Behörden sich als solche in Ansehung des in Kurhessen befindlichen Vermögens bei dem betreffenden Obergerichte beizugehen zu lassen und auf dessen Erfordern Rechnung zu stellen.“ In dem Großherzogl. Hess. Edict §. 14. Lit. n. heißt es dagegen in dieser Beziehung: „Alle diese“ (in dem Edicte enthaltenen) „Grundsätze und Vorschriften sind auch auf diejenigen landesherrlichen Minderjährigen anwendbar, deren ehemals reichsständische Besitzungen nur zum Theil unter Unserer Souveränität gelegen sind, wenn auch solche Minderjährige unter fremder Souveränität ihren Wohnsitz haben, in dem über ihr, in Unserm Lande befindliches Vermögen, kein auswärtiger Souverain die vormundschaftlichen Rechte ausüben kann.“

Ausdruck *Obervormund* ist in einer von der gewöhnlichen abweichenden Bedeutung gebraucht für den eigentlichen Vormund in Gegensatz zu den Beamten, durch welche er die vormundschaftlichen Geschäfte unmittelbar besorgen läßt⁶. Die Letzteren heißen dann *Untervormünder*, zuweilen auch *Witvormünder*⁷. Die Benennung hat darin ihren Grund, daß jener diesen gegenüber in mancher Beziehung die Stellung einer *Obervormundschaft* einnimmt⁸.

IV. Wer bedarf eines Regierungsvormunds?

§. 127. Weiber.

Was zunächst die Frage betrifft, welche Mitglieder regierender Familien eines Vormunds bedürfen, so kommen hier zunächst die Weiber in Betracht.

Da Frauen so wohl nach dem zur Zeit des Reichs geltenden, als auch nach dem heutigen Rechte in manchen Ländern die Regierungsgewalt erwerben können¹, so müssen wir hier unterscheiden, zwischen solchen Frauen, welche Inhaberinnen der Regierungsgewalt sind, und allen anderen. Bei den erstern

6) Ist, wenn es in dem Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogth. Sachsen-Meinungen v. 23. Aug. 1829 §. 4. heißt: „Der Herzog — kann von der Obervormundschaft — für großjährig erklärt werden“, der Ausdruck „Obervormundschaft“ auch in diesem Sinne zu nehmen?

7) Moser St.R. Th. 18. Cap. 91. §. 3—5. Dess. pers. St.R. Th. 1. S. 500. §. 100. u. S. 501. §. 101.

8) Pütter *primae lineae iuris priv. principum* (ed. 3.) §. 76.

1) Die Länder, worin dies zur Zeit des Reichs zulässig war, sind

aufgezeichnet im *Vitriar. illust. T. IV. L. III. tit. 20. §. 20. not. c. pag. 141—143*. Unter den jetzigen Bundesstaaten ist dies der Fall in Oesterreich nach der pragmatischen Sanction K. Karls VI., in Bayern f. B. U. Tit. 2. §. 4 u. 5., im Königreich Sachsen f. B. U. §. 7., in Hannover f. Landes-Verfassungs-Gesetz §. 12., in Württemberg f. B. U. §. 7., im Großherzogth. Hessen f. B. U. §. 4., in Braunschweig f. Landtschafts-Ordnung §. 14. und in den Schwarzburgischen Fürstenthümern f. Verf. Ges. f. Schwarzb. Sondershausen v. 1857. §. 13.

finden wir nirgends, daß sie zur Ausübung der Regierungsgewalt eines Vormunds bedürfen. Es kann also in den landesherrlichen Familien nur von einer Privat-Geschlechtsvormundschaft die Rede sein. Eine solche kommt aber allerdings so wohl in den älteren, als auch in den neueren Zeiten in mehreren regierenden Häusern vor. Es möge zum Beleg hierfür genügen, nur einige Beispiele anzuführen. So bestimmte schon Karl der Große bei Gelegenheit der Theilung, welche er im J. 806 unter seinen Söhnen vornahm, daß jede seiner Töchter nach seinem Tode selbst zu wählen haben sollte, unter wessen von ihren Brüdern Vormundschaft und Schutz (*tutela et defensio*) sie sich begeben wolle². Ferner hatte Wulfhild, die Tochter des Herzogs Magnus von Sachsen, einen gewissen Heinrich zum Vormunde³. Kurfürst Christian I. von Sachsen verordnete im Jahre 1591 in seinem Testamente, daß nach seinem Ableben seine Gemahlin bei ihren gemeinschaftlichen Kindern bleiben und sie auferziehen solle, daß aber, was seiner Gemahlin und der Kinder Vormundschaft betreffe, sein Better Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen und neben demselben der Kurf. Johann Georg zu Brandenburg sie führen, und der Letztere auch seiner Gemahlin Vormund sein solle⁴. In den späteren Zeiten kam aber eine beständige Geschlechtsvormundschaft beim hohen Adel nur noch höchst selten vor. Wo Weiber zu gerichtlichen Geschäften eines Curators bedürften, hatten allerdings zu diesen auch Frauen aus regierenden Familien einen solchen nöthig, aber er wurde, wie dieß auch bei anderen Frauen der Fall war, nur zu dem einzelnen Geschäft entweder von ihnen selbst gewählt oder ihnen von Seiten des Gerichts beigeordnet⁵. Seit Auflösung des

2) *Divisio imperii a. 806. c. 17.*
(Partz Mon. G. III. 142.)

3) *Dipl. c. a. 1106 in Orig.*
Guelf. T. II. p. 490. Wulshilt —
cum cognominat mundiburda

sui Henrici etc.

4) Moser pers. St. R. Th. 1.
S. 298.

5) Moser pers. St. R. Th. 1.
S. 452 u. S. 525.

Reichs kommt unter den souverainen Häusern nicht beständige Geschlechtsvormundschaft nur noch in dem Bayerschen vor, indem es noch in dem neuesten Bayerschen Familiengesetz vom 9. Aug. 1819. Tit. 9. §. 5. heißt: „die Prinzessinnen verbleiben unter der Kuratel des Königs oder des Reichserbprinzen bis zu ihrer Vermählung, ohne Unterschied, ob sie bey der verwitweten Königin sich befinden, oder ein besonderes Haus für sie gebildet worden ist.“

§. 128. Minderjährige.

Die Hauptklasse von Personen, welche in regierenden Familien eines Vormunds bedürfen, haben von jeher gebildet die Minderjährigen. Ueber die Dauer der Minderjährigkeit gelten aber nicht bloß in den verschiedenen Familien, sondern zuweilen auch in den verschiedenen Linien einer und derselben Familie, ja oft in Beziehung auf die einzelnen Mitglieder der Familie verschiedene Grundsätze, indem der Nachfolger in der Regierung oft früher volljährig wird, als die übrigen Familienglieder. Auch sind die Termine der Volljährigkeit sich nicht immer gleich geblieben, sondern haben sich im Lauf der Zeit häufig geändert.

Ursprünglich scheint auch in den reichsständischen Familien der Volljährigkeits-Termin derselbe gewesen zu sein, wie bei den andern Ständen. Namentlich finden wir in jenen Familien früher allgemein hierfür das Alter von 12 Jahren angenommen¹⁾, auch hier und da den an diesen sich anschließenden Termin von 13 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen. (Vergl. Bd. 1. S. 113 u. f. u. S. 141 ff.). Und so wie bei den

1) Diesen Termin finden wir namentlich im dreizehnten Jahrhunderte im Braunschweigischen Hause (Urk. v. 1292 in den Orig. Guelf. Tom. IV. praef. p. 20), bis ins funfzehnte Jahrhundert hinein im Hessischen Hause (Urk. v. 1254 b. Gudenus Cod. dipl. T. I. 640 sq. und v.

1469 b. Kuehenbecker Abhandl. v. den Hess. Erb-Hof-Ämtern S. 49), in demselben Jahrhunderte im Nassauischen Hause (Urk. v. 1420 b. Senckenberg Sel. iur. et hist. T. II. p. 345), auch kommt er früher im Neussischen Hause vor (Beckler Stemma Ruthen. p. 496).

anderen Ständen die Volljährigkeit später auf das Alter von 15, 18, und 21 Jahren hinausgeschoben wurde (I. 132 ff. 145 ff.), so geschah dies auch in den reichskändischen Familien². Diese

I. A. Das Volljährigkeits-Termin von 15 Jahren kommt selber im Hause **Lothringen** vor; s. v. Hormayr über Minderjährigkeit u. s. w. §. 83-90. **B. Den Volljährigkeits-Termin** von 18 Jahren finden wir namentlich in den Häusern: **I. Oesterreich**, Moser St. R. 18. S. 385. §. 4. P. St. R. 1. S. 561. §. 3. v. Hormayr a. a. D. §. 40-46. Dieses Alter und nicht das zurückgelegte 17te Jahr ist daher ohne Zweifel auch wohl gemeint, wenn es in den Ehepaeten zwischen dem Herzog Franz Stephan von Lothringen und der damaligen Erzherzogin (späteren Kaiserin) Maria Theresia vom 30. Jan. 1736 (s. ebendas. S. 267 ff.) heißt, daß der Regierungsnachfolger „nach denen wohl-hergebrachten Freiheiten u. Gewohnheiten des durchschönlichsten Erzhauseß zum spätesten mit Eintritt des achtzehenden Jahres“ der Regierung selbst vorstehen könne. **II. Brandenburg**. In Kurf. Friedrichs I. Disposition heißt es von seinen Kindern: „Dis. sie zu ihnen — 18 Jahren kommen“; und in dem Brandenb. Hauptstammvertrag von 1599 von des Kurfürsten Brüdern: „Da aber einer — sein vollkommlich Alter, als 18 Jahr, erfüllt.“ S. überhaupt Moser St. R. 18. S. 392. §. 8. P. St. R. 1. S. 329. §. 6. **III. Baiern**. Moser St. R. 18. S. 386. §. 5. P. St. R. 1. S. 562. §. 4. **IV. Pfalz**.

Moser St. R. 18. S. 393. §. 9. **V. Braunschweig**. Hier wurde der Termin von 18 Jahren zuerst angeordnet von Herz. Friedrich dem Älteren für dessen Enkel Herz. Heinrich den Mittleren; s. den Verein der für den Herz. Heinrich bestellten Vormundschaft von 1472. b. Jacobi Bünb. Landtagsabschiede Th. 1. S. 87 u. f., Testament Herz. Friedrichs von 1477 b. Bünig R. R. P. spec. Cont. II. Forts. 1. S. 362 und Pactum Henrico-Wilhelminum a. 1535 b. Bünig P. spec. Th. 4. S. 66. **VI. Hessen**. Seit dem 16. Jahrhundert, s. Seackenbergs Scheta iur. et hist. Tom. III. p. 404. Estor Orig. iur. publ. Hass. p. 115. Moser St. R. 18. S. 403 ff. P. St. R. 1. S. 57. §. 15. **VII. Holstein-Gottorp**. Nach einem Privilegium Kaiser Ferdinands III. von 1646 b. Moser St. R. 18. S. 412 und in dess. P. St. R. 1. S. 580; für die künftige Bine s. das vom Kaiser bestätigte Erbstatut von 1650 b. Moser St. R. 18. S. 579. §. 12. **VIII. Württemberg**, Moser St. R. 18. S. 414. P. St. R. 1. S. 581. **IX. Nassau**, Hattaus in Glossar. p. 995. **XII.** **X. Baden**. Hier erklärte Markgraf Friedrich Magnus 1693 in seinem Testamente, seine Regierungsnachfolger nach zurückgelegtem 18ten Jahre für volljährig, Moser P. St. R. 1. S. 575. **C.**

älteren Termine wurden in diesen Familien beibehalten, als für die übrigen Stände schon längst andere und natürlich der aus dem Römischen Rechte hergenommene Termin von 25 Jahren galten. Außer den genannten sich an das für die übrigen Stände geltende Recht anschließenden Volljährigkeits-Terminen kommen in den Hausgesetzen noch mehrere andere, offenbar willkürlich angenommene vor, wie das Alter von 14 Jahren³, von 16⁴, von 20⁵ und von 24

Den Termin von 21 Jahren finden wir vor allen später I. in den **Sächsischen** Häusern allgemein, s. J. P. de Ludewig de aetate legitima. p. 108 et 169 seq. Termin. Herzogs Ernst des Frommen von Gotha b. König R. A. P. spec. Cont. II. Sachsen Nr. 104. S. überhaupt Moser St. R. 18. S. 388. §. 7. P. St. R. 1. S. 562. §. 5. — Ferner II. in **Unhalt**, de Ludewig loc. cit. p. 90. u. Moser St. R. 18. S. 402. — III. **Neuß**, Moser St. R. 18. S. 416. §. 24. P. St. R. 1. S. 583. §. 22. — und IV. in **Waldes** nach einem dem fürstl. Hause von R. Joseph II. erteilten Hausprivilegium, Moser P. St. R. 1. S. 584. §. 23. — Endlich galt dieser Termin eine Zeit lang V. auch in dem **Braunschweigischen** Hause, s. Urk. v. 1457 b. Weidenskind Noten zu einigen Geschichtsschreibern des M. A. Bd. 3. S. 160.

3) Dieser Termin kommt namentlich vor: in **Böhmen**, Moser P. St. R. 1. S. 561. §. 2 u. 3., in **Hessen** gegen Ende des 15ten Jahrhunderts s. Urk. v. 1483 b. Jung Miscell. T. I. p. 309. Erbeinigung von 1487 b. Kuchenbecker Ab-

handl. von denen Hess. Erbhofämtern S. 51. Auch im **Wettlingischen** Hause wurde er durch ein pragmatisches Gesetz Herzogs Leopold Josephs I. v. 1719 eingeführt, indem es in demselben (b. v. Hormayr a. a. D. S. 265 ff.) heißt: *declaro et ordonnons — qu'à l'avenir et pour toujours la majorité parfaite du Prince qui succedera à nos Duchez de Lorrains et de Bar — demeure fixée, comme nous la fixons, à l'âge de quatorze ans accomplis. En sorte que dès qu'il aura commencé la quinziesme année de son âge, il soit véritablement majeur, hors de toute Tutelle et Regence.*

4) In diesem Alter traten früher die **Erzherzöge** von **Oesterreich** die Regierung an, s. Oesterr. Hausvertr. v. 26. Sept. 1379 b. v. Hormayr a. a. D. S. 161. „und das der Sunayner zu Sechtzehen Jaren kommet u. vogtber wirt.“ S. auch Urk. von 1386 b. Pex Script. Austr. Tom. 2. p. 822 sq., Beispiel v. 1439 b. Fugger Spiegel der **Ungarn**. B. 4. S. 504. Vergl. überhaupt v. Hormayr a. a. D. §. 28—31. 33—39. Rath

Jahren⁶. Schon seit dem 14ten Jahrhunderte finden wir auch bei hochadeligen Familien den dem Römischen Rechte entlehnten Minderjährigkeits-Termin von 25 Jahren, welcher im Lauf der Zeit bei ihnen immer häufiger wurde⁷. In manchen Häusern endlich war man, seitdem man den alten Termin verlassen

seiner Ansicht bildet dieser Termin auch noch jetzt im Oesterreichischen Kaiserthume die Regel, trotz der dazwischen liegenden Bestimmungen, welche das Alter von 18 Jahren als Volljährigkeits-Termin annehmen, indem er behauptet, daß diese nur Ausnahmen für specielle Fälle begründeten; s. ebendaf. §. 49. Ferner kommt dieser Termin vor in den Häusern Württemberg (Mosfer St. R. 18. S. 414. P. St. R. 1. S. 581) und Mansfeld (Mosfer St. R. 18. S. 418. P. St. R. 1. S. 583. §. 20. b.).

5) Diesen Termin bestimmte Herz. Magnus von Braunschweig im J. 1370 für seinen Regierungsnachfolger, s. die Urk. in den Orig. Guelf. IV. praef. 50. Ferner finden wir ihn für die Succession in die Pfalz und Bayern festgesetzt in der Constitution des Pfalzgrafen Ruprecht v. 1395. (Mosfer P. St. R. 1. S. 567), in dem Württembergischen, (Mosfer St. R. 18. S. 414. P. St. R. 1. S. 581.), in dem Henburgischen (s. Urk. v. 1444 b. König R. A. Pars. spec. Copt. II. Suppl. I. p. 605) und in dem Castell'schen Hause; Mosfer P. St. R. 1. S. 582. §. 17.

6) Dieser Termin kommt vor z. B. im Württembergischen Hause; Mosfer St. R. 18. S. 414. P. St. R. 1. S. 581, und bei den Grafen von Ortenburg, s. den Familienvertrag

b. König R. A. Spicil. secul. I. I. p. 1833.

7) Dieser Termin findet sich z. B. im Braunschw. Büneb. Hause schon in den Reversalen, welche die vom Herz. Magnus von Braunschw. Büneb. 1370 angeordneten Vormünder ausstellten, s. Orig. Guelf. IV. praef. p. 51. Ferner kommt er in demselben Hause vor in dem Testam. Herz. Julius v. 1582 b. König R. A. P. spec. Cont. II. Fortf. 1. S. 301. u. f. und im Testam. Herz. Georgs v. 1641. §. 28—30 u. 34. b. König R. A. P. spec. Th. 4. S. 124 u. f., (die hierin enthaltenen Bestimmungen scheinen aber bis zum Herzog Karl Anthoner eben nicht beobachtet zu seyn; s. Scheidt Anmerk. 3. Mosfer's Braunschw. L. Staatsr. S. 58.) Vgl. überhaupt Mosfer P. St. R. 1. S. 570. §. 8. Im Mecklenburgischen Hause kommt es vor in dem Testament Herz. Albrechts I. v. 1573 s. Mosfer St. R. 18. S. 413. Dess. P. St. R. 1. S. 580. §. 13. und hat sich dort bis zum neuem Hausgesetz von 1824 erhalten, s. Sagemester Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht (Möstorff u. Leipzig. 1793). §. 18. Für Hohenzollern ist er festgesetzt in den Ehepacten v. 1662 b. Mosfer P. St. R. 1. S. 582. §. 15.

hatte, so das Schwänken gerathen, daß es doch gar keinen festen Zeitpunkt der Volljährigkeit gab; sondern diese von der Billigkeit des Vaters oder andern wechselnden Umständen abhing⁸.

Nur für die Kurfürsten war ein allgemeiner Volljährigkeits-Termin durch die Goldene Bulle R. Karls IV. von 1356 festgesetzt und zwar das zurückgelegte 18te Jahr⁹. Allein auch in Beziehung auf diese war unter den Juristen bestritten, ob dieser Termin nur für die Ausübung der kurfürstlichen Rechte oder auch für die Uebernahme der Landesregierung angeordnet sei¹⁰. In den meisten Kurhäusern selbst, und in den späteren Zeiten des Reichs wohl in allen, wurde er jedoch auch auf die Letztere bezogen¹¹. Auch behnte man ihn hierin, obgleich ursprünglich jedenfalls doch nur für das Kurland gegeben, auch auf die übrigen Besitzungen und die späteren Erwerbungen der Kurfürsten aus¹². Dagegen liegt weder in den Worten noch in dem Zweck der Goldenen Bulle bei Festsetzung des Volljährigkeits-Termins für den Nachfolger in der Kurwürde ein Grund, diesen Termin auf alle Söhne und entfernteren Descendenten eines Kurfürsten, so lange sie nicht zur kurfürstlichen Würde gelangen, auszudehnen, wie dies Einige wollten¹³.

Wie sich aus dem Obigen ergibt, gab es in der Zeit vor Einführung des Römischen Rechts in Deutschland, außer bei

8) So stand z. B. die Sache im Württemberg. Hause, wie die vorhergehenden Notizen ergeben, bis zu dem Hausges. von 1808; s. v. Mohl Württemb. St. R. (N. 2.) S. 292. No. 2.

9) A. B. Cap. VII. §. 4. legitimam etatem — in Principe Electores decem et octo annos completos censeri volumus et statuimus perpetuo, et haberi, quam dum exegerit, ius, vo-

cem et potestatem et omnia ab ipso dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio tutoris provincialis assignare.

10) S. über diese Controverse Moser St. R. 18. S. 421 u. f.

11) Moser St. R. 18. S. 423.

12) So namentlich in Sachsen, s. Weiße Lehrb. des Königl. Sachs. Staatsr. Bd. 1. S. 82.

13) Vrgl. Moser St. R. 18. S. 423. §. 7.

den Nachfolgern in der Ruowürde, (Einen Mündigkeits-Termin) welchen man als den gemeinrechtlichen für die reichsständischen Häuser hätte betrachten können! Auch Einführung des Rö- mischen Rechts glaubten die Juristen einen solchen annehmen zu müssen, stritten aber darüber, welche Altersstufe als gemeinrechtlicher Termin anzusehen sei! Dieser Streit er- streckte sich jedoch nicht auf die Sächsischen Häuser, indem all- gemein anerkannt wurde, daß in diesen nach dem gemeinen Sachrechte die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten 21sten Jahre eintrete. Für die übrigen Häuser wollen Einige das Alter von 25 Jahren als den gemeinrechtlichen Termin be- trachtet wissen. Hierfür beriefen sie sich theils auf die Gältig- keit des Römischen Rechts, theils auf die bekannte Bestimmung der Reichspolizeiordnungen (von 1548. Tit. 31. u. von 1577. Tit. 32), „daß Pupillen und minderjährigen Kindern jeder- zeit die sie zu ihren vogdbaren und mannbaren Jahren kom- men, Vormünder und Vorkreher gegeben werden“ sollen. An- dere aber wandten hiergegen mit Recht ein, die Mitglieder reichsständischer Familien seien jenen bloß für die Unterthanen geltenden Rechtsquellen nicht unterworfen 15. Von diesen be- haupteten wieder Einige, daß Alter von 18 Jahren sei als ge- meinrechtlicher Termin der Volljährigkeit in den reichsständi- schen Häusern beibehalten 16. Andere dagegen, die Volljährig- keit sei in den reichsständischen Häusern überhaupt an keine bestimmte Altersstufe gebunden, sondern sie trete ein, wenn der Regierungsnachfolger eine solche körperliche und geistige Reife erlangt habe, daß er selbst die Regierung antreten könne 17. Die Ansicht, daß das Alter von 25 Jahren der gemeinrecht-

14) Die Literatur über diese Con- troverse v. Moser St. R. 18. S. 424. §. 8. Dess. P. St. R. 1. S. 588. §. 26.

15) Namentlich Komerich de maiore pñcipum aetate §. 18. u. Introd. ad ius publ. Lib. VIII.

cap. 5. §. 33. 34.

16) Wir haben w'ig vollst. Erlaut. der goldenen Bulle. Tit. 7. §. 4. No. 1. S. 734 u. f.

17) Diese Ansicht wird namentlich vertheidigt von Gribner iudicr. priv. iij. Lib. I. cap. 6. §. 9.

liche Termin der Mündigkeit in den reichsständischen Häusern, mit Ausnahme der kurfürstlichen und der Sächsischen, sei, war aber die herrschende¹⁸⁾, und sie wurde auch von der Praxis der Reichsgerichte und dem kaiserlichen Hofe bei Urtheilung von Volljährigkeitsberklärungen beobachtet¹⁹⁾.

Die Anhänger dieser Ansicht behaupteten, als eine Consequenz derselben, daß in den Häusern, wo nicht schon ein anderer Termin hergebracht sei, ein solcher durch die Hausgesetze nicht anders als mit Genehmigung des Kaisers eingeführt werden könne, da jener Volljährigkeits-Termin ein absolutes Reichsrecht sei, und ein solches auch durch die Reichsstände ohne Genehmigung des Kaisers nicht abgeändert werden dürfe²⁰⁾. Ebenso wurde natürlich auch die Frage beantwortet, ob der Vater den gemeinrechtlichen Termin der Volljährigkeit abändern könne²¹⁾. Diese Folgerung war allerdings ganz richtig, so lange das Römische Recht einer deutschen Reichsgesetzgebung gleichgeachtet und angenommen wurde, daß auch die reichsständischen Familien ihr als Untertanen des Reichs unterworfen seien. Sie hätte aber von dem Augenblick an aufgegeben werden müssen, wo man einsah, daß die Anwendung des Römischen Rechts in Deutschland nur auf dem Gerichtgebrauche beruhe, und daß es auf die Familienangelegenheiten des hohen Adels nur soweit angewandt werden könne, wie dessen Hausgesetze und das Privatfürstenrecht die Anwendung desselben zuließen²²⁾. Es lag in der That kein Grund vor, dem Römischen Volljährigkeits-Termin eine größere Bedeutung für den hohen Adel beizulegen, als dem Römischen Noth-

18) Sie wird namentlich verteidigt von Moser St. R. 18. S. 432. und von allen angesehenen Publicisten nach ihm, wie Pütter *primas/iones iuris priv. principum* (ed. 3.) §. 77. Häberlin *Handb. des deutsch. Staatsrechts*. Bd. 3. S. 536. Erist *Bechr. des D. Staatsr.* §. 49. Nr. 1V, Bönnert *deutsch. Staatsr.* §. 79.

19) f. Moser a. a. O.

20) Moser St. R. 18. S. 98. Dess. *P. St. R.* 1. S. 589. §. 27.

21) Moser St. R. 18. S. 98. §. 11. S. 99. §. 4.

22) Pütter *Beiträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrechte*. Th. 2. Nr. 29. S. 110 u. ff.

bedachte; und doch würde seit dem vorigen Jahrhunderte von den angeseheneren Publicisten angenommen; daß der hohe Adel an dieses bei seinen Dispositionen nicht gebunden, und daher, auch wenn dasselbe in diesen verlegt sei, die Disposition ohne kaiserliche Bestätigung Gültigkeit habe²³. Eben so wenig konnte hierin durch die angeführten Bestimmungen der Reichspolizeiordnungen etwas geändert werden, da sie nie eine größere Kraft gehabt haben, als das Römische selbst, welches sie nur bestätigten wollen.

Heut zu Tage können die souverainen Familien natürlich in ihren Hausgesetzen die Volljährigkeit lediglich nach ihrem eigenen Ermessen bestimmen, vorausgesetzt, daß diese nicht, wie häufig, einen Theil der Landesverfassung bildet. Denn in diesem Falle würde zu einer Aenderung des grundgesetzlich festgestellten Volljährigkeits-Termins außer der Einwilligung der Agnaten, auch immer noch die der Landstände erforderlich sein. Was die übrigen Familien des hohen Adels betrifft, so kann es, wenn man annimmt, daß sie zur Zeit der Reichsverfassung in ihren Dispositionen ohne Bestätigung des Kaisers den Römischrechtlichen Volljährigkeits-Termin für ihre Familienglieder abändern konnten, keinem Zweifel unterliegen, daß sie auch noch heut zu Tage ein gleiches Recht haben. Denn in dem Artikel 14 der deutschen Bundesacte wird ihnen ausdrücklich die Befugniß zugesichert, über ihre Familienverhältnisse, auch ohne Bestätigung des Souverains, verbindliche Verfügungen zu treffen, und ihr Autonomierecht nur in sofern beschränkt, daß sie dadurch nicht Rechte üben; oder in Rechte eingreifen dürfen, welche zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsbrechten gehören; und zu Rechten dieser Art gehört die Festsetzung des Volljährigkeits-Termins für eine einzelne Familie offenbar nicht. Ist man dagegen der Ansicht, daß

23) Moser St. R. 14. S. 389. Ansicht sind angeführt ebendas. S. Pütter a. a. O. Th. 2. Nr. 34. 193. Not. e. S. 179 ff. Vertheidiger der älteren

zur Zeit des Reichs die kaiserliche Bestätigung zur Gültigkeit einer autonomen Disposition der erwähnten Art erforderlich war, so glaube ich nicht, daß sie heut zu Tage ohne Genehmigung des Souverains getroffen werden kann; da ich nicht zugabeh vermäg, daß den mediatisirten Reichsständen in dem Artikel 14 der deutschen Bundesacte ein Autonomierecht von größerm Umfange habe gewährt werden sollen, als sie es nach der frühern deutschen Reichsverfassung hatten²⁴. Auch versteht es sich von selbst, daß in den Ländern, wo jener Artikel der Bundesacte so ausgelegt ist, daß kein neu errichtetes Hausgesetz ohne Bestätigung des Souverains Gültigkeit habe²⁵, die Bestätigung auch zu jeder hausgesetzlichen Abänderung des bisherigen Termins der Volljährigkeit erforderlich ist.

So weit seit Errichtung des Deutschen Bundes nicht neue Bestimmungen über die Volljährigkeit in einer ehemals reichsständischen Familie festgesetzt sind, ist der Volljährigkeitstermin in ihr nach derselben, wie zur Zeit des Reichs, geblieben. Dies gilt nicht nur von den jetzt souverainen, sondern auch von den übrigen Familien. Denn der Volljährigkeitstermin gehörte dem Privatsfürstenrechte an, und dieses ist durch die

24) Daß ihr Autonomierecht heut zu Tage einen größeren Umfang habe, als zur Zeit der Reichsverfassung, hat zwar Hoffmann Grundzüge des allg. u. deutsh. Staatsrechts, (Ausg. 4.) Th. 2. S. 315. scharfsinnig auszuführen gesucht. Es steht aber dieser Ansicht nicht nur der Umstand entgegen, daß weder aus der Bundesacte noch aus den Verhandlungen auf dem Wiener Congress sich im Gerینگsten ergibt, daß es Absicht der abschließenden Theile war, den mediatisirten Reichsständen in irgend einer Beziehung mehr Rechte zu gewähren, als sie zur Zeit des Reichs hatten, sondern daß auch die Worte der

Bundesacte in dem angef. Artikel 14: „nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung“ ohne Zweifel mit auf die ihnen darin zugesicherte Befugniß, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, zu beziehen sind. So ist der Sinn des Artikels 14 der B. A. auch aufgefaßt in der Königl. Württembergischen Declaration in Betreff des fürstl. Hauses Latis.

25) z. B. in der K. Bayerisch. Declaration v. 19. März 1807. L. K. A. 12. und in dem Großherzogl. Baden. Uctict die standes- u. grundherl. Rechtsverhältn. betr. v. 16. Apr. 1819. §. 4.

Auflösung des Reichs und Errichtung des deutschen Bundes an sich nicht verändert.

Wir knüpfen hieran eine Zusammenstellung der Volljährigkeits-Termine in den jetzt souverainen Häusern. Ueber den Volljährigkeits-Termin im Oesterreichischen Hause s. oben S. 149 No. 12. In den ehemals kurfürstlichen Familien, also in dem Preussischen, Baierschen, königlich Sächsischen, Hannoverschen, Württembergischen, Badenschen und Kurhessischen Hause, ist auch in neueren Zeiten der in der Goldenen Bulle K. Karls IV. angeordnete Volljährigkeitstermin von 18 Jahren für den Thronfolger ganz allgemein beibehalten, und in den neuern Verfassungsurkunden und Hausgesetzen meistens auch ausdrücklich bestätigt²⁶. Denselben Termin finden wir auch in Verfassungsurkunden für die Länder mancher anderen fürstlichen Häuser in Beziehung auf den Souverain functionirt, namentlich für Holstein und Lauenburg²⁷, für Luxemburg²⁸, für Weimar-Eisenach²⁹, für das Herzogth. Braunschweig³⁰, für das Großherzogthum Oldenburg³¹, für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen³². In den herzoglich Sächsischen Häu-

26) So in der Preuß. Verf. Urk. v. 1850. Art. 54. Auch in dem älteren Brandenburgischen Hausgesetze (insbesondere dem Oetzer Vertrag) ist dieser Termin schon angeordnet; f. Könnig Staatsr. der Preuß. Monarchie Bd. 1. §. 40. No. 3. — Bayer. Verf. Urk. v. 1818. Tit. 2. §. 7. — Königl. Sächs. Verf. Urk. v. 1831 §. 8. — Hannover. Landesverfassungsges. v. 1840. §. 13. — Württemberg. Verf. Urk. v. 1819. §. 9. In Württemberg gilt dieser Termin erst seit dem Hausges. v. 1808; f. v. Mohl Württemberg. Staatsr. (Ausg. 2.) S. 292. No. 2. — Baden Apanage-Gesetz v. 21. Juli 1839. §. 5. — Kurfürstl. Hess. W.

u. v. 1831. §. 5. v. 1852. §. 4.

27) Verordn. betr. die Verfassung der Dänischen Monarchie für deren gemeinschaftl. Angelegenheiten v. 26. Jul. 1854. §. 3.

28) Rev. Verf. des Großherzogth. Luxemburg v. 27. Nov. 1856. Art. 5.

29) Schweizer öffentl. Recht des Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach. §. 27.

30) Neue Landchafts-Ordn. f. das Herzogth. Braunschw. v. 12. Oct. 1832. §. 15.

31) Revidirtes Staatsgründges. f. das Großherzogth. Oldenburg v. 20. Nov. 1852. Art. 19.

32) Sondershaus. Landesgründges. v. 1857. §. 15. Das Verfass-

fern gilt dagegen noch allgemein, auch für den regierenden Herrn, der Sächsischen Termin von 21 Jahren⁵⁵, desgleichen in den Anhaltischen Häusern⁵⁴, der herzoglich Nassauischen⁵⁵, und in der fürstlich Waldeckischen Familie⁵⁶. In Mecklenburg dauert dagegen die Minderjährigkeit für den regierenden Herzog bis zu dem zurückgelegten 19ten Jahre⁵⁷. Für die übrigen Prinzen und Prinzessinnen der regierenden Häuser gilt oft derselbe Volljährigkeits-Termin wie für den Thronfolger⁵⁸, zuweilen

sungsgesetz v. 1849. §. 52. hat noch den Termin von 21 Jahren.

33) Grundges. f. die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogth. Sachs. Meiningen v. 1829. §. 4. — Grundges. f. d. Herzogth. Altenburg v. 1831. §. 15. — Staatsgrundges. f. die Herzogthümer Coburg u. Gotha v. 1852. §. 11.

34) Landesverfassungsges. f. das Herzogth. Anhalt Bernburg v. 28. Febr. 1850. Art. 90.

35) (Officielle) Zusammenstellung des nach den bestehenden Gesetzgebungen in dem Herzogthum (Nassau) geltenden Staatsrechts v. 28. Decbr. 1849. §. 46. „Der Herzog wird nach den Hausgesetzen volljährig nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahr.“

36) Verf. Urk. v. 17. Aug. 1852. §. 16.

37) Mecklenb. Hausges. v. 23. Juni 1821. §. 2. Nach dem §. 3. soll der Herzog „mit dem Eintritt in sein 20stes Jahr zwar die Regierung selbst antreten, aber bis zum Ablauf seines 22ten Jahrs bei allem, was die Verfassung des Landes angeht, bei Staatsverträgen mit andern regierenden Fürsten, und bei seiner Vermählung alle Mal die Minister

seines Vorgängers an der Regierung zu Rathe ziehen.“ Bis zu dem angeführten Hausgesetze dauerte die Minderjährigkeit in den Mecklenburgischen Häusern bis zu dem zurückgelegten 25ten Jahre; s. oben S. 151. No. 7.

38) Namentlich in Bayern der Termin von 18 Jahren; s. Bayer. Verf. Urk. v. 1818. Tit. 2. §. 7. Familien-Stat. v. 1819. Tit. 9. §. 1; ebenso im königl. Dänischen Hause, s. Berordn. betr. die Verfassung der Dänisch. Monarchie f. deren gemeinschaftl. Angelegenheiten v. 26. Jul. 1854. §. 3. Ferner in allen Herzogl. Sächs. Häusern ebenso wie für den regierenden Herrn auch für die übrigen Prinzen der Termin von 21 Jahren; s. Grundges. f. die vereinigte landschaftl. Verfassung des Herzogth. Sachs. Meining. v. 1829. §. 4. Grundges. f. d. Herzogth. Sachs. Altenburg. v. 1831. §. 15. Staatsgrundges. f. die Herzogthümer Coburg u. Gotha v. 1852. §. 11. — Desgleichen auch in den Anhalt. Häusern: Landesverfassungsges. f. Anhalt-Bernburg v. 28. Febr. 1850. Art. 90. und in den Mecklenburgischen Häusern, s. Hausges. v. 23. Jun. 1821. §. 2.

abet auch ein anderer, welcher immer ein späterer, als der beim Thronfolger ist³⁹.

Wie sich aus dem Obigen ergibt, kann man schwerlich das Alter von 25 Jahren noch jetzt als den gemeinrechtlichen Termin der Volljährigkeit in den souverainen Häusern betrachten. Auch ist es nicht nöthig zu untersuchen, welches Alter heut zu Tage bei ihnen gemeinrechtlich hierfür anzunehmen sei, da die Hausgesetze und Verfassungsurkunden diese Untersuchung unnütz gemacht haben. In den übrigen ehemals reichsständischen Häusern muß man dagegen auch noch jetzt das Alter von 25 als den gemeinrechtlichen Volljährigkeits-Termin betrachten, obgleich in mehreren Familien, wenigstens für den Nachfolger in der Standesherrschaft, ein anderer Termin gilt⁴⁰.

Auch in reichsständischen Häusern hat man früher gewöhnlich angenommen, daß, wenn für einen Unmündigen, erst zu der Zeit, wo er der Mündigkeit schon sehr nahe ist, ein Vormund bestellt werden müßte, sei es nun, daß er in diesem Alter zur Succession gelangt, oder daß sein bisheriger Vormund

39) So wird in Preußen der Grundsatz des Allg. Landrechts I. 1. §. 26., wonach die Minderjährigkeit ohne Unterschied des Standes bis zum zurückgelegten vier und zwanzigsten Jahre dauert, auch auf die Prinzen des königl. Hauses angewandt; s. v. Rönne Staatsr. der Preuß. Monarchie Bd. 1. S. 278. No. 3. Nach dem Hannov. Hausgef. v. 1836. Cap. 5. §. 2. tritt bei den übrigen Prinzen und Prinzessinnen die Volljährigkeit erst mit dem vollendeten 21sten Jahre ein. Ebenso im Königreich Sachsen nach der V. U. v. 1831. §. 11. und dem königl. Sächs. Hausgef. v. 1837. §. 61. vgl. auch Weiße königl. Sächs. Staatsr.

Bd. 1. §. 45. und im Badenschen Hause, s. das angef. Apanagengef. v. 1839. §. 6. Nach dem Württemb. Hausgef. v. 1828. Art. 16. werden die königlichen Prinzen (mit Ausnahme des Kronprinzen) und Prinzessinnen nach zurückgelegtem 21sten Jahre, die übrigen Prinzen u. Prinzessinnen des Hauses aber nach dem 22sten Jahre ihres Alters volljährig.

40) Gewiß weiß ich, daß in dem fürstlich Solms-Bichschen, dem gräflich Solms-Baubachschen und dem gräflich Stollberg-Bernigrodeshen Hause der Volljährigkeits-Termin von 21 Jahren gilt. (Nach mündlichen Mittheilungen von Mitgliedern dieser erlauchten Häuser.)

abgegangen ist, keine Vormundschaft nöthig sei⁴¹. Heutzutage kann dieß regelmäßig nur da zur Anwendung kommen, wo der an und für sich zur Regentschaft Berechtigte und die Landstände darüber einig sind, aus dem angeführten Grunde keine Regentschaft eintreten zu lassen. Denn beide haben einen Anspruch darauf, daß ohne ihre Einwilligung von der bestehenden Regel nicht abgewichen werde. Nur die Preussische Verfassungsurkunde von 1850 macht hierpon eine Ausnahme. Nach dem Art. 56 haben nämlich auch im Fall der Minderjährigkeit des Königs die Kammern über die Nothwendigkeit der Regentschaft zu beschließen. Hierin liegt offenbar, daß sie allein auch darüber einen Beschluß fassen können, ob bei der Minderjährigkeit des Königs eine Regentschaft erforderlich sei, oder, was der nothwendige Gegensatz hierpon ist, ob ihm ungeachtet derselben die eigene Regierung des Staats überlassen werden solle⁴².

§. 129. Andere Personen.

So lange der im Sachsenspiegel I. 4. (abgedruckt oben S. 101. No. 1.) ausgesprochene Grundsatz, daß Stumme, Handlose, Fußlose und Blinde nicht in Lehn succediren könnten, galt, konnte in allen lehnbaren Territorien, und dazu gehörten alle größeren, von einer vormundtschaftlichen Regierung für einen wegen körperlicher Gebrechen zur eigenen Regierung unfähigen Landesherren natürlich nur die Rede sein, wenn er erst nach angetretener Regierung von einem solchen Gebrechen befallen wurde. Es wird zwar in den Rechtsbüchern des Mittelalters nirgends ausdrücklich erwähnt, daß auch Geistesranke von

41) Moser St. R. 18. C. 98. §. 4.

42) Dieser Ansicht ist auch v. Kunze das Staatsr. der Preussisch. Monarchie. Bd. 1. S. 278. No. 1. Nach den eigenthümlichen Bestimmungen der Württemb. V. U. behauptet

v. Mohl Württemb. Staatsr. Th. 1. S. 289, daß eine Abkürzung der gesetzlichen Volljährigkeit selbst, wenn Regent und Kammer darüber einverstanden sind, nicht zulässig sei.

der Lehnfolge ausgeschlossen seien. Allein es leidet Keinen Zweifel, daß sie den an körperlichen Gebrechen Leidenden in dieser Beziehung gleich behandelt wurden. Auch schließt die Goldene Bulle K. Karls IV. von 1356 sie ausdrücklich von der Succession in die Kurfürstenthümer aus. Diese Bestimmung, wie auch die andere der Goldenen Bulle, daß nicht minder alle, die an einem sonstigen öffentlich bekannten und unzweifelhaften Gebrechen leiden, wegen dessen sie nicht sollten oder könnten Land und Leute regieren, von der Succession in die Kurfürstenthümer ausgeschlossen sein sollen¹, wurde, wenn sie sich gleich zunächst nur auf diese bezog, als durch die Natur der Sache gerechtfertigt später auch bei der Succession in andere reichsständische Länder beobachtet². Es liegt aber gleichfalls in der Natur der Sache und ist auch nicht bezweifelt, daß solche Gebrechen und Mängel nur dann von der Succession ausschließen können, wenn sie schon beim Anfall derselben als unheilbar anerkannt sind. Daher war, außer wenn sie erst nach angetretener Regierung eintraten, auch in diesem Falle von dem Augenblicke des Anfalls der Succession an bis dahin, wo das Gebrechen entweder geheilt war oder die Unheilbarkeit desselben als ausgemacht angesehen wurde, eine vormundschaftliche Regierung nöthig³.

1) A. B. c. 25. §. 3. *Primogenitus filius succedat —, nisi forsitan mente captus, factus seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari.*

2) Vergl. überhaupt Moser St. R. 12. S. 340 ff. Dess. Familienstaatsr. 1. S. 20 ff. Ueber das Württembergische Recht bis zur Verfassungsurkunde v. 1819 s. Mohl Württemberg. Staatsr. Th. 1. S. 293. No. 5.

3) In den letzten Zeiten des Reichs (den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts) kamen zwei Fälle vor, wo es sich um eine Vormundschaftsbestellung für einen Fürsten wegen Geisteskrankheit handelte. Der eine war der des Fürsten von Bippe-Dezmold; s. hierüber Häberlin Reichsarchiv. Bd. 1. S. 274 ff.; der andere der des Fürsten Friedrich Carl zu Neuwied, s. hierüber ebendaf. S. 180 ff. Bd. 2. S. 114 ff. Bd. 3. S. 310 ff. und S. 396 ff. Bd. 4. S. 20 ff. S. 397 ff. Bd. 5. S. 273 ff.

In den regierenden Häusern, in welchen noch jetzt geistige oder körperliche Gebrechen von der Thronfolge ausschließen, müssen auch noch heut zu Tage die eben entwickelten Grundsätze gelten. In den meisten sind aber nach den neueren Verfassungs- und Hausgesetzen Gebrechen kein Grund mehr zur Ausschließung von der Thronfolge ⁴. Wenn in diesen Häusern der Landesherr beim Anfall der Thronfolge aus einem andern Grunde als wegen Minderjährigkeit, oder auch während seiner Regierung an der Führung oder Fortführung der eigenen Verwaltung des Landes verhindert wird, so hat er, wenn und so lange er dazu im Stande ist, das Recht, selbst zu bestimmen, wie es während der Dauer des Hindernisses mit der Regierung des Landes gehalten werden soll. Denn dieses Recht ist ganz unzweifelhaft in der Souverainetät enthalten ⁵. Derjenige, welchem der Souverain die Regierung in einem solchen Fall überträgt, wird in den neueren Zeiten überall nicht Regent oder Regierungsverweser, sondern Stellvertreter und sein Wirkungskreis nicht Regierungsverwesung oder Regent-

4) S. A. Zacharia deutsch. Staats- u. Bundesrecht. (A. 2.) Th. 1. S. 329 u. f. Jöyfl Grundf. des Staatsrechts. (A. 4.) Th. 2. §. 250. S. 127.

5) Ausdrücklich anerkannt ist es in der Bayer. B. U. Tit. 2. §. 9. „Die Reichsverwesung tritt ein: a. während der Minderjährigkeit des Monarchen; b. wenn derselbe an der Ausübung der Regierung — verhindert ist, u. für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.“ Ebenso auch in der R. Sächs. B. U. §. 9. So auch Kurhess. B. U. v. 1852. §. 6. D.-denburg. Staatsgrundgef. v. 1852. Art 16. §. 1. Das Hannov. L. B.

S. §. 16. kennt eine Stellvertretung des Königs nur für den Fall der längern Abwesenheit desselben aus dem Königreiche. Aus dem im Texte Angeführten kann nicht angenommen werden, daß die Verfassungsgesetze, welche jenes Recht des Souverains nicht ausdrücklich anerkennen, sondern schlechtthin bestimmen, daß wenn der Landesherr minderjährig oder aus einem andern Grunde an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert sei, eine Regentschaft eintrete, (wie das geschieht von der Preuß. B. U. Art. 56., der Württembergischen B. U. §. 11. und dem Staatsgrundgef. f. Coburg u. Gotha §. 12.) es ihm haben absprechen wollen.

schaft, sondern Stellvertretung genannt. Der Unterschied zwischen beiden beruht außer in ihrer Begründungsart darauf, daß die Rechte des Regierungsverwesers schon verfassungsmäßig feststehen, während die des Stellvertreters sich lediglich nach dem ihm ertheilten Auftrage richten, und hiernach einen verschiedenen Umfang haben können.

Wenn aber der aus irgend einem Grunde an der Führung oder Fortführung der Regierung gehinderte Souverain nicht selbst eine Stellvertretung anordnet oder anordnen kann, so wird eine Regierungsverwesung oder Regentschaft im eigentlichen Sinne nöthig; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß das Hinderniß nicht ein solches ist, welches voraussichtlich in kurzer Zeit wieder vorüber gehen wird. Denn sollte es von der letzteren Art sein, so kann die Regierung, da sie nicht eine fortwährende eigene Thätigkeit des Souverains erfordert, und eine Regentschaft in der Regel weder für den Souverain, noch für die Unterthanen etwas Wünschenswerthes ist, vorläufig noch durch die Staatsminister in der bisher gewohnten Weise fortgeführt werden ⁶.

6) Daher bestimmen manche Verfassungsgesetze mit Recht, daß eine Regierungsverwesung nur dann eintreten soll, wenn der Monarch an der Ausübung der Regierung „auf längere Zeit“ verhindert ist; so die Bayr. B. U. Tit. 2. §. 9., die K. Sächs. B. U. §. 9., die Kurhess. B. U. v. 1852. §. 6. Aus der Bayr. B. U. Tit. 2. §. 11. ergibt sich, daß die im §. 9. derselben enthaltenen Worte „auf längere Zeit“ so viel bedeuten, wie „länger als ein Jahr.“ Andere Verfassungsurkunden verlangen zum Eintritt einer Regentschaft, daß der Souverain dauernd an der eigenen Ausübung der Regierung des Staats verhin-

dert sei, so die Preuß. B. U. Art. 56: „Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren“ u. s. w., die Oldenburg. Rev. B. U. v. 1852. Art. 20: „Eine Regentschaft tritt ein, wenn der Großherzog minderjährig oder sonst an der eigenen Ausübung der Regierung dauernd verhindert ist“, und die Waldeckische B. U. v. 1852. §. 19. Das Wort: „dauernd“ kann aber in diesen Verfassungsurkunden wohl nichts Anderes bedeuten, als die Worte: „auf längere Zeit“ in den anderen, also nicht so viel wie: auf immer. Dieß ergibt sich außer aus der Bedeutung des Wortes „dauernd“ daraus, daß sonst sich nicht einsehen

Ueber die einzelnen Gründe, aus welchen der Souverain an der Selbstregierung gehindert sein kann; erklären die meisten Verfassungsurkunden sich nicht näher, sondern sie setzen nur im Allgemeinen voraus, daß eine Regentschaft auch noch aus anderen Gründen, als wegen Minderjährigkeit des Souverains nothwendig werden kann⁷. Einige rechnen dahin ausdrücklich auch körperliche Gebrechen⁸. Es ist daher offenbar eine Singularität, wenn das Hannoversche Landesverfassungsgesetz außer wegen Minderjährigkeit eine Regentschaft nur dann eintreten läßt, wenn der König in einem solchen geistigen

Ueße, warum nicht „auf immer“ oder andere gleichbedeutende Ausdrücke gesetzt wären. Auch liegt das Bedürfnis einer Regentschaft eben so gut vor, wenn das Hindernis voraussichtlich ein nicht in kurzer Zeit vorübergehendes, wie wenn es ein nicht wieder aufhörendes ist.

7) Preuß. B. U. Art. 56. „Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren tritt eine Regentschaft ein.“ Ebenso das Oldenburg. Staatsgrundgef. v. 1852. Art. 20. u. 21. und die Waldeck. B. U. v. 1852. §. 19. Bayer. B. U. II. §. 9. Lit. b. (f. oben S. 162. No. 5. K. Sächs. B. U. §. 9: „Eine Regierungsverweisung tritt ein während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist.“ Württemb. B. U. §. 11. „Ist der König minderjährig oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert, so tritt eine Reichsverweisung ein.“ Ebenso die Kurhess. B. U. v. 1852. §. 6. In der Hess. Darmstädt.

B. U. §. 5. a. E. ist die Rede von einer „Regentschaft während der Minderjährigkeit, oder anderer Verhinderung des Großherzogs.“ Anhalt-Bernburg v. B. G. v. 1850. §. 91. „Ist der Herzog minderjährig oder befindet er sich in der Unmöglichkeit zu regieren“ u. s. w. So auch in der Nassauisch. Zusammenstellung v. 1849. §. 47. Schwarzb. Sondershausen. Landesgrundgef. v. 1857. §. 16. „wenn der Fürst zur Selbstregierung unfähig sein sollte.“

8) So nimmt namentlich die Württemb. B. U. §. 13. an, daß auch „eine — körperliche Beschaffenheit“, die eigene Verwaltung des Reichs unmöglich machen könne. (Nach dem Württemberg. Hausgesetze v. 1808 sollte — totale incurable Blindheit ganz ausschließen von der Erwerbung der Regierung. Vergl. Mohl Württemb. Staatsr. Th. 1. S. 290 u. f.) Auch die Coburg-Gotha B. U. v. 1852 §. 12 spricht außer von geistiger auch von körperlicher Schwäche, welche zur Führung der Regierung unfähig macht.

Zustande sich befindet, welcher ihn zur Führung der Regierung unfähig macht⁹. Wenn aber vollends die Braunschweigische neue Landschaftsordnung §. 16 u. ff. und das Altenburgische Grundgesetz §. 16 u. f. bloß von einer vormundschaftlichen Regierung wegen Minderjährigkeit des Herzogs sprechen, so ist dieß wohl nur der Unvollständigkeit dieser Verfassungsgesetze beizumessen.

Wenn ein Landesherr zwar nicht blödsinnig, aber notorisch von einer so übelen Sinnesart war, daß man ihm die Regierung nicht anvertrauen zu können glaubte¹⁰, oder sich genöthigt sah die bereits angetretene ihm wegen Mißbrauchs derselben wieder zu nehmen, so wurde zur Zeit des Reichs, wenn man ihm die Regierungsgewalt, wie es allerdings zulässig war, nicht ganz entzog¹¹, unter dem Namen Administration eine Regierungsverweisung angeordnet, die statt seiner das Land regierte¹². Daß auch der deutsche Bund denselben Grundsatz befolgt, zeigt das Verfahren desselben in der Sache des Herzogs Karl von Braunschweig¹³. Gewiß läßt sich

9) Hannov. E. V. G. v. 1840. §. 17.: „Eine Regentschaft tritt ein, wenn der König minderjährig ist, oder in einem solchen geistigen Zustande sich befindet, welcher ihn zur Führung der Regierung unfähig macht.“ In dem Grundgef. v. 1833 heißt es dagegen, wie in den oben erwähnten Verfassungsgesetzen aller andern Länder, §. 14: „Eine Regentschaft tritt ein, wenn der König entweder minderjährig oder sonst an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert ist.“

10) E. v. B. Württemberg. Familienvertr. v. 1492 b. Moser St. R. 12. B. 3. Cap. 60. §. 10.

11) Vgl. Klüber' öffentl. Recht. §. 255. No. d.

12) So z. B. in den Fällen des Fürsten Wilhelm Hyacinth von Nassau-Siegen, des Herzogs Karl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin und anderer; s. Moser St. R. 18. Cap. 88. §. 4. und dess. V. St. R. 1. B. 2. C. 4 ff. S. 613—654. Auch Gönner Staatsr. §. 245. hält eine vormundschaftliche Regierung wegen auffallenden und unverzeßlichen Mißbrauchs der Landeshoheit für zulässig. Vergl. aber auch das Wortum des Reichskammergerichts Affensack von Balemann in Sachen des Fürsten v. Neuwied b. G. überlin Staatsarchiv Bd. 5. S. 278. §. 5.

13) E. das Nähere über diesen Fall b. Klüber a. a. O. u. G. R. Zacharia deutsch. Staatsr. Th. 1. S. 391. No. 10.

auch nicht verkennen, daß heut zu Tage noch weit mehr Grund dazu ist, als zur Zeit des Reichs, indem damals die Agnaten und Unterthanen gegen Mißbrauch der Staatsgewalt beim Kaiser und Reich und den Reichsgerichten Hülfe finden konnten, während der Schutz, welchen die neueren Verfassungen gegen denselben gewähren sollen, sich meistens als illusorisch erweist.

Außer der Minderjährigkeit des Souverains und geistiger und körperlicher Gebrechen können noch mehrere Gründe vorkommen, aus welchen eine Regierungsunfähigkeit entsteht, und die daher, wenn sie keine Ausschließung von der Thronfolge oder Verlust der Souverainetät bewirken, eine Regierungsverwesung veranlassen können. Dahin gehört namentlich die Abwesenheit des Monarchen. Hierbei ist aber zu unterscheiden zwischen einer freiwilligen und einer gezwungenen Abwesenheit. Bei der erstern wurde schon zur Zeit des Reichs eine Regierungsverwesung nicht für nöthig gehalten. Vielmehr hing es von dem Belieben des Landesherrn ab, welche Einrichtung er für diesen Fall treffen wollte¹⁴. Dieß gilt auch nach allen neueren Verfassungsurkunden. Aber nach ihnen wird auch bei einer gezwungenen Abwesenheit des Fürsten eine Reichsverwesung nur dann nöthig, wenn er für die Ausübung der Staatsgewalt während derselben nicht Vorsorge trifft oder treffen kann¹⁵.

Es läßt sich auch denken, daß der beim Tode des Fürsten zunächst zur Erbfolge Berufene augenblicklich verschollen ist, ja daß ein regierender Fürst verschollen wird. Da so lange noch keine Todeserklärung möglich ist, im ersten Falle der legitime Thronfolger nicht umgangen und im zweiten der Thron nicht als erledigt betrachtet werden darf, so wird auch wegen Verschollenheit des Landesherrn eine Regierungsverwesung nöthig.

14) Moser St. R. 18. C. 100. §. 18—23.

11. R. Säch. W. U. §. 9. Hammov. B. B. G. v. 1840. §. 16.

15) Bayer. W. U. Tit. 2. §. 9 u.

Bei den bisher erwähnten Gründen zu einer Regierungsverwesung wurde immer vorausgesetzt, daß ein Souverain wirklich vorhanden sei, der an der eigenen Regierung des Landes verhindert werde. Es lassen sich aber auch Fälle denken, wo eine Regentschaft nöthig wird, weil kein Inhaber der Staatsgewalt für den Augenblick vorhanden ist. Dabin gehört der Fall, wenn ein Fürst ohne Hinterlassung successionsfähiger Söhne, aber mit Hinterlassung einer schwangeren Wittwe stirbt, desgleichen der Fall, wenn ein Fürst ohne Hinterlassung von Söhnen stirbt und sein nächster Agnat schon vor ihm mit Hinterlassung einer schwangeren Wittwe verstorben ist; also kurz, wenn ein Embryo der Nächstberechtigte zur Thronfolge oder gar der noch mögliche Einzige vom Mannsstamm ist. Hierüber enthalten die neuern Verfassungs- und Hausgesetze kein Wort ¹⁶. Daß der zu erwartende Thronfolger nicht gänzlich ignorirt, und der nächste Successionsberechtigte nach ihm nicht schon vor dessen Geburt die Regierung definitiv übernehmen kann, leidet keinen Zweifel, da nicht bloß das Römische, sondern auch das deutsche Recht schon von den älteren Zeiten her den Grundsatz hat, daß der Embryo bei allen rechtlichen Vorthellen, die ihm zu flatten kommen können, dem Gebornen gleich gehalten wird ¹⁷. Auch von einer provisorischen Thronfolge kann wohl nicht die Rede sein, da dieß nichts anders als eine Erbfolge unter einer Resolutivbedingung sein würde, und das Staatsrecht eine solche eben so wenig kennt, wie das Privatrecht. Es wird daher bis durch die Niederkunft der Mutter entschieden wird, wer der nächste Thronfolger sei, eine Regentschaft nöthig.

Ein anderer Fall dieser Art könnte, wie es scheint, eintreten, wenn der jetzige Herzog Wilhelm von Braunschweig vor seinem älteren Bruder, dem Herzog Karl, der nach einer siebenjährigen Re-

16) Davon machte allein die jetzt aber wieder außer Wirksamkeit gesetzte B. U. v. Mecklenburg-Schwe-

rin v. 1849. §. 65. eine Ausnahme.

17) Esp. I. 33. Schwsp. (U a § 6.) 38-

gierung wegen Mißbrauchs der Regierungsgewalt derselben verlustig wurde, versterben sollte, ohne daß von dem Letzteren successionsfähige Descendenz am Leben wäre, einerlei, ob Herzog Wilhelm selbst successionsfähige Descendenz hinterließe oder nicht. Denn da mittelst Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 11. Mai 1831 der etwaigen Descendenz des Herzogs Karl ausdrücklich ihre Successionsrechte vorbehalten sind¹⁸, so könnte man hieraus folgern wollen, daß in dem angegebenen Falle weder die Descendenz des Herzogs Wilhelm, noch in Ermangelung einer solchen der nächste successionsfähige Agnat eher zur Succession in das Herzogthum Braunschweig gelangen könnten, als bis feststehe, daß Herzog Karl keine successionsfähige Descendenz mehr erzeugen werde, d. h. bis zum Tode desselben, und also bis dahin eine Regentschaft für nöthig halten. Allein da beim Eintritt eines Successionsfalls nur von der Succession solcher Successionsberechtigten, welche dann schon vorhanden sind, die Rede sein kann, so kann jener zweifelhafte¹⁹ Vorbehalt höchstens den Sinn haben, daß wenn beim Tode des Herzogs Wilhelm legitime Descendenz des Herzogs Karl vorhanden sein sollte, diese den übrigen Successionsberechtigten vorgehen müsse.

Wenn die Regierungsunfähigkeit eines Fürsten auf einem andern Grunde als der Minderjährigkeit desselben beruht, so kann eine Reichsverwesung regelmäßig nicht eher eintreten, als bis der Zustand, welcher sie nöthig macht, gehörig festgestellt ist. Dieß geschah zur Zeit des Reichs durch ein nach vorgängiger Untersuchung erlassenes Decret eines der höchsten Reichsgerichte²⁰. Nur wo *periculum in mora*, oder der krankhafte Zustand notorisch war, konnten auch die Gemahlin, die Kinder, die Agnaten und die Landstände vereinigt provisorische

18) S. diesen Beschluß und die ihm vorher gehenden Abstimmungen in: Der Aufstand in Braunschweig a. 6. u. 7. Sept. 1830 u. der bevorstehende Anfall des Herzogth. Braunschw. an Hannover. (Leipz. 1858.)

S. 277—331.

19) Vergl. hierüber H. A. Schärffä deutsch. Staatsrecht. Th. 1. S. 392 u. f.

20) Moser St. R. 12. B. 3. C. 60. §. 11. Dess. P. St. R. 1. C. 452.

Mafregeln ergreifen²¹. Wenn aber einem Landesherrn wegen Mißbrauchs der Landeshoheit die Ausübung derselben entzogen werden und diese einer vormundschaftlichen Regierung übertragen werden sollte, so war dieß früher gewöhnlich von dem Kaiser allein vermöge seiner oberstrichterlichen Gewalt auf administrativem Wege geschehen²². Seit Kaiser Karl VII. mußten aber die Kaiser in der Wahlcapitulation versprechen: „Noch (sollen und wollen Wir die Reichsstände) ihrer Landesregierung, es geschehe gleich provisorie oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise entsetzen“²³. Seitdem würde die Anordnung einer vormundschaftlichen Regierung wegen Mißbrauchs der Landeshoheit nur durch einen Reichschluß möglich gewesen sein²⁴. Hiervon ist aber, so lange das Reich noch bestand, kein Beispiel vorgekommen.

Nach dem Bundesrechte ist jene Function der Reichsgerichte weder auf die Bundesversammlung, noch auf irgend eine sonstige Bundesanstalt übergegangen. Es ist daher jetzt lediglich eine Angelegenheit jedes einzelnen Bundesstaats, Anordnung darüber zu treffen, auf welche Weise der Zustand, welcher eine Regentschaft nöthig macht, festzustellen sei, wie dieß auch von den neueren Verfassungsgesetzen gewöhnlich geschehen ist²⁵. Nur wenn durch die Re-

21) Moser St. R. 18. B. 3. S. 88. §. 2.

22) Moser P. St. R. 1. B. 2. Cap. 4. S. 664. §. 10 ff. und v. Baemann in Häberlin's Staatsarchiv Bd. 5. S. 282 f. Ueber den Fall des Herzogs Ulrich von Württemberg im J. 1516. s. Spittler Gesch. Württembergs S. 110 u. f.

23) Neufte Wahlcap. Art. 1. §. 3 u. 4. Zur Erklärung dieser Stelle vergl. Moser P. St. R. 1. S. 654 ff.

24) Öbner Staatsrecht §. 245. V. ist zwar der Ansicht, daß auch zu der Vormundschaftsbestellung wegen Geisteszerrüttung in Gemäßheit der

angef. Stelle der Wahlcapitulation ein Reichschluß erforderlich sei; allein s. dagegen Häberlin Staatsarchiv. Bd. 2. S. 114. die Note und Reist D. Staatsr. S. 152. die Note.

25) Solche Anordnungen finden sich in der Preuß. B. U. v. 1850. Art. 56 u. 57, der Bayer. B. U. Lit. 2. §. 11., der K. Sächs. B. U. §. 11, in dem Hannov. L. B. G. v. 1840. §. 20, in der Württemb. B. U. §. 13., dem Staatsgrundgef. f. Coburg u. Gotha v. 1852. §. 16, dem Oldemb. revidirten Staatsgrundgef. v. 1852. Art. 23 u. 24, und dem S. W. G. f. Anhalt-Bernburg v. 1850. Art. 91. Alle

gierungsunfähigkeit eines Bundesglieds die innere oder äußere Sicherheit Deutschlands gefährdet werden sollte, würde der Bund sein Vermittlungs- und resp. Interventionsrecht ausüben und dieß zur Anordnung einer Regentschaft führen können²⁶.

Wenn sich bei dem vermuthlichen Thronfolger schon bei Lebzeiten des Souverains ein Hinderniß findet, welches eine Regentschaft nöthig machen kann, so ist es gewiß das Einfachste, wenn der Letztere durch ein mit Einwilligung der Landstände erlassenes Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwesung entscheidet. Das Recht hierzu wird ihm in einigen Verfassungsurkunden ausdrücklich beigelegt²⁷. Aber auch wo dieß nicht geschehen ist, muß man es ihm meiner Meinung nach zugestehen. Denn wenn gleich der Regierungsfolger grundgesetzlich einen Anspruch auf die Führung der Regierung hat, so sind doch dieselben, welche Grundgesetze errichten und abändern können, d. h. der Souverain in Gemeinschaft mit den Landständen, ohne Zweifel auch berechtigt, aus dringenden Gründen Ausnahmen von der grundgesetzlichen Regel zu machen. Sonst würde ihnen ja auch in den

diese Anordnungen beantworten aber mehr oder minder nicht eine ganze Reihe von Fragen, die bei dem Eintritt eines solchen Falls vorkommen können, und auf welche aufmerksam macht Wohl Württemb. Staatsr. Th. 1. S. 293 u. f. No. 8. Hierzu hatten sie aber wohl guten Grund, da in einem solchen Falle die Verhältnisse so verschieden sein können, daß eben so wenig wie nach Wohl's eigenem Zugeständniß jene Fragen sich aus allgemeinen Grundsätzen beantworten lassen, es eben so unmöglich oder doch unratksam sein würde, schon im voraus in der Verfassung Grundsätze zur Beurtheilung der einzelnen Fälle aufzustellen. Vielmehr

gilt für einen solchen Fall in vollem Maße das, was Wohl S. 290 sagt: „Das Gewissen der Entscheidenden wird sie in zweifelhaften Fällen erinnern, daß hier das Wohl eines ganzen Volkes und das Recht eines Einzigen einander entgegentreten.“

26) Vergl. Zacharia Staatsr. (A. 2.) Th. 1. S. 372 f.

27) So in der K. Sächs. B. U. §. 10., der Württemb. B. U. §. 13. dem Staatsgrundgef. f. die Herzogthümer Coburg u. Gotha §. 15. und in der Kurheff. B. U. v. 1831. §. 7.; in der Kurheff. B. U. v. 1852, welche jeden Einfluß der Landstände auf die Regentschaft beseitigt, ist dieß weggelassen.

Verfassungsurkunden dieß Recht nicht haben wirksam beigelegt werden können. Unter Umständen und wenn die Agnaten nicht schon zu den Landständen gehören, kann es rathsam sein, auch deren Einwilligung einzuholen; aber die Gültigkeit des Gesetzes ist eben so wenig, wie die eines in gehöriger Form errichteten Staatsgrundgesetzes von dieser abhängig ²⁸.

Wenn aber unter dem Vorgänger nicht schon über den Eintritt einer Regierungsverwesung für den regierungsunfähigen Nachfolger entschieden ist, oder erst während der Regierung eines Monarchen eine Unfähigkeit desselben sie fortzuführen hervor tritt, so muß man in Ermangelung besonderer Vorschriften in der Verfassung darüber, wie die Regierungsunfähigkeit festzustellen sei, wohl zunächst ihm selbst das Recht geben, sich, wenn er dazu im Stande ist, für regierungsunfähig zu erklären, und dadurch den Eintritt einer Regentschaft zu bewirken; denn es würde mit dem monarchischen Princip ganz unvereinbar sein, wenn man den Monarchen, der von seiner Unfähigkeit, die Regierung fortzuführen überzeugt ist, nöthigen wollte, entweder einen bloßen Stellvertreter zu ernennen, beziehungsweise beizubehalten, falls er dieß mit dem Wohle des Staats nicht verträglich hält, oder auf die Krone ganz zu verzichten ²⁹.

Erfolgt eine solche Erklärung des regierungsunfähigen Monarchen selbst nicht, sei es nun daß er sie nicht abgeben kann oder abgeben will, so muß man in Ermangelung besonderer Anordnungen in der Verfassung wohl behaupten, daß die Ent-

28) Moser von der Reichsstände Banden S. 1134. S. L. Sackariä deutsch. Staatsr. Th. 2. S. 254. No. 5.

29) Dabei kann es natürlich keinen Unterschied machen, ob er mit jener Erklärung zugleich eine Aufforderung an den gesetzlich zur Regentschaft Berufenen verbindet, diese nunmehr zu übernehmen, oder ob er

ohne eine solche Aufforderung die Maßregeln eintreten läßt, welche nach der Landesverfassung die nothwendige Folge einer anerkannten Regierungsunfähigkeit des Monarchen sind, wie dieß jetzt in Preußen geschehen und auch von den Kammern als nach der Preussischen Verfassung zulässig anerkannt ist.

scheidung über die Nothwendigkeit einer Regentschaft durch ein Zusammenwirken der Agnaten, der Gemahlin, auch der Mutter des regierungsunfähigen Landesherrn und der Landstände, und etwa auch des Staatsministeriums geschehen müsse³⁰. Die Agnaten haben von jeher als Familienrath hierbei eine entscheidende Stimme gehabt³¹, theils weil wegen ihrer Successionsansprüche auf das Land es ihnen nicht gleichgültig sein kann, wie dasselbe regiert wird, theils aber auch deshalb, weil sie ihr für regierungsunfähig zu erklärendes Familienglied hierbei zu vertreten haben³². Auch die Landstände haben schon früh hierbei, wie bei Anordnungen von Regierungsvormundschaften überhaupt, mitgewirkt³³ und können heut zu Tage als Vertreter des bei Entscheidung der in Rede stehenden Frage

30) Hiermit stimmen auch die No. 25. angeführten Verfassungsgefetze überein. Nach dem Manifest, welches der jetzige Großherzog von Baden, als er am 24. April 1852 nach dem Tode seines Vaters die Regentschaft für seinen älteren geistes- und leibeskranken Bruder, den Großherzog Ludwig, angetreten hatte, erließ, wird bloß Bezug genommen darauf, daß nach dem übereinstimmenden Auspruch der Mutter, des Großherzogs und des Regenten und der Agnaten des großherzoglichen Hauses die schwere Geistes- und Leibeskrankheit des nunmehrigen Großherzogs es ihm unmöglich mache, die kraft der Haus- und Landesgefetze auf ihn übertragene Regierung anzutreten, oder für deren Verwaltung Fürsorge zu treffen. S. das Manifest in der (Kugsbürg.) Allg. Zeitung v. 1852. Nr. 118. S. 1876.

31) Böpf! Staatsr. (H. 4.) Th. 2. §. 241. Vergl. auch Bd. 1. S.

30 dieses Werks.

32) Die neueren Verfassungsgefetze schließen hierbei den zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, weil er wegen seines zu nahen Interesses an der Sache leicht befangen sein könnte, nicht selten aus. So die Sächs. B. U. §. 11., Hannov. L. B. G. §. 20., Württemb. B. U. §. 13., Staatsgrundgef. f. Coburg-Gotha §. 16. und das Oldenburg. rev. Staatsgrundgef. Art. 23. §. 1.

33) Moser P. St. R. 1. S. 471 und 544 u. ff. Ein sehr umfangreiches Mitwirkungsrecht bei Anordnung der Regierungsvormundschaft wird den Landständen ausdrücklich eingeräumt in dem Vergleich zwischen dem Grafen und edlen Herren zur Lippe und den Ständen und der Ritter- und Landschaft der Grafschaft Lippe in protutela vom 21. März 1667 b. Häberlin Staatsarchiv Th. 1. S. 295 ff.

im höchsten Grade interessirten Landes gar nicht umgangen werden⁵⁴. Das Staatsministerium hat aber mitzuwirken einmal als Vertreter des Landesherrn, dann aber auch als diejenige Behörde, welche dazu berufen ist, für die regelrechte Regierung des Landes zu sorgen, und nach den neueren Verfassungen auch hierfür verantwortlich ist. Die Initiative zur Herbeiführung jener Frage muß man nach allgemeinen Grundsätzen so gut der einen, wie der anderen Classe dieser Personen zugestehen. Zwar ist das Ministerium vermöge seiner Organisation und seines Amtes am besten dazu geeignet, sie zu ergreifen. Wegen seiner Abhängigkeit vom Souverain wird es aber, wenn der Ausfall der Entscheidung irgend zweifelhaft ist, nicht leicht davon Gebrauch machen, auch wo die neueren Grundgesetze es ausdrücklich dazu verpflichtet haben⁵⁵. Auch kann durch eine solche grundgesetzliche Bestimmung nicht den Agnaten und den Landständen ihr Recht, gleichfalls die Initiative zu ergreifen, als entzogen betrachtet werden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß in einem solchen Falle nothwendig eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß die Berufung der Kammern nur dem Souverain zusteht, zugelassen, und das Berufungsrecht nach den Umständen entweder dem Staatsministerium oder dem nächsten Agnaten zugestanden werden muß⁵⁶, nicht weniger auch, daß bei der

34) Unter den neueren Verfassungsgesetzen ist dies zwar versucht von der Kurheffischen v. 1852, es fragt sich aber sehr, ob in der Praxis es sich bewähren wird. Vergl. Zachariä Staatsr. (N. 2.) Th. 1. S. 374. No. 9.

35) Ihm giebt die Initiative die R. Sächs. B. U. §. 11., das Hannoverische Landesverfassungsges. §. 20., das Staatsgrundges. f. Coburg u. Gotha §. 16. und das B. V. G. f. Anhalt-Bernburg v. 1850. §. 91;

ihm oder dem Landtage das Oldenburg. rev. Staatsgrundgesetz, v. 1852. Art. 23. §. 1. Nach der Württemberg. B. U. §. 13. steht die Initiative dem Geheimrathe (Staatsrathe) zu.

36) Nach der Preuß. B. U. Art. 56. 57. hat der nächste volljährige Agnat, und in Ermangelung eines solchen das Staatsministerium die Kammern zu berufen. Die übrigen in der Note 25 angeführten Verfassungen lassen es unbestimmt, vor wem

Regierungsunfähigkeit des Souverains das Staatsministerium bis zum Eintritt der Regentschaft die Regierung ohne Einwirkung des Souverains zu führen hat ³⁷.

Ueber das hinsichtlich der Person des Souverains in der Zwischenzeit zu beobachtende Verfahren, lassen sich weder allgemeine Grundsätze aufstellen, noch spricht sich hierüber irgend ein Verfassungsgesetz aus, sondern es hängen die zu ergreifenden Maßregeln lediglich von den Umständen des einzelnen Falls und dem Gewissen der zur Thätigkeit Berufenen ab.

V. Wer wird zur Regierungsvormundschaft berufen?

A. Nach dem Rechte zur Zeit des Reichs.

§. 130. Einleitung.

Bei der Frage, wer zur Vormundschaft berufen sei, brauchen wir nicht zu unterscheiden zwischen der Vormundschaft über minderjährige und andere einer Vertretung bedürftige Landesherren, da hinsichtlich beider in dieser Beziehung im Allgemeinen dieselben Grundsätze gelten.

Während der Dauer des Reichs waren die Delationsgründe der Regierungsvormundschaft dieselben, wie die der gewöhnlichen Vormundschaft über Privatnen. Sie waren daher vor Einführung des Römischen Rechts allgemeine Rechtsregel, Wahl und obervormundschaftliche Anordnung (s. oben Bd. 1. §. 18. 22 und 23.), und seit der Reception des Römischen Rechts unterschieden auch in Beziehung auf sie die Juristen eine *tutela legitima, testamentaria, pactitia* ¹ und *dativa* (s. oben Bd. 1.

in einem solchen Falle die Kammern zu berufen sind.

37) Ausdrücklich gesagt ist dieß nur in der Preuß. W. U. v. 1850. Art. 57.

1) Ueber die vertragmäßige Vormundschaft s. Moser P. St. R. 1.

§. 463. Verträge dieser Art sind unter dem hohen Adel nichts Seltenes. Hierher gehört z. B. ein fürstbrüderlicher Vertrag im Hause Würtemberg von 1617 h. Moser P. St. R. 1. §. 359, ein Vertrag zwischen 2 Grafen von Schwarzburg

§. 28—29.). Diejenige Vormundschaft, die in einem Familienvertrage, der eine hausgesetzliche Bedeutung hat, angeordnet ist, kann aber, wie schon Bd. 1. S. 267 gezeigt wurde, nicht als eine vertragsmäßige, sondern nur als eine gesetzliche angesehen werden, weil jene Verträge für die ihnen unterworfenen Familienglieder als wahre Gesetze zu betrachten sind. Gerade aus diesem Grunde muß der hierin verordnete Vormund aber auch dem testamentarischen und gekorenen in der Regel nachgesetzt werden².

§. 131. 1. Vermöge allgemeiner Rechtsregel.

In Beziehung auf die Frage, wer vermöge allgemeiner Rechtsregel zur Vormundschaft berufen werde, kam es, so lange die alte Lehnsvormundschaft noch galt, ebenso wie bei Privatvormundschaften, zunächst darauf an, ob das Territorium lehnbar war, oder nicht.

Bei lehnbaren Territorien fiel während der Unmündigkeit des Landesherrn das Territorium dem Lehnherrn als Angefälle und damit auch die Vormundschaft über den unmündigen Landesherrn hinsichtlich des Territoriums zu. Auch hing es, wie bei Privatlehen, von ihm ab, ob er beides selbst behalten oder es einem Andern verleihen wollte. Namentlich finden wir, daß dieses Verfahren bei den Herzogthümern und Markgraffschaften, welche beide bekanntlich schon früh als unmittelbare Reichlehn galten, seitdem die Erbllichkeit derselben sich bildete von den Kaisern beobachtet wurde¹. Dasselbe

von 1493 ebendaf. S. 380. Besonders häufig ist auch die Anordnung der Vormundschaft in den Ehepacten. Hierher gehören z. B. die Hohenzollerschen Ehepacten von 1662 b. Mosser P. St. R. 1. S. 373.

2) Eichhorn Einleit. in das D. Privatrecht. §. 321. Ein Beispiel hiervon aus dem Hause Braunschweig-

Lüneb. b. Jacobi Landtagsabschiede des Fürstenth. Lüneburg Th. 1. S. 81.

1) So übertrug Kaiser Otto I. nach dem Tode des Herzogs Gisibert von Lothringen die Erziehung des Sohns desselben Namens Heinrich nebst der Verwaltung des Herzogthums einem gewissen Otto. Widukindi res gest. Sax. Lib. II. c. 26. Rex

Verfahren wurde auch beobachtet, wenn der Lehnherr zu Gunsten eines Unmündigen ein Lehn errichtete, namentlich wenn er einem solchen ein ihm eröffnetes Lehn verlieh². Daß das Recht auf das Angefälle und das damit zusammenhängende Recht, dem unmündigen Vasallen einen Lehnsvormund zu bestellen, ursprünglich den Reichsständen auch denjenigen ihrer Vasallen gegenüber, welche in persönlicher Beziehung reichsunmittelbar waren, zustand, läßt sich nicht bezweifeln und urkundlich beweisen³. Als später das Angefälle selbst weggefal-

(Otto I.) *audita — morte (Isilberhti Lotharingiae ducis) — praeficiens regioni Lothariorum Odonem Ricwinis filium, et ut nuntiret — filium Isilberhti, — nomine Henricum etc.* Auf gleiche Weise übertrug Kaiser Konrad II., nachdem er das Herzogthum Alemannien dem Herzog Ernst genommen und dessen jüngeren Bruder gegeben hatte, die Vormundschaft über den Letzteren dem Bischof Warmann von Cosinz: *Wipo Vita Chuonradi Imp. c. 25 (b. Pertz Mon. XIII. 268.) Imperator ducatum Alamanniae Herimanno iuniori, fratri — Ernesti (ducis), dedit, eumque Warmanno Constantiensi episcopo commendavit.* Desselben übertrug K. Heinrich IV. nach dem Tode des Markgrafen Udo von Nordachsen dem Bruder desselben, Rudolph, die Mark auf 8 Jahre lang, mit der Verpflichtung dessen Sohn Heinrich zu unterhalten; *f. Annalista Saxo a. 1106. (Pertz Mon. Germ. VIII. p. 744.)*

2) So befehnte K. Ludwig der Baier im J. 1323 (dieses Jahr muß meiner Meinung nach statt des in den Abdrücken stehenden Jahrs 1324

angenommen werden, um diese Urkunde mit den folgenden in Verbindung zu bringen; auch paßt, wenn man sie ins J. 1324 setzt, der Schluß derselben, wie Böhmer bemerkt, nicht ins Itinerar) nach dem unübererbten Tode des Markgrafen Wolde mar von Brandenburg mit den von diesem besessenen Reichslehn seinen damals noch unmündigen erstgeborenen Sohn Ludwig (*f. Böhmer Reg. imperii inde ab a. MCCCXIII usque ad a. MCCCLVII. p. 42. nr. 727*) und führte über denselben anfangs selbst die Lehnsvormundschaft (*f. Böhmer loc. cit. p. 36. nr. 610*). Später übertrug er sie dem Grafen Berthold von Henneberg (*f. Urk. v. 1323 b. Schalles dipl. Gesch. des Gräfl. Hauses Henneberg II. Urk. Buch S. 67.*) und gestattete diesem hinterher auch, sie weiter zu übertragen; *f. Urk. v. 1324 u. 1327 ebendas. S. 70. Nr. 45. u. S. 82. Nr. 60.*

3) Herzog Bolko von Schlesien gesticht dieß Recht ausdrücklich seinem Lehnherrn, dem Könige von Böhmen, zu in der oben S. 4. No. 6. a. C. abgedruckten Urkunde v. 1336.

len, und davon nur das Recht des Lehnsherrn, seinem unmündigen Vasallen einen Vormund zu bestellen übrig geblieben war, hätte dieß Recht an und für sich auch allen Reichsständen, so gut ihren persönlich reichsunmittelbaren, wie ihren mittelbaren Vasallen gegenüber, beigelegt werden müssen⁴. Auch nahmen es mehrere von ihnen, namentlich die Kurfürsten von Sachsen, noch fortwährend in Anspruch. Da aber der Lehnsvormund den unmündigen Vasallen nur wegen des Lehns zu vertreten hat, und neben ihm schon im älteren Rechte für die übrigen Angelegenheiten des unmündigen Vasallen ein Vormund zu Landrecht vorkommt (oben S. 5.), so hätte für diese bei reichsunmittelbaren Personen neben dem Lehnsvormunde durch den Kaiser noch ein Allodialvormund bestellt werden können. Allein, als später die Grundsätze des älteren deutschen Rechts größtentheils in Vergessenheit gerathen waren, achtete man auf diesen Unterschied nicht immer, sondern wandte den Grundsatz des Römischen Rechts, wie man dieß damals auffaßte, an, daß jeder Vormund eigentlich der Person des Pupillen gegeben werde, und daß das Recht, diesen wegen seiner Güter mit Inbegriff der Lehen zu vertreten, nur eine Folge hiervon sei. Auf Grundlage dieser Theorie behaupteten die persönlich reichsunmittelbaren Vasallen von Reichsständen nicht selten, daß ihren Familiengliedern überhaupt nicht von dem Lehnsherrn, sondern nur von dem Kaiser ein Vormund bestellt werden könne, und wurden von diesem hierin unterstützt. Da aber die Lehnsherrn durch diese aus dem Römischen Rechte geschöpfte Theorie ihre hergebrachten Rechte nicht kränken lassen wollten, vielmehr, gleichfalls von ihr ausgehend, umgekehrt behaupteten, daß, da auch die Person ihres Vasallen ihnen gewissermaßen untergeben sei, sie diesem für alle seine Angelegenheiten einen Vormund zu bestellen hätten, so entstanden in solchen Fällen über die Anordnung der Vor-

4) Wie dieß mit Recht behauptet Kemmerich Introd. ad ius publ. ed. 2. Lib. 8. cap. 5. §. 18.

mundschaft oft sehr verwickelte Streitigkeiten, welche meistens zum Nachtheil der Lehnsherren ausfielen ⁵.

Nach Landrecht war von den ältesten Zeiten her bis zur Auflösung des Reichs der nächste Schwertmage oder Anant, ebenso wie bei Privatvormundschaften (oben Bd. 1. S. 166 ff.), auch in Beziehung auf die Regierungsvormundschaft gesetzlicher (rechter) Vormund. Wer der nächste sei, richtete sich nach der allgemeinen oder der speciellen in der landesherrlichen Familie geltenden Successionsordnung. Hiernach war der möglichst nächste der Vater des regierungsunfähigen Landesherrn, oder, wenn der Letztere schon einen mündigen Sohn hatte, dieser (s. oben Bd. 1. S. 191). Eine väterliche Regierungsvormundschaft konnte aber natürlich nur vorkommen, wenn der Sohn ausnahmsweise bei Lebzeiten des Vaters ein Territorium erworben hatte. Fälle dieser Art sind: wenn der Sohn mit einem Territorium belehnt ⁶, oder auf ihn ein solches von seiner Mutter her vererbt war ⁷. Auch konnte eine Vormundschaft des Großvaters, sobald dieser der nächste Schwertmage des Landesherrn war, vorkommen, wenn der Vater schon bei Lebzeiten das Land an seinen Sohn abgetreten hatte, und dieser dann vor dem Vater mit Hinterlassung eines unmündigen Nachfolgers verstarb ⁸. Eine Regierungsvormundschaft des

5) Moser St. R. Th. 18. Cap. 89. §. 27. Beispiele Th. 17. S. 373. §. 20. Th. 18. S. 86. §. 47. S. 122. §. 86. S. auch dess. P. St. R. 1. S. 472. §. 71.

6) Ein Beispiel dieser Art liefert der oben No. 2 erwähnte Fall der Belehnung des Sohns R. Ludwigs des Baiern mit der Markgrafschaft Brandenburg.

7) Ein Fall dieser Art kam im vorigen Jahrhundert im Hause Bentinck vor, s. Moser P. St. R. 1. S. 476. §. 79.

8) Ein Fall dieser Art trat im mittleren Hause Lüneburg ein. Hier übergab nämlich Herzog Friedrich der Ältere am 4. März 1457 seinen Söhnen Bernhard und Otto dem Großmüthigen die Regierung und ging nachher ins Kloster. Beide starben vor ihm, erst Bernhard kinderlos, und dann im J. 1471 Otto mit Hinterlassung eines unmündigen Sohns, Heinrich des Jüngeren oder des Mittleren. Dies veranlaßte Friedrich die Regierung als Vormund seines unmündigen Enkels wieder zu überneh-

Sohns für seinen Vater dagegen war, so lange Regierungs- unfähige ganz von der Thronfolge ausgeschlossen waren, nur möglich, wenn nach angetretener Regierung der Vater in ei- nen solchen Geistes- oder sonstigen Zustand gerieth, welcher ihm die Fortsetzung der Selbstregierung unmöglich machte⁹. In den meisten Fällen waren aber andere Schwertmagen als der Vater oder der Sohn gesetzliche Regierungsvormünder¹⁰.

Da auch bei der gesetzlichen Regierungsvormundschaft ebenso wie bei der Privatvormundschaft als Regel gilt, daß sie nur ein Einzelnet zu führen hat (vergl. oben Bd. 1. S. 193 u. f.), so ging auch bei ihr unter mehreren gleich nahen Agnaten der Älteste den Übrigen vor¹¹. In Beziehung auf die Vor- mundschaft über einen minderjährigen Kurfürsten ist dieß auch sanctionirt durch die Goldene Bulle K. Karls IV. Freilich be- stimmt diese ausdrücklich nur, daß der ältere Bruder des ver- störbenen Vaters des minderjährigen Kurfürsten des Letzteren Vormund und Landesverweser sein solle¹². Allein es ist nie bezweifelt worden, daß wenn kein Oheim von väterlicher Seite vorhanden war, dasselbe von jedem andern nächsten Agnaten gelte¹³. Auch fügt eine ältere deutsche Uebersetzung der Gol-

men; s. (Roch) Gesch. des Hauses Braunsch. u. Lüneb. S. 383.

9) Als Markgr. Christoph I. von Baden-Durlach 1515 von einer Ge- müthschwachheit befallen wurde, ver- ordnete K. Maximilian I. 1516 ihm seine drei Prinzen, jeden in seinem erblich zu hoffenden Antheil, zu Cu- ratoren; s. Moser P. St. R. 1. S. 339.

10) Die Zahl der Beispiele von einer solchen Vormundschaft ist so groß, und die Sache so unbestritten, daß es der Anführung besonderer Be- lege hierfür nicht bedarf.

11) Moser St. R. 18. S. 256. §. 26. Dess. P. St. R. 1. S. 487.

Schweizer öffentl. Recht des Groß- herzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach. Th. 1. S. 43. No. 85.

12) A. B. cap. 7. §. 4. si princi- pum electorem seu eius primo- genitum aut filium seniore[m] lai- cum mari, et haeredes masculos legitimos, laicos, defectum aeta- tis patientes relinquere continge- ret, tunc frater senior eius- dem primogeniti tutor eor- um et administrator ex- istat.

13) Moser St. R. 18. B. 3. Cap. 86. §. 5. Dess. P. St. R. 1. S. 456.

denen Bulle nach den Worten „eltest Bruder“ (frater senior) noch hinzu „oder Freund“, und auf gleiche Weise heißt es in der Goldenen Bulle, welche Kaiser Karl IV. im Jahre 1376 dem Hause Sachsen, so wie auch in der, welche Kaiser Sigmund im Jahre 1414 dem Kurfürstlichen Hause gab: „senior frater, nepos aut consanguineus proximior in linea geniturae, si frater non extiterit eiusdem defuncti — de iure tutor esse debeat et curator“¹⁴. Ebenso ist auch in den Kurhäusern nie Zweifel darüber gewesen, daß bei der Frage, welcher der nächste Agnat sei, nicht auf die Gradesnähe, sondern darauf zu sehen sei, welcher Agnat nach den Grundsätzen der Primogeniturfolge zunächst succedere¹⁵. Eben so unabweisbar ist es, daß die Verordnung der Goldenen Bulle auch auf die nachgeborenen Linien zu beziehen ist, wenn diese nach Abgang der erstgeborenen zur Succession kommen¹⁶. Zuweilen ist dieß auch ausdrücklich in den Hausgesetzen ausgesprochen¹⁷:

14) Repraesentatio reipubl. Germ. p. 562. In der Goldenen Bulle K. Sigmunds für Sachsen v. 1414 sind die angeführten Worte im Deutschen wieder gegeben durch: „des Verstorbenen eldester Bruder, der nächste Neve oder Nage in des Vaters der Geburt —, ob der Bruder nicht were, des Kindes — Vormünder — seyn.“ Wyl. Moser St. R. 18. B. 3. C. 86. §. 29.

15) So ist namentlich auch die Goldene Bulle verstanden in einer Disposition Kurf. Friedrich Augusts I. von Sachsen von 1698 v. Moser P. St. R. 1. C. 301 u. f., worin es heißt: „Wirten sowohl die allgemeine, als auch besondere Sächsische goldene Bullen, und das darinnen begründete Primogenitur-Recht — dem nächsten Agnaten des Kurhauses, nach selbiger Linie Abgang, die

Succession und Folge der Lande transferiren u. zueignen, u. also solchemnach auf Herzog Johann Georgen zu Sachsen, Weiffensfels die legitimam Tutelam übertragen, — u. wenn derselbe so dann nicht mehr am Leben, an den nächsten mündigen Fürsten der Fürstlich Weiffensfelsischen Linie, nach der Primogenitur-Linie“ u. s. w.

16) Moser St. R. 18. B. 3. Cap. 89. §. 5.

17) J. B. Pfaltzbaierischer Hausvertr. v. 12. Oct. 1796. §. 3. „Wir bestimmen — ausdrücklich, daß diese unsere Verordnung sich auch auf die nachgeborenen Linien erstrecken, u. eben so von denselben beobachtet werden solle, wie sie in der ältesten Branche nun eingeführt sind.“

In vielen regierenden Häusern ist auch die Mutter gesetzliche Vormünderin. Beispiele von einer gesetzlichen Vormundschaft der Mutter kommen schon vor der Reception des Römischen Rechts vor¹⁸. Auch sind schon oben S. 75. No. 21 u. S. 46 No. 15. Beispiele aus den Jahren 1262, 1389 und 1390 angeführt, wo die Mutter selbst als Lehenträgerin und Vormünderin ihrer unmündigen Söhne von dem Lehnsherrn mit einem Territorium belehnt wurde. Die Fälle einer Regierungsvormundschaft der Mutter sind jedoch vor der Einführung des Römischen Rechts etwas so Seltenes, daß sie nur als Ausnahme von der Regel angesehen werden können. Seit dem funfzehnten Jahrhundert wurde aber durch den Einfluß des Römischen Rechts umgekehrt die mütterliche Vormundschaft allmählig zur Regel¹⁹. Nur in den Kurhäusern konnte

18) So z. B. stand Herzog Heinrich der Löwe unter Vormundschaft seiner Mutter, welche auch, so lange sie im Wittwenstande blieb, das Herzogthum verwaltete (Helmold Chron. Slav. L. I. c. 56. nr. 9—11. b. Leihnitz Script. II. 585), ferner verwaltete die Wittwe des Grafen Adolph von Holslein, als dieser im J. 1164 von den Slaven getödtet war und einen unmündigen Sohn hinterlassen hatte, dessen Grafschaft (Helmold loc. cit. L. I. c. 7. nr. 5.: *Comotiam Holsaliam, Starmariae atque Wagriae administravit vidua Adolphi illius cum filio adhuc tenello*), sodann standen die Söhne des im J. 1260 verstorbenen Herzogs Albrecht I. von Sachsen Ankanischen Stammes Johann und Albrecht unter der Vormundschaft ihrer Mutter (Urk. v. 1271 b. Schröder: papistisches Mecklenburg S. 725: *auctoritate et con-*

sensu matris nostre —, que tutelam bonorum nostrorum et personarum nostrarum generalem et liberam tunc gerebat. Vergl. Moser St. R. 17, 209. §. 25.), ferner war die Wittve des im Jahre 1294 gestorbenen Herzogs Ludwig des Strengen von Bayern Mechtild Vormünderin ihres Sohns Ludwig (Mannert Gesch. Baierns I. 300.). Auch die Wittve des im J. 1279 gestorbenen Herzogs Albrecht des Großen von Braunschweig Adelheid von Monterrat soll als Vormünderin ihrer Söhne die Landesregierung geführt haben (f. Scheidt Cod. dipl. zu Moser's Braunschw. Lüneb. Staatsr. Vorrede pag. xxxiv.).

19) Kemmerich Intröd. ad i. publ. imper. (ed. 2) Lih. 8. c. 5. §. 15. Vergl. überhaupt Moser St. R. 18. Cap. 90. §. 3. 4. Ein Hauptvertheidiger der mütter-

sie in Beziehung auf die Kurwürde und die Kurlande des unmündigen Kurfürsten keinen Eingang finden, da die Vormundschaft in dieser Beziehung nach der Goldenen Bulle zu beurtheilen war, und diese keine Vormundschaft der Mutter kennt. In Beziehung auf die übrigen Besitzungen eines Kurfürsten und auf die nachgeborenen Linien wurde sie aber auch in diesen Häusern für zulässig gehalten²⁰. Da aber nicht bloß nach dem Römischen Rechte, sondern auch nach dem älteren deutschen Rechte der gesetzliche Vormund immer in allen Beziehungen, wo sein Mündel eines Vormunds bedarf, nur mit Ausnahme des Lehns, ihn zu vertreten hat, so konnte, wenn nicht etwa die Hausgesetze des Kurhauses die Mutter zur Vormundschaft über die übrigen Besitzungen des Kurfürsten beriefen, ihre Vormundschaft hierüber nicht schon Folge der allgemeinen Rechtsregel sein, sondern nur auf einer speciellen Anordnung beruhen²¹. Außer den Kurhäusern gab es aber in späteren Zeiten wenige regierende Familien, in welchen nicht eine gesetzliche Vormundschaft der Mutter anerkannt wäre²².

lichen Vormundschaft ist Stryk de tutela materna principum imperii 1696. (Opera Tom. 7. p. 188—225.) und U. M. P. XXVI. 4. §. 11—29. Schon in einer Utt. v. 1490 b. Scheidt Cod. dipl. zu Moser's Braunsch. = Lüneburg. Staatsrechte p. 884 nennt sich die Wittve Herzog Albrechts von Grubenhagen „ohne natürlich vorwerfynne“ ihrer unmündigen Söhne.

20) Moser P. St. R. 1. S. 477.

21) Vergl. Stryk U. M. P. XXVI. 4. §. 27.

22) Eine große Reihe von Beispielen mütterlicher Vormundschaften in den verschiedensten landesherrlichen Familien, unter welchen aber allerdings sehr viele sind, wo

die Vormundschaft keine gesetzliche war, sondern auf speciellen Anordnungen beruhte, findet sich in Moser's St. R. Th. 17 u. 18. u. dessen P. St. R. Th. 1. Wir heben hier nur einige von den Ländern hervor, in welchen eine mütterliche Vormundschaft aus dem einen oder dem andern Grunde vorgekommen ist, nämlich in Anhalt (St. R. 17. S. 366. §. 2. P. St. R. 1, 337. §. 9.), Baden (St. R. 17, 366. §. 6 u. 7.), Herzogthum Bayern (17, 208. §. 23.), Brandenburg-Ansbach (17, 318. §. 70. P. St. R. 1, 330—332.), Braunschweig-Lüneburg (17. B. 3. Cap. 86. Sect. I. §. 90. 91. 93. 94. 96. P. St. R. 1, 335 u. f. Scheidt a. a. D. S. 50. 52. vergl. mit

Selbst in den Sächsischen Häusern, in welchen anfangs Manche die mütterliche Vormundschaft nicht für zulässig hielten²³, wurde sie später meistens anerkannt²⁴. Jedoch findet sich in manchen Häusern eine Vormundschaft der Mutter nur in Gemeinschaft mit Mitvormündern. Dahin gehören z. B. Baden²⁵, Brandenburg-Ansbach²⁶, Hohenzollern²⁷, Neuß²⁸,

Jacobi Lüneb. Landtagsabsch. 1. S. 77 ff. S. auch Urk. v. 1490 oben S. 182. No. 19 und Leßlam. Herz. Julius von 1582 b. Lünig Reichsarch. P. spec. Cont. II. Forts. 1. S. 301 ff.), Hessen (Th. 17. B. 3. C. 86. Sect. II. §. 9. 12. 15—17. Th. 18. S. 2—4. P. St. R. 1, 340. §. 11.), Holstein (17, 378. §. 21. P. St. R. 1, 347.), Lippe (St. R. 18. B. 3. C. 86. Sect. III. §. 38. 40.), Lothringen (17, 378. §. 23. 24.), Mecklenburg (17, 381. §. 26. 27. Th. 18, 5—35. P. St. R. 1. S. 348. §. 13. u. S. 353.), Nassau (St. R. 17. B. 3. C. 86. Sect. II. §. 55. 57. 59. 61. 63—66. P. St. R. 1, 375. u. 377.), Oesterreich (Ehepacten zw. dem Herz. Franz Stephan v. Lothringen u. der Erzherzogin Marie Theresia v. 30. Jan. 1736 b. v. Pörmayr über Mündigkeit u. f. w. S. 267 f. §. 10.), Pfalz (St. R. 17, 356. §. 83. P. St. R. 1, 332. Pfalzbaierisch. Hausvertr. v. 12. Oct. 1796. §. 4.), Sachsen-Eiltzburghausen (St. R. 17, 316. §. 63. P. St. R. 1, 329.), =Meiningen (1, 327 ff.), =Weimar (1, 479.), Schwarzburg (St. R. 18, 119. P. St. R. 1, 380.), Tyrol (P. St. R. 1, 296.), Waldeck (St. R. 18. B. 3. C. 86. Sect. III. §. 87. P. St. R. 1, 434 u. f.)

23) Im J. 1678 verlangte der

Landgr. v. Hessen-Darmstadt von dem Herz. zu S. Weimar Nachricht darüber: Was für Exempel im Hause Sachsen vorhanden seyen, daß die Müttern so wohl die Vormundschaft, als auch die Landes-Regierung geführt haben? Es wurde ihm geantwortet: Im Weimarischen Archiv wolle sich hievon, nach fleißiger Nachsichtung, nichts finden; sondern vielmehr, daß von undenklichen Jahren her die vormundschafftliche Verwaltung von nächsten Vettern geführt worden seye. Schilter aber bemerkt hinzu: hoc est, administratio Status publici; interim Tutela Educationis commissa Matri est per Testamentum Bernhardi II. Ducis Saxoniae; s. Moser P. St. R. 1, 329. Daß aber später auch in Sachsen-Weimar eine eigentliche Regierungs-Vormundschaft der Mutter vorkam, darüber s. oben No. 22 und Schweizer öffentl. Recht des Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach Th. 1. §. 27., jedoch nur vermöge Disposition des vorhergehenden Landesherrn.

24) Vergl. Stryk U. M. P. XXVI. 4. §. 20—24.

25) Moser St. R. 17, 366. §. 7. Dess. P. St. R. 1, 338 u. f.

26) Moser St. R. 17, 318. §. 70. Dess. P. St. R. 1, 330—332. Stryk U. M. P. XXVI. 4, 17.

und Württemberg²⁹. Selbst in den Ländern, wo Geschlechtsvormundschaft galt, und die Mutter zu ihren eigenen Geschäften eines Geschlechtsvormunds bedurfte, ließ man sie wenigstens in Gemeinschaft mit einem Agnaten zur Regierungsvormundschaft zu³⁰.

Die Vertheidiger der mütterlichen Vormundschaft aus dem Standpunkte des Römischen Rechts wollten demselben gemäß, wenn keine Mutter vorhanden war, auch die Großmutter zur Vormundschaft zulassen³¹. Allein Fälle, wo die Großmutter wirklich die Regierungsvormundschaft geführt hätte, sind höchst selten vorgekommen³².

Was das Verhältniß der agnatischen Vormundschaft zur mütterlichen betrifft, so nahmen die Juristen in Gemäßheit des

27) Moser St. R. 17, 528. §. 50—52. Dess. P. St. R. 1, 373. §. 15.

28) Moser St. R. 18, 109. §. 60; 117. §. 66. 67. Dess. P. St. R. 1, 417. §. 39.

29) Moser St. R. 17, 386. §. 30; 391. §. 36; 397. §. 37; 404. §. 39—48. Dess. P. St. R. 1, 359—62. 364—67. 370—73.

30) Ludolf de iure foeminar. illustr. P. I. §. 27. So heißt es z. B. in dem Neußischen Geschlechtsverein v. 1668 b. Moser P. St. R. 1, 420: „Es haben sich ferner die Herrn Neußen — bei dieser Vormundschafts-Verwaltung, welche die Mutter oder Groß-Mutter mit u. nebst deren Agnaten einem über sich nehmen würde, dahin vereiniget, daß derselben Person, dero sonst vermöge der Rechten ein Curator ad litem pfelegt geordnet zu werden, durch denselben Agnaten völlig integriert oder legitimirt seyn, und kei-

nes absonderlichen Curatoris — hierüber vonnöthen haben, auch, da sie gleich sonst zu andern ihren eigenen Sachen einen Curatorem hätte, denselben doch zu denen Vormundschafts-Geschäften nicht mit ziehen, sondern alle dasjenige, was sie also mit dem Vormundschafts-Agnaten inn- oder ausserhalb Gerichts handeln u. verrichten würde, — künftigt rations der Unmündigen verbindlich u. kräftig sein solle.“

31) Stryk loc. cit. Kemmerich Introd. ad i. publ. imp. (ed. 2.) Lib. 8. c. 5. §. 15.

32) Ein Fall der großmütterlichen Vormundschaft kam im Hause Baden-Durlach vor (s. Moser St. R. 17. S. 366. §. 7. P. St. R. 1. S. 338 u. f.); es war dieß aber nur eine testamentarische Vormundschaft und diese der Großmutter auch nur in Gemeinschaft mit dem nächsten Agnaten übertragen.

Römischen Rechts an, daß die Mutter gemeinrechtlich nicht erst in Ermangelung von Agnaten und eben so wenig in Gemeinschaft mit denselben die Vormundschaft zu führen habe, sondern daß sie nach dem Tode des Vaters zunächst und allein zu derselben berufen werde. Eine bloß subsidiarische Vormundschaft der Mutter und eine Concurrenz der Agnaten mit derselben mußte daher nach dieser Ansicht, die auch in die Praxis Eingang fand, immer auf das besondere Herkommen jedes einzelnen Hauses gestützt werden³³. Den übrigen Agnaten setzte man aber in dieser Beziehung den eigenen volljährigen Bruder des unmündigen Landesherrn nicht gleich. Vielmehr blieb es fortwährend allgemeines Herkommen, daß dieser in der Vormundschaftsführung der Mutter vorgehe³⁴. Da aber der Vorzug der Mutter vor den Agnaten dem älteren Herkommen in den meisten Häusern nicht entsprach, so wollten die Agnaten anfangs sich ihn oft nicht gefallen lassen. Hieraus erklärt es sich, daß die Landesherrn, welche ihrer Wittve gern die Vormundschaft zuwenden wollten, meistens zu diesem Zweck ausdrückliche Anordnungen machten, und in den meisten Fällen, wo die Mütter die Vormundschaft wirklich geführt haben, ist daher ihre Vormundschaft zunächst keine gesetzliche, sondern eine testamentarische gewesen. Aber auch in diesem Falle hatten sie häufig noch mit den Agnaten zu kämpfen, wurden aber von dem Kaiser gegen dieselben geschützt³⁵.

Der Vorzug der Agnaten vor den Cognaten außer der Mutter und etwa der Großmutter bei der Vormundschaft

33) Moser St. R. 18. S. 239.
§. 6. Dess. P. St. R. 1. S. 478 u. f.

34) Moser P. St. R. 1. S. 484.
§. 84.

35) Hierzu liefern die oben No. 22 angeführten Stellen aus Moser viele Belege. Namentlich kamen solche Streitigkeiten im Weichenburgischen Hause bei Gelegenheit

der Vormundschaft über die Kinder des im J. 1636 verstorbenen Herzogs Johann Albrecht II. vor, s. Moser P. St. R. 1. S. 348—352, und im Bippischen Hause nach dem im J. 1636 erfolgten Tode des Grafen Simon Ludwig, s. Moser P. St. R. 1. S. 400.

konnte sich auch nach der Reception des Römischen Rechts um so leichter erhalten, da dieses ja den Grundsatz hat, daß die Vormundschaft sich nach der Erbfolge richte und in allen reichsständischen Häusern die agnatische Erbfolge auch nach Annahme des Römischen Rechts beibehalten wurde.

In Beziehung auf die Frage, ob die Cognaten in Ermangelung von Agnaten zur Vormundschaft berufen werden, scheint es in den reichsständischen Häusern früher ebenso wie bei Privaten gehalten zu sein. Wie wir Bd. 1. S. 170 gesehen haben, geht aber nach dem Schwabenspiegel in einem solchen Fall die Vormundschaft auf die Muttermagen über. So führte namentlich als der unglückliche Conradin nach dem Tode seines Vaters Konrads IV. als zweijähriger Knabe das Herzogthum Schwaben erhielt, und keinen Schwertmagen hatte, die Vormundschaft über ihn und die Regierung seines Herzogthums Schwaben der Bruder seiner Mutter Herzog Ludwig II. der Strenge von Baiern⁵⁶. Nach Einführung des Römischen Rechts wurde die Beantwortung der Frage, ob die Cognaten in Ermangelung von Agnaten zur Vormundschaft berufen würden, von den Juristen davon abhängig gemacht, ob sie überhaupt ein Successionsrecht auf das Territorium hätten oder nicht⁵⁷. Nach den Hausgesetzen einiger wenigen

36) s. die Regesten Conrads bei Boehmer Reg. imperii inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLIV. p. 282 sqq. In einer Urk. v. 15. Juni 1259 in den Mon. Boic. 31a, p. 587 macht Conradin eine Schenkung *accedente consensu — et consilio — avunculi nostri et tutoris Illustris Ludwici comitis palatini reni Ducis Bavarie*, in einer andern v. 17. Juli 1265 *ibid.* 30a. p. 342 nimmt er eine

Verleihung vor: *de consensu et auctoritate Tutoris et avunculi nostri Lodwici etc.*, u. in einer andern v. 14. Aug. 1266 b. Oefele Scr. 2, 610¹ gleichfalls eine Bezeichnung: *de consensu et auctoritate curatorum (leg. curatoris) et avunculi nostri — Ludovici etc.*

37) Moser Et. R. 18. S. 207. 254. §. 24. Dess. P. Et. R. 1. S. 469. §. 67.

Familien hatten die Cognaten ein gleiches Recht auf die Vormundschaft mit den Agnaten³⁸.

Einige wollten auch die Erbverbrüdereten den Agnaten in Beziehung auf die Vormundschaft gleichsetzen³⁹, allein diese Ansicht ist schon oben Bd. 1. S. 253 u. f. widerlegt und hat meines Wissens auch in keiner hochadeligen Familie Anwendung gefunden⁴⁰.

§. 132. 2. Aus anderen Gründen.

Auch von geforenen Vormündern (vergl. oben Bd. 1. §. 22.) kommen schon früh in den regierenden Häusern Beispiele vor, sowohl von solchen, welche der Vater seinen Kindern wählte¹, als auch von solchen, die der Schutbedürftige sich selbst gewählt hatte². Namentlich galt in Sachsen auch in den regierenden Familien der Grundsatz, daß wenn die Söhne zu ihren Jahren gekommen seien, sie sich selbst einen Vormund wählen könnten³.

Seit der Aufnahme des Römischen Rechts fanden dessen Grundsätze über die testamentarische Tutel auch beim hohen Adel allmählig Anwendung⁴ und wurden in den Fami-

38) Moser St. R. 18. S. 207.

39) Langguth ad Cocceji iuris publ. prudentiam. Cap. 29. §. 3.

40) Vergl. Moser St. R. 18. S. 208. Dess. P. St. R. 1. S. 479.

1) So erzählt Siegbert von Gemblours zum Jahre 1009 (Pertz Mon. Germ. VIII. p. 354), daß der Herzog Dietrich von Lothringen (dux Moselanorum) seinem Sohne den Bruder der Frau König Heinrichs II., Namens Dietrich, zum Vormunde gesetzt habe.

2) So z. B. nennt Herz. Otto der Einäugige von Braunschw. Lüneb. in einer Urk. v. 1395. in der Zeit- u. Geschichtsbeschreib. der St. Stüt-

tingen Buch 3. S. 180 seinen Better Herz. Friedrich seinen tutor seu curator electus.

3) Daher ließ Landgraf Friedrich der Strenge von Thüringen 1381 sich und seiner Gemahlin von seinen Söhnen versprechen, daß wenn sie zu ihren Jahren gekommen wären, sie sich niemanden anders zum Vormund wählen wollten, als ihre Mutter; s. die Urk. hierüber v. Leyser Med. ad Pand. Spec. 328. med. 10.

4) Stryk U. M. P. XXVI. 2. §. 3. Beispiele bei Betsius de pactis familiar. illustr. Cap. 7. §. 22. Vergl. Moser St. R. 18. Cap. 89. §. 18.

lienverträgen und anderen Verfügungen zuweilen ausdrücklich anerkannt⁵. In Rücksicht der Fähigkeit des Großvaters und der Mutter zur Anordnung einer testamentarischen Vormundschaft läßt sich auch beim hohen Adel kein vom Römischen Rechte abweichender Grundsatz nachweisen. Nur gestattete man der Letzteren für die Güter, welche sie den Kindern hinterließ, eine vormundschaftliche Administration anzuordnen⁶. Zweifelhast war es dagegen, ob auch der jedesmalige Landesherr berechtigt sei, seinem Nachfolger, wenn dieser ein Seitenverwandter von ihm war, einen Vormund zu bestellen. Auf das Römische Recht konnte man dieß zwar nicht stützen. Manche wollten aber den Grund zu dieser Befugniß in der Landeshoheit finden⁷. Allein da die Nachgeborenen nicht der Landeshoheit des regierenden Herrn unterworfen, sondern ebenso wie dieser reichsunmittelbar waren, so ließ sich dieß nach dem zur Zeit des Reichs geltenden Rechte nicht rechtfertigen⁸.

In Beziehung auf die Form der Anordnung der testamentarischen Vormundschaft ist der hohe Adel aber an die Beobachtung der Römischen Testamentsform nie gebunden gewesen, da er bei Errichtung seiner letztwilligen Verfügungen überhaupt nie die Römischen Formen zu beobachten gebraucht hat, sondern es bei ihm nur auf die Gewißheit des Willens ankommt⁹.

5) Z. B. im Hause Sachsen-Ernestinischer Linie durch den Vertrag von 1641; s. Moser St. R. 17. S. 262. §. 53. In den nach dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm zu Weimar ausgebrochenen Streitigkeiten wegen der Vormundschaft über seine Söhne wurde das Recht des Herzogs, eine testamentarische Vormundschaft anzuordnen, in der That gar nicht in Zweifel gezogen, wie Moser St. R. 18. S. 202 u. f. zu glauben scheint; vergl. v. Heltfeld Beiträge zum Staatsrecht u.

der Geschichte von Sachsen Th. 2. S. 1—109.

6) Moser St. R. 18. Cap. 89. §. 19 u. 22. Dess. P. St. R. 1. S. 467. §. 64 u. S. 469. §. 68.

7) Titius Specimen iuris publ. Romano-Germ. (ed. 2/ 1705.) Lib. 4. c. 6. §. 10. Kemmerich Introd. ad i. publ. (ed. 2.) Lib. 8. c. 5. §. 11.

8) Moser St. R. 18. Cap. 89. §. 24. Dess. P. St. R. 1. S. 470. §. 68.

9) Titius Spec. iur. publ.

Dies gilt auch selbst von der nach dem Römischen Recht zum Begriff des Testaments nöthigen Erbeinsetzung. Es war daher das, was die Juristen testamentarische Vormundschaft nannten; in der That nichts, als eine Verbeibaltung der älteren Vormundschaftsbestellung durch Wahl. Nur insofern erhielt sich diese noch als ein besonderes Institut unter dem Namen vertragsmäßiger Vormundschaft neben der testamentarischen, daß, wenn es die Absicht des Disponirenden gewesen war, sich durch die getroffene Wahl zu binden, er von dieser nicht wieder zurücktreten konnte¹⁰, während bei der testamentarischen ihm dieß bis zu seinem letzten Athemzuge gestattet war.

Daß die gekorenen oder testamentarischen Vormünder den gesetzlichen in der Regel vorgingen, wurde nicht bloß nach Einführung des Römischen Rechts diesem gemäß angenommen¹¹, sondern war auch dem ältern deutschen Rechte entsprechend (s. oben Bd. 1. §. 22.) und in einigen Hausgesetzen ausdrücklich anerkannt¹². Wo die vertragsmäßigen und testamentarischen

Lib. 4. c. 6. §. 12. Kemmerich Introd. Lib. 8. c. 5. §. 12. Moser St. R. 18. Cap. 89. §. 14. Dess. P. St. R. 1. S. 464.

10) Ein Beispiel liefert die folg. Urk. v. 1472 b. Jacobi Landtagsabschiede des Fürstenth. Lüneburg Th. 1. S. 80: So — Otto to Brunswigk u. Lüneborch Hertoge — in sinen lesten u. in syner Krangkheit —, der an unsre (die Landstände reden hier) be meystbedyl — gegenwardich weren, — vor notariesse u. klagen uns — siner — soner — vormunder gekorn u. gesat, u. uns — bevolen u. od' andechtigen gebeden hefft, dat wy sodannen vormündereschuppen annemen.

11) s. Moser P. St. R. 1. S. 466 u. f.

12) In der No. 10 angeführten Urk.

v. 1472 b. Jacobi a. a. D. S. 81. sagen die Landstände ferner: vyzinden — in den vordrachten u. vorenigen der brünsswylgkesschen Heren, u. ffürsten, so alse se ore lande u. lüde gedelet hebben, de wyle unse — here Hertoge ffrederick ane mannserven nicht vorstorven is, dat sich denn si ner veddern nein siner lande edder herschuppen van regimentes, vormundeschuppen edder anderer sake wegenn underwinden schullen —, doch uthbescheden vormundeschuppen, effte heorer welken darto love effte settende worde, alse des dorch one nicht gescheyn is sündern uns darto gekoren u. geset hefft. — Herzog Albrecht von Sachsen, der Stifter der spätern Kurlinie, gab in seinem Testamente v. 1498 der testa-

Vormünder den Agnaten vorgingen, verstand es sich von selbst, daß den letzteren, wenn man ihnen durch das Testament oder Vertrag die Vormundschaft nicht ganz entzog, durch solche Anordnungen auch gewisse Beschränkungen bei Führung oder Uebernahme der Vormundschaft auferlegt werden konnten. Diese bestanden zuweilen darin, daß dem gesetzlichen Vormunde Mitvormünder beigeordnet wurden.

Daß aber von einer Abänderung der gesetzlichen Vormundschaft durch Testament oder Vertrag in denjenigen Häusern nicht die Rede sein könne, wo nach den Hausgesetzen oder der Familienobservanz die gesetzlichen Vormünder einen unabänderlichen Anspruch auf die Regierungsvormundschaft hatten, war unbestritten¹³. Dagegen war es sehr streitig, ob in den Kurhäusern, auch abgesehen von besonderen Hausgesetzen und Familienobservanzen, eine Abänderung der agnatischen Vormundschaft unzulässig sei. Diejenigen, welche dies annahmen, gründeten sich mit Recht darauf, daß die Goldene Bulle nur von der agnatischen Vormundschaft spreche¹⁴. Die Gegner

mentarischen Vormundschaft ausdrücklich den Vorzug vor der gesetzlichen, s. Moser St. R. 17. S. 214. S. 35.

13) Beispiele s. Moser P. St. R. 1. B. 2. C. 2. §. 63. S. 464 ff. In den Mecklenburgischen Häusern kommt vor 1755 eine auf der Disposition des Vaters beruhende Vormundschaft nicht selten vor, seit jenem Jahre kann aber den Agnaten ihr Anspruch auf die Vormundschaft durch eine solche Disposition nicht mehr entzogen werden, s. Hagemeister Mecklenb. Staatsr. §. 17. Wo ein unabänderliches Recht der gesetzlichen Vormünder auf die Vormundschaft vorkömmt, haben es regelmäßig nur die Agnaten, nicht auch die

Mutter. S. auch Moser St. R. 18. S. 237. §. 5. S. 241. §. 7. Dess. P. St. R. 1. S. 478.

14) Es handelte sich hierbei natürlich nur von der Regierungsvormundschaft in den Kurlanden, nicht den übrigen Besitztungen eines Kurfürsten, da die Goldene Bulle sich auf die letzteren nicht bezog; s. Moser St. R. 18. B. 3. Cap. 89. §. 8. Auch war das Herkommen hierfür. Ein Fall dieser Art kam im Hause Bayern vor, indem nach dem im Jahre 1651 erfolgten Tode des Kurfürsten Maximilian I. (einigen Bezirken nach kraft Testaments) sein Bruder als nächster Agnat über die Kurlande, seine Wittve über das Herzogthum Bayern die Vormund-

behaupteten zwar, die Goldene Bulle könne bei der Entscheidung jener Fragen gar nicht in Betracht kommen, da zur Zeit ihrer Erlassung die testamentarische Vormundschaft in Deutschland noch nicht bekannt gewesen sei und daher aus dem bloßen Stillschweigen der Goldenen Bulle über sie nichts gefolgert werden könne; sie übersahen hierbei aber ganz, daß man damals allerdings schon eine gekorene Vormundschaft kannte. Dieser Streit wurde besonders zu Ende des 16ten und zu Anfang des 17ten Jahrhunderts bei Gelegenheit der Vormundschaft über des Kurfürsten von der Pfalz Ludwigs VI. Sohn Friedrich IV. und über die Kinder des Letzteren mit großer Lebhaftigkeit geführt¹⁵. In der Theorie dauerte dieser Streit bis zur Auflösung des Reichs fort¹⁶. In der Praxis kam

schaft führte, und beide auch mit Bezeichnung dieser ihrer Eigenschaft den jüngsten Reichsabschied von 1654 unterschrieben haben; Moser St. R. 17 Cap. 86. §. 23. Dess. P. St. R. 1, S. 458.

15) Eine ausführliche Erzählung dieser Streitigkeiten b. Moser St. R. 17. B. 3. Cap. 86. §. 81 u. 82. — Die Veranlassung zur testamentarischen Anordnung eines Vormunds gab in diesem Falle die Religionsverschiedenheit des nächsten Agnaten. Diese testamentarische Vormundschaft fand nicht nur bei der Gegenpartei, sondern auch bei den übrigen Kurfürsten und anfangs auch beim Kaiser Widerspruch. Der testamentarius tutor siegte im possessorio aus ganz besonderen Gründen ob, im Petitorium blieb die Sache unentschieden. — Die auf Veranlassung dieser Streitigkeiten erschienenen vielen Schriften sind angegeben daselbst S. 174—181. Unter ihnen verdienen besonders hervorge-

hoben zu werden für die testamentarische Tutel: Marqu. Freher *Commentatio nova de testamentaria tutela curaue electorali libera et integra* — *Accessit Sigismundi Imp. Bulla utroque sermone ex archetypis edita, plenoque commentario illustrata*, Heidelbergae 1614. (auch nebst mehreren anderen diesen Streit betreffenden Schriften abgedruckt in der *Repraesentatio reipublicae Germanicae*, Noribergae 1657. 4. p. 497—588.), und gegen die testamentarische Tutel: Joh. Zeschlin *de tutela electorali legitima semper et soli agnato seniori atque proximiori nullo obstante testamento ex lege publica debita*, Lauingae 1613. 4.

16) Unter den späteren Schriftstellern ist der bedeutendste Vertheidiger der testamentarischen Vormundschaft in den Kurhäusern: Schilter *Prax. iuris Rom. Exercit. 37. §. 29—37.* — Dagegen halten die-

aber seit jenem Pfälzischen, eben so wenig, wie vor demselben, in einem Kurhause irgend ein Fall wieder vor, in welchem jene Controverse anwendbar geworden wäre ¹⁷.

Wenn es an einem gesetzlichen Vormunde fehlte und auch von den zur Ernennung eines Vormunds Berechtigten ein solcher nicht angeordnet war, so sorgten die Mutter und anderen nächsten Verwandten des unmündigen Landesherrn und vor allen die Landstände, als diejenigen, welche das nächste Interesse an der gehörigen Fortführung der Regierung hatten, für die Anordnung einer Vormundschaft. Aber auch wenn ein solcher Fall nicht vorlag, bestellten die Landstände zuweilen den Vormund ¹⁸ oder hielten sich doch für befugt, auf die Bestellung des Vormunds einzuwirken, namentlich wenn der Anspruch auf die Vormundschaft unter Mehreren streitig war. In der Verfassung einiger Länder war ihnen ein solches Einwirkungsrecht ausdrücklich zugestanden ¹⁹. Zuweilen übernahm-

selbe in der Regel für unzulässig: Stryk *Usus modern. Pandect. Lib. XXVI. Tit. 2. §. 4—10.* Moser *St. R. 18. C. 179 u. ff.* Dess. *P. St. C. 1. C. 460 ff.*

17) Zwar ordnete Kurfürst Christian I. von Sachsen seinen Schwiegervater, den Kurfürsten Johann George von Brandenburg, dem Herzog zu Sachsen-Weimar, dem die Vormundschaft als nächsten Agnaten gebührte, zum Mitvormunde zu; allein der Herzog zu Weimar hatte in diese Disposition eingewilligt. Vergl. über diesen Fall Stryk *U. M. P. XXVI. 4. §. 26.* Moser *St. R. 17. B. 3. Cap. 89. §. 38.* Dess. *P. St. R. 1. C. 298.* und Weiße *Gesch. der Kurfürstl. Staaten. Bd. 4. C. 211 u. f.*
18) So heißt es in dem brüderlichen Vertrag zwischen den Herzögen Heinrich u. Wilhelm von Braunschweig v. 1535 b. Moser *St. R. 17. C. 359. §. 89.* „Wann Unser Herz. Heinrichs Erben, den zu regieren gebühret, unmündig seyn, alsdann sollen u. wollen Wir, Herz. Wilhelm, u. unser Erben uns des Regiments nicht anmassen, auch den Vormündern, Regenten u. Räten, sie seyen von dem Verstorbenen oder von der Landschaft dazu geordnet an ihrer Verwaltung u. Regierung — kein Einhalt — thun.“ — So trugen z. B. beim Tode des Herz. Ernst von Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1546 die Landstände dem Herzoge Franz von Sifhorn die Vormundschaft an. Steffens *Gesch. des Hauses Braunschw. Lüneburg C. 414. §. 157.*
19) Moser *St. R. 18. C. 89. §. 25.* Dess. *P. St. R. 1. C. 468 u. C. 471. Nr. 8.* Beispiele von:

schweig v. 1535 b. Moser *St. R. 17. C. 359. §. 89.* „Wann Unser Herz. Heinrichs Erben, den zu regieren gebühret, unmündig seyn, alsdann sollen u. wollen Wir, Herz. Wilhelm, u. unser Erben uns des Regiments nicht anmassen, auch den Vormündern, Regenten u. Räten, sie seyen von dem Verstorbenen oder von der Landschaft dazu geordnet an ihrer Verwaltung u. Regierung — kein Einhalt — thun.“ — So trugen z. B. beim Tode des Herz. Ernst von Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1546 die Landstände dem Herzoge Franz von Sifhorn die Vormundschaft an. Steffens *Gesch. des Hauses Braunschw. Lüneburg C. 414. §. 157.*

19) Moser *St. R. 18. C. 89. §. 25.* Dess. *P. St. R. 1. C. 468 u. C. 471. Nr. 8.* Beispiele von:

men die Landstände oder ein Theil derselben auch wohl selbst die Vormundschaft²⁰.

Wenn in Ermangelung eines gesetzlichen oder geforenen Vormunds die Verwandten des Unmündigen oder die Landstände sich der Sache nicht annahmen, oder es in dem Lande überhaupt keine Landstände gab, so hatte der Kaiser, da er als Reichssoverain oberster Vormund war, und darauf zu achten hatte, ne quid detrimenti capiat respublica, für die Bestellung eines Vormunds Sorge zu tragen, wozu er sich des Reichshofraths und des Reichskammergerichts bediente²¹. Hierbei tadeln die älteren Publicisten schon mit Recht die gewöhnliche Bezeichnung der Vormundschaft in diesem Falle als *tutela dativa*, weil sie nicht so sehr auf Autorität des Römischen Rechts, als auf der eigenthümlichen Verfassung des Reichs beruhe²².

Bei den anderen Arten der Vormundschaft als der gesetzlichen der Agnaten finden wir nicht, wie bei dieser, den Grundsatz, daß nur ein Einzelner dazu berufen werden könne; vielmehr ist bei ihnen nichts Seltenes, daß Mehrere zu Vormündern bestellt werden²³, zuweilen ein ganzes Collegium²⁴.

Oesterreich ebendas. B. 2. C. 2. §. 145., Sachsen §. 146 u. 149, Hessen §. 147., Ostfriesland §. 148, Württemberg §. 150. (vergl. St. R. 17. C. 389 u. ff. §. 32—35.), Bentheim §. 151.

20) z. B. in Hessen die Ritterschaft über den Landgrafen Friedrich den Friedsamern; s. Moser P. St. R. 1. C. 546.

21) Moser St. R. 18. B. 3. Cap. 89. §. 2 u. 26. Dess. P. St. R. 1. C. 455. §. 56. u. C. 472. §. 70. Beispiele hiervon b. Moser Staatsr. 17. Cap. 86. §. 48. u. 18. Cap. 86. §. 96. Steffens Gesch. des Hauses Braunsch. Lüneb. C. 414.

vergl. Concept der Cammergerichts-Ordn. Th. 1. Tit. 34. §. 13. und Schilter Instit. iuris publ. Lib. I. tit. 12. §. 5.

22) Titius Spec. iur. publ. Lib. 4. c. 6. §. 17. Kemmerich Introd. Lib. 8. c. 5. §. 17.

23) So z. B. ernannte und bestellte der Kaiser zu Vormündern der Söhne Herzogs Ernst des Bekenners von Braunsch. Lüneb. (+1546) den Kurfürsten Adolf von Eöln und den Grafen Otto von Schaumburg, s. Erath von den Braunsch. Lüneb. Erbtheilungen C. 126.

24) s. Mohl Württemberg. St. R. 1. C. 298. No. 8.

Namentlich kommen, wie wir schon oben gesehen haben, neben der Mutter, wenn sie Vormünderin wurde, häufig noch Mitvormünder vor. Zuweilen wurde auch einem Agnaten noch ein Dritter²⁵, auch wohl ein landständischer Ausschuß beigeordnet²⁶, oder es hatte auch ein solcher allein die Vormundschaft zu führen²⁷, oder es wurden auch die Rätthe des Landesherrn und Andere zu Vormündern ernannt²⁸.

B. Nach dem seit Auflösung des Reichs geltenden Rechte.

§. 133. 1. Gesetzliche Regierungsverwesung.

Die gesetzliche Regierungsverwesung ist auch seit der Auflösung des Reichs in allen regierenden Häusern beibehalten¹. Auch sind nach allen neueren Verfassungs- und Haus-

25) So führte über Herzog Wilhelm den Jüngern v. Braunsch. Lüneb. (+ 1592), nachdem er geisteskrank geworden war, sein Vetter Herz. Philipp I. von Grubenhagen in Gemeinschaft mit dem Markgrafen Georg Friedrich zu Brandenburg die Vormundschaft.

26) So z. B. bestellte der am 17. Mai 1508 verstorbene Herzog Albrecht der Weise von Bayern für seinen unmündigen Sohn Wilhelm IV., welcher nach dem neuen Hausgesetz alleiniger Herrscher in ganz Bayern werden sollte, den Herzog Wolfgang nebst sechs Männern aus der Landschaft zu Vormündern; s. die Citate b. v. Serchenfeld Altbaierische landständische Freibriefe. S. 122. No. *.

27) So bestellte Herzog Magnus mit der Kette von Braunschweig-Lüneb. in seinem Testamente v. 1370 (Orig. Guelf. IV. praef. p. 50sq.) sechs Personen aus der Ritterschaft zu Vormündern und Landesverwesern für seine Edhne.

28) Das Testament Herz. Friedrichs von Braunsch. Lüneb. b. Pseffinger Braunsch. Hist. II. S. 70 ff. enthält z. B. die Verfügung: geben — ome (unserm sone) — to rechten waren vormunden unse getrunden rede unsers landes Lüneborch, alle geistlik u. weltlich u. den rad to Lüneborch u. — anders nemande.

1) Hiervon machte allerdings die Verfassung des Großherzogth. Luxemburg v. 1848 eine Ausnahme, indem sie gar keine gesetzliche Regentschaft anerkannte, sondern nach den Artt. 6. u. 7. derselben im Fall der Minderjährigkeit des Großherzogs oder einer sonstigen Unmöglichkeit desselben zu regieren, die Kammer über die Regentschaft zu bestimmen haben sollte. Allein in der revidirten Verfassung v. 1856 ist an die Stelle dieser Bestimmung die gesetzt, daß die Regentschaft in beiden Fällen in Gemäßheit des Hausvertrages ausgeübt werden soll.

gesetzt die Agnaten, ebenso wie nach dem früheren Rechte, gesetzliche Vormünder. Desgleichen geben fast alle, ebenso wie dieses, unter mehreren gleich nahen Agnaten den Vorzug dem nächsten, d. h. demjenigen, welcher nach der in dem regierenden Hause geltenden Successionsordnung nach dem Tode des an der eigenen Regierung gehinderten Fürsten zunächst zur Thronfolge gelangen würde². Es kann daher keinen Zweifel leiden, daß in dieser Eigenschaft auch heut zu Tage noch, wie früher (oben S. 178), der Sohn oder auch der Vater und Großvater des regierungsunfähigen Landesherrn für ihn die Regierungsverwesung führen können³. Ist der nächste Agnat aus irgend einem Grunde gehindert, die Vormundschaft zu übernehmen, so tritt der nächste fähige Agnat nach ihm in seine Stelle ein⁴. Nur im Königreich Sachsen gilt dieser Satz

2) Preuß. Verf. U. Art. 56. Nach der Bayer. V. U. Tit. 2. §. 10. „gebührt die Reichsverwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolgeordnung der Nächste ist.“ Nach dem hannoverschen S. V. G. §. 19 u. 20: „dem in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehenden Agnaten.“ S. auch K. Sächs. V. U. §. 9. Württemberg V. U. §. 12: „dem, der Erbfolge nach, nächsten Agnaten.“ Staatsgrundgef. für die Herzogthümer Coburg u. Gotha v. 1852. §. 13. Braunschw. N. Landsch. D. §. 18 Oldenburg. Staatsgrundgef. v. 1852. Art. 22. §. 1. — Von allen übrigen Verfassungsurkunden weicht in dieser Beziehung das Grundgesetz für das Herzogthum Mecklenburg v. 1831 ab, indem nach dem §. 16. desselben die Vormundschaft und Regentschaft während der Minderjährigkeit des Landesnachfol-

gers geführt wird: „von dem den Jahren nach ältesten Prinzen unter den Agnaten im herzoglichen Gesamthause, und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, vom ältesten regierenden Herrn im Gesamthause Sachsen gothaischer Linie.“

3) Ein Fall der letzteren Art hat seit Auflösung des Reichs bereits statt gefunden in Hannover, wo während der Geisteskrankheit K. Georgs III. dessen ältester Sohn, der spätere König Georg IV. die Regentschaft führte.

4) Bayer. Verf. Urk. Tit. 2. §. 10. „Wäre der Prinz, welchem dieselbe (die Reichsverwesung) — gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen; so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.“ Braunschw. N. Landsch. D. §. 18.

tere Grundsatz nicht, sondern dort ist in einem solchen Falle noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwesung zu entscheiden ⁵.

Außer den Agnaten haben nach einigen neueren Verfassungsurkunden Andere keinen gesetzlichen Anspruch auf die Regentschaft, namentlich nicht Frauen ⁶. Die meisten unter ihnen gestehen aber auch diesen einen Anspruch auf die Reichsverwesung zu. Dabei weichen sie aber im Einzelnen sehr von einander ab. Ein Theil hält sich an das ältere Recht und legt jenen Anspruch nur der Mutter und in Ermangelung derselben der Großmutter von väterlicher Seite ⁷ oder auch nur der Ersteren allein bei ⁸. Dabei unterscheiden diese Gesetze sich wieder darin von einander, daß nach einigen die Mutter und die Großmutter nur im Fall der Minderjährigkeit des Landesherrn Anspruch auf die Regierungsverwesung haben ⁹, während nach andern ihnen dieser Anspruch auch ebenso gut bei einer Regierungsunfähigkeit des Landesherrn aus anderen Gründen, als wegen Minderjährigkeit, zusteht ¹⁰. Ein anderer Theil dagegen geht von dem älteren Rechte ab. Unter diesen Gesetzen ist am meisten abweichend von demselben die Bayer. B. U. (Tit. 2. §. 13), indem diese zur Reichsverwesung beruft: „die verwittwete Königin“, wenn der

5) Verf. Urk. des Königr. Sachsen §. 10.

6) So nach der Preuß. B. U. Art. 56 u. 57. und der Königl. Sächsischen §. 9—11.

7) So die Württemberg. B. U. §. 12. und die Braunschw. N. Landesherrschafts-D. §. 18.

8) So das S. Altenburg. Grundgef. §. 16. und das Staatsgrundgef. für die Herzogthümer Coburg u. Gotha v. 1852. §. 13.

9) So die in der vorigen Note

angeführten beiden Grundgesetze, und die Braunschw. N. Landesherrschafts-D. §. 18.

10) So die Württemberg. B. U. a. a. D. und das Fürstl. Reuß. j. Linie Gef. v. 10. Jun. 1856. §. 9. (b. Zacharia Verfassungsgesetz. Forts. 1. S. 223): „Während der Minderjährigkeit des Landesherrn, oder seiner Behinderung an der Regierung wird diese durch dessen Fürstliche Mutter, als Vormünderin — geführt.“

Monarch eine solche hinterläßt, ohne dabei Gewicht darauf zu legen, ob sie die Mutter oder Großmutter des zu vertretenden Thronfolgers ist oder nicht. Diese Bestimmung empfiehlt sich aber in der That nicht. Denn die großen Nachtheile, welche eine Regierungsverwesung schon an und für sich für den Staat mit sich führt, können nur dadurch gemildert werden, daß der Regierungsverweser ein wahrhaftes Interesse an der Wohlfahrt des Staats hat, entweder wegen der eigenen Successionsansprüche oder wegen des Anrechts seiner Kinder oder Großkinder oder sonstiger naher Angehörigen auf den Thron. Die verwittwete Fürstin steht aber oft, besonders wenn sie kinderlos ist oder nur Kinder aus einer früheren Ehe hat, dem Thronfolger sehr fern. Die Bayerische B. U. hat deshalb auch in diesem Punkte in keinem der andern Verfassungsgesetze, obgleich diese sonst sehr häufig aus ihr schöpfen, Nachahmung gefunden ¹¹. Es sind ihr daher hierin die oben erwähnten Gesetze, welche bei der Regierungsunfähigkeit des Thronfolgers nur die Mutter oder etwa auch die Großmutter zur Regentschaft berufen, vorzuziehen. Nur ist es ohne Zweifel angemessen für den Fall, wenn die Regierungsunfähigkeit des Fürsten erst nach übernommener Regierung eintritt, seiner Gemahlin falls eine solche vorhanden, einen Anspruch auf die Regentschaft zu geben ¹². Für eine reine Casuistik halte ich es

11) Auch in Bayern selbst ist diese Bestimmung der B. U. neu. Denn noch in dem Bayer. Familien-Ges. v. 1816. IX. 71. heißt es: „Einer verwittweten Königin kann — die Verwaltung des Reichs nie übertragen werden.“ Ebenso auch in der (nicht ins Leben getretenen) B. U. v. 1. Mai 1808. Tit. 2. §. 9.

12) Dies geschieht von dem Anhalt-Bernburg Landesverf. Ges. v. 1850. §. 91., der Kurhess. B. U. v. 1852, dem Staatsgrundgef. f. die Herzog-

thümer Coburg u. Gotha v. 1852. §. 17., nach den beiden letzteren jedoch nur dann, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe „ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch nicht regierungsmündiger Prinz vorhanden ist“, und von dem Oldenburg. Staatsgrundgef. v. 1852. Art. 22. §. 2. Nach dem Letzteren geht die Gemahlin aber der Mutter und Großmutter nur vor, während nach den drei anderen Gesetzen diese bei dem im Texte erwähnten Fall der

dagegen, wenn das Hannoversche Landesverfassungsgesetz (§. 19.) auch zur Regentschaft über einen minderjährigen König die Gemahlin desselben, sofern diese das fünf und zwanzigste Jahr vollendet hat, beruft¹³.

Ein anderer Unterschied unter den neueren Verfassungs-urkunden in Beziehung auf die weibliche Regentschaft besteht darin, daß einige sie der agnatischen vorgehen¹⁴, andere aber sie erst in Ermangelung von zur Regentschaft fähigen Agnaten eintreten lassen. Das Letztere gilt in allen denjenigen ehemaligen Kurhäusern, in welchen überhaupt eine weibliche Regentschaft zugelassen wird¹⁵, wegen des Anrechts der Agna-

Regierungsunfähigkeit überhaupt keinen Anspruch auf die Regentschaft haben. Auch Wohl Württemb. Staatsr. I. S. 298. No. 5. findet es auffallend und kaum zu rechtfertigen, daß in der Württemberg. B. U. die Gemahlin des zu bevormundenden Königs von der Regentschaft ausgeschlossen wird.

13) Da nämlich ein König von Hannover mit dem zurückgelegten 18ten Jahre volljährig wird (Landesverf. Ges. §. 13.), so würde jene Bestimmung nur zur Anwendung kommen können, wenn der Thronfolger unter diesem Alter eine Gemahlin genommen hätte, welche wenigstens über 7 Jahre älter wäre, als er selbst! — Dasselbe kann nicht behauptet werden von dem Oldenburg. Staatsgrundges. v. 1852; denn wenn dieses die Regentschaft zufallen läßt: „der Gemahlin des Großherzogs“ (und „hiernächst dessen Mutter und endlich der Großmutter von väterlicher Seite desselben“), so hat es dabei nicht bloß den Fall der Minderjährigkeit des Großherzogs im Auge,

sondern auch jede andere dauernde Verhinderung desselben an der eignen Ausübung der Regierung. Vergl. das. Art. 20.

14) So nach dem S. Altenburg. Grundges. §. 16, nach dem Staatsgrundges. f. die Herzogth. Coburg u. Gotha v. 1852. §. 13, nach dem Oldenburg. Staatsgrundges. v. 1852 Art. 22. §. 2., nach dem Fürstl. Neuß. j. L. Ges. v. 10. Juni 1856, §. 9.

15) Dahin gehört: die Bayer. B. U. Tit. 2. §. 13. „Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwitwete Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichsverwesung“, das Hannov. L. B. G. §. 19. „Ist kein regierungsfähiger Agnat vorhanden, so geht die Regentschaft (in dem Falle, daß der Thronfolger beim Anfall der Krone minderjährig ist) über auf die Königin, Gemahlin des Königs, — nach dieser auf die leibliche Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite“, und die Württemb. B. U. §. 12.

ten auf die Reichsverwesung, mit einziger Ausnahme des Kurhessischen¹⁶. Außer in Kurhäufern gilt derselbe Grundsatz auch in der herzoglich Braunschweigischen¹⁷, und in der großherzoglich Oldenburgischen Familie¹⁸.

Uebrigens können die Mutter und Großmutter immer nur unter der Bedingung auf die Regierungsvormundschaft für ihre Kinder und Großkinder Anspruch machen, daß sie mit dem Vater oder Großvater derselben bis zu deren Tode in der Ehe gelebt haben, also diese nicht schon bei Lebzeiten derselben geschieden ist. Denn eine geschiedene Gemahlin gehört nicht mehr der Familie ihres Gemahls an, und bei der Berufung der Mutter und Großmutter zur Regierungsvormundschaft kommt ohne Zweifel nicht bloß ihr Verhältniß zu ihren Kindern, sondern auch das zu ihrem Gemahl in Betracht. Aus demselben Grunde muß man auch behaupten, daß von einem Anspruch der Mutter und Großmutter auf die Regierungsvormundschaft auch nur unter der Voraussetzung die Rede sein kann, daß sie sich nicht wieder verheirathet haben¹⁹. Wo auch eine Regierungsvormundschaft der Wittve des verstorbenen Souverains als solcher statt findet, gilt von dieser dasselbe.

Bei den bisher entwickelten Grundsätzen ist immer die agnatische Erbfolge vorausgesetzt. Es fragt sich aber noch: wie steht es in den regierenden Häusern, in welchen nach Abgang des Mannsstamms die weibliche Linie zur Thronfolge berufen wird, bei einer Regierungsunfähigkeit des weiblichen Souverains mit dem Anspruch auf die Regentschaft? Diese Frage ist unter allen Verfassungs- und Hausgesetzen nur in

16) Kurhess. V. U. v. 1831. §. 7, v. 1852. §. 6.

17) Braunschw. N. Ebschiff-D. §. 18.

18) Oldenburg. Staatsgrundgef. v. 1852. Art. 22.

19) Eine ausdrückliche Erklärung darüber findet sich nur in dem Han-

nov. E. B. Gef. §. 19.: „durch anderweitte Vermählung oder Ehescheidung werden die weiblichen Ascendentinnen von der Regentschaft ausgeschlossen.“ Vergl. auch Wohl Württemberg. Staatsr. I. S. 298. No. 6.

dem Hannov. Landesverfassungsgesetz §. 19. beantwortet. Hiernach gebührt die Regentschaft für eine minderjährige Königin zunächst ihrem Gemahl, falls dieser das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, sodann ihrer leiblichen Mutter und nach dieser ihrer Großmutter von väterlicher Seite²⁰. Zu der Regentschaft für den minderjährigen Sohn oder die minderjährige Tochter einer regierenden Königin (Erbtöchter) beruft dieses Gesetz zunächst die Gemahlin²⁰ oder den Gemahl und nach diesem die Großmutter mütterlicher Seite.

Daß auf die gesetzliche Reichsverweisung unter den Agnaten immer nur ein Einzelner Anspruch hat, folgt nach den neueren Verfassungen schon daraus, daß sie die Agnaten nach der Primogeniturordnung zur Reichsverweisung berufen. Ist die Primogeniturordnung nur für die jetzt regierende Linie begründet, so können nach dem Aussterben derselben zwar noch mehrere Agnaten auf einmal zur Thronfolge gelangen²¹, allein es kann dann den Th. 1. S. 193 u. f. entwickelten Grundsätzen gemäß doch nur der älteste unter denjenigen, welche nach dem Tode des regierungsunfähigen Landesherren zur Thronfolge gelangen würden, als zur Regentschaft berufen betrachtet werden. Wo auch Frauen einen gesetzlichen Anspruch auf die Regentschaft haben, setzt ihnen keine der neueren Verfassungen, wie manche der älteren (s. oben S. 194.), einen Agnaten oder sonst einen Dritten zur Seite.

§. 134. 2. Andere Gründe der Regierungsverweisung als Gesetz.

Eine testamentarische Regierungsverweisung kennen die neueren Verfassungs- und Hausgesetze nicht. Sie kann daher in den souverainen Häusern jetzt nur noch da vorkommen, wo entweder in neueren Zeiten keine Gesetze dieser Art erlassen

20) Natürlich unter der oben nicht achtzehn Jahre alt ist. Eine
S. 198 No. 13 angeführten Vor- Casuistik sonder Gleichen!
aussetzung, daß sie wenigstens fünf
21) S. A. Zacharia deutsch.
und zwanzig, ihr Gemahl aber noch Staatsr. Th. 1. §. 71.

sind, oder sie über die Begründungsarten der Regierungsverwesung nichts enthalten. Dagegen legen die neueren Verfassungsgesetze meistens dem Souverain das Recht bei, durch ein Staatsgesetz eine Regierungsverwesung für seinen regierungsunfähigen Nachfolger anzuordnen¹, zuweilen aber nur für den minderjährigen², oder umgekehrt nur für einen auf andere Weise als durch Minderjährigkeit an der eigenen Regierung gehinderten Nachfolger³. In manchen Häusern ist ihm eine solche Anordnung aber nur gestattet in Ermangelung von regierungsfähigen gesetzlichen Regierungsverwesern. Allgemein gilt dieß wegen des Anspruchs der Agnaten auf die Regentschaft in den ehemaligen Kurhäusern⁴, mit Ausnahme des Bayerischen und Hannoverschen, in diesen aber auch nicht ohne Einschränkung. In Bayern ist zwar auch der Anspruch der Agnaten überhaupt auf die Reichsverwesung ein unabänderlicher, es steht dort aber dem Könige frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser für seine Nachfolger zu wählen⁵. In Hannover dagegen soll der König zwar auch regelmäßig einen seiner regierungsfähigen Agnaten zum Regenten ernennen; allein wenn er Gründe hat, von dem ihnen zustehenden

1) Preuß. B. U. Art. 57. Baier. B. U. II. §. 10. R. Sächs. B. U. §. 10. Hannov. L. B. G. v. 1840. §. 18. S. Altenburg. Grundgef. v. 1831. §. 16. Staatsgrundgef. f. die Herzogth. Cob. u. Gotha v. 1852. §. 13 u. 15. Oldenburg. Staatsgrundgef. v. 1852. Art. 21: „der Großherzog ist befugt, mit Zustimmung des Landtags, im Voraus für den Fall einer Regentschaft anzuordnen, daß sein Nachfolger zur Zeit des Anfalls der Regierung an deren eigener Uebernahme durch Minderjährigkeit oder sonst verhindert sein würde.“ Waldeck B. U. v. 1852. §. 20.

2) So nach der Braunschw. R. Obsthfs-D. a. a. D., und der Waldeck. B. U. v. 1852. §. 20.

3) So nach der R. Sächs. B. U. a. a. D.

4) So in Preußen B. U. Art. 56. (vergl. v. Rönne Preuß. Staatsr. Bd. 1. S. 279. No. 4.), in Sachsen B. U. §. 9., in Württemberg B. U. §. 12., in Kurhessen B. U. v. 1852. §. 6. vergl. mit B. U. v. 1831. §. 7. In Sachsen war jedoch früher die Sache streitig f. Weiße Lehrb. des königl. Sächs. Staatsrechts Bd. 1. §. 45. No. 4.

5) Bayer. B. U. II. §. 10.

Vorzuge abzuweichen, so kann er auch einem Andern die Regentschaft übertragen. Da aber der König über diese Gründe natürlich Keinem Rechenschaft zu geben braucht, so kann hier von einem unabänderlichen Rechte der Agnaten auf die Regentschaft natürlich nicht die Rede sein⁶. Bei Uebergebung der Agnaten ist der König jedoch in Beziehung auf die Auswahl desjenigen, dem er die Regentschaft überträgt, beschränkt⁷. Eine noch größere Beschränkung für diesen Fall enthält die N. Braunschweigische Landschafts = Ordnung⁸. Die Verfassungs = und Hausgesetze der anderen Bundesstaaten enthalten nichts Aehnliches.

Wenn die Regierungsverwesung aus einem andern Grunde nothwendig wird, als wegen Minderjährigkeit oder Geisteskrankheit des Landesherrn, so kann auch dieser selbst eine Regentschaft für sich anordnen. Denn in der Souverainetät liegt der Beruf für die Verwaltung des Staats Vorsorge zu treffen und die Art und Weise, wie der Souverain dieß thun will, hängt, soweit er nicht durch die Verfassung beschränkt ist, von seinem Ermessen ab. Es steht daher an und für sich nichts im Wege, daß, wenn er sich nicht fähig fühlt, in eigener Person die Staatsregierung zu führen, er zu diesem Zweck eine eigentliche Regierungsverwesung anordnen, oder, wenn man diesen Ausdruck hier nicht gebrauchen will, daß er dem

6) Hannov. Landesverfassungsges. v. 1840. §. 18. Dieser Satz steht auch schon im Grundges. v. 1833. §. 18.

7) Nach dem Hannov. L. V. Ges. a. a. D. kann nämlich der König, wenn er bei Ernennung des Regenten Gründe hat, von dem seinen Agnaten zustehenden Vorzuge abzuweichen, nur „einen nicht regierenden Prinzen aus den, zum deutschen Bunde gehörenden souverainen Fürstenthäusern, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Regenten ernennen.“

8) Nach dem §. 17. derselben soll nämlich der Herzog, falls er Gründe hat, von den regierungsfähigen Agnaten abzugehen, „seiner Gemahlin oder seiner Mutter die Vormundschaft übertragen, und nur wenn keine dieser Personen vorhanden ist, steht es ihm zu, einen nichtregierenden volljährigen Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden Fürstenthäusern zum Regenten zu ernennen.“

von ihm ernannten Stellvertreter den Wirkungskreis eines eigentlichen Regierungsverwesers beilegen kann. Dieß ist auch in einigen Verfassungsurkunden anerkannt, theils ausdrücklich⁹, theils indirect¹⁰.

Wenn niemand vorhanden ist, der gesetzlich oder durch eine specielle Anordnung zur Uebernahme der Regentschaft berufen oder dazu fähig wäre, so kann heut zu Tage von einer *cura dativa* nicht die Rede sein, weil keine Behörde existirt, welche nach Analogie einer solchen einen Regierungsverweser für einen Souverain bestellen könnte. Manche der neueren Verfassungsgesetze sprechen sich ausdrücklich darüber aus, wer in einem solchen Falle die Regentschaft zu führen habe, oder auf welche Weise ein Regent bestellt werden soll¹¹. In Gr-

9) Waldeck B. U. v. 1852. §. 19: „Ist wegen der Regentschaft weder durch den Fürsten selbst, noch im Falle dessen Minderjährigkeit durch den Regierungsvorgänger — Anordnung getroffen“ u. s. w.

10) In Beziehung auf einen wegen Abwesenheit des Königs von ihm angeordneten Stellvertreter in dem hannoverschen L. B. G. §. 16. dadurch, daß es darin heißt: „Der König kann dem Stellvertreter keine ausgedehnteren Rechte einräumen, als einem Regenten zustehen“; also doch jedenfalls diese. In Beziehung auf jeden Stellvertreter überhaupt enthält eine im Uebrigen fast gleichlautende Anordnung das Oldenburg. Rev. Staatsgrundgef. v. 1852 im §. 1. des Art. 16. Sehr undeutlich drückt sich in dieser Beziehung die Preussische B. U. aus, indem es nach den Worten derselben im Art. 57. scheinen könnte, einmal, daß auch selbst wenn der an der eigenen Regierung des Staats gehinderte Kö-

nig im Stande wäre, Vorsorge für die Verwaltung des Reichs zu treffen, eine gesetzliche Regentschaft eintreten könne, und dann auch, daß überhaupt von keiner andern, als einer gesetzlichen Regentschaft, also nicht von einer durch die Anordnung des Königs begründeten, in Preußen die Rede sein könne. Dieß hat bei der Regierungsunfähigkeit des jetzigen Königs zu literarischen Streitigkeiten Veranlassung gegeben, die aber durch den Erfolg den im Texte aufgestellten Grundsätzen gemäß entschieden sind.

11) Das Erstere geschieht von der Bayer. B. U. Tit. 2. §. 13. Hiernach hat in Ermangelung eines geeigneten Agnaten und einer Königin derjenige Kronbeamte die Reichsverwesung zu übernehmen, welchen der letzte Monarch hierzu ernannt hat, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht die Reichsverwesung „an den ersten Kronbeamten, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht“, über.

mangelung solcher Bestimmungen muß man behaupten, daß die Stände, da es auch ihr Beruf ist, für das Wohl des Staats zu sorgen, in einem solchen Falle einen Regenten zu erwählen haben und zu diesem Zweck von dem Staatsministerium zu berufen sind¹². Es ist dieß ein Recht, welches die Landstände von jeher geübt haben¹⁵, und es liegt in der neueren Gestaltung der landständischen Verfassung kein Grund, ihnen dieß zu entziehen¹⁴. Auf einen bestimmten Kreis von wählbaren Personen sind sie an und für sich dabei nicht beschränkt¹⁵.

Bei den anderen Arten der Vormundschaft, als der gesetzlichen, gilt auch heut zu Tage ebenso wie früher (s. oben S. 193) nicht der Grundsatz, daß nur ein Einzelner zur Reichs-

Die Rangordnung der Kronbeamten, welche hierbei in Betracht kommt, ist folgende: 1) der Kron-Obersthofmeister, 2) der Kron-Oberstkämmerer, 3) der Kron-Oberstmarschall, 4) der Kron-Oberstpostmeister; s. v. Moy das Staatsr. des Königr. Bayern. (Regensb. 1840). Th. 1. Abth. 1. S. 181. Bestimmungen darüber, auf welche Weise in einem solchen Falle der Regent bestellt werden soll, enthält die Preussische B. U. Art. 57. Nach dieser hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, und diese haben dann, nachdem sie in vereinigter Sitzung die Nothwendigkeit einer Regentschaft anerkannt haben, gleichfalls in vereinigter Sitzung einen Regenten zu erwählen. Das Hannoversche B. U. S. §. 21. bestimmt, daß in dem erwähnten Falle „von den vereinigten Ministern und den allgemeinen Ständen die deutsche Bundesversammlung um Benennung dreier Bundesfürsten zu ersuchen (sei), welche einen Prin-

zen aus den zum deutschen Bunde gehörenden souverainen Fürstenthümern zum Regenten ernennen.“ Nach der Braunschw. R. Abschts-D. §. 19. hat in einem solchen Falle „die Ständeversammlung auf den Vorschlag des Staatsministeriums, den Vormund aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenthümer“ zu wählen. Die Württemb. B. U. beachtet diesen Fall gar nicht; über das in Württemberg in demselben einzuschlagende Verfahren vergl. v. Mohl Württemb. Staatsr. I. S. 296 u. f.

12) Es ist daher die in der Preuss. B. U. enthaltene Bestimmung (vergl. die vorige Note) ganz diesen allgemeinen Grundsätzen gemäß.

13) Vergl. Moser P. St. R. 1. S. 471 u. 544 ff.

14) Wie dieß auch allein in der Kurhess. B. U. v. 1852 geschehen ist.

15) v. Mohl Württemb. Staatsr. I. S. 297. v. Rönne Preuss. Staatsr. Bd. 1. S. 279.

verweisung berufen werden könne¹⁶. Mehrere neuere Verfassungsgesetze bringen ihn aber auch bei jenen zur Anwendung¹⁷.

§. 135. Von der Berufung zur Privatvormundschaft im heutigen Rechte.

Die Vormundschaft über die Prinzen und Prinzessinnen eines souverainen Hauses, soweit sie sich nicht auf die Reichsverweisung bezieht, kann auch in den ehemaligen Kurhäusern durch eine väterliche Disposition besonders angeordnet werden¹. Jedoch ist dieselbe, wenn sie nicht eine Disposition des Souverains selbst, sondern von Prinzen des fürstlichen Hauses ausgegangen ist, nur unter der Bedingung wirksam, daß die darin ernannten Vormünder von jenem bestätigt werden². In Ermangelung einer väterlichen Disposition oder wenn bei der Disposition von Prinzen des fürstlichen Hauses die Vormünder die Bestätigung des Souverains nicht erhalten haben, hat

16) Vergl. v. Mohl Württemb. Staatsr. I. S. 297.

17) Ausdrücklich das Schwarzb. Sondersh. L. Grundgef. v. 1857. §. 16. („Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden“), u. die Waldeck. B. U. v. 1852. §. 19.; indirect das Hannov. L. W. Gef. §. 18 u. §. 21 (oben S. 202. No. 7 u. S. 204. No. 11.)

1) Bayer. Familien-Stat. v. 1819. Tit. 9. §. 3. u. 6. Württemb. Hausgef. v. 1828. Art. 12. Hannov. Hausgef. v. 1836. C. 2. §. 2. R. Sächf. Hausgef. v. 1837. §. 65 u. 69.

2) Bayer. Fam. Stat. v. 1819. Tit. 9. §. 6. Württemb. Hausgef. v. 1828. Art. 12. Hannov. Hausgef. v. 1836. C. 7. §. 2. R. Sächf. Hausgef. v. 1837. §. 69. In Sachsen war schon früher die Anordnung

der Vormundschaft über nachgeborene Prinzen und Prinzessinnen von dem Willen des regierenden Herrn abhängig, so daß der Vater ohne dessen Einwilligung keinen Vormund für seine Kinder ernennen durfte; s. Weiße Königl. Sächf. Staatsr. Bd. 1. §. 45. No. 6. Als gemeines Recht konnte man dieß jedoch zur Zeit des Reichs nicht betrachten. Denn da nach dem damaligen Rechte die Nachgeborenen eben so gut reichsunmittelbar waren, wie der regierende Herr, so mußten der richtigen Meinung nach hinsichtlich der Vormundschaftsbestellung für ihre Kinder dieselben Grundsätze gelten, wie hinsichtlich derjenigen für die Kinder des regierenden Herrn selbst; s. Moser St. R. 18. C. 89. §. 33.

nach allen neueren Hausgesetzen für die Kinder nachgeborener Prinzen der Souverain oder der Regierungsverweser Vormünder zu bestellen³. Dieß gilt nach einigen auch hinsichtlich der Vormundschaft über die Kinder des verstorbenen Souverains selbst⁴. Nach anderen hat aber über diese in Ermangelung einer väterlichen Disposition zunächst ihre verwitwete Mutter die Vormundschaft zu führen, und erst, wenn sie nicht mehr lebt, oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht führen kann, hat der regierende Fürst oder der Regierungsverweser Anordnung wegen der Vormundschaft zu treffen⁵. Wo die Prinzessinnen bis zu ihrer Vermählung unter Curatel bleiben, wie in Bayern, hat diese bis dahin der regierende Fürst oder der Reichsverweser zu führen, ohne Unterschied, ob sie sich bei der verwitweten Königin befinden, oder ein besonderes Haus für sie gebildet worden ist⁶. Außer der mütterlichen Vormundschaft in den oben angeführten Hausgesetzen und der eben erwähnten Curatel über Prinzessinnen in Bayern kommt eine gesetzliche Vormundschaft über Prinzen und Prinzessinnen des souverainen Hauses in keinem der neueren Hausgesetze vor.

Wenn in einem souverainen Hause Vermögens-Curatelen nöthig werden, so bringt das Verhältniß des Souverains zu jenem es mit sich, daß er dieselben anzuordnen hat, vorausgesetzt, daß sie nicht schon testamentarisch eingesetzt sind⁷.

In den mediatisirten ehemals reichsständischen Häusern gelten über die Frage, wer Vormund sei, auch heut zu Tage noch im Wesentlichen die zur Zeit des Reichs geltenden Grundsätze. Es kommt daher bei ihnen eine gesetzliche, vertragsmä-

3) K. Bayer. Fam. Stat. v. 1819. Tit. 9. §. 7. Württemb. Hausgef. v. 1828. Art. 12. Hannov. Hausgef. v. 1836. C. 6. §. 2. K. Sächs. Hausgef. v. 1837. §. 70.

4) So nach dem Hannov. Hausgef. a. a. D.

5) Bayer. Fam. Stat. v. 1819. Tit. 9. §. 3 u. 4. K. Sächs. Hausgef. v. 1837. §. 66 u. 68.

6) Bayer. Fam. Stat. Tit. 9. §. 5.

7) Dieser Grundsatz ist ausgesprochen in dem Hannov. Hausgef. v. 1836. C. 8. §. 3.

fige, testamentarische und Dativ-Vormundschaft vor. Die gesetzliche Vormundschaft ist zunächst nach den Hausgesetzen zu beurtheilen. In Ermangelung derselben oder wenn sie zur Beurtheilung nicht ausreichen, kommt das sonst im Lande geltende gemeine Vormundschaftsrecht zur Anwendung⁹⁾. Doch enthalten die Landesgesetze für diesen Fall nicht selten besondere Bestimmungen für jene Häuser. Meistens unterscheiden sie, ob von der Bevormundung eines jetzigen oder künftigen Familienhauptes oder von der Bevormundung Nachgeborener die Rede ist. Für den ersteren Fall bestimmen die Hessischen Edicte, daß, wenn weder durch Testament, noch durch Familienverträge Vormünder angeordnet sind, die Mutter oder der nächste volljährige Agnat in das Recht der Vormundschaft eintritt¹⁰⁾. Ist dagegen von der Bevormundung Nachgeborener die Rede, so erklären fast alle neuere Verordnungen und Verträge, wodurch die Verhältnisse der Mediatistfrten in den einzelnen Bundesstaaten regulirt worden sind, ausdrücklich die Häupter dieser Häuser für berechtigt Vormundschaften für Familienglieder zu bestellen¹¹⁾. Soweit der Vormund von der obervor-

8) Großherzogl. Hess. Edict die standesherrl. Rechtsverhältn. betr. v. 17. Febr. 1820. §. 14. Lit. a.: „Es bleibt den Standesherrn unbenommen, durch Testamente oder Familien-Verträge Vormundschaften über die minderjährigen Glieder ihrer Familie anzuordnen, und festzusetzen, wie es mit der Verwaltung ihres Vermögens während der Minderjährigkeit ihrer Kinder gehalten werden und wer die Vormundschaften führen soll“ Lit. m.: „Ist endlich kein tutor pactilius, testamentarius oder legitimus vorhanden, so (hat Unser) Oberappellationsgericht — den

gischen Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatistfrten ehemals reichsfürstlichen Häuser: „ist — ein Vormund oder Curator von Obrigkeit wegen aufzustellen, so — sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze, und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften — zu beobachten.“

10) Großherzogl. Hess. Edict. §. 14. Lit. d. Kurhess. Edict §. 18. Lit. c.

11) So in Bayern, s. v. Moy Bayer. Staatsr. Th. 1. Abth. 1. S. 210. Lit. c; in den Württembergisch. Declarationen, s. Keyserer Württemberg. Privatr. (A. 2.) Bd. 1. §. 199. No. 7. und Bd. 3. §. 615,

9) So heißt in den Württember-

mundschaftlichen Behörde zu bestellen ist, ist diese Behörde zuweilen ausdrücklich angewiesen, den Vormund vorzugsweise aus den Standesgenossen zu nehmen ¹².

VI. Wer ist fähig Regierungsvormund zu sein?

§. 136. Nach dem früheren Rechte.

Für unfähig, eine Regierungsvormundschaft zu führen, wurden zur Zeit des Reichs alle Weiber mit Ausnahme der Mutter und der Großmutter des unmündigen Landesherren gehalten. Im heutigen Rechte muß außer der Mutter und Großmutter auch noch die Gemahlin des lebenden und die Wittwe des verstorbenen Fürsten als fähig hierzu betrachtet werden, auch wenn die letztere nicht Ascendentin des regierungsunfähigen Fürsten ist. Denn, wenn auch beide, wie wir oben §. 134 gesehen haben, nur nach einigen Verfassungen gesetzliche Vormünderinnen sind, so mögte ich doch in diesen Verfassungen in sofern eine Rechtsansicht der neueren Zeit ausgesprochen finden, daß sie durch eine besondere Anordnung, sei es des Souverains oder der Landstände, überall, wo solche Anordnungen überhaupt zulässig sind, zur Regierungsvormundschaft berufen werden können.

Was sodann die Frage betrifft, wie alt derjenige sein müsse, welcher die Regierungsvormundschaft führen will, so wollten einige unter den älteren Juristen hier den Grundsatz des Römischen Rechts anwenden, daß der Vormund 25 Jahre

dem Großherzogl. Hess. Edict. §. 14. Lit. d. und dem Kurhess. Edict v. 29. Mai 1833 üb. die Rechtsverhältn. der Standesherrn. §. 18. Lit. c. Soll es etwas Anderes bedeuten, wenn es in den Badenschen Verordnungen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der standesherrlichen Familien, namentlich über diejenigen der fürstl. Fürstenbergischen Familie v. 12. Dec. 1823 §. 22., heißt: nach dem

Familienherkommen sei „das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt“?

12) s. das angef. Großherzogl. Hess. Edict §. 14. Lit. i. und m. und das Kurhess. Edict §. 18. Lit. e. und f. So auch in den Württembergischen Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Häuser.

§. 136. Fähigkeit dazu nach dem früheren Rechte. 209

alt sein müsse¹. Allein wenn in einem Hause die Volljährigkeit schon früher eintritt, so ist es in der That selbst den Grundsätzen des Römischen Rechts, da dasselbe das Alter von 25 Jahren nur aus dem Grunde verlangt, weil nach ihm die *major aetas* erst dann vorhanden ist, vollkommen angemessen, zur Führung der Vormundschaft nur jenen früheren Mündigkeits-Termin zu verlangen. In Beziehung auf die Agnaten ist überdieß nicht einzusehen, warum der, welcher, wenn der Mündel nicht vorhanden wäre, die Regierung in eigenem Namen führen würde, nicht auch berechtigt sein sollte, sie Namens eines Andern zu übernehmen. Zweifelhafter ist dagegen die Frage, ob wenn in der regierenden Linie ein anderer Volljährigkeits-Termin gilt, als in der nachgeborenen, zu welcher der Vormund gehört, die Fähigkeit zur Führung der Regentschaft sich nach jenem oder nach diesem richte. Beim ersten Blick könnte man geneigt sein, sich aus dem Grunde für die erstere Alternative zu erklären, weil sich ja nicht einsehen lasse, warum man bei dem Regierungsverweser ein anderes Alter für nöthig halten sollte, als bei demjenigen, welchen er vertritt². Allein wenn man auf der anderen Seite bedenkt, daß, sobald für die nachgeborenen Prinzen ein anderer Volljährigkeits-Termin gilt, als für den Souverain selbst, sie bis zum Eintritt desselben unter Vormundschaft stehen, es aber bekannten Rechtsgrundsätzen zuwider läuft, daß jemand, der selbst noch wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft steht, über Andere eine Vormundschaft führen könne, und die Regierungsverwesung in dieser Beziehung der gewöhnlichen Vormundschaft gleich gestellt werden kann, so scheint es mir richtiger zu sein, die Frage, ob der nächste Agnat volljährig sei, nach den für ihn hierüber geltenden Grundsätzen zu beurtheilen³. Unter

1) *J. B. Titius Specim. iuris publ. Lib. 4. Cap. 6. §. 18.* K e m m e r i c h *Introd. ad ius publ. Lib. 8. Cap. 5. §. 20.*

2) Dieser Ansicht ist *Moser St.*

R. 18. S. 259. Dess. P. St. R. 1. S. 489.

3) Dieser Ansicht ist auch *Mohl Württemb. Staatsr. Th. 1. S. 296.*

den neueren Verfassungsurkunden und Hausgesetzen entscheidet diese Frage ausdrücklich nur das Hannoversche Landesverfassungsgesetz von 1840⁴. Die übrigen sprechen sich entweder hierüber gar nicht aus, oder verlangen nur schlechthin, daß der Agnat, welcher die Regentschaft übernehmen will, volljährig sei⁵. Hierin scheint mir aber zu liegen, daß sie diese Frage nach dem für die Agnaten überhaupt, nicht nach dem für den Thronfolger geltenden Rechte beurtheilt wissen wollen, da ein „volljähriger Agnat“ natürlich nur der genannt werden kann, der nach seinem Rechte die Volljährigkeit erreicht hat. Derselbe Grundsatz, welcher von den Agnaten gilt, kann aber nicht angewandt werden auf die Frauen, welche zur Regentschaft berufen werden. Denn in dieser Beziehung ist wohl von jeher der deutschrechtliche Grundsatz, daß die ebenbürtige Frau durch die Verheirathung die Familienrechte ihres Mannes bekomme, zur Anwendung gebracht worden.

Die Frage, ob die erlangte Volljährigkeitserklärung fähig zur Führung der Regierungsvormundschaft mache, wurde zur Zeit des Reichs von den Juristen ebenso beantwortet, wie hinsichtlich der Fähigkeit zur Privatvormundschaft und daher im Allgemeinen verneint (s. oben Bd. 2. S. 171)⁶. Jedoch verstand es sich von selbst, daß wenn der Kaiser bei Ertheilung der Volljährigkeit ausdrücklich bestimmt hatte, daß der damit

4) Dieses verlangt nämlich in den §§. 19 und 20 ausdrücklich, daß der zur Regentschaft berufene Agnat das achtzehnte, und im §. 19. daß die zur Regentschaft berufene Königin und der Gemahl einer zur Thronfolge berufenen minderjährigen Königin, wenn er für sie die Regentschaft führen will, das ein und zwanzigste Jahr vollendet haben, und bestimmt in den §§. 16. 18 u. 21., daß wenn einem nicht regierenden Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden sou-

verainen Fürstenhäusern die Regentschaft übertragen wird oder der König sich einen solchen zum Stellvertreter bestellt, dieser das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurück gelegt haben müsse.

5) Preuß. B. U. Art. 56 u. 57. Bayer. B. U. II. §. 10. R. Säch. B. U. §. 9. Braunsch. N. Beschl.-D. §. 17 u. 18.

6) Vergl. Moser St. R. 18. S. 252. §. 21. Dess. P. St. R. 1. S. 484. §. 84.

Begnadigte auch fähig sein sollte, eine Regierungsvormundschaft zu führen, dieß respectirt worden mußte. Auch heut zu Tage sind diese Grundsätze noch analogisch anzuwenden. Nur versteht es sich, daß wenn in einem Grundgesetz das zur Uebernahme der Regierungsvormundschaft erforderliche Alter bestimmt ist, diese Bestimmung nur auf grundgesetzlichem Wege abgeändert werden kann.

Die Geistliche n erklärt die Goldene Bulle zwar nicht ausdrücklich für unfähig, eine Regentenschaft für einen Kurfürsten zu führen, aber ohne Zweifel nur aus dem Grunde, weil aus der von ihr sanctionirten Unfähigkeit derselben zur Succession in die Kurfürstenthümer ihre Unfähigkeit zur Uebernahme der Regierungsvormundschaft schon von selbst folgt. Auch gestehen die Goldenen Bullen für Sachsen von 1376⁸ und von 1414⁹, und für Pfalz von 1414¹⁰ ausdrücklich nur einem Laien die Vormundschaft zu. Daher wurden in den Kurhäusern bis zur Auflösung des Reichs die Geistlichen von der Regentenschaft ausgeschlossen. Dieß galt aber unbedingt nur von den katholischen Geistlichen. Hinsichtlich der evangelischen Bischöfe und Aebte, von denen doch hier nur die Rede sein könnte, nahm man es dagegen nicht so streng, da sie überhaupt nicht zu dem Stande der eigentlichen Geistlichen gerechnet wurden.¹¹ In den nicht kurfürstlichen Häusern wurden schon früh und noch mehr in späteren Zeiten so häufig Geistliche zur Vormundschaft zugelassen¹², daß man

7) Sp. 3. B. wurde die vom Kaiser der Wittve des Herz. Ernst August Constantin von Sachsen-Weimar, u. Eisenach im J. 1758 erteilte *venia laetitia* von jenem „ex speciali gratia“ ausdrücklich dahin extendirt, daß dieselbe dadurch zur Führung der Vormundschaft über ihren unmündigen Erbprinzen, und Uebernehmung der Regierung und Landes-Administration, mit Zuordnung eines Mitvormunds fähig sein sollte;

f. Moser *Pr. St. R.* 1. S. 318 u. 323.

8) Moser *St. R.* 17. S. 211. §. 28.

9) Moser *St. R.* 17. S. 211. §. 29.

10) Moser *St. R.* 17. S. 320. §. 78.

11) Vergl. Moser *St. R.* 18. S. 260. §. 36. Dess. *Pr. St. R.* 1. S. 490. §. 88.

12) Sp. 3. B. führte über Herzog

für diese ihre Fähigkeit zur Vormundschaft als Regel behaupten mußte¹³. Die Anwendung dieser Grundsätze auch im heutigen Rechte möchte wohl kein Bedenken haben; nur daß natürlich der Fall, wo protestantische Bischöfe und Äbte zur Regierungsvormundschaft berufen würden, nicht mehr vorkommen kann. Uebrigens spricht sich hierüber weder eine Verfassungs-urkunde, noch eine der neueren Hausgesetze aus.

Da in den älteren Zeiten jeder Vormund seinem Mündel ebenbürtig sein mußte, so bedarf es wohl kaum einer ausdrücklichen Erwähnung, daß bei Vormundschaften über Personen des hohen Adels dasselbe galt. Da das Römische Recht diesen Grundsatz nicht kennt, so wollte man seit der Reception desselben ihn auch bei dem hohen Adel nicht mehr anerkennen¹⁴. Indessen wurde er doch fortwährend von vielen der

Otto den Strengen von Lüneburg († 1330) dessen Oheim der Bischof von Verdun die Vormundschaft; s. Urk. v. 1282 b. (Scheidt) Cod. dipl. z. Moser p. 436. In einer Urk. v. 1299 b. Mone Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins. Bd. 10. S. 335. gestattet Graf Heinrich von Fürstenberg mit Einwilligung seines und seiner Brüder Vormund und Oheim, des Constanzener Domherrn Grafen C. v. Fürstenberg einem Kloster den Ankauf eines Weinbergs, welcher de bonis nostri comitatus processit. In einer Urk. v. 1318 in d. N. Mittheil. des Thüringisch. Sächs. Vereins. Bd. 4. Hft 4. S. 141 heißt es: Nos W. — ecclesie Mynsensis episcopus, Tutor puerorum olim nobilis viri domini H. Buregravii de Goleyn. In Hessen wurde der zum Kurfürsten von Cöln erwählte Landgraf Hermann im J. 1483 Regierungsvormund (Moser St. R. 17, 370. §. 11.) Fer-

ner war ein Kurfürst von Cöln Vormund eines Prinzen von Oranien, ein Kurf. von Mainz Vormund eines Grafen von Ostein und eines Grafen Waltpott von Bassenheim, ein Domdechant zu Constanz eines Reichsfreiherrn von Baumgarten, s. Moser p. St. R. 1. S. 491 u. f. Andere Beispiele in den Grafschaften Bentheim (Moser St. R. 18. S. 39. §. 4. S. 40. §. 5.), Mart (Moser a. a. O. 18, 101. §. 48.), Reckheim (Moser 18, 108. §. 54.)

13) Moser St. R. 2. S. 208. vergl. mit 18. S. 262. u. dess. p. St. R. 1. S. 491.

14) Cocceii de tutel. illustr. Sect. 3. §. 12. Carpzov Decisiones. P. 2. Dec. 120. Moser St. R. 28. S. 282 u. f. Dess. p. St. R. 1. S. 496. §. 97. Diese Meinung hält auch für die richtigere Göhrum Lehre von der Ebenbürtigkeit Bd. 2. S. 337 ff.

angesehensten Juristen vertheidigt¹⁵, und die wenigen Fälle, wo gegen denselben gehandelt wurde¹⁶, zeigen gerade, daß man ihn im Ganzen noch immer in der Praxis behauptete. Auch konnte diese meistens schon aus dem Grunde hiervon nicht abgehen, weil das Verhältniß des Mündels als Reichsstands und Reichsvasallen keine Stellvertretung durch einen andern als einen Standesgenossen gestattete. Es gilt dieß aber natürlich nur von dem eigentlichen Vormunde, nicht von denjenigen, welche unter ihm die Führung der Vormundschaft besorgen, und auch oft Vormünder genannt werden. Denn dieß sind meistens landesherrliche Räte oder Landstände¹⁷. Auch kann dieß nicht von der Vormundschaft einer Person aus einer niedrigeren Classe des hohen Adels über eine Person aus einer höheren Classe desselben gelten, da zwischen den verschiedenen Classen des hohen Adels nicht von einer Unebenbürtigkeit die Rede sein kann¹⁸. Eine allgemeine Ausnahme von dieser Regel trat aber in den Fällen ein, wo die Landstände oder vielmehr ein Ausschuß derselben zur Führung der Vormundschaft berechtigt waren. Es konnte daher auch durch eine Verfügung des Landesherrn eine solche Vormundschaft angeordnet werden¹⁹.

15) Schilter Prax. iuris Rom. Exerc. 37. §. 10—14. de Ludwig Differēt. iuris Rom. et Germ. in tutel. testam. et legit. Diff. 7. Vergl. auch Stryk U. M. P. XXVI. 1, 19.

16) Ein Beispiel dieser Art, worauf sich die meisten älteren Juristen berufen, kam im 16ten Jahrhunderte im Hause Baden vor, indem der Markgraf in seinem Testamente seinen Kanzler zum Vormunde seiner Kinder ernannte, und dieser im Jahre 1589 auch vom Kammergerichte bestätigt wurde; s. Moser St. R. 27. S. 367. §. 8. Diff. P. St. R. 1. S. 339 u. f. Auch in dem Testa-

mente Herzog Eberhards III. von Württemberg vom Jahre 1664 wurden auf einen gewissen Fall der Landhofmeister und die geheimen Regierungsräte allein zu Vormündern ernannt (Moser St. R. 17, 416.) Diese Vormundschaft kam aber nicht zur Ausführung. Ein anderes Beispiel aus dem Hause Waldeck s. Moser St. R. 18. S. 122. §. 85.

17) Vergl. Moser P. St. R. 1. S. 496. §. 97.

18) Vergl. Moser P. St. R. 1. S. 493. §. 92.

19) So z. B. bestellte der a. 17. Mai 1508 verstorbene Herzog Albrecht der Weise von Bayern zu Bor-

Darüber, daß der Grundsatz des Römischen Rechts, daß wer Gläubiger oder Schuldner des Pupillen ist, die Vormundschaft über ihn nicht führen kann, auf die Vormundschaften des hohen Adels nicht anwendbar sei, waren die Juristen von jeher einig, wofür sie den Grund anführten, daß bei Mitgliedern dieses Standes das Mißtrauen, was gegen andere Personen in diesem Falle eintrete, wegfallt²⁰. Ebenso bezweifelte man nicht, daß beim hohen Adel keine Unfähigkeit zur Vormundschaft daraus entspringe, daß der Vormund sich mit dem Mündel in einem Rechtsstreit befinde²¹.

Zuweilen wurde eine, wenigstens relative Unfähigkeit zur Vormundschaft auch dadurch begründet, daß bei Theilungen verabredet wurde, daß die Mitglieder einer Linie die Vormundschaft über unmündige Mitglieder der anderen nicht führen sollten, wenn nicht der Landesherr selbst sie dazu berufe²². Ähnliche Verabredungen wurden in Primogeniturverträgen in Beziehung auf die nachgehorenen Linien getroffen²³.

mündern seines unmündigen Sohns Wilhelm IV. seinen Vetter den Herzog Wolfgang und 6 Männer aus der Landschaft; s. v. Verchenfeld die Altpayerischen landständischen Freibriefe. S. 122. No. *).

20) Stryk U. M. P. XXVI. 1, 17. Vergl. Moser St. R. 18. S. 273. §. 46. Dess. 9, St. R. 1. S. 496. §. 96.

21) Moser 9, St. R. 1. S. 495. §. 95.

22) Dieß muß z. B. in früheren Braunschw. Lüneb. Theilungsverträgen verabredet sein, wie wir sehen aus dem Verein der für den Herzog Heinrich († 1532) bestellten Vormundschaft v. 1472 (b. Jacobi Lüneb. Landtagsabsch. Th. 1. S. 81), indem die zu Vormündern bestellten Landstände darin sagen: „D! —

vynden (w) — in den vordrachten u. vorenigen der brünstwigerischen Heren u. Fürsten, so als es ore lande u. lude gedelet hebben, de wyle unse — hre Hertoge sfrederick aus Manns- erpen, nicht vorstomen: is dat si den sner reddern nein sner lande eber herschupp van regimant, vor- mundschupp en eader anderer sake wegen underwinden schullen noch en mogen, doch ut heseheden vor- mundschupp, effte, he orex welken darto fore effte set- tende worde.“

23) So heißt es in dem Braunschw. Pactum Henrico-Wilhelm. v. 1535. b. Lünig Reichsarch. P. spec. Th. 4. S. 66. „Und wenn — Heinrichs Erben, den zu regieren gebühret, unmündig seyn, — wollen wir Herzog Wilhelm u. unser Erben

§. 137. Nach dem heiligen Rechte.

Was die neueren Verfassungsgeetze betrifft, so drücken sich einige von ihnen so aus, als wäre Volljährigkeit des Agnaten das einzige Erforderniß zur Uebernahme der Regentschaft¹, während doch ohne Zweifel diejenigen Hindernisse zu regieren, wegen welcher für den Souverain selbst die Regentschaft nothwendig wird, auch ihn von der Uebernahme dieser ausschließen müssen, wie dieß auch von anderen Verfassungsgeetzen ausdrücklich anerkannt wird². Auch folgt daraus, daß der Anspruch der Agnaten auf die Vormundschaft durch die Erbfolgeordnung bedingt ist, daß nur ein solcher Agnat ihn geltend machen kann, der successionsfähig ist. Daher ist namentlich die Ebenbürtigkeit bei den Agnaten eben soweit ein Erforderniß für den Anspruch auf die Regierungsverwesung, wie sie ein solches für die Thronfolge ist. Es gilt dieß aber nur von der gesetzlichen Regentschaft. Ist niemand mehr vorhanden, der auf dieselbe Anspruch hat, oder ordnet der Souverain eine Regent-

uns des Regiments nicht anmassen, auch den Vormündern, Regenten u. Räten, sie seyen von dem Verstorbenen; oder von der Landschaft, oder den Freunden darzu geordnet, an ihrer Verwaltung u. Regierung des Fürstenthums u. Landes kein Gehalt, Eingriff oder Verhinderung thun.“

1) S. z. B. heißt es in der Preuß. Verf. U. Art. 56. „Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft.“ S. auch Bayer. B. U. Tit. 2. §. 10. R. Sächs. B. U. §. 9.

2) Dlenb. Rev. Staatsgrundgef. v. 1852. Art. 22. §. 1. „gehört die

Regentschaft dem in der Erbfolge zunächst stehenden volljährigen und regierungsfähigen Prinzen.“ U. Weimburg. Z. B. G. v. 1850. §. 91. Auch in dem Hannov. U. B. Ges. §. 19 und 20 wird ausdrücklich verlangt, daß der Regent außer volljährig „auch sonst regierungsfähig“ sein müsse, und aus dieser allgemeinen Ausdrucksweise mag man schließen, daß die Regierungsunfähigkeit bei ihm auch andere Gründe haben kann, als diejenigen, wegen welcher nach §. 17. Deseß Gesetzes für den König selbst eine Regentschaft nöthig wird; vgl. oben S. 164. u. f. Auch die Braunschw. R. Edsch. D. §. 17 u. 18. läßt nur einen regierungsfähigen Agnaten zur Vormundschaft zu.

schaft an, so können auch nicht ebenbürtige Personen, im ersten Falle durch die Landstände, im zweiten durch den Souverain zur Regentschaft berufen werden, auch ist die Führung der Regentschaft durch ein Collegium von Mehreren in diesem Falle statthaft³; versteht sich, wenn durch die Verfassung nichts Anderes bestimmt ist.

Ein Erforderniß für die Regierungsverwesung, welches allein das S. Coburg = Gothaische Staatsgrundgesetz (§. 20) verlangt, besteht darin, daß der Regierungsverweser protestantischen Glaubens sein müsse. Es mögte aber sehr zweifelhaft sein, ob sich diese Bestimmung mit der in dem Art. 16 der deutschen Bundesacte zugesicherten Gleichheit der christlichen Glaubensparteien in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte verträgt⁴.

Schließlich entsteht noch die Frage, ob Ausländer, d. h. Deutschland als politischem Körper nicht angehörige Personen für fähig geachtet werden können, die vormundschaftliche Regierung über ein deutsches Land zu führen? Zur Zeit des Reichs war diese Frage weder durch ein Reichsgesetz, noch durch ein Reichsherkommen entschieden. Nur das konnte nach die-

3) S. auch v. Molt Württemb. Staatsr. I. S. 297.

4) Schon zur Zeit des Reichs wurde behauptet, daß kein zur Succession Berechtigter zu einer der beiden Reichsreligionen durch Hausverträge und andere Dispositionen verpflichtet, noch wegen einer Religionsverschiedenheit von der Landesuccession ausgeschlossen werden könne; s. Zeist Lehrb. d. D. Staatsr. (N. 2.) §. 35. III). Der Anspruch der Agnaten auf die Regentschaft ist aber ganz ihrem Anspruch auf die Thronfolge analog, und wenn der Art. 16 der deutschen Bundesacte, wonach die Verschiedenheit der christlichen Reli-

gionsparteien, in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen kann, auch zunächst nur auf die Unterthanen zu beziehen sein sollte, so sind doch einmal die Agnaten so lange, bis sie selbst den Thron bestiegen, in der Regel auch Unterthanen, und ferner liegt es doch gewiß im Sinne der Bundesacte, daß eine Religionsverschiedenheit in Deutschland überhaupt nicht von größerem Einfluß auf den Genuß von Rechten sein soll, als sie es zur Zeit des Reichs war.

sem als unzweifelhaft angesehen werden, daß selbst ein Souverain eines auswärtigen Staats, wenn er zugleich deutscher Reichsstand oder Mitglied einer reichsständischen Familie war, für fähig, die Regierungsvormundschaft über ein deutsches Land zu führen, und zwar nicht bloß als nächster Agnat, sondern auch vermöge willkürlicher Berufung, zu achten sei⁵. Für das heutige Recht glaubt H. A. Zachariä (Staatsrecht Th. 1. S. 378. No. 9) die in Rede stehende Frage „aus nahe liegenden politischen Gründen“ und nach Analogie der Bundesacte Art. 1 und 2 und der Wiener Schlußacte Art. 6 entschieden verneinen zu müssen. Ich kann dieser Meinung nicht unbedingt beitreten. Die „nahe liegenden politischen Gründe“ sind offenbar keine anderen, als daß, wenn ein auswärtiger Souverain auf diese Weise Einfluß auf die deutschen Verhältnisse bekäme, dieß für Deutschland sehr nachtheilig werden könnte: Allein so wünschenswerth es auch wäre, daß diese Gründe in der deutschen Bundesverfassung zur Ausführung gebracht sein mögten, so ist dieß doch in der Wirklichkeit nicht geschehen. Denn sonst müßte man auch behaupten, daß ein auswärtiger Souverain nicht auf die Thronfolge in einen Bundesstaat Anspruch machen und überhaupt kein deutsches Land regieren könne, was doch meines Wissens noch von Keinem, auch von Zachariä nicht, behauptet worden ist. Hiermit ist auch zugleich der aus den Artikeln 1 und 2 der deutschen Bundesacte, wonach der Bund auf die vormalß zum deutschen Reiche gehörigen Länder beschränkt ist, und der Zweck des Bundes in die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit, und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten gesetzt wird, hergenommene Grund widerlegt. Aus dem Art. 6 der Wiener Schlußacte können hier nur die Worte in Betracht kommen:

„Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Bund kann

5) Moser St. R. 18. S. 271. §. 44, wo auch mehrere Fälle der letzteren Art angeführt sind. S. auch dess. Pers. St. R. I. 495. §. 94.

nur statt haben, wenn die Gesamtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet,“
und dann der Schlusssatz:

„Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiet haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche“ (ausdrückliche) „Zustimmung“ (der Gesamtheit) „nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.“

Alein von der Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Bund kann, wenn ein auswärtiger Souverain die Regentschaft über einen Bundesstaat übernimmt, offenbar nicht die Rede sein, und eben so wenig von der Abtretung der auf einem Bundesgebiete haftenden Souverainetäts-Rechte an denselben. Höchstens würde ich zugeben können, daß nach Analogie der letzteren Bestimmung, — da es doch wohl im Sinne derselben liegt, daß es keinem Bundesgliede frei stehen solle, durch eine freiwillige Anordnung einem auswärtigen Souverain die Ausübung von Souverainetätsrechten in Deutschland einzuräumen —, es unzulässig sei, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesamtheit der Bundesglieder durch eine freiwillige Anordnung, sei es nun des Souverains oder der Landstände oder Dritter, die ein Ernennungsrecht haben, einen auswärtigen Souverain zu einer Regentschaft über einen Bundesstaat zu berufen⁶. Jedemfalls kann ein auswärtiger Souverain, der zugleich Mitglied des deutschen Bundes ist oder der Familie eines deutschen

6) Mehr als dieses behauptet auch bey von Zacharia für das Reichsrecht angeführte Moser nicht, wenn er in seinem persönl. St. R. I. 495. §. 94. (vergl. auch St. R. 18. S. 272.) sagt: „obchon weder ein ausdrückliches Reichsgesetz, noch (weil sich keine solche Fälle zugetragen haben) ein Reichs-Herkommen pro vel contra vorhanden ist; so bringen es doch die Regeln des allgemeinen Staats-

rechts mit sich, daß keinem Glied eines Staats erlaubt seye, einer fremden Potenz auf dergleichen Weise“ (Ernennung zum Regierungsvormunde) „Gelegenheit zu machen, sich in die Interna des Staats zu mengen.“ v. Mohl Württemberg. Staatsrecht Th. 1. S. 297. hält die Berufung eines Ausländers zur Regentschaft über einen deutschen Bundesstaat unbedingt für zulässig.

Bundesglieds angehört, nach dem Bundesrechte nicht für unfähig gehalten werden, die Regentschaft über einen deutschen Bundesstaat zu führen, und noch weniger ein zugleich auch einem auswärtigen souverainen Hause angehöriger Prinz einer solchen Familie. Denn sonst würde es sich nicht erklären lassen, wie König Georg IV., während er noch Prinz-Regent von England war, unter Anerkennung des deutschen Bundes nicht bloß auch in dieser Eigenschaft das Königreich Hannover hätte regieren, sondern auch die vormundschaftliche Regierung über das Herzogthum Braunschweig für den Herzog Karl hätte führen, und die Letztere noch beibehalten können, nachdem er selbst König von Großbritannien und Irland geworden war. Aus Nützlichkeit-Gründen empfiehlt es sich auch ohne Zweifel, wenn einige Verfassungsgesetze selbst nicht gestatten, daß ein deutscher Souverain durch freiwillige Anordnung zur Regentschaft über einen Bundesstaat berufen werden kann?

Was die Frage betrifft, ob der aus einem der angeführten Gründe zur Vormundschaft Berufene und zur Führung derselben Fähige verpflichtet sei, sie zu übernehmen, so ist in den Hausgesetzen nur höchst selten eine solche Verpflichtung angeordnet⁷. Von den Juristen wurde sie aber auf Grundlage des Römischen Rechts früher allgemein bejaht. Dagegen war es in Beziehung auf die Excusation von der Vormundschaft unter ihnen streitig, ob sie ohne genügenden Grund oder nur aus einem solchen statthaft, und ob in dem letzteren Falle die Zu-

7) So das Hannov. L. B. G. §. 18 und 21. und die Braunschw. N. Bschfs. D. §. 17 und §. 19. (s. oben S. 202. No. 8).

8) Ein Beispiel eines solchen Hausgesetzes liefert der Neufißche Geschlechterverein von 1668 b. Moser persönl. Staatsr. Th. 1. S. 418, worin es heißt: „Da nun der Testator zu einem oder mehr aus denen

Agnaten das Vertrauen getragen, u. den= oder dieselben dazu (zum Vormunde) — insonderheit benominirt hätte, der= oder dieselbe Herren solten, sie wären — vorherzo vom Testators hierum bittlichen ersucht werden oder nicht, schuldig seyn, die ihnen — aufgetragene Vormundschafts=Administration — über sich zu nehmen.

läufigkeit des Grundes nach dem Römischen Rechte zu beurtheilen sei⁹. Die Reichsgerichte verlangten aber zur Excusation einen genügenden Grund¹⁰. Anzubringen war die Excusation, wenn der Vormund durch ein Reichsgericht bestellt war, bei diesem. Bei testamentarischen Vormündern ließ man aber die Anbringung der Excusation bei den Testaments-Executoren, und bei gesetzlichen Vormündern bei den Agnaten oder den Landständen zu. Entstand Streit über die Zulässigkeit der Excusation, so hatten aber auch in den zuletzt genannten Fällen die Reichsgerichte hierüber zu entscheiden¹¹.

Die neueren Verfassungs- und Hausgesetze, mit alleiniger Ausnahme der Braunschweigischen Landschafts-Ordnung §. 18, sprechen sich gar nicht über die Frage aus, ob der zur Regierungsverweisung Berufene sie ausschlagen könne, und enthalten natürlich noch weniger etwas über Gründe, aus welchen dieß zulässig sei. Wenn nun gleich eine Ausschlagung von Regierungsvormundschaften selten vorkommen wird, da sie eher gesucht, als abgelehnt zu werden pflegen, so ist die Möglichkeit eines solchen Falls doch unzweifelhaft. Da nun eine völlige Unzulässigkeit der Ablehnung sich nicht annehmen läßt, so müßte man schon daraus, daß die neueren Verfassungs- und Hausgesetze über Gründe der Ablehnung nichts enthalten, schließen, daß diese auch ohne Anführung bestimmter Gründe zulässig sei, wenn nicht überhaupt sich gar nicht einsehen ließe, wie heut zu Tage ein Zwang zur Uebernahme der Regentenschaft realisirt werden könnte¹².

Daß umgekehrt gegen die Person desjenigen, dem die Vormundschaft dem Rechte nach gebührt, aus genügenden

9) Moser Staatsr. Th. 18. Cap. 92. §. 1—4.

10) Moser Staatsr. Th. 18. Cap. 92. §. 6.

11) Moser Staatsr. Th. 18. Cap. 92. §. 5. Dess. persönl. Staatsr. Th. 1. S. 503. §. 105.

12) Dieser Ansicht ist auch Mohl Württemb. Staatsr. Th. 1. S. 296. Auch der angef. §. 18. der Braunschw. N. Bdsh. D. gestattet dem nächsten Agnaten die Ausschlagung der ihm deferirten Vormundschaft schlechthin.

Gründen Einwendungen gemacht werden können, sei es von dem zu Vertretenden selbst, von dessen Mutter, den Agnaten, den Landständen und überhaupt von jedem, der ein Interesse bei der Sache hat, letzter keinen Zweifel. Der Grund, welcher zur Zeit des Reichs am gewöhnlichsten zu Einwendungen Veranlassung gab, war die Religionsverschiedenheit des Vormunds¹³. Ueber die Zulässigkeit der Einwendung hatten damals die Reichsgerichte zu entscheiden. Heut zu Tage fehlt es aber völlig an einer Behörde hierfür, wenn nicht etwa ein Streit zwischen Bundesgliedern daraus entsteht, wo dann nach dem Art. 11. der deutschen Bundesacte die richterliche Gewalt des deutschen Bundes begründet sein würde.

§. 138. Antretung der Vormundschaft.

Was zunächst die Bestätigung des Vormunds betrifft, so litt es zur Zeit des Reichs keinen Zweifel, daß die von den höchsten Reichsgerichten bestellten Vormünder auch vor diesen die vormundtschaftlichen Pflichten ablegen, und sich darauf ein Tutorium oder Curatorium zu ihrer Legitimation geben lassen mußten¹. In Ansehung der übrigen Vormünder war es aber unter den Rechtsgelehrten bestritten, ob sie der Bestätigung eines höchsten Reichsgerichts bedürften oder nicht. Namentlich war man darüber verschiedener Ansicht, ob die bekannte Bestimmung der Reichspolizei-Ordnung von 1577. Tit. 32 über die Nothwendigkeit der Bestätigung der Vormünder auch auf reichsständische Vormundschaften anzuwenden sei². In der Praxis, das mußten Alle zugeben, kamen aber viele Fälle vor, wo ein nicht bestätigter Vormund die Vormundtschaft führte, ohne daß die von ihm vorgenommenen vormundtschaftlichen Handlungen als nichtig betrachtet wären, wie es doch in Gemäßheit der Reichspolizeiordnung hätte der Fall sein müs-

13) Moser Staatsr. Th. 18. Cap. 92. §. 8—11. Dess. persönl. Staatsr. Th. 1. S. 505. §. 106.

1) Moser persönl. Staatsr. 1. S. 510. §. 108.

2) Moser Staatsr. Th. 18. Cap. 93. §. 1.

seu⁵. Auch erkannte selbst der kaiserliche Hof an, daß nach dem Familienherkommen mancher Häuser in ihnen keine Bestätigung des Vormunds nöthig sei⁴. Meistens wurde die Bestätigung von den Vormündern nur dann nachgesucht, wenn Streit über die Vormundschaft war, oder auch wenn sie bei Gelegenheit eines Rechtsstreits sich als Vormünder legitimiren mußten, wo man von ihnen, ebenso wie bei Vormündern von Unterthanen, die Vorzeigung eines Tutorii oder Curatorii verlangte⁶. Am häufigsten kam die Bestätigung bei der Mutter vor⁶, wenn sie Vormünderin ihrer Kinder ward, obgleich auch viele Mütter in reichständischen Familien die Vormundschaft geführt haben, ohne jemals bestätigt zu sein⁷. Noch weniger wurde die reichsgesetzliche Vorschrift, daß die Bestätigung dem Antritt der Vormundschaft vorausgehen müsse, in der Praxis beobachtet. Vielmehr traten die Vormünder stets, auch ohne bestätigt zu sein, die Vormundschaft an, sobald sie Nachricht davon erhalten hatten, daß ihnen dieselbe angefallen oder sie zu Vormündern ernannt seien⁸.

Ob auch der Vormund eines Reichsstands Caution leisten müsse, war gleichfalls unter den Rechtsgelehrten streitig. Nach der Praxis der Reichsgerichte mußte er, aber, wenn

3) Stryk U. M. O. XXVI. 3. §. 10.

4) Moser Staatsr. Th. 18. S. 299. Dess. persönl. Staatsr. Th. 1. S. 506. §. 107.

5) Stryk loc. cit.

6) Beispiele bei Stryk l. c. §. 8.

7) Beispiele h. Stryk l. c. §. 9. Dem Obigen nach stimmt die Behauptung Gönner's (Staatsr. S. 371), daß die Bestätigung des Vormunds nur noch bei jenen fürstlichen Häusern erfolge, wo die Obervang für ihre Nothwendigkeit spreche, bei anderen aber nur eine Anzeihe beim

Kaiser von der übernommenen vormundschaftlichen Regierung erforderlich sei, mehr mit dem späteren Reichsrechte überein, als die Lei's (Staatsr. §. 49. II), welcher behauptet, daß auch bei den Staatsvormundschaften in Rücksicht der Confirmation die im Römischen Rechte und vorzüglich in den Reichsgesetzen enthaltenen Vorschriften beobachtet werden müßten.

8) Moser Staatsr. Th. 18. Cap. 94. §. 2. Dess. persönl. Staatsr. Th. 1. S. 517. §. 117. Vergl. auch daselbst S. 330.

er überhaupt bestätigt wurde, die Leistung seiner vormund-
schaftlichen Pflichten bei Verpfändung seiner Haab und Gü-
ter versprechen⁹. Aber auch ohne ein solches ausdrückliches
Versprechen legten die Juristen die stillschweigende Hypothek,
welche der Pupill nach dem Römischen Rechte an dem Vermö-
gen seines Vormunds hat, auch dem reichsständischen Mündel
bei¹⁰.

Ebenso waren die Juristen verschiedener Ansicht darüber,
ob auch ein reichsständischer Vormund zu beeidigen sei. Die
Praxis der Reichsgerichte befolgte auch in diesem Stück die bes-
jahrende Ansicht¹¹. Das Herkommen einzelner reichsständischen
Häuser, namentlich des Sächsischen, verlangte aber entschieden
keine Beeidigung des Vormunds¹².

Ferner stritten die Juristen auch darüber, ob ein reichs-
ständischer Vormund ein Inventarium errichten müsse. Dies-
jenigen, welche dieß leugneten, stützten ihre Ansicht darauf, daß
ein solcher Vormund Alles durch die Regierungs- und Kame-
merbehörden administriere, und daß er nichts einnehme, sondern
daß dieß durch die Cassenbeamten geschehe, welche einer öffent-
lichen Aufsicht unterworfen seien. Sie gaben aber zu, daß es
für den Vormund räthlich sei, ein Inventarium zu errichten.
Die Anhänger der entgegengesetzten Ansicht beriefen sich dar-
auf, daß die Vorschriften der Reichspolizei-Ordnung über die
Errichtung eines Inventars auch auf die reichsständischen Vor-
münder anwendbar sei, und daß auch namentlich das Mobilien-
vermögen die Errichtung eines Inventars nothwendig mache.
Dieser letzteren Ansicht folgte die Praxis der Reichsgerichte bei
allen Vormündern, die von ihnen verpflichtet wurden¹³.

9) Moser Staatsr. Th. 18. Cap.
93. §. 13, 28 u. 29. Dess. pers-
önl. Staatsr. Th. 1. §. 512.

10) Moser Staatsr. Th. 18. C.
96. §. 10.

11) Moser Staatsr. Th. 18.
Cap. 93. §. 16 — 26. 28 u. 29.

Dess. persönl. Staatsr. Th. 1. §.
513.

12) Kemmerich Jus publ. L.
VIII. c. 5. §. 22.

13) Moser Staatsr. Th. 18. C.
94. §. 14. Dess. persönl. Staatsr.
Th. 1, §. 522. §. 126.

Endlich waren die Juristen auch darüber verschiedener Meinung, ob die Mutter, wenn sie als Vormünderin von den Reichsgerichten bestätigt wurde, sich nicht wieder zu verheirathen versprechen und auf die Bürgschaftswohlthaten Verzicht leisten müsse, wie das Römische Recht es verlangt; die Praxis der beiden höchsten Reichsgerichte gab auch in diesen beiden Punkten der bejahenden Ansicht den Vorzug ¹⁴.

Seit Auflösung des Reichs ist auch in Rücksicht aller dieser Förmlichkeiten ein großer Unterschied zwischen den Regierungsverwesern und den Privatsvormündern der Souverains auf der einen und den übrigen Vormündern über hochadelige Personen auf der anderen Seite eingetreten. Bei Regierungsverwesern kann jetzt natürlich von einer Bestätigung derselben nicht mehr die Rede sein. Vielmehr tritt die Reichsverwesung wegen Minderjährigkeit ohne Weiteres ein. Bei den anderen Arten derselben, bedarf es dagegen, wenn die Regentschaft nicht etwa durch den Vorgänger in der Regierung angeordnet ist, ehe sie eintreten kann, wie schon oben S. 168 ff. erwähnt ist, erst einer Untersuchung darüber, ob ein Grund dazu auch wirklich vorliege und der Feststellung desselben ¹⁵. Dieß wird besonders wichtig bei der Reichsverwesung wegen des geistigen Zustands des Fürsten ¹⁶. Dasselbe gilt auch von Privatsvormündern eines Souverains. Eine Beerdigung des Reichsverwesers in der früheren Form (von Seiten der Reichsgerichte) kann natürlich jetzt gleichfalls nicht mehr vorkommen. Die neueren Verfassungen verlangen aber häufig, daß derselbe gleich nach dem Antritt der Regentschaft, meistens in Gegenwart der Staatsminister, der versammelten Land-

14) Moser Staatsr. Th. 18. Cap. 93. §. 10 — 12. 28 u. 29. Dess. persönl. Staatsr. Th. 1. S. 511. Beispiele hiervon ebendas. S. 323.

15) S. namentlich Hannov. Landes-Verf. Ges. §. 20.

16) Eigenthümlich ist es, daß die

Preuß. Verfass.-Urkunde Art. 57. verlangt, daß, auch bei der Reichsverwesung wegen Minderjährigkeit des Königs, die Kammern über „die Nothwendigkeit der Regentschaft“ beschließen sollen.

stände, welche er, wenn sie nicht schon zufällig versammelt sind, dann gleich nach dem Antritt seiner Regentschaft zu diesem Zweck berufen muß, oder doch in Gegenwart einer Deputation oder auch nur der Präsidenten der Kammern einen Eid ablege, in welchem er die Beobachtung der Landesverfassung und der Gesetze zu beschwören hat¹⁷, oder daß er doch in dem Patente, wodurch er die Regentschaft antritt, ein gleiches eidliches Versprechen gebe¹⁸. Dieß kommt selbst da vor, wo der Thronfolger die Verfassung nicht eidlich zu bestätigen braucht¹⁹. Andere Verfassungen begnügen sich bei dem Regierungsverweser ebenso mit einer nicht eidlichen feierlichen Zusicherung, die Verfassung zu beobachten, wie bei dem Souverain selbst²⁰. Dabei kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wenn der zur Regentschaft Berufene jenen Eid oder diese Zusicherung verweigert, dieß als ein Verzicht auf die Regentschaft zu betrachten ist²¹. Nach abgelegtem Eide hat der Reichsverweser dann re-

17) In Preußen hat nach der B. U. N. 57 vergl. mit Art. 54 der Regent denselben Eid zu schwören, wie der König bei seinem Regierungsantritt, so auch in Württemberg nach der B. U. §. 14. und im Großherzogth. S. Weimar-Eisenach nach dem Rev. Grundgef. v. 1850. §. 69. S. auch Meiningen. Grundgef. v. 1829. §. 109 und Staatsgrundgef. f. die Herzogth. Cob. u. Gotha v. 1852. §. 157. In Bayern muß der Reichsverweser noch außerdem schwören, dem Könige die Gewalt, deren Ausübung ihm anvertraut ist, getreu zu übergeben; s. Bayer. B. U. Tit. 2. §. 16. So auch im Großherzogthum Hessen nach der B. U. §. 107. Nach dem Hannoverschen Landes-Verf. Ges. §. 22. soll nur der „bestellte“ Regent, (im Gegensatz der durch dasselbe zur Regentschaft berufenen Personen) bei

Übernahme der Regentschaft einen Eid auf die unverbrüchliche Aufrechterhaltung der Landesverfassung leisten.

18) Oldenburg. Rev. Staatsgrundgef. v. 1852. Art. 197. §. 2.

19) Wie in Bayern.

20) So das Hannoversche B. U. §. 22 vergl. mit §. 14 bei den nach dem Gesetz selbst zur Regentschaft berufenen Reichsverwesern. Vergl. oben No. 17. Ebenso die Württemb. B. U. §. 13, die Braunschw. N. Abschtz-D. §. 20. und das Schwarzburg. Sondershaus. Landesgrundgef. v. 1857. §. 18.

21) v. Könne Preuß. Staatsr. Bd. 1. S. 280. §. 83. Nr. 1. v. Mohl Württemb. Staatsr. Th. 1. S. 299. Nach dem Staatsgrundgef. f. die Herzogth. Cob. u. Gotha v. 1852. §. 157. muß der Regierungsverweser, ebenso wie der Herzog selbst,

regelmäßig den Antritt seiner Regentschaft den Unterthanen bekannt zu machen. Nach einigen Verfassungen soll dieß in Form eines Patents geschehen²², andere dagegen sprechen nur überhaupt von einer gesetzlichen Bekanntmachung²³. Anders als beim Reichsverweser steht es aber in Beziehung auf die Bestätigung und Beedigung bei Vormündern der übrigen Mitglieder des fürstlichen Hauses. Diese bedürfen zwar keiner gerichtlichen Bestätigung mehr, sind aber regelmäßig von dem Souverain zu bestätigen²⁴, und wenigstens in einigen Ländern haben sie auch einen Eid auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Souverains selbst oder einer von ihm dazu beauftragten Behörde zu leisten²⁵.

Die Vormundschaften der mediatisirten Häuser bedürfen jetzt regelmäßig der Bestätigung derjenigen Behörden, die überhaupt die Obervormundschaft über sie zu führen haben²⁶. Auch haben die Vormünder häufig den Vormundschaftseid und zwar vor diesen Behörden zu leisten²⁷, indessen ist ihnen zuweilen gestattet, einen Stellvertreter für sich schwören zu lassen²⁸. Wenn die Mutter die Vormundschaft zu führen hat, so wird in einigen Ländern von ihr dann auch verlangt, daß sie vor Zulassung zum Vormundscheide auf eine anderweite Vermählung

„vor Ausübung der verfassungsmäßigen Regierungsrechte“ jenen Eid ablegen.

22) So nach dem Hannov. Landes-Bf. Gf. §. 22. vergl. mit §. 14. und nach der Braunschweigischen R. Abschn. D. §. 20.

23) So die R. Sächs. B. U. §. 9.

24) Bayer. Familienges. v. 1819. Tit. 9. §. 6. Württemb. Hausgef. v. 1828. Art. 12. Hannov. Hausgef. v. 1836. C. 7. §. 2. Königl. Sächs. Hausgef. v. 1837. §. 69 u. 71.

25) Württemb. Hausgef. v. 1828.

Art. 12. Hannov. Hausgef. v. 1836 C. 7. §. 3.

26) s. Bayer. Declaration v. 19. März 1807. A. §. 13. Kurhess. Edict v. 29. Mai 1833 über die Rechtsverhältn. der Standesherrn §. 18. Lit. b—e. Großherzogl. Hess. Edict. §. 14. Lit. c—g.

27) Angef. Kurhess. Edict. v. 29. Mai 1833. §. 18. Lit. b. Großherzogl. Hess. Edict. §. 14. Lit. c.

28) Angef. Kurhess. Edict. §. 18. Lit. d. Großherzogl. Hess. Edict. §. 14. Lit. e.

§. 139. Rechtliche Stellung des Regierungsvormunds. 227

während ihrer Vormundschaft und auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten verzichtet ²⁹.

VIII. §. 139. Rechtliche Stellung des Regierungsvormunds.

Was die Functionen des Regierungsvormunds betrifft, so waren diese ursprünglich principiell wohl keine anderen, als die eines jeden andern Vormunds; nur daß sie, weil der Mündel eines solchen Vormunds mehr Rechte hatte, als eine Privatperson, natürlich von größerem Umfange waren. In den späteren Zeiten wurden sie in dem kaiserlichen Tutorium gewöhnlich so bezeichnet: das, was dem Pupillen und dessen Land und Leuten gut und nützlich ist, zu thun, was unnützlich und schädlich ist, zu unterlassen und zu verhüten, dessen Vermögen und Person treulich zu vertreten und in Bestem zu versehen, sonst auch alles dasjenige zu thun, was einem getreuen Verweser und Vormunde der Landesverfassung und den sonst für ihn verbindlichen Rechtsnormen nach zusteht und gebührt, wie er solches gegen Gott zu vertreten sich zutraue ¹.

Der Vormund hatte daher vor allen die Regierung des Landes im Interesse seines Mündels zu besorgen, und konnte deshalb von den Behörden und den Untertanen denselben Gehorsam fordern, als wäre er der eigentliche Landesherr. Dieß zeigte sich auch darin, daß die Untertanen ihm huldigen mußten ². Die Huldigung pflegte dann zwar auf die Person des Vormunds, jedoch in seiner Eigenschaft als Vormund im Namen und anstatt seines Pflegbefohlenen gerichtet zu werden ³.

29) Angef. Großherzogl. Hess. Edict. §. 14. Lit. f. Kurhess. Edict. §. 18. Lit. g.

1) Moser Staatsr. Th. 18. C. 96. §. 2. Dess. persönl. Staatsr. Th. 1. C. 533.

2) Ein älteres Beispiel hiervon findet sich schon in einer Urk. des Richters, Raths und der Gemeinde zu Sandshut v. 1313 (Oefele Scr.

2, 128), worin diese sagen, die verstorbenen Herzöge Otto und Stephan von Niederbayern hätten „dem — Herzog Ludwigen ire thynnnd — u Land u. Leut empfohlen —, u. auch ime die haissen huldiden und sveren.

3) Moser Staatsr. Th. 18. C. 94. §. 16.

Auch ließ der Vormund zuweilen sich und dem von ihm vertretenen Landesherrn zugleich huldigen⁴. Da von Alters her die Huldigung in den meisten Ländern nur gegen Bestätigung der Landesverfassung geleistet zu werden pflegte, so mußte auch der Vormund, ehe ihm gehuldigt zu werden brauchte, die Landesverfassung bestätigen⁵.

Wie andere Vormünder konnte auch der Vormund eines minderjährigen Landesherrn, um nothwendige Ausgaben für seinen Mündel zu bestreiten, Schulden im Namen desselben machen und dessen Güter dafür verpfänden⁶. In Beziehung

4) So sagt z. B. Herzog Wolfgang von Bayern als Vormund seines Vaters Herzog Wilhelms IV. in einer Urk. v. 1508 b. v. Berchenfeldt Altbaierische — Freibriefe S. 125: „darzu auch unser vetterliche — landschaft zu uns in — unserm pflegsonn stat Landsschut — erfordert, auch notturtige erbhuldigung von ine begert, sy auch uns u. — unserm pflegson die gehorsamlich getan haben.“ Nach unsern heutigen Ansichten ist es auffallend, daß die Huldigung nicht bloß dem Herzog Wolfgang, sondern auch seinen Mitvormündern aus der Landschaft geschah, indem der Eid dahin lautete: „Wir — geloben — das wir dem durchleuchtigen fürsten — herrn Wolfgang — als — unserm — jungen herrn — vormündern und anstat der andern aus gemainer lantschaft sechs zuverordneten mitvormündern, alslang ir vormundschaft wert, — verpflichtet sein wollen, und nach — endung derselben vormundschaft — unserm gemebigen herrn hertzog Wilhelm als — unsern rechten erbherren und landsfürsten — — — Und ob in

der zeit werender vormundschaft — unser — hertzog Wolfgang, ein oder mer aus den sechs zuverordneten mitvormündern todts abgiengen —, so wollen wir den so an ir stat — an die vormundschaft komen — auch verpflichtet sein.“

5) Moser St. R. 18. Cap. 94. §. 17. P. St. R. 1. S. 524. §. 128. In der, in der vorigen Note angef. Urk. v. 1508 heißt es nach dem von der Landschaft geleisteten Eide: „auf solche erbhuldigung, also geschehen, sein wir gegen ine piltich und aus rechter schuldiger pflicht bewegt —, gedachter gemainer landschaft — all ir hantvest, freihait, brief u. gerechtigkeit zc. — zu confirmiren und zu bestetten.“

6) So bekennet in einer Urk. v. 1314 (Reg. Boic. 5, 277) Herzog Ludwig in Bayern, seiner Vetter Heinrich Otto u. Heinrich Pfleger, dem Hermann von dem Turn für geleistete Dienste 50 Pfd. Regensb. Pfg. schuldig geworden zu sein, u. verpfändet ihm dafür 2 Pfd.

auf Schenkungen war der Regierungsvormund nicht so beschränkt, wie ein Vormund von Privatpersonen. Vielmehr wurde ihm allgemein das Recht zugestanden, solchen Personen, welche sich um das gemeine Wesen oder das Wohl der Familie des Pflegebefohlenen Verdienste erworben hatten, im Namen des Letzteren angemessene Gnadengeschenke zu ertheilen ⁷.

Auch in sofern wurde der Regierungsvormund als Vertreter des Landesherrn betrachtet, daß er dessen Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen, wie auch in allen andern öffentlichen Conventen, zu führen hatte ⁸. In Beziehung auf den Regierungsvormund eines Kurfürsten erklärt die Goldene Bulle dieß ausdrücklich für eine Pflicht desselben ⁹.

Nach den neueren Verfassungsgesetzen hat der Regierungsvorweser alle Regierungsrechte auf dieselbe Weise auszuüben, wie der von ihm vertretene Souverain selbst, wenn er nicht gehindert wäre, sie auszuüben haben würde, und zwar nach einigen unbeschränkt ¹⁰, nach anderen und den meisten dagegen nur unter gewissen Beschränkungen. Diese Beschränkungen beziehen sich nach einigen nur auf Verfassungsveränderungen ¹¹, nach anderen hingegen haben sie eine weit größere Ausdehnung, die wieder in den einzelnen Verfassungen einen verschiedenen Umfang hat ¹². Die Rätlichkeit der Ausnahme solcher Be-

7) Moser Staatsr. Th. 18. C. 94. §. 20.

8) Moser Staatsr. Th. 18. C. 94. §. 22.

9) A. B. cap. 7. §. 4. — *ius, vocem et potestatem, et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare.*

10) Dahin gehört die Preuß. B. U. Art. 56 u. 58 und das Anhalt-Bernburg. L. B. G. v. 1850. §. 91.

11) So nach der Sächf. B. U. §. 12, nach der Kurheff. B. U. v.

1852. §. 7 und dem Oldenburg. Rev. Staatsgrundgef. v. 1852. Art. 25.

§. 1. Nach dem Landesgrundgef. f. Schwarzb. Sondershausen v. 1857. §. 17. dürfen während der Regentschaft nur solche Veränderungen der Verfassung, welche die Rechte der Fürsten schmälern, nicht vorgenommen werden."

12) Die geringste Ausdehnung haben sie nach dem Hannov. L. B. G. §. 23; hiernach darf nämlich der Regent eine Schmälerung der Rechte des Königs, so wie eine Ven-

schränkungen in das Verfassungsgeſetz erscheint aber als sehr zweifelhaft. Denn in so raschen Zeiten, wie den unsrigen, wo eine schleunige Veränderung der Verfassung zur Erhaltung des Staats oft durchaus erforderlich ist, kann die Unmöglichkeit eine solche unter einer Regentschaft definitiv zu Stande zu bringen, dem Staate und dem Souverain leicht sehr gefährlich werden. Es ist daher gewiß vorzuziehen, wenn die Verfassungsurkunde gar keine Beschränkung in dieser Beziehung enthält¹⁵, oder doch nur eine Bestimmung der Art, wie die des Königreichs Sachsen §. 12, wonach Aenderungen in der Verfassung von dem Regierungsverweser zwar auch weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden sind, genehmigt werden dürfen, solche Veränderungen aber, wenn solches von ihm unter Beirath und Beschluß des Familienraths geschieht, bleibende Gültigkeit erhalten, oder wie die Kurheffische v. 1852 §. 7, wonach die Regentschaft „nur in dringenden Fällen und nur unter Zustimmung der nächsten

berung in dem Grund-Systeme u. in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Stände = Versammlung und der Provinzial- = Stände überall nicht vornehmen oder gestatten. Auch darf er keine Stände-Erhöhung vornehmen.“ Dagegen heißt es in der Württemberg. B. U. §. 15: „Es kann der Reichsverweser keine Stände-Erhönungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten, und kein Mitglied des Geheimenrathes anders als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses entlassen. Jede während einer Reichsverwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspuncts gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen

werden.“ Einen Mittelweg geht die Bayer. Verf. U., während nämlich nach derselben der Regent in Beziehung auf die Vornahme von Verfassungsveränderungen dem Könige ganz gleich steht, beschränkt sie ihn in anderer Beziehung noch mehr, als die Württembergische B. U., indem nach Tit. 2. §. 18. derselben: „Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden“ (können), und „der Reichsverweser weder Kron Güter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen“ kann.

13) Dahin gehöret außer den Verfassungsurkunden, die dem Regenten überhaupt keine Beschränkung auferlegen, namentlich die Bayerische; s. die vorige Note.

Agnaten eine Aenderung in der Staatsverfassung auf verfassungsmäßigem Wege vornehmen“ darf¹⁴. Auch ist es gewiß sehr gut, daß die übrigen Verfassungen die Bestimmung der Bayer. B. U. (s. No. 12), wonach der Reichsverweser alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, nur provisorisch besetzen darf, nicht nachgeahmt haben. Denn es treten nicht nur dieselben Gründe, welche überhaupt gegen eine bloß provisorische Besetzung der Staatsämter sprechen, auch hier ein, sondern diese hat hier auch noch den Nachtheil, daß die Abhängigkeit der Staatsbeamten von dem Regierungsvorweser dadurch noch mehr geschwächt wird, als jede Reichsverwesung es schon an und für sich mit sich bringt, und doch eine Abhängigkeit der Staatsbeamten von dem zeitigen Lenker des Staats zu einer kräftigen Regierung durchaus erforderlich ist. Am wenigsten nachahmungswürdig ist ohne Zweifel die Bestimmung der Württemberg. B. U. (s. No. 12), wonach der Reichsverweser kein Mitglied des Geheimraths, wozu namentlich auch die Minister oder Chefs der verschiedenen Departements gehören (B. U. §. 55), anders als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses entlassen darf; da er unmöglich die Verantwortung für seine Regierung tragen kann, wenn er mit Ministern, denen er nicht das gehörige Zutrauen schenkt, regieren soll.

Daß der Regierungsvorweser von den Staatsbeamten dieselbe Folgeleistung und von den Unterthanen denselben Gehorsam zu verlangen berechtigt ist, wie der Souverain selbst, leidet auch für das heutige Recht keinen Zweifel. Von einem Anspruch des Reichsverwesers auf eine förmliche Huldigung von Seiten der Unterthanen enthalten aber die neueren Ver-

14) Auch nach dem Rev. Staatsgrundgef. s. das Großherzogth. Oldenburg v. 1852. Art. 25. §. 1. darf von dem Regenten „eine Veränderung der Verfassung — nur bean-

tragt werden, wenn er dazu vorher die Zustimmung der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses erlangt hat.“

fassungsgesetze nichts. In einigen Bundesstaaten findet er aber auch jetzt noch statt ¹⁵.

Der Regierungsverweser hat die Souverainetätsrechte aber nicht bloß im Innern des Staats, sondern auch auswärtigen Staaten und deren Souverains gegenüber ganz so auszuüben, wie wenn er der wahre Souverain wäre. Er hat daher namentlich auszuüben: das active und passive Gesandtschaftsrecht ¹⁶, das Recht völkerrechtliche Verträge abzuschließen ¹⁷, und das Recht des Kriegs und des Friedens ¹⁸. Auch leidet es keinen Zweifel, daß er im Verhältniß zum deutschen Bunde ganz dem eigentlichen Souverain gleich zu achten ist, und daher während der Dauer der Regentschaft auch dessen Stimme in der Bundesversammlung zu führen hat.

Während der Dauer der Regentschaft übt endlich der Regierungsverweser auch alle die Rechte über die Glieder der Regentenfamilie aus, welche sonst dem Souverain selbst zustehen ¹⁹.

Es mag nun aber der Regierungsverweser alle dem vertretenen Souverain zustehenden Regierungsrechte unbeschränkt auszuüben haben, oder nur unter Beschränkungen, so wird doch dieser immer dergestalt von ihm vertreten, daß er während der Dauer der Regierungsverwesung in keiner Beziehung

15) So z. B. heißt es in dem Manifest v. 24. April 1852, durch welches der jetzige Großherzog von Baden die Regentschaft für seinen geisteschwachen Bruder antrat: „erwarten, — als der Stellvertreter des Großherzogs, von sämtlichen Dienern u. Unterthanen, daß sie uns treu u. gehorsam sein werden, u. weisen sie an, solches durch den uns zu leistenden Eulbigungseid zu bekräftigen.“

16) Klüber Europ. Völkerrecht. §. 175. No. e.

17) Klüber a. a. O. §. 142. An der Abfassung der deutschen Bundesacte haben vier vormundschaftliche Regierungen Theil genommen (die für Hannover, für Sachsen-Weinungen, für Anhalt-Edithen und für Lippe).

18) Vgl. Klüber a. a. O. §. 236.

19) Bayer. Familienges. v. 1819. Tit. §. 2 u. 3. Württemb. Hausges. v. 1828. Art. 8. Hannov. Hausges. v. 1836. C. 2. §. 5. Königl. Sächs. Hausges. v. 1837. §. 63.

Regierungshandlungen vornehmen darf, und wenn er es dessenungeachtet thun sollte, alles von ihm Vorgenommene als völlig nichtig zu betrachten ist ²⁰. Es steht deshalb dem vertretenen Fürsten persönlich durchaus kein Anspruch auf Gehorsam der Unterthanen zu. Vielmehr würden sich diese eines Staatsverbrechens schuldig machen, wenn sie dem Letzteren gehorchten. Denn mit einer monarchischen Verfassung sind zwei Höchsth Befehlende durchaus unverträglich ²¹.

Schon zur Zeit des Reichs war dem Regierungsvormunde in den Grundverträgen, den Hausgesetzen oder auch in lehtwilligen Verfügungen häufig zur Pflicht gemacht, in wichtigeren Sachen entweder mit einem landständischen Ausschusse oder auch mit gewissen höheren Staatsbeamten zu Rathe zu gehen, oder es waren auch diese förmlich zu Untervormündern ernannt ²². In den neuern Verfassungen ist zu diesem Zweck dem Vormunde zuweilen ein besonderer Regentschaftsrath beigeordnet, welcher dann aus dem Gesamt-Staatsministerium zu bestehen pflegt ²³.

20) Dieser Grundsatz galt auch schon zur Zeit des Reichs, s. Moser Staatsr. Th. 18. C. 94. §. 27 u. 28. Dess. persönl. Staatsr. Th. 1. S. 526. §. 131. Schon unter K. Ludwig dem Bayern finden wir ihn in einem Weisthum des Reichshofs von 1333 (b. Gercken Cod. dipl. I. p. 138) ausgesprochen, welches so lautet: Ludovicus — imperator. — sedentibus nobis pro tribunali — quesitum fuit —, an sigillata cum sigillo quondam illustris Ludovici marchionis Brandenburgensis primogeniti nostri, cum esset infra annos discretionis constitutus, absque nostro a tutoris sui iussu et licentia fabricato, habere deberent roboris firmitatem? Super hoc

principes et alii supradicti sententiantes responderunt: cuncta per dictum sigillum sigillata, cum esset minor annis, cumque absque nostro et tutorum suorum speciali iussu et licentia fabricatum fuerit, — nullam omnino debere obtinere roboris firmitatem.

21) S. auch v. Mohl Württemb. Staatsr. I. S. 299 u. f.

22) Dieß finden wir besonders häufig, wenn die Mutter zur Vormünderin bestellt war; s. z. B. Testam. des Herzog Julius v. Braunschw. Lüneb. v. 1582 b. König Reichsarch. P. spec. Cont. II. Forts. 1. S. 301 u. f.

23) So in Bayern s. Verf. u. Lit. 2. §. 19, im Königreich

Auf der andern Seite hat der Regierungsverweser aber auch alle verfassungsmäßigen oder hausgesetzlichen Pflichten desjenigen, den er vertritt, zu beobachten und zu erfüllen.

Was die Form, in welcher der Vormund die Regierungsgeschäfte vornimmt, betrifft, so wird von den Chronisten des Mittelalters der unmündige Landesherr, ebenso wie wir es oben S. 130 bei unmündigen Königen gesehen haben, immer als selbsthandelnd genannt²⁴. Die während der vormundschaftlichen Regierung ausgestellten Urkunden zeigen, daß man bei ihrer Ausfertigung im Mittelalter ein verschiedenes Verfahren, zuweilen in einem und demselben Hause und während einer und derselben Vormundschaft, beobachtete. Bald sind sie im Namen des unmündigen Landesherrn allein, entweder mit Erwähnung der Einwilligung des Vormunds oder auch ohne diese Erwähnung, bald im Namen des Vormunds allein, und dann wieder entweder so, daß der Vormund darin verspricht, dafür einstehen zu wollen, daß der Mündel nach erreichter Mündigkeit das der Urkunde zum Grunde liegende Geschäft genehmigen werde, oder auch so, daß der Mündel, wenn er schon alt genug dazu ist, seine Genehmigung sogleich erteilt, oder auch so, daß in der Urkunde gar nicht von der Genehmigung des Mündels weder zukünftiger, noch gegenwärtiger die Rede ist, und der Vormund nur seine vormundschaftliche Eigenschaft bezeichnet, bald endlich auch von dem Vormunde und dem Mündel gemeinschaftlich ausgestellt²⁵.

Sachsen, f. B. II. §. 14, im Herzogth. S. Altenburg., f. B. II. v. 1831. §. 17.

24) So z. B. heißt es zu dem J. 1262 von dem damals erst zehnjährigen Conradin als Herzoge von Schwaben in den *Notae hist. Sangall.* in den *Monum. Germ. ed. Pertz I. 71: Anno domini MCCLXII in pentecoste Conradus secundus, Jerusalem et Si-*

cilie rex, dux Sueviae, undecimum etatis agens sanum, primam curiam in Ulma ce'bravit. Eodem etiam anno in Kalendis Augusti secundam curiam habuit apud Rotwil.

25) Belege hierzu liefern: die während der Unmündigkeit des Herzogs Conradin von Schwaben ausgestellten Urkunden, verzeichnet b. *Boehmer Reg. imperii obs. MCXCVIII*

In späteren Zeiten des Reichs wurde die Landesregierung von dem Vormunde in eigenem und nicht in des Pflegbefoh-

usque ad a. MCCLIV. p. 283 sqq. nr. 2. 4. 16. 21. 22, die während der Vormundschaft des Herzogs Rudolf I. von Bayern über seinen Bruder Eudwig (den spätern Kaiser) ausgefertigten Urkunden. verzeichnet b. Böhmert *Wittelsbachische Regesten* S. 49 ff., die Urkunden des Bistern als Vormunds seiner drei unmündigen Vettern: Heinrichs III., Heinrichs II. und Ottos IV., ebendas. S. 105. a. 1312. Sept. 7 et 13. a. 1313. Mai 6. u. S. 73. a. 1313. Dec. 9. a. 1314. Jan. 13. S. 74. a. 1314. Aug. 15. Im J. 1394 stellt der damals erst 7 Jahre alte Herzog Heinrich von Bayern den Landständen einen Freiheitsbrief in seinem Namen aus, und dann heißt es darin: Wir St. u. Joh. gebrueder — als recht örbrist vormünder u. in vormündschaft weiß unsern jungen vettern herzog Hainrichs — bestetten das in (den Landständen) unser vetter getan hat. S. v. Berghensfeld die *Altbaierisch. landst. Freibriefe* S. 38 ff. In einer Urk. v. 1510 ebendas. S. 128, worin die Landstände um eine Steuer angegangen werden, sagt der unmündige Herzog Wilhelm: „Wir — Wilhelm — mit zugeordneten vormundern bekennen.“ Der unmündige Herzog Otto der Strenge von Braunschw. Lüneb. erteilt in einer Urk. v. 1280 (*Orig. Guelf. III. p. 198*) den Bürgern von Hannover ein Privilegium und gedenkt darin seines Vormunds, des Bischofs Conrad von Verden, nur mit folgen-

den Worten: In cuius rei testimonium praesens scriptum sigillo nostro et patris nostri Conradi Verdensis ecclesiae postulati et tutoris roboratum — Burgen-sibus ad cautelam duximus concedendum. Dagegen heißt es in einer anderen, gleichfalls unter dem Namen desselben jungen Herzogs Otto ausgestellten Verkaufs-Urkunde v. 1282 b. Scheidt *Cod. dipl.* p. 436. gleich Anfangs: habito — patris nostri, Domini Conradi Verdensis Ecclesiae postulati, tutoris nostri, — consilio, und dann am Schluß: Et nos Conradus — cum dilecto patruo nostro Ottone —, cuius tutelam gerimus, — promittimus haec praescripta firmiter observari. Ebenso stellt der unmündige Herz. Otto der Einäugige von Braunschw. Lüneb. 1395 eine Urkunde über die Errichtung einer Pfarrkirche in eigenem Namen „cum scitu consensu et voluntate — tutoris et curatoris — nostri“ aus (abgedr. in der *Zeit- u. Geschichtsbeschreib. der Stadt Göttingen. Buch 3. S. 150*). Derselbe bestätigt in einer andern Urk. v. 1395 (b. Scheidt *Cod. dipl.* p. 908) die Privilegien der Stadt Nordheim, welche mit den Worten schließt „und wy Frederik — hertoge (der Vormund) bekennen, dat dusse vorsereden vesterpynge u. bestebinge is geschen mit unsim guden willen u. volberd.“ Herzog Heinrich der Mittlere von Braunschw. Lüneb. stellt während

lenen Namen geführt, die Gesetze und Befehle daher im Namen des Vormunds verkündigt, die Münzen, wenigstens wenn er ein Agnat war, unter seinem Bild und Titel geprägt u. s. w., doch Alles mit Andeutung seines vormundschaftlichen Verhältnisses²⁶. Wenn der Vormund kein Agnat oder doch keine Person von gleichem Stande, wie der Mündel war, wurde nicht der Geschlechtsname des Vormunds, sondern nur das Abstractum: Vormundschaft oder Vormund des N. N. gebraucht²⁷. Ein Agnat, welcher Vormund war, pflegte mit seinem eigenen Siegel zu siegeln, andere Vormünder bedienten sich aber gewöhnlich des Wappens ihres Mündels, bezeichnen es dann aber in der Umschrift als vormundschaftliches Siegel²⁸.

In den neueren Verfassungsurkunden ist häufig ausdrück-

seiner Unmündigkeit 1483 eine Urkunde über die Verpfändung eines Zehntens (s. dieselbe b. Scheidt Cod. dipl. p. 893) in eigenem Namen aus, und sagt darin, daß er die Verpfändung vorgenommen habe: „mydt medewetende u. Rade unsere — gegeben vormunder Rede;“ am Schluß derselben bekennen die Vormünder „dat de gnante unse gnedige here mydt — willen u. fulborde synere vormunder u. Rede desse boven screven belenynge gedhan hefft.“ Ähnlich lauten auch die beiden von demselben Herzog über die Bestätigung der Rechte der Landstände in den Jahren 1484 ausgestellten Urkunden, s. Jacobi Lüneb. Landtagsabsch. S. 78. die Note. Von Herzog Albrecht von Braunschw. Lüneb. sind mehrere von ihm als Vormund seines Neffen Herz. Heinrichs ausgestellte Urkunden aus den J. 1465. 1466 u. 1470 b. Scheidt Cod. dipl. p. 896—900 abgedruckt,

welche also lauten: „Wy Albrecht — bekennen — vor uns, unse erven — u. besundern vor dem — Heren Hinrike —, des wy — vormunde sint.“ Die Wittve Herzogs Albrecht von Grubenhagen stellt als Vormünderin ihrer Stöhne 1490 eine Schenkungsurkunde in eigenem Namen aus, und am Schluß derselben bezeugt der gleichfalls noch unmündige Älteste unter den Lepteren („alse eyne Eldeste under uns“), daß diese Gabe geschehen sei; „mit unserm wettene, vultborde u. guden willen.“ Diese Urk. b. Scheidt Cod. dipl. p. 884.

26) Leist Lehrb. des D. Staatsr. (N. 2.) §. 49. III. Öänner Staatsr. §. 245. XII.

27) Moser St. R. 18. C. 94. §. 18. Dess. P. St. R. 1. C. 524. §. 129.

28) Moser St. R. 18. C. 94. §. 15.

lich festgesetzt, daß der Vormund die Regierung nicht in eigenem Namen, sondern im Namen des von ihm vertretenen Souverains zu führen habe²⁹. Es sind daher dann auch alle Ausfertigungen im Namen des Letzteren und unter dessen Siegel zu erlassen, und alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel zu prägen³⁰. Den Unterzeichnungen des Regenten wird ein Zusatz beigefügt, welcher dessen Regenteneigenschaft ausdrückt³¹.

Gewöhnlich hat auch noch heut zu Tage der Regierungsverweser auch die Privatvormundschaft über den unmündigen Landesherren mit zu besorgen, und einige Verfassungsgesetze verlangen dieß ausdrücklich³², während das Oldenburgische

29) Preuß. B. U. Art. 58. „Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus.“ Bayer. B. U. Tit. 2. §. 15. „die Regierung (wird) im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen, geführt.“ Württemb. B. U. §. 15. „Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt — im Namen des Königs — aus.“ R. Sächf. B. U. §. 12. Hannov. L. B. G. §. 23. „Der Regent übt im Namen des Königs die Staatsgewalt — aus.“

30) z. B. Bayer. Verf. Urk. Tit. 2. §. 15. „Alle Ausfertigungen werden in seinem (des Monarchen) Namen u. unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen u. Titel geprägt.“ In Preußen sollen nach der Bestimmung des jetzigen Prinz-Regenten während seiner Regentschaft die Gesetze, Verordnungen und andere Ausfertigungen den

Eingang erhalten: „Im Namen Sr Majestät des Königs. Wir Wilhelm, v. S. G., Prinz von Preußen Regent, verordnen u. s. f.“ Unter die Ausfertigung der Ordres sollen die Worte gesetzt werden: „Im Namen Sr. Maj. des Königs.“

31) Bayer. B. U. II. §. 15. In Bayern unterzeichnet der Regent: „des Königreichs Baiern Verweser.“

32) So das Staatsgrundgef. f. die Herzogthümer Coburg u. Gotha §. 14. „Der Regierungsverweser ist zugleich persönlicher Vormund des Herzogs.“ Auch ist hiervon wohl zu verstehen der §. 16. des S. Altenb. Grundgef. v. 1831. „Während der Minderjährigkeit des Landesnachfolgers wird — die Vormundschaft und Regentschaft geführt — von“ u. s. w. In der Nassauisch. Zusammenstellung v. 1849. §. 47 heißt es: die Vormundschaft u. die mit derselben in diesem Falle verbundene Regentschaft“ u. s. w.

gerade im Gegentheil bestimmt, daß der Regent die Vormundschaft über den minderjährigen Souverain nicht führen könne⁵³. Zur Zeit des Reichs wurde es als Regel betrachtet, daß dem Regierungsverweser auch die Vormundschaft über die minderjährigen Geschwister des von ihm vertretenen Monarchen zukomme⁵⁴. Dieß gilt ohne Zweifel auch noch heut zu Tage, wenn gleich keins der neueren Verfassungs- und Hausgesetze es ausdrückt.

Noch weniger als die Privatvormundschaft kommt dem Regierungsverweser die Erziehung des von ihm vertretenen unmündigen Monarchen an und für sich zu. Vielmehr wird nach dem neueren Staatsrechte allgemein es als ein Recht des Souverains betrachtet, über die Erziehung seines unmündigen Nachfolgers Anordnung zu treffen, einerlei ob er dessen Vater ist oder nicht⁵⁵. Hat er darüber nichts angeordnet, so ist von jeher in den reichständischen Häusern der Mutter des unmündigen Landesherrn der nächste Anspruch auf die Erziehung desselben beigelegt, und dieß auch in den neueren Zeiten in Hausgesetzen und Verfassungsurkunden meistens ausdrücklich anerkannt⁵⁶. Manche von ihnen legen in Ermangelung der Mutter auch der Großmutter von väterlicher Seite dasselbe

33) Oldenburg. Rev. Staatsgrundges. v. 1852. Art. 27, jedoch nimmt es davon die Mutter und Großmutter, wenn diese die Regentschaft führen, aus.

34) Moser *Op. St. R.* 1. S. 452.

35) *R. Sächf. B. U.* §. 15. *Hannov. L. B. G.* §. 23. *Württemberg. B. U.* §. 16.

36) *Bayer. B. U. Tit. 2. §. 14:* „In jedem Falle gebührt einer ver Wittibten Königin — die Erziehung ihrer Kinder.“ So auch in dem Familien-Statut v. 1819. *Tit. 9. §. 3.* *R. Sächf. B. U.* §. 15. *Hannov. L.*

B. G. §. 25. *Württemberg. B. U.* §. 10. *Oldenburg. Rev. Staatsgrundges. v. 1852. Art. 28. §. 1.* Nur die Braunschw. *R. Edschfts-D.* §. 22 gesteht in Ermangelung einer vom vorhergehenden Landesfürsten getroffenen Bestimmung „die Leitung der Erziehung des minderjährigen Landesfürsten dem Vormunde“ zu, und erklärt die Mutter des minderjährigen Landesfürsten und nach dieser dessen Großmutter von väterlicher Seite nur für berechtigt, „hierbei mit ihrem Gutachten u. Rathe gehört zu werden.“

Recht bei ³⁷. Immer ist aber das Erziehungsrecht Beider davon abhängig gemacht, daß sie sich nicht wieder verheirathen, und die Ehe zwischen ihnen und dem Ascendenten ihrer Pflegslinge nicht durch Ehescheidung aufgehoben ist ³⁸. Da aber die Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen von dem wichtigsten Einfluß auf das Wohl der ganzen Familie und des Landes selbst ist, so hat der Regierungsvormund in jedem Fall, auch wenn die Erziehung der Mutter oder einem Anderen zusteht, die Aufsicht darüber zu führen ³⁹. Nach dem Absterben oder der anderweitigen Vermählung der Mutter oder Großmutter wird in mehreren neuern Verfassungsgesetzen die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Monarchen dem Regentschaftsrathe oder Vormundschaftsrathe, in welchem der Regent immer den Vorsitz und eine entscheidende Stimme hat, nach dem hannoverschen Landesverfassungsgesetze dem Regenten mit Beirath der vereinigten Minister ⁴⁰, übertragen ⁴¹. Dagegen ist in dem letzteren Verfassungsgesetze (§. 25.) ausdrücklich bestimmt, daß der Regent die Aufsicht über die Person des

37) Württemb. B. U. §. 16. R. Sächf. B. U. §. 15. Hannov. L. B. G. §. 25: „Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt — der Mutter, u. nach ihr der Großmutter väterlicher Seite.“

38) R. Sächf. B. U. §. 15. Hannov. L. B. G. §. 25.

39) Pfalzbayrisch. Hausvertr. v. 12. Oct. 1796. §. 4. „Die Obsorge über deren (näml. der fürstl. Kinder beyderley Geschlechts) solle zwar überhaupt — der fürstlichen Frau Wittwe unwidersprechlich gebühren; in jedem Falle aber die Oberaufsicht u. Mitwirkung desjenigen Hausagnaten Statt haben, dem die Landes-Regierung obliegen wird, und dann auch, wenn die Frau Wittve aus irgend einem

gesetzlichen Grunde als unfähig anzusehen wäre, oder mit Tode abgehen, oder auch, wenn bey derselben Lebzeit Kinder aus einer der ihrigen vorher gegangenen Ehe vorhanden seyn sollten, die Erziehung selbst in Ermanglung einer solchen väterlichen letztwilligen Verordnung von Rechts wegen einzig u. allein zusteht.“ Bayer. B. U. Tit. 2. §. 14: „einer verwitbten Königin (gebührt) unter der Aufsicht des Reichsverwesers die Erziehung ihrer Kinder.“ R. Sächf. B. U. §. 15. Hannov. L. B. G. §. 25. Württemb. B. U. §. 16.

40) Hannov. L. B. G. §. 25.

41) R. Sächf. B. U. §. 15. Württemb. B. U. §. 16.

durch Geisteskrankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs nicht übernehmen dürfe. Vielmehr sind zu dieser Aufsicht und Sorge für dessen Person zunächst die Mutter, die Großmutter, die Gemahlin und die anwesenden Geschwister desselben berufen. Welche von diesen Personen den Vorzug verdienen, darüber ist es am natürlichsten einen aus den volljährigen Mitgliedern des Hauses gebildeten Familienrath unter Zustimmung der Minister entscheiden zu lassen. Aber immer ist den Kammern von dieser Entscheidung wenigstens Kenntniß zu geben ⁴².

Ob der Regent die Regierung selbst führen, und im Lande seines Ründels residiren will, hängt an und für sich von seinem Belieben ab ⁴³. Die Freiheit desselben hierin war zur Zeit des Reichs meistens auch nicht durch besondere Anordnungen beschränkt. Wenn ein anderswo regierender Herr Regierungsverweser war, residirte er regelmäßig nicht im Lande ⁴⁴. Dabei wurde es aber immer als sich von selbst verstehend betrachtet, daß, wenn der Regierungsverweser nicht im Lande residirte, er besondere Personen ernennen mußte, welche dort in den Regierungsgeschäften seine Stelle versahen ⁴⁵. Mehr als dieses kann auch nicht für nothwendig gehalten werden, wenn neuere Verfassungsurkunden die Bestimmung enthalten, daß

42) Dieß Verfahren ist z. B. vorgeschrieben in dem Hannov. Hausges. v. 1836. C. 6. §. 2.

43) Moser St. R. 18. §. 10.

44) Moser P. St. R. 1. S. 521. §. 122.

45) Ein schon ziemlich frühes Beispiel hierzu liefert die Vormundschaft über die Söhne Herzog Ernst des Bekenners von Braunsch. Lüneb. Als dieser 1546 gestorben war, trugen die Stände die Vormundschaft über seine Söhne seinem Bruder dem Herz. Franz von Sifhorn an. Weil

aber dieser sie ablehnte, so bestellte der Kaiser den Erzbisch. Adolph von Eöln u. den Grafen Otto zu Holfstein-Schaumburg zu Vormündern, s. Erath von Braunsch. Lüneb. Erbtheilungen S. 126. Diese bestellten zur Führung der Regierung einen Statthalter und drei Rätber; s. den Receß v. 1548 und den Landtagsabsch. von demselben Jahre, beide vollzogen zu Zelle, b. Jacobi Lüneb. Landtagsabsch. Th. 1. S. 169 ff. u. S. 177 ff.

der Sitz der Regierung nicht außerhalb des betreffenden Landes verlegt werden kann⁴⁶. Mehrere Verfassungsgesetze schreiben aber ausdrücklich vor, daß der Regent seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen habe, einige ohne Unterschied⁴⁷, die R. Sächsische B. U. §. 13. nur mit der Ausnahme, wenn er selbst Monarch eines auswärtigen Staats ist, und das Hannoversche Landesverfassungsgesetz §. 21. nur für den Fall, wenn ein Prinz aus den zum deutschen Bunde gehörigen übrigen souverainen Fürstenhäusern außer durch Anordnung des vorhergehenden Königs zur Regentschaft gelangt⁴⁸.

So ausgedehnt auch die Vertretung des an der eigenen Regierung gehinderten Fürsten durch den Reichsverweser ist, so liegt doch kein Grund vor, weshalb dieser auf die höchstpersönlichen Rechte des durch ihn vertretenen Souverains Anspruch machen könnte, welche nicht eigentliche Regierungsrechte, sondern Folgen des Besitzes der Staatsgewalt sind. Dahin gehört namentlich die Majestät, die Unverletzbarkeit⁴⁹, und

46) Wie das Hannov. L. B. G. §. 15. und die Braunschw. R. V. schfts. D. §. 13. (welche beide jedoch in dringenden Nothfällen eine Ausnahme zulassen), die Württemberg. B. U. §. 6., die Kurhess. B. U. v. 1852. §. 2., das Staatsgrundgef. f. Coburg u. Gotha v. 1852. §. 5., das Oldenburg. rev. Staatsgrundgef. v. 1852. Art. 14. §. 1. und die Waldeck. B. U. v. 1852. §. 13.

47) Staatsgrundgef. f. die Herzogth. Cob. u. Gotha v. 1852. §. 20, Oldenburg. Staatsgrundgef. v. 1852. Art. 25. §. 2.

48) Hierdurch wird die Auslegung, welche dem §. 15. dieses Verfassungsgesetzes in der Note 46 gegeben ist, bestätigt.

49) f. über Preußen v. Rönné.

Preuß. Staatsr. Bd. 1. S. 280, über Bayern I. Pözl Lehrb. des Bayer. Verfassungsrechts. S. 281. Daß hiermit nicht in Widerspruch steht, wenn die Strafgesetze Angriffe gegen den Regenten wie Hochverrath oder Majestätsbeleidigung geahndet wissen wollen, bemerkt mit Recht S. A. Zachariä Staatsr. Th. 1. S. 383. Das Hannov. Criminalgesetzbuch Art. 140. stellt Beleidigungen gegen die Person des Regenten ausdrücklich im Strafmaaß niedriger, als die wirkliche Majestäts-Beleidigung. In Beziehung auf die Unverletzbarkeit ist aus politischen Gründen anderer Ansicht wohl Württemb. Staatsr. Bd. 2. S. 300. §. 62. vergl. auch ebendas. S. 310. No. 4. Indessen ist dies iuris constituendi, nicht iuris constituti. Ausdrücklich

die äußere Unverantwortlichkeit für seine Regierungshandlungen⁵⁰.

Daß in älteren Zeiten auch die Vormundschaft des reichsständischen Vormunds eine *tutela usufructuaria* war, kann nach dem was im §. 49. des zweiten Bandes dieses Werks hierüber ausgeführt ist, keinem Zweifel unterliegen: Als aber später die Vormundschaft diese Eigenschaft bei Privativormündern verloren hatte, ward es unter den Rechtsgelehrten streitig, ob dasselbe auch in Beziehung auf Regierungsvormünder gelte⁵¹. Jedoch gaben alle zu, daß der Regierungsvormund, ebenso wie ein Privativormund, jedenfalls ein Honorar für seine Mithaltung verlangen könne, wenn ihm ein solches, wie dies häufig bei der testamentarischen Tutel geschah, nicht schon von dem, welcher ihn zum Vormunde ernannt hatte, ausgesetzt war⁵². Auch wurde es natürlich als sich von selbst verstehend betrachtet, daß ihm die Mittel zur Führung der Vormundschaft gewährt werden müßten⁵³.

Dies Letztere als aus der Natur der Sache fließend muß auch heut zu Tage als allgemein geltend angesehen werden, wenn auch keine der neueren Verfassungsurkunden es für nöthig gehalten hat, es besonders auszusprechen. Dagegen geben einige derselben, mitunter auch die Hausgesetze, dem Regierungsverweser ausdrücklich einen Anspruch auf die Wohnung im Schlosse des

wird sie dem Regierungsverweser beigelegt in dem Staatsgrundgef. f. Cob. u. Gotha v. 1852. §. 21.

50) Dem Regierungsverweser legt auch diese ausdrücklich bei 3 B pfl Staatsr. (N. 4.) §. 243 a. G., unter den Verfassungsgesetzen aber allein das Staatsgrundgef. f. Cob. u. Gotha a. a. D.

51) Die Fortdauer der *tutela usufructuaria* bei Regierungsvormündern behaupteten namentlich Lude-

wig de fructuum attrib. *tutela usufruct.* Diss. 1. not. dd (Opp. misc. II. p. 1207) und die ebendaf. angeführten Schriftsteller. Gegner der Ansicht, daß die Regierungsvormundschaft eine *tutela usufructuaria* sei, ist namentlich Moser St. R. 18. G. 96. §. 3 u. 6.

52) Moser St. R. 18. G. 96. §. 14.

53) Moser P. St. R. 1. G. 539. §. 141.

Souverains⁵⁴ und auf den freien Gebrauch der Hofhaltung desselben⁵⁵ oder auf Ersatz der Kosten der von ihm zu haltenden Hofhaltung⁵⁶ und auf Unterhalt⁵⁷, und weisen ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich eine bestimmte Summe an⁵⁸, oder erhöhen während der Dauer der Regentschaft zu gleichem Zweck seine Apanage⁵⁹. In den Ländern, wo sich solche Anordnungen in den Hausgesetzen oder Verfassungsurkunden nicht finden, hängt der Unterhalt des Regierungsverwesers von dem Herkommen oder einem Vergleich mit den Landständen ab.

So lange die tutela usufructuaria der Regierungsvormünder bestand, konnte natürlich von einer Rechnungsablage der-

54) Dieß galt auch schon zur Zeit des Reichs, s. Moser St. R. 18. Cap. 94. §. 11. Dess. P. St. R. 1. S. 521. §. 123.

55) So die Bayer. B. U. II. §. 20 und das königl. Sächs. Hausgesetz v. 1837. §. 64.

56) So die Württemberg. B. U. §. 106.

57) So die Bayer. B. U. II. §. 20.

58) Die Bayer. B. U. a. a. O. die Summe von 200,000 Gulden. Nach dem königl. Sächs. Hausgesetz §. 64. erhält er zur Bestreitung seines baaren Repräsentations-Aufwands jährlich 50,000 Thlr.

59) Nach der Württemberg. B. U. §. 106. wird die Apanage des Regenten bis zum Betrage der einem Kronprinzen gebührenden erhöht. Die Apanage des Letzteren besteht aber nach dem Hausgesetze von 1828. Art. 36. während des unvermählten Standes in jährlichen 30,000 Gulden außer einer standesmäßig meublirten Wohnung, nach der Vermählung in jährlichen 66,000 Gulden. Wo eine

Civilliste besteht ist oft der gesammte für den Regierungsverweser zu machende Kostenaufwand aus der Civilliste zu bestreiten. So nach dem Bayer. Gesetze vom 1. Juli 1834 die Festsatzung einer permanenten Civilliste betr. Art. VIII. in dem Fall, wenn die Regentschaft wegen Minderjährigkeit des Königs nöthig wird. Nach der B. U. II. §. 20. war dieser Aufwand auf die Staatscasse gelegt. Nach der R. Sächs. B. U. §. 13. ist der Aufwand des Regierungsverwesers aus der Civilliste zu bestreiten, und die ihm in dem Hausges. v. 1837. §. 64. auf die Dauer seiner Verwaltung zur Bestreitung seines baaren Repräsentationsaufwands jährlich ausgesetzte Summe von 50,000 Thlr. hat er nach demselben gleichfalls aus der Civilliste zu fordern. Endlich bestimmt auch die Württemberg. B. U. §. 106., daß die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers aus der Civilliste zu bestreiten sind.

selben nicht die Rede sein. Als sie aufgehört hatte, waren die Juristen, auch diejenigen, welche sonst die Vorschriften der Reichspolizeiordnungen auch auf die Regierungsvormünder anwenden wollten, darüber einig, daß sie während der Dauer ihrer Verwaltung regelmäßig keine Rechnung abzulegen brauchten. Dagegen stritten sie darüber, ob sie nach beendigter Vormundschaft Rechnung abzulegen schuldig seien, wobei wieder Alle zugaben, daß dabei nicht von einer Rechnungsablage an die obervormundschaftliche Behörde, sondern nur an den Mündel selbst die Rede sein könne. Aber auch diejenigen, welche den gewesenen Mündel für berechtigt hielten, Rechnungsablage zu verlangen, räumten ein, daß von diesem Rechte nur höchst selten Gebrauch gemacht werde⁶⁰. In den neueren Verfassungs- und Hausgesetzen ist nirgends von einer Verpflichtung des Regierungsverwesers zur Rechnungsablage die Rede, da diese durch die übrigen Staatseinrichtungen ganz unnöthig gemacht ist.

Die gewöhnlichen Vormünder von Prinzen oder Prinzessinnen eines regierenden Hauses haben in Ansehung der Verwaltung des Vermögens ihrer Pflegbefohlenen das für Vormünder überhaupt in dem betreffenden Lande geltende Recht zu beobachten, soweit nicht in Beziehung auf sie besondere Ausnahmen von diesem angeordnet sind⁶¹. Sie können daher die Handlungen, zu welchen andere Vormünder eines Decrets oder einer Genehmigung der Obervormundschaft bedürfen, auch nicht ohne diese gültig vornehmen. Nur in sofern besteht in einigen Ländern für sie eine Ausnahme hiervon, daß da, wo bei anderen Vormündern eine gerichtliche Bestätigung nöthig ist, bei ihnen die Bestätigung des Souverains oder einer von diesem dazu bestimmten Behörde erfordert wird⁶². Aus dem ange-

60) Cocceii iuris publ. prudentia. Cap. 29. §. 12. Vergl. überhaupt Moser St. R. 18. C. 96. §. 6—8. Dess. P. St. R. 1. C. 535. §. 140.

61) Bayer. Fam. Stat. v. 1819. Tit. 9. §. 9. R. Sächs. Hausges. v. 1837. §. 73 u. 74.

62) So nach dem Bayer. Fam. Stat. Tit. 9. §. 9. und dem Württemb.

fürten Grunde sind diese Vormünder auch zur Rechnungsablage selbst während der Dauer ihrer Vormundschaft und nach einigen Hausgesetzen selbst zur jährlichen Rechnungsablage verpflichtet und haben dann entweder bei der höchsten Landesbehörde für Vormundtschaftsachen, oder einer von dem Souverain zu bestimmenden Behörde Rechnung abzulegen⁶³.

In den mediatisirten ehemals reichsständischen Häusern stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Vormundschaft gewöhnlich nur die Vormünder von Häuptern derselben in sofern anders als gewöhnliche Vormünder, daß sie auch zugleich die ihrem Pflegebefohlenen zustehenden untergeordneten Regierungsrechte geltend zu machen haben, und zwar gewöhnlich in eigenem Namen, jedoch unter ausdrücklicher Bemerkung ihrer vormundtschaftlichen Eigenschaft⁶⁴. Sie haben daher auch die Beamten ihres Mündels in Pflicht zu nehmen⁶⁵. Die Vormünder von Mitgliedern mediatisirter Häuser überhaupt begünstigen die mehrerwähnten Hessischen Edicte in sofern, daß sie nur nach geendigter Vormundschaft und auch nur ihrem ehemaligen Pflegebefohlenen oder dessen Erben und auch nur auf deren Verlangen zur Rechnungsablage verbunden sind; es müßte denn wegen übelcr Verwaltung diese früher von ihnen verlangt werden können⁶⁶.

IX. §. 140. Aufhören der Regierungsverwesung.

Die Regierungsverwesung überhaupt hört außer durch den

Hausges. v. 1828. Art. 13. In dem R. Sächs. Hausges. v. 1837. §. 74. hat sich der König vorbehalten, zu bestimmen, bei welcher Behörde solche Vormünder Decrete oder Genehmigung einzuholen haben.

63) Das Erstere verordnet das Württemb. Hausges. v. 1828. Art. 13. Das Letztere das Hannov. Hausges. v. 1836. C. 7. §. 3. u. das R.

Sächs. Hausges. v. 1837. §. 74.

64) z. B. Gräflich Stollberg-Weznigeröbische Vormundtschaft.

65) s. das Großherzogl. Hess. Edict §. 14. Lit. h. und das Kurhess. Edict §. 18. Lit. h.; wegen beider s. oben S. 143. No. 10.

66) Großherzogl. Hess. Edict §. 14. Lit. h. und das Kurhess. Edict §. 18. Lit. h.

Tod des Landesherrn, für den dieselbe statt gefunden hat, auf, wenn er entweder das Alter der Volljährigkeit erreicht, oder das Hinderniß, welches ihn zur Selbstregierung unfähig machte, aufgehört hat¹. In dem ersteren Falle hört sie mit dem Eintritt der Volljährigkeit von selbst auf². Die einzige mögliche Ausnahme wäre, wenn Gründe zu einer außerordentlichen Reichsverweisung vorlägen. Dann müßte aber diese zuvor in der verfassungsmäßigen Form angeordnet sein.

Es entstehen hier noch die Fragen, ob auf der einen Seite durch Mündigsprechung der gesetzliche Volljährigkeits-Termin abgekürzt und also die Regentschaft schon vor dem Eintritt desselben wieder aufhören, und, ob auf der andern Seite die Volljährigkeit über den gesetzlichen Termin derselben hinaus geschoben und damit auch die Regentschaft über diesen hinaus verlängert werden könne?

Wurde, was die erste Frage betrifft, zur Zeit des Reichs gewünscht, daß ein einzelnes Mitglied einer reichsständischen Familie schon vor der Zeit, wo es nach dem gemeinen oder

1) Bayer. B. U. Tit. 2. §. 21.
K. Sächs. B. U. §. 9. Hannov. L.
B. G. §. 24. Württemb. B. U. §. 17.

2) Um den Mündel gegen einen ungetreuen Vormund zu sichern, mußte dieser früher zuweilen im voraus versprechen, dem Mündel, wenn dieser die Volljährigkeit erreicht habe, die Landesregierung ohne Weiteres abzutreten. Ein Beispiel eines solchen Versprechens liefern folgende Worte des Vergleichs zwischen den Braunschw. L. Herzögen Albrecht d. Ferten u. Otto dem Strengen v. 1292. (Orig. Guelf. T. IV. praef. p. 20) Si — is (nostrorum), qui mortuus fuerit, heredem post se reliquerit, superstes talem heredem — in omni iure ac fide us-

que ad annos suos duodecim legitimos pervenerit, gubernabit. Annis vero prefatis completis, si talis heres per se sua possidere voluerit, suus provisor et tutor terras, munitiones, oppida, homines, vel quicquid medio tempore ad talem heredem ex parte patris sui mortui fuerit devolutum, benevole absque ulla contradictione presentabit. — Nach den neuern Verfassungsurkunden ist der Eid, welchen der Regierungsverweser bei Antritt der Regentschaft zu schwören hat, zuweilen ausdrücklich mit hierauf gerichtet. So nach der Bayer. B. U. II. §. 16. und der Großherz. Hess. B. U. §. 107. s. oben S. 225. No. 17.

speciellen Rechte mündig geworden sein würde, als volljährig betrachtet werde, so war hierzu eine eigentliche *venia aetatis* erforderlich³. Diese konnte aber nur der Kaiser ertheilen, weil die Landesherren das allerdings auch in der Landeshoheit liegende Recht der Volljährigkeitserklärung (s. oben Bd. 2. S. 87. No. 4) in Beziehung auf die Mitglieder ihrer Familien nicht ausüben konnten, da diese eben so gut reichsunmittelbar waren, wie sie selbst⁴. Beispiele von durch den Kaiser Mitgliedern reichsständischer Häuser ertheilten Volljährigkeitserklärungen finden wir schon im 14ten Jahrhundert⁵. An ein bestimmtes Alter band sich der Kaiser dabei nicht und es finden sich noch im 16ten Jahrhundert Fälle, wo er die Volljährigkeit selbst Reichsständen, die erst dreizehn Jahr alt waren, ertheilte⁶. Daß zu den Wirkungen der erlangten *venia aetatis* auch die gehöre, daß der Mündiggewordene die Landesregierung antreten könne, wurde bei allen anderen Reichsständen, als den Kurfürsten, von Keinem bezweifelt⁷. Hinsichtlich der Letzteren dagegen war es bestritten, ob der Kaiser überhaupt einem Kurfürsten die *venia aetatis* ertheilen könne und mit welcher Wirkung, indem Einige behaupteten, daß der Kaiser den in der Goldenen Bulle für die Kurfürsten festgesetzten Volljährigkeitstermin zum Nachtheil der gesetzlichen Vormundschaft nicht abzuändern berechtigt sei, während Andere ihm dieß nur in Beziehung auf die Landesregierung, nicht aber hinsichtlich der Führung der Kurstimme gestatten, und noch Andere der er-

3) Moser St. R. 18. C. 99. §. 3. Dess. P. St. R. 1. C. 589. §. 29.

4) Moser St. R. 18. Cap. 99. §. 7. Dess. P. St. R. 1. C. 590. §. 30.

5) Namentlich ertheilte schon R. Karl IV. im J. 1355 dem Herzoge Philipp von Burgund und ums J. 1398 R. Wenzel dem Herzoge Otto zu Braunschweig die Volljährigkeit.

Wegen dieser und anderer Beispiele s. oben Bd. 2. C. 86. No. 2.

6) Vergl. Vitriar. illustr. Tom. III. Lib. 3. tit. 2. §. 22. p. 124. und Moser St. R. 18. Cap. 99. §. 8. 9. 15. 19. 22. 23. 25. 28. u. 29. Dess. P. St. R. 1. C. 593. §. 31.

7) Moser St. R. 18. C. 99. §. 49. Dess. P. St. R. 1. C. 607. §. 42.

theilten *venia aetatis* auch bei einem Kurfürsten volle Wirkung beilegen wollten⁸.

Seit dem Aufhören der Reichsverbinding ist bei Beantwortung der oben aufgeworfenen ersten Frage zu unterscheiden zwischen dem Souverain selbst, den übrigen Mitgliedern souverainer Häuser und den der Souverainetät unterworfenen ehemals reichsständischen Familien. Den landsässigen reichsständischen Familien in seinem Lande konnte schon zur Zeit des Reichs jeder Landesherr nach dem Reichsherkommen die Volljährigkeit ertheilen⁹. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß jetzt auch jeder Souverain in Beziehung auf die ihm untergebenen Mitglieder der ehemaligen reichsständischen Familien dazu berechtigt sein muß. Dasselbe muß auch gelten hinsichtlich aller Mitglieder des regierenden Hauses¹⁰ mit einziger Ausnahme des Thronfolgers, wenn nicht etwa das Alter für die Volljährigkeit von jenen in der Verfassungsurkunde, wie in Bayern¹¹, oder in den Hausgesetzen festgesetzt ist. Denn sie sind der Staatshoheit des regierenden Herrn untergeben¹² und hierin ist auch das Recht der Volljährigkeitserklärung enthalten. Ist aber das Alter für ihre Volljährigkeit in der Verfassungsurkunde festgesetzt, so kann von einer Mündigsprechung des Souverains allein bei denselben nicht die Rede sein, da er einseitig die Grundgesetze zu ändern nicht berechtigt ist¹³. Vielmehr ist dann eine Verkürzung des

8) Moser St. R. 18. C. 99. §. 30. Dess. P. St. R. 1. C. 601. §. 32.

9) Moser von der Landeshoheit in Gnadenfachen C. 7. §. 5 u. 6. C. 31 u. f.

10) Ausgelbt wird dieß Recht z. B. von dem Großherzoge von Mecklenburg Schwerin in dem Hausgesetze vom 23. Juni 1821. §. 2. „als welches Alter“ (das von 19 Jahren) „wir, als allen Prinzen unsers Hau-

ses die Volljährigkeit gebend, hiermit festsetzen.“ Vergl. oben C. 151. No. 7.

11) Bayer. B. U. Tit. 2. §. 7.

12) Bayer. Familien=Stat. Tit. 1. §. 2. Württemb. Hausgef. v. 1828. Art. 9. Hannov. Hausgef. v. 1836. C. 2. §. 1. R. Sächs. Hausgef. v. 1837. §. 4.

13) Böpfl Staatsrecht (N. 4.) Th. 2. §. 238. No. 7. betrachtet, wenn keine ausdrückliche Bestimmung der Verfassungsurkunde der Volljäh-

verfassungsmäßigen Volljährigkeits-Termins nur auf grundgesetzlichem Wege möglich. Anders steht es aber natürlich, wenn die Verfassungsurkunde selbst, während sie das Alter der Volljährigkeit für die Prinzen des regierenden Hauses festsetzt, dem Souverain das Recht beilegt, ihnen vor dem Eintritt desselben die Volljährigkeit zu ertheilen¹⁴. Ist die Volljährigkeit der Mitglieder der regierenden Familie in den Hausgesetzen bestimmt, so kann schon auf hausgesetzlichem Wege allein, d. h. von dem Souverain in Uebereinstimmung mit den Agnaten seines Hauses, die Mündigsprechung erfolgen, da von den Hausgesetzen ohne Zweifel auch für einen einzelnen Fall diejenigen dispensiren können, die sie auch völlig abzuändern berechtigt sein würden. Daß, was den Thronfolger betrifft, wenn das Alter seiner Volljährigkeit in den Verfassungsurkunden, wie jetzt in der Regel, festgesetzt ist, seine Volljährigkeit nur auf grundgesetzlichem Wege verkürzt werden kann, ergiebt sich hieraus vom selbst; ebenso, daß wenn die Hausgesetze jenes Alter bestimmen, nur auf hausgesetzlichem Wege ein früherer Eintritt der Volljährigkeit bewirkt werden kann. Sollte es weder durch die Grundgesetze, noch durch die Hausgesetze festgestellt sein, so liegt kein Grund vor, warum man nicht

rigkeitserklärung des Thronfolgers durch den Souverain allein entgegen steht, diese nur dann als unzulässig, wenn sie nach dem Geiste der Verfassung als ausgeschlossen zu erachten ist, und ist der Ansicht, daß dieß als Regel bei allen jenen neueren Verfassungsurkunden anzunehmen sei, welche einen kurzen Volljährigkeits-Termin (18 Jahre) festsetzen und specielle Vorschriften über die bis zu diesem Termine eintretende Regierungsvormundschaft enthalten. Eine Beschränkung, wozu ich keinen gehörigen Grund einsehe.

14) Dieß geschieht z. B. in dem Grundgef. f. die vereinigte land-schaftl. Verfassung des Herzogth. Sachf. Netzingen v. 1829. §. 4. „Den Prinzen des herzogl. Specialhauses ertheilt der regierende Herzog auf Ansuchen ihres bisherigen oder hierzu besonders bestellten Vormunds die Großjährigkeit, wenn sie wenigstens das achtzehnte Jahr ihres Alters erfüllt haben.“ Fast gleichlautend hiermit ist das Grundgef. f. das Herzogth. Sachf. Altenburg. v. 1831. §. 15.

heut zu Tage dem Souverain das Recht der Mündigsprechung seines Nachfolgers eben so gut einräumen könnte, wie jeder Landesherr zur Zeit des Reichs hierzu für berechtigt gehalten wurde. Eine andere Frage ist es aber, ob der schon zur Thronfolge gelangte unmündige Souverain mündig gesprochen werden könne. Daß der Regent einseitig hierzu nicht berechtigt ist, leidet keinen Zweifel, die Volljährigkeit des Souverains mag nun grundgesetzlich oder in den Hausgesetzen bestimmt sein, oder auch bloß auf dem Familienherkommen beruhen; denn auch im letzteren Falle liegt es in der Natur der Regentschaft, daß der Regierungsverweser nicht einseitig über die Dauer derselben verfügen kann. Ist die Volljährigkeit des Souverains grundgesetzlich bestimmt, so kann während der Dauer der Regentschaft sie auch auf grundgesetzlichem Wege überall da nicht abgekürzt werden, wo während derselben entweder überhaupt keine Veränderung der Grundgesetze vorgenommen werden kann, oder eine solche Veränderung doch nicht über die Zeit der Regentschaft hinaus Kraft hat. Denn hier würde in demselben Augenblick, wo die Volljährigkeitserklärung wirksam werden soll, sie auch schon wieder ihre Gültigkeit verlieren. Wo aber während der Regentschaft vorgenommene Verfassungsänderungen dieselbe Bedeutung wie die unter der eigenen Regierung des Souverains vorgenommenen haben, sehe ich keinen Grund ein, warum die auf grundgesetzliche Weise vorgenommene Mündigsprechung des Souverains nicht gültig sein sollte. Ein Widerspruch wäre hier allein nur möglich von Seiten der Agnaten. Diese sind aber an auf verfassungsmäßige Weise zu Stande gekommene grundgesetzliche Bestimmungen gebunden¹⁵. Ist die Volljährigkeit nur durch die Hausgesetze

15) S. A. Zacharia deutsch. Staats- u. Bundesrecht Th: 1. §. 55. No. 5. — Eigentümliche Bestimmungen enthalten für einen solchen Fall das Meiningische Grundgesetz

v. 1829. und das Altenbürgische v. 1831. Obgleich nämlich nach beiden die Volljährigkeit des Herzogs einen Bestandtheil der Verfassung bildet (s. oben S. 158. No. 33), so kann

oder das Familienherkommen festgesetzt, so würde schon eine auf hausgesetzliche Weise während der Dauer der Regentschaft vorgenommene Mündigsprechung vollkommen gültig sein, da in diesem Falle die Landstände kein Widerspruchsrecht haben.

Wir wenden uns jetzt zur zweiten der oben aufgeworfenen Fragen, ob nämlich die Regentschaft über den bestehenden Volljährigkeits-Termin hinaus verlängert werden könne? Auch bei Beantwortung dieser Frage muß man die beiden Fälle unterscheiden, ob schon bei Lebzeiten des Vorgängers eine Bestimmung hierüber getroffen werden soll, oder ob erst während der Regentschaft selbst eine Verlängerung derselben beabsichtigt wird. Vor der Auflösung des Reichs kam es nicht selten vor, daß der Landesherr, wenn auch nicht überhaupt, doch wenigstens, wenn er der Vater des Nachfolgers war, beliebig bestimmte, wann der Letztere für volljährig gehalten werden solle¹⁶. Wo in neueren Zeiten die Volljährigkeit des Thronfolgers in der Verfassung festgesetzt ist, kann natürlich von der Gültigkeit einer solchen Bestimmung nicht mehr die Rede sein, da der Souverain einseitig die Verfassung nicht ändern kann. Selbst durch ein gewöhnliches Regierungsgesetz würde die Volljährigkeit über das einmal verfassungsmäßig dafür festgesetzte Alter nicht hinaus geschoben werden können, da der Nachfolger von dem Augenblick an,

doch nach dem Meining. Grundges. §. 4. „der Herzog — von der Obervormundschaft unter Zustimmung des an Jahren ältesten regierenden Herrn des Sächsischen Gesamthauses aller Linien, nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre für großjährig erklärt werden“, ohne daß der ständischen Einwilligung dazu Erwähnung geschähe. Damit stimmt überein das Altenburgische Grundgesetz §. 15.3 nur daß darin die „Obervormund-

schaft“ des Meiningischen Grundgesetzes deutlicher bezeichnet wird durch „bisherige Vormundschaft“ und Regentschaft.

16) So z. B. setzte Herzog Eberhard im Barte von Württemberg für seinen Nachfolger die Volljährigkeit erst auf das 18te, dann auf das 20ste und zuletzt auf das 16te Jahr; s. v. Mohl Württemb. Staatsr. (N. 2.) Th. 1. S. 292. No. 2.

wo er selbst die Souverainetät erlangt hat, also zu dem Zeitpunkte, wo er zur Nachfolge berufen wird, an bloße Regierungsgesetze für seine Person nicht gebunden ist. Aber selbst wenn auf grundgesetzlichem Wege bei Lebzeiten des Vorgängers die Volljährigkeit seines Nachfolgers auf einen späteren als den bisher verfassungsmäßigen Termin hinausgerückt wäre, würde er sich dieses nicht gefallen zu lassen brauchen. Denn, wenn gleich der Regierungsnachfolger an auf verfassungsmäßige Weise zu Stande gekommene Grundgesetze gebunden ist, so kann dieß meiner Meinung doch nicht von dem Fall gelten, wenn bloß zu seinem Nachtheil eine Ausnahme von der grundgesetzlichen allgemeinen Bestimmung gemacht ist. Wird dieß zugegeben, so kann noch weniger durch ein erst während der Dauer der Regentschaft ergangenes Regierungsgesetz oder errichtete grundgesetzliche Anordnung die Regentschaft über den einmal feststehenden Volljährigkeits-Termin hinaus verlängert werden.

Ist die Reichsverwesung durch ein anderes Hinderniß, welches den Souverain regierungsunfähig macht, als die Minderjährigkeit, veranlaßt, so hört sie mit dem Wegfallen dieses Hindernisses, wenn über das Aufhören desselben irgend Zweifel obwalten können, nicht ohne Weiteres auf, sondern es ist darüber auf dieselbe Weise zu entscheiden wie über das Vorhandensein dieses Hindernisses vor Eintritt der Reichsverwesung (vgl. oben S. 168 ff.)¹⁷.

Die Regentschaft des einzelnen Regierungsverwesers hört mit Fortbestehen der Regentschaft überhaupt, außer durch den Tod desselben, auf:

1. durch freiwillige Niederlegung derselben. Hierzu muß der Regierungsverweser in jedem Augenblick für berechtigt angesehen werden. Denn eben so wenig wie bei ihm von einer rechtl-

17) Hannov. L. B. G. §. 24. Oldenburg. Rev. Staatsgrundgef. v. Staatsgrundgef. f. die Herzogthümer 1852. Art. 26. Coburg u. Gotha v. 1852. §. 18.

chen Verbindlichkeit zur Uebernahme der Regentschaft die Rede sein kann (s. oben S. 220), kann er für rechtlich verbunden betrachtet werden, die einmal übernommene Regentschaft wider seinen Willen fortzuführen. Auch hierin steht er dem Souverain selbst gleich. Dieß galt auch schon zur Zeit des Reichs als Regel. Nur diejenigen Vormünder, welche unmittelbar von einem Reichsgerichte bestellt waren, mußten, wenn sie die Vormundschaft niederlegen wollten, jenes bitten, sie von derselben zu befreien, und dessen Bescheid hierauf abwarten¹⁸.

2. Zur Zeit des Reichs war auch eine Entlassung des Regierungsvormunds möglich. Diese konnte geschehen, wenn der Vormund zur Führung der Regierung unfähig wurde, von den Blutsfreunden desselben unter Zuziehung der Minister und Einwilligung der Landstände¹⁹. Ja es konnte ein schlecht administrirender Regierungsvormund von den Reichsgerichten auch förmlich abgesetzt werden, und zwar so wohl von Amts wegen, als auch auf Antrag der Betheiligten²⁰. Die neueren Verfassungsurkunden und Hausgesetze enthalten von einer Entlassung und Absetzung des Regierungsvormunders nichts. Hieraus kann man meiner Meinung nach aber nicht schließen, daß sie nach dem neueren Rechte absolut unzulässig seien. Denn aus demselben Grunde, weshalb die neueren Verfassungsgesetze einen dem Rechte nach zur Reichsverweisung berufenen Prinzen von dieser ausschließen, wenn er durch irgend eine Thatsache zu regieren verhindert wird, ist es auch zulässig und nöthig, wenn nach übernommener Regentschaft eine solche Thatsache eintritt, ihm jene wieder zu entziehen, wenn er nicht freiwillig darauf verzichtet. Selbst die heutige Zulässigkeit einer Absetzung glaube ich behaupten zu müssen, weil da nach

18) Moser St. R. 18. Cap. 95.
§. 11. Dess. P. St. R. 1. S. 530.
§. 134.

19) Ein Beleg hierzu aus dem Hause Württemberg findet sich b.

Moser St. R. 17. S. 411 f.

20) Moser St. R. 18. S. 95.
§. 15. Dess. P. St. R. 1. S. 531.
§. 137.

dem Bundesrechte, wie oben S. 165 gezeigt ist, dem Souverain selbst die Ausübung der Staatsgewalt wegen Mißbrauchs derselben durch die Bundesversammlung und die Agnaten entzogen werden kann, dieß um so mehr bei einem bloßen Regierungsverweser, der nicht ein so unabänderliches Recht auf die Regierung wie jener hat, geschehen kann²¹.

3. Wenn die verwittwete Fürstin, die Mutter oder die Großmutter des regierungsunfähigen Souverains die Regentschaft geführt haben, so hört sie auf durch die Wiederverheirathung derselben. Zwar wird dieß nur in einigen Verfassungsgesetzen ausdrücklich gesagt²². Die meisten sprechen nur bei Gelegenheit der Berufung zur Regierungsverwesung von dem Erforderniß des Wittwenstands²³. Indessen muß man wohl in Gemäßheit des früheren Rechts (vergl. oben Bd. 1. S. 246) und weil sich nicht vermuthen läßt, daß sie der Gemahlin eines fremden Prinzen die Regentschaft haben lassen wollen, annehmen, daß sie die Beibehaltung des Wittwenstands auch zur Fortführung der Regentschaft als sich von selbst verstehend angesehen und daher nicht für nöthig gehalten haben, dieß ausdrücklich auszusprechen²⁴.

21) Auch H. A. Zachariä Staatsr. Th. 1. S. 384 f. hält die Entsetzung an und für sich für zulässig, meint aber, daß beim Mangel einer für solche Fragen competenten Bundesbehörde und beim Stillschweigen der neuern Verfassungsurkunden über diese Frage sich schwer bestimmen lasse: von wem jetzt die Entsetzung zu erkennen sei? — Wo die Nichtachtung des auf die Verfassung geleisteten Eides eine gezwungene Thronensagung des Souverains selbst herbei führen kann, versteht es sich, daß in demselben Falle auch eine Entfernung des Regenten von der Regentschaft zulässig ist; s. v. Mohl Württemb. Staatsr. 1. S. 299.

22) So in der Kurhess. B. U. v. 1852. §. 6. „so lange dieselbe sich nicht anderweit vermählen wird“, der S. Altenburg. B. U. v. 1831. §. 16, dem Staatsgrundgef. f. Coburg u. Gotha v. 1852. §. 13 und dem Oldenburg. Staatsgrundgef. v. 1852. Art. 22. §. 2. „falls und so lange die Väteren nicht wieder vermählt sind.“

23) z. B. Bayer. B. U. Tit. 2. §. 13. „Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittwete Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichsverwesung.“

24) Vergl. wegen des Württemb.

In allen diesen Fällen, wo bei fortbauender Regentschaft die Regierungsvormundschaft des zeitigen Regierungsverwesers aufhört, geht sie regelmäßig auf denjenigen über, der, wenn er gestorben wäre, zunächst zu derselben berufen sein würde.

4. Es entsteht aber noch die Frage, ob auch in dem Falle, wenn derjenige Agnat, der dem Rechte nach zunächst zur Regentschaft berufen war, sie wegen Minderjährigkeit oder wegen eines sonstigen vorüber gehenden Hindernisses nicht übernehmen konnte, während der Dauer derselben volljährig wird oder das Hinderniß, welches ihn von der Uebernahme der Regentschaft abhielt, aufgehört hat, die Regentschaft des bisherigen Regenten beendetigt werde und auf jenen übergehe? Meiner Meinung nach muß diese Frage an und für sich bejahet werden, da ein solcher Agnat einen Anspruch auf die Regentschaft hat, und unter der angegebenen Voraussetzung kein Grund mehr vorliegt, ihn von derselben auszuschließen²⁵. Da aber ein häu-

Rechts. v. Mohl Württemb. Staatsr. 1. S. 298 No. 6. Nur nach dem Hannover. L. B. G. §. 19 sollte man zweifelhaft hierin werden, indem es am Ende des §. 19. desselben ausdrücklich heißt: „Durch anderweite Vermählung oder Ehescheidung werden die weiblichen Ascendentinnen von der Regentschaft ausgeschlossen.“ Daraus nämlich, daß hier bloß die Ascendentinnen, nicht auch die verwittwete Königin, welche gleichfalls nach diesem Gesetz zur Regentschaft berufen wird, genannt werden, könnte man zu folgern geneigt sein, daß die Letztere, wenn sie nicht für einen Descendenten, sondern z. B. für den zur Thronfolge gelangten minderjährigen Bruder oder Neffen ihres verstorbenen Gemahls die Regentschaft führe, diese ungeachtet ihrer Wiederverheirathung behalte. Indessen dieser Zwei-

fel beseitigt sich dadurch, daß bei jenen Worten offenbar bloß an den Anfall, nicht an die Beendigung der Regentschaft gedacht ist. Deutlicher drückt sich in dieser Beziehung aus das Hannov. Grundges. v. 1833. §. 15: „Sollte ein fähiger Agnat nicht vorhanden sein, so geht die Regentschaft auf die Königin, Gemahlin des Königs, nach dieser auf die Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite über; andrerweite Vermählungen schließen dieselben jedoch von der Regentschaft aus.“

25) So entscheidet jene Frage namentlich auch das Bayer. Familiengesetz vom 18. Jan. 1816, indem es darin Tit. 9. Art. 67 heißt: „Wäre derjenige Prinz, welchem die Reichsverwesung — gebühret, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonsti-

figer Regierungswechsel und das öftere Eintreten ganz junger Regenten für das Land nachtheilig ist, so lassen neuere Verfassungen und Hausgesetze in einem solchen Falle die Regentschaft des bisherigen Regierungsverwesers ununterbrochen so lange fort-dauern bis der vertretene Souverain selbst die Regierung übernehmen kann²⁶. Dieß kann aber wohl nur für den Fall gelten, wenn ein entfernterer Agnat vor dem gehinderten die Regentschaft erlangt hat, nicht auch von dem Falle, wenn wegen des augenblicklichen Mangels von regierungsfähigen Agnaten ein Anderer zur Regentschaft gelangt ist, z. B. die verwittwete Fürstin, die Mutter oder Großmutter des regierungsunfähigen Souverains, ein Kronbeamter oder eine von den Kammern gewählte Person. Denn eine solche Regentschaft kann von Anfang an nur als ein provisorischer Nothbehelf betrachtet werden²⁷. Auch ist kein Grund vorhanden anzunehmen.

ges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher in der — festgesetzten Ordnung nach ihm der Nächste ist. Dieser setzt dieselbe so lange fort, bis der durch das Gesetz vor ihm berufene Agnat die Volljährigkeit erreicht, oder das Hinderniß, welches ihn von der Uebernahme der Regentschaft abhielt, aufgehört hat.“ Dasselbe ist auch anzunehmen nach der Württemb. B. U. f. v. Mohl Württemb. Staatsr. Th. 1. S. 296.

26) f. Bayer. B. U. Tit. 2. §. 21.: „Die Regentschaft dauert in den im §. 9. bemerkten zwei Fällen (s. oben S. 162. No. 5) — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniß aufgehört“; vergl. mit der in der vorigen Note abgedruckten

Stelle aus dem Bayer. Familien-Ges. v. 1816. IX. 67. Ich halte es daher für unrichtig, wenn v. Moys Bayer. Staatsr. Th. 1. Abth. 1. §. 56. behauptet, daß auch nach dem heutigen Bayerischen Staatsrechte die bezeichneten Personen nur auf so lange von der Regentschaft ausgeschlossen blieben, als das Hinderniß währe. Vergl. auch Pözl Lehrb. des Bayer. Verfassungs-r. S. 284. Unrichtig ist es, wenn Moser P. St. R. I. S. 489 f. schon nach allgemeinen Grundsätzen, auch wenn der ausgeschlossene nähere Agnat später regierungsfähig wird, die Regentschaft des bisherigen Regierungsvormunds fort-dauern lassen will.

27) Vergl. v. Rönne Preuss. Staatsr. Bd. 1. S. 280. No. 2. und v. Mohl Württemb. Staatsr. I. S. 296.

genommene, auch wenn es durch den Vormund oder mit dessen Einwilligung geschehen war, ganz nach freiem Willen widerrufen könne. Daher kommt in den älteren Zeiten auch in reichständischen Häusern der Vd. 2. S. 11 und oben S. 234 erwähnte Gebrauch vor, daß der Vormund verspricht, dafür einzustehen zu wollen, daß sein Mündel die während der Minderjährigkeit vorgenommene Handlung nach erreichter Mündigkeit anerkennen werde.³⁰⁾

30) Einen interessanten Beleg hierzu liefert das Bündniß, welches Kaiser Rudolph IV. und deren Neffen Heinrich III. von Niederbayern im J. 1312 während ihrer Unmündigkeit von ihrem Vormunde, dem Herzoge Ludwig von Oberbayern, dazu ermächtigt, mit den Herzogen von Oesterreich abgeschlossen wurde, indem es darin (Oefele Ser. 2, 127) heißt: u. wann die vorgenannten — Herzogen zu Bayern je trennlich mit kome[n] synnd, behennnd uns — Herzog Ludwig von Bayern — ir Pfleger u. die erbern Herrn (R. R.) — ir rat, gelobt mit ir eyde, wenne der vorgenannt Herzog Heinrich (II.) zu seinen jaren kumbt, das er dan fur sich selber, fur seinen bruder u. fur seinen vettern, die vorgeschriben, sich zu uns — ze taten u. ze helffen ewiglich wider allmeniglich —, als sein brief stet, den er uns gegeben hat te. Vergl. Böhmers Mittelalt. Reg. S. 105. a. 1312. Nov. 13. — Herzog Albrecht der Große von Braunschweig Lüneburg stellt 1279 eine Urkunde über einen von ihm als Vormund seines Neffen Herzogs Otto des Strengen mit dem Erzkiste Bremen abgeschlossenen Vergleich in eigenem

Namen aus, und schließt sie mit den Worten: Secundum fidem promittentium stabit, quod Otto filius, filius fratris nostri Johannis, cum ad annos suos pervenerit, rata haec omnia suis literis observabit; f. die Urkunde in Rösch Versuch einer pragmat. Gesch. des Hauses Braunschweig Lüneburg, S. 108. No. 6. — So lange die im Texte erwähnte Regel galt, konnte der Mündel ganz unbefenklich während seiner Unmündigkeit Verträge mit seinem Vormund selbst abschließen und an diesen verkaufen, wovon wir mehrere Beispiele in der Geschichte finden. So z. B. nahm Konradin als elfjähriger Knabe die berühmte Bergabung von Todes wegen aller seiner Güter an seinem Vormund und Oheim, dem Pfalzgrafen und Herzog von Bayern Ludwig den Strengen vor, f. Boehmer Reg. imp. inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLIV. p. 284. nr. 11. Als er 14 Jahre alt und damit mündig geworden war, bestätigte er diese Bergabung und behielt sie auch auf Ludwigs Bruder Heinrich aus (f. Boehmer loc. cit. p. 285. nr. 27), wozu er dem Obigen nach ohne Zweifel berechtigt war. Daß er mit dem

Seitdem aber jener Grundsatz bei Privatvormündern aufgegeben war (vergl. Bd. 2. S. 24 ff.), wollten Manche die Frage, ob der Mündel nach erreichter Volljährigkeit die Handlungen und Unterlassungen seines Vormunds anzuerkennen verbunden sei, nach den Grundsätzen des Privatrechts beurtheilen. Sie gestatteten demselben daher auch gegen die an und für sich gültigen Handlungen und Unterlassungen des Vormunds, wenn er dadurch verletzt war, das *beneficium in integrum restitutionis*⁵¹. In kurfürstlichen Häusern war dieß aber schon aus dem Grunde unzulässig, weil die Goldene Bulle in der oben S. 229. No. 9 abgedruckten Stelle offenbar den Regierungsvormund nicht wie einen Privatvormund, sondern wie einen wahren regierenden Herrn betrachtet. Auch in anderen Häusern sah man bald ein, daß es zu Unzuträglichkeiten führe, in dieser Beziehung eine Regierungsvormundschaft einer gewöhnlichen Vormundschaft gleich zu behandeln. Daher wurden in die Familienverträge schon im siebenzehnten Jahrhunderte Bestimmungen wegen Festhaltung der Handlungen der Vormünder, wenn ihre Pflegbefohlenen zur Regierung gelangen würden, aufgenommen⁵², oder es ließen sich auch

zurückgelegten 14ten Jahre als mündig betrachtet wurde, müssen wir nicht bloß aus der erwähnten, sondern auch aus allen andern Urkunden schließen, die er seitdem aufstellte; s. Boehmer loc. cit. nr. 28—46. Ferner schloß Herz Otto der Einzige von Braunsch. u. im J. 1395 mit seinem Vetter Herz Friedrich einen Successionsvertrag ab (abgedr. v. Schönl. Cod. dipl. p. 904), worin er unter andern dessen Vormundschaft über sich ausdrücklich anerkannte mit den Worten: „Et scholl unsere vettere unsere truwe Vormunde wesen, de wile wy binnen Tharn sindt, also ohnen dat van

Recht u. von Mageschup thogehoret.“ Seitdem aber jene Regel nicht mehr anerkannt wurde, konnte ein Regierungsvormund ebenso wenig mit seinem Mündel gültig contrahiren, wie ein gewöhnlicher Vormund nach dem damaligen Rechte; s. Moser St. R. 18. C. 96. §. 4 u. 5. Dess. P. St. R. 1. C. 534.

31) Moser St. R. 18. C. 380. §. 16. Dess. P. St. R. 1. C. 541. §. 142.

32) Moser St. R. 18. C. 376 u. P. St. R. 1. C. 541. §. 142. führt hierfür einen Geschlechts-Necess des gräflich Krupfischen Hauses von 1668 an.

die Vormünder von ihren gewesenen Pflegbefohlenen ausdrücklich die Anerkennung des von ihnen während der Vormundschaft Vorgenommenen versprechen⁵³. Auch wurde schon von Schriftstellern des achtzehnten Jahrhunderts der Grundsatz vertheidigt, daß der Pflegbefohlene eines reichshändischen Hauses soweit an die Handlungen seines Vormunds gebunden sei, wie ein Regierungsnachfolger an die seines Vorgängers⁵⁴. Seit der Auflösung des Reichs wird dieser Grundsatz allgemein als Regel anerkannt, nicht bloß von den Schriftstellern⁵⁵, sondern indirect auch von den Verfassungsurkunden und dem deutschen Bunde. Von den Verfassungsurkunden dadurch, daß sie bei den Beschränkungen der Regierungsbrechte des Regierungsverwesers, welche sie anordnen, offenbar voraussetzen, daß soweit er diese Schranken nicht überschritten habe, der von ihm vertretene Souverain oder dessen Nachfolger seine Handlungen anzuerkennen verbunden sei. Von dem deutschen Bunde einmal dadurch, daß, wie oben S. 232 No. 17. angeführt ist, mehrere vormundtschaftliche Regierungen an der Errichtung des Bundes Theil genommen haben, ohne daß es je zur Sprache gekommen wäre, von den Fürsten, welche durch die vormundtschaftliche Regierung hierbei vertreten waren, oder von ihren

33) z. B. Vergleich im Hause Weimar vom 12. Jul. 1691 b. Moser P. St. R. 1. S. 542.

34) Griebner Jurispr. priv. illustr. Lib. 1. c. 6. §. 7. Ihm stimmt im Allgemeinen bei Moser Staatsr. 18. S. 380. §. 16. und P. St. R. 1. S. 542. Ausführlicher spricht dieser sich hierüber in: Von der Reichsstände Landen S. 1133 so aus: „Siehet ein Landesherr unter der Vormundschaft; so ist bekannt, daß diese alles das thun kan, was der Regent selber

thun könnte, und daß es eben die Rechts-Kraft hat, als wann es von dem Regenten selber geschehen wäre.“ Schon früher war diese Regel von Naturrechtslehrern aus allgemeinen Gründen vertheidigt; s. Ruffendorf de iure naturae et gent. Lib. 8. c. 10. §. 3 seq.

35) Klüber öffentl. Recht des deutsch. Bundes (H. 4.) §. 252. No. b. a. E. 35 pfl. Staatsr. (H. 4.) Th. 2. §. 244. II. 5. H. Zacharia Staatsr. (H. 2.) Th. 1. S. 380.

Nachfolgern eine Anerkennung der von dieser durch ihren Eintritt in den Bund übernommenen Verpflichtungen zu erwirken ³⁶.

36) Dagegen kann aus dem Verfahren der Bundesversammlung in der Sache des Herzogs Karl von Braunschweig kein Beleg dafür genommen werden, daß sie den mündig gewordenen Landesherrn auch an von seinem Regierungsvormunde vorgenommene Verfassungsänderungen gebunden betrachte; s. hierüber *J. A. Zacharia Staatsr. (N. 2.) Th. 1. S. 389. No. 3.*

Zum Verständniß der abgekürzten Citate

in allen drei Bänden.

Bei den Werken, von denen mehrere Ausgaben erschienen sind, sind die hier angegebenen die von mir benutzten.

Wo das Format Octav ist, ist es nicht besonders angegeben.

A. B. = Aurea bulla.

d'Achery, Luc., *Spicilegium cum variis lectionib. Baluzii et Martenii*. Par. 1723. f.

Albrecht, W. E., *Commentatio iuris Germ. antiqui doctrinam de probationibus adumbrans*. II Partes. Regiomont. 1827.

— die Gewere. 1828.

Archiv für Geschichte u. Alterthumskunde Westphalens hg. von P. Wigand. 7 Bde. 1826—38.

— für die theoret. u. pract. Rechtsgelehrsamkeit von Hagemann u. Günther. 6 Thle. 1787—92.

— für die civilistische Praxis herausg. von Mehreren seit 1818.

Arnold, Fr. Chr., *Beiträge zum teutsch. Privatrechte*. 2 Thle. 1840. 42.

Aventinus *Annales Boiorum*. Lips. 1710. f.

B. bei Berm. Esp. Böhme.

Bachovii *Echtii*, Rheinl., *Commentarius in Institutiones iuris*. Fref. 1661. 4.

— — *Notae et Animadversiones in Matth. Wesenbecii Paratitla*. Colon. Agripp. 1640. 4.

Badische Regierungsblätter = Vollständige Sammlung der Großherzogl. Bad. Regierungsblätter. Carlruhe b. Marx von 1826 an in 4.

Bardili, Burc. de, *curator honorum absentis*. Tubing. 1667. 4.

Bayer, Hier., *Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilproceß*. Aufl. 6. 1839.

Beckler, P., *Stemma Ruthenicum*. Schlez 1684. f.

Beiträge (Hallische) zur juristischen Gelehrten Historie. 3 Bde. 1755—62.

Bender, J. H., *Schrbuch des Privatrechts der fr. Stadt Frankfurt*. 1835.

- Bender, J. G., *Grundsätze des deutsch. Pandlungsrechts*; 2 Bde. 1824 u. 1828.
- Berd, Th., *über das Bremische Güterrecht der Ehegatten mit besonderer Rücksicht auf die Schuldenzahlung u. das f. g. beneficium abdicacionis der Wittve.* 1832.
- Berg, G. F. v., *Beobachtungen u. Rechtsfälle.* 4 Thle. 1802—9.
- Berger, J. H., *Dissertationes iuris selectae.* Lips. 1707. 4.
- *Electa disceptationum forensium.* Lips. 1738. 4.
- *Oeconomia iuris* ed. VII. per C. G. Winkler. 1771. 4. — *Bgl. Sackbold.*
- *Resolutiones Lauterbachianae in J. H. Mollebecii Thesaurus civilis.* 1717. 4.
- Berlich, Matth., *Conclusiones practicae.* Lips. 1652. f.
- Beseler, G., *die Lehre von den Erbverträgen.* 2 Thle. Th. 2 in 2 Bänden. 1837—40.
- Besold, Ch., *Consilia Tubingensia.* 1661. f.
- Betsius, Nic., *de statutis, pactis et consuetudinibus familiarum illustrium.* Argentor. 1699. 4.
- Beyer, (G.), *Dissertationes et Opuscula.* Lips. 1723. 4.
- Bibliotheca Gotting: f. Scheidt.
- Bielitz, G. A., *praktischer Commentar zum allg. Landrechte f. d. Preuss. Staaten.* 8 Bde u. 1 Heft Nachträge. 1823—32.
- Biener, Fr. A., *Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses.* 1827.
- Bluntschli, J. C., *Staats- u. Rechtsgeschichte der Stadt u. Landschaft Zürich.* 2 Thle. 1838. 39.
- *das Zürcherische Vormundschaftsgesetz v. 1841 m. Erläuterungen.* 1841.
- (Wöhme) *Diplomatische Beiträge zur Untersuchung der Schlesiſchen Rechte u. Geschichte.* 6 Thle oder 2 Bände. Berlin 1774—75. 4.
- Boehmer, J. H., *Doctrina de actionibus.* 1765.
- *Consultationes et Decisiones.* 3 Tom. Tom. III in 3 Partes. 1834—54. f.
- *Exercitationes ad Pandectas.* 6 Tom. 1745—64. 4.
- (G. L.), *Principia iuris feudalis.* ed. 8. cur. A. Bauer. 1819.
- — *Rechtsfälle* herausgeg. von K. B. Hoppenstedt. 3 Bde. 1799—1802. 4.
- J. F., *Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus,* Th. 1. 1836. 4.
- *Fontes rerum Germanicarum bis jetzt* 3 Bde. 1843—53.
- *Regesta chronologico-diplomatica regum atque imperatorum Romanorum inde a Conrado I usque ad Henricum VIII.* Gräf. 1831. 4.
- *Regesta imperii inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLIV* neu bearbeitet. Stuttg. 1849. 4.
- *Regesta imperii inde ab MGCXLVI usque ad a. MCCCXIII* neu bearbeitet. Stuttg. 1844. 4.

- Cocceii, Sam. de, ius civile controversum** ed. IX. per Euringhaus. 2 Tom. 1791. 99.
- Colerus, Matth., Decisiones Germanicae.** 2 Part. Lips. 1631. 4.
- Consilia Tubingensia conscripsit J. Ch. Harpprecht.** 6 Voll. 1695 — 98. f.
- Cramer, J. U., Opuscula.** 4 Tom. Marb. 1742—56. 4.
- Crell, Ch. L., Dissertationes atque Programmata Crelliana.** 12 Fascic. 4.
- Cronhelm, Fr. D. v., Corpus statutorum Slesvicensium.** 3 Bde u. 3 Nebenbände. 1749—57.
- Curtius, C. F., Handb. des in Chursachsen geltenden Civilrechtes.** 3 The. Th. 3 in 4 Abtheilgn. von Th. 1. u. 2. 1807—20.
- Danz, W. A. F., Handb. des heut. deutsch. Privatrechts.** 10 Bde. von Bd. 1—6. Ausg. 2. 1800—23.
- Dassel, Hardw. a, consuetudines Luneburgensis reipubl. commentariis et additionibus illustratae** ed. II. Hamb. 1598. 4.
- Deitzers, P. Franz, die ehel. Gütergemeinschaft, nach dem Münsterisch. Provinzialrechte, dem Preuß. Landrechte u. ihrem Verhältn. zu einander.** 1831.
- Diplomata, chartae, epistolae et alia documenta ad res Francicas spectantia** — ed. L. G. O. Feudrix de Bréquigny et F. J. G. la Porte du Theil. 2 Partes. (setzt in 2. Bden). Par. 1791. f. — **hunc nova ratione ordinata, plurimumque aucta** — ed. J. M. Pardessus. T. I. Par. 1843. f.
- Donandt, Fr. D., Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts.** 2 The. 1830.
- Dreyer, J. C. F., zur Erläuterung der teutsch. Rechte, Rechtsalterthümer u. Geschichten angewandte Nebenstunden.** 1768. 4.
- Dreyhaupt, J. Ch., Pegasus Netzkoi et Nudzioi oder Beschreibung des Saalkreyses.** 2 The. 1749. 50. f.
- Dunder, E., das Gesamteigenthum.** 1843.
- Duve, v. f. Zeitschrift.**
- Eberhard, J. H., drei Abhandlungen zur Erläuterung der deutsch. Rechte.** Frankf. 1775.
- Eichhorn, C. Fr., Einleitung in das deutsche Privatrecht.** Die Citate im ersten Bande beziehen sich auf die 3te Ausg. 1829, die Citate im zweiten Bande auf die 4te (1836) u. 5te Ausg. (1845) u. die Citate im dritten Bande nur auf N. 5.
- deutsche Staats- und Rechtsgesch.** 4 The. Die Citate in dem ersten Bande beziehen sich auf die dritte Ausgabe 1821; die in den beiden andern Bänden auf die fünfte. 1843—44.
- Eigenbrodt, C. Chr., Handbuch der Großherzogl. Hessischen Verordnungen vom J. 1803 an.** 4 Bde. 1816—18. 4.

- Eisenhart, J. Fr., Grundsätze des deutsch. Rechts in Sprichwörtern, mit Anmerkungen erläutert. Ausg. 3. von C. E. Otto. 1823.
- Institutiones iuris Germ. privati. ed. 3. 1775.
- Eißäffer, Gemeinnützige juristische Beobachtungen u. Rechtsfälle (von Chr. Smelin u. C. Fr. Eißäffer). 5 Thle. 1777—82.
- Emminghaus, Th. G. G., Memorabilia Susatensia. 1749. 4.
- Engau, J. R., Elementa iuris Germ. ed. 3. 1748.
- Erath, A. U., Codex diplomaticus Quedlinburgensia. Francof. a. M. 1764. f.
- Historische Nachrichten von denen im alten u. mittlern Hauf Braunschw.-Lüneburg getroffenen Erbtheilungen. Frff. 1736. 4.
- Erläuterung des deutsch., longobard. u. österreichischen Lehnrechts von F. Ch. Wien 1817.
- Esor, J. G., bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen. 3 Thle. 1757—67.
- Commentationum et opusculor. Vol. I. Pars 1—3. 1768—72.
- origines iuris publ. Hassiaci. 2 Part. 1738—40.
- Fald, R., Handb. des Schlesw.-Holsteinischen Privatrechts. 4 Bde. 1825—40. Bd. 5. Abth. 1. 1848.
- Staatsbürgerliches Magazin herausgeg. von Carstens u. Fald. 10 Bde. 1821—30.
- Falke, Codex traditionum Corbeiensium. 1752. f.
- Ferrière, Claude de la, nouvelle institution coutumière. 3 Ts. Par. 1702.
- Ficker, Jul., Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln 1853.
- Fidicin, historisch diplomatische Beiträge zur Gesch. der Stadt Berlin. 3 Thle. 1837.
- Finsler, J. G., de obligatione uxoris circa solvenda mariti debita secundum ius Germanicum mediæ ævi. Gotting. 1722.
- Fischer, Fr. Chr. J., Versuch einer Gesch. der deutsch. Erbfolge, nebst e. doppelten Urkundenbuch. 2 Thle. 1778.
- Flach, Ch., Entscheidungen des Herzogl. Nassauisch. Appellationsgerichts zu Wiesbaden. 2 Thle. 1842. 44.
- Förstemann f. Mittheilungen.
- Frey, J. J., Commentatio de muntmannis. Norimb. et Altdorf. 1794. 4.
- Freyberg, M. Freiherr v., Sammlung deutscher Rechtsalterthümer. Bd. 1. Hft. 1. (d. alte Augsburg. Stadtr. enthaltend) 1828.
- Sammlung historischer Schriften u. Urkunden. 5 Bde. 1827—39.
- Fugger, J. J., Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich. Nürnberg. 1668. f.
- Gärtner, — System von Regow Sachsenspiegel oder das Sächs. Landrecht — ausgefertigt von C. B. Gärtner. 1732. f.
- iure Germanico inter tutores et curatores non distingui. Lipsi. 1732. 4.

Gail, Andr., *practicarum observationum* — libri duo. Colbh.

Agripp. 1592. 4.

Gaupp, E. Th., *das alte Magdeburgische u. Hallische Recht*. 1826.

— *das Schlesische Landrecht u. s. w.* 1828.

— *das alte Gesetz der Thüringer u.* 1834.

— *Miscellen des deutschen Rechts*. 1830.

Gerber, C. F., *System des deutsch. Privatrechts*. N. 5. 1855.

Gercken, Ph. W., *Codex diplomaticus Brandenburgensis*. 8 Tomi

1769—85. 4.

Gesterding, Fr. Th., *Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene*

Rechtsmaterien. 6 Theile. 1826—37.

Gildemeister, J. Fr., *Beiträge zur Kenntniß des vaterländ. Rechts*.

2 Bde. 1806.

Gisebert, H., *periculum statutorum harmoniae practicae*. 2 Voll.

Lubec. 1852. 65. 4.

Glafev, *anecdotorum S. Rom. imperii historiam et ius publ. illu-*

strantium collectis. Dresd. et Lips. 1734.

Globig, J. E. de, *comment. de rebus dubiis in iure feudali, prae-*

sertim. Sax. 1787.

— *über die Gründe u. Gränzen der väterlichen Gewalt*. 1789.

Goede, Ch. A. G., *ius Germ. privatum*. 1806.

Göhrum, Th. G., *geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtig-*

keit nach gem. deutsch. Rechte. 2 Bde. 1846.

Göbner, N. Th., *teutsches Staatsrecht*. 1804.

— u. Ph. v. Schmidlein, *Jahrbücher der Gesetzgebung u. Rechtspflege*

im Königr. Baiern. 3 Bde. 1818—20.

Götschen, J. Fr. L., *Vorlesungen über das gem. Civilrecht*. 4 Bde. 1838—40.

— D., *die Goslarischen Statuten mit einer systematischen Zusammenstel-*

lung der darin enthaltenen Rechtsätze und Vergleichung des Sachsenspie-

gels u. vermehrten Sachsenspiegels. 1840.

Goslarische Statuten. Im ersten Bande sind sie citirt nach dem Abdruck in

Leihnitii Scriptorum Brunsvicensis. Tom. III. p. 484 sqq., in

den beiden andern Bänden nach dem eben angeführten Werke von Götschen.

Gottschalk, C. A., *selecta disceptationum forensium capita, add.*

decis. Sax. supremi provocat. tribunalis. ed. 2. 4 Tom. 1830.

Graff, E. G., *Diutisima. Denkmäler deutscher Sprache u. Literatur*.

3 Bde. 1826—29.

Grasshof, B. Ch., *comment. de originibus atque antiquitatibus ci-*

vitatis Muhlhusae Thuring. Lips. et Goerlic. 1749. 4.

Grefe, Fr. B., *Leitfaden zum Studium des Hannoverischen Privatrechts*.

2 Theile. Im ersten Bande ist citirt nach der ersten Ausg. 1833. 34, in

den beiden andern Bänden nach der zweiten. 1838. 45.

- Gribner, M. H., *Principia iurisprudentiae privatae illustris*. 1745.
- Gries = Commentar zum Hamburg. Stadtrecht v. 1603 a. d. h. handschriftl. Nachlaß v. J. K. Gries herausg. von R. A. Westphalen. 2 Bde. 1837.
- Grimm, J., deutsche Grammatik. Th. 1. Ausg. 2. 1822. Th. 2 u. 3. 1826. 31.
- deutsche Rechtsalterthümer. 1828.
- Weisthümer. 3 The. 1840—42.
- Groenewegen, Sim. a., *tractatus de legibus abrogatis et inusitatis in Hollandia vicinisque regionibus*. ed. III. Amstelodam. 1669. 4.
- Gründler, C. A., *Polemik des German. Rechts*. 4 Bde. 1832 — 1838. Nachtrag 1839.
- Gruppen, *Disceptationes forenses*. 1737. 4.
- Gudenus, V. F. Lib. Baro, *Codex diplomaticus*. 5 Tom. 1743—68. 4.
- Gundling, N. S., = Gundlingiana. 45 Stck. Halle 1732.
- Günther, *Codex dipl. Rheno-Mosellanus*. 5 The. 1822—26.
- Gylman, A., *Symphoremata supplicationum*. 6 Tom. Refr. 1630 f. Haasg. C. K., über Edictalabwangen und Edictalproceße. 1817.
- Häberlin, C. F., *Handb. des deutschen Staatsrechts*. Neu Aufl. 3 Bde. 1797.
- *Staatsarchiv*. 16 Bde. 1796—1807.
- Hach = Das alte Böhische Recht hg. von J. Fr. Hach. 1839.
- Hagemann, Th., f. Archiv und v. Mülow.
- *Analecta iuris feudalis Brunsvico-Lueneburgici*. T. I. Helmatad. 1787.
- Hagemeister, D. Em. Fr., *Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht*. 1793.
- (v. Salem) *Jetzt geltendes Oldenburgisches Particularrecht*. 3 The. 1804.
- Haltaus, Ch. G., *Glossarium Germanicum medii aevi*. 1758 f.
- Hamburgische Statuten. Die älteren sind citirt im ersten Bande nach dem Abdruck bei Anderson *Hamburgisches Privatrecht* Th. 1. 1782, in den beiden andern Bänden nach dem Abdruck b. J. W. Sappenberg *Hamburgische Rechtsalterthümer* Bd. 1. 1945. Die Statuten v. 1603, redigirt 1605, sind im ersten Bande citirt nach der Auflage von 1771. 4., in den beiden andern Bänden nach dem Abdruck unter dem Titel: *Der Stadt Hamburg Gerichtsordnung u. Statuten*. Hamb. 1842. 4.
- Hansekmann, Ch. E., *diplomatischer Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit lange vor dem Interregno zugetommen*. Nürnberg. 1751 f.
- Harppecht, J. Ch., *Dissertationes academicae*. 2 Voll. Tubing. 1737. 4.
- *Responsa*. Tub. 1701. f.
- Haubold, Ch. S., *Lehrbuch des Königl. Sächs. Privatrechts*. In den beiden ersten Bänden ist citirt nach der zweiten Ausg. v. R. Fr. Günther. 1829, im dritten Bande nach Ausg. 3. von Ph. S. Fr. Hänsel. 2 Abthlg. 1847. 48.

- Haubold** od **Berger**: bezeichnet die 5te Ausgabe von Berger *Oeconomia iuris — observationibus auct.* Ch. G. Haubold. T. I. Lips. 1801. 4.
- Heimbach, G. G.**, die Lehre von der Frucht nach dem (gem.) in Deutsch-land geltenden Rechte. 1843.
- **G. B. G.**, Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den D.N. Gerichten zu Jena und Herzst. vereinten Länder. 1848. 2 Thl. Die Nachträge enthaltend. 1853.
- Heineccius, J. G.**, Opera. 8 Tom. Genevae 1746—49. 4.
- *Antiquitates Germanicae.* 2 Tom. Hafniae et Lips. 1772. 73.
- *Elementa iuris Germanici.* 2 Tom. Hal. 1736. 37.
- *de summa principum magistratumque tutela in eiusd. Opp.* T. II. exerc. 20. p. 713—746.
- Heinemann, R. W. H.**, die statutarischen Rechte für Erfurt u. sein Gebiet. 1822.
- Heinke, J. P.**, Handb. d. Niederösterreichischen Lehnsrechts. 2 Thl. 1812.
- Heise, H.** u. **J. Cropp**, juristische Abhandlungen mit Entscheidungen des O. Appellationsgerichts der freien Städte. 2 Bde. 1827. 30.
- Hellfeld, J. A.**, *Elementa iuris feudalis.* ed. M. 1775.
- *iurisprudentia forensis.* ed. nov. cur. G. E. Oeltze. 2 T. 1787.
- Herrgott**, *Genealogia diplomatica gentis Habsburgicae.* 3 Tom. Vienn. 1737. f.
- Hertius**, *de feudis oblati* Liber. (Commentationes et opuscula. 2 Voll. Francof. ad M. 1737. 4.). Vol. I. Tom. 2. p. 342 sqq.
- Heumann, J.**, *Opuscula.* Norimb. 1747. 4.
- (Heydenreich), Entwurf einer Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen. Erfurt 1740. 4.
- Hofacker, K. Ch.**, *principia iuris civilis Romi Germaniae.* 3 Tom. 1788—98.
- Hoffmann, G. H.**, *Statuta localia* bei Ausführliche Beschreibung der Gerade u. des Heergeräthes in Ober- u. Niedersachsen 2. 2 Thl. 1733. 4.
- **Ch. G.**, f. **Mundt**.
- Hofmann, J. H.**, Handb. des deutsch. Cherechts. 1788.
- Homeyer, C. G.**, System des Lehnsrechts der Sächsischen Rechtsbüchel in dessen: Des Sachsenspiegels zweiter Theil. Bd. 2. S. 261—634.
- Hommel, C. E.**, *Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obviesantium.* Ed. IV. 7 Voll. 4.
- Honthelm, J. N. ab**, *Historia Trevirensis.* 3 Tom. Aug. Vindel. et Herbipol. 1750. f.
- Hormayr, J. Frhr. v.**, über Minderjährigkeit, Vormundschaft u. Großjährigkeit im Oesterreichischen Kaiserstaat u. Kaiserhause. Wien 1808.
- Horn, C. H.**, *iurisprudentia feudalis.* Vitob. 1705.

- Horn, J. G., Geschichte Friedrich des Streitbaren. Leipz. 1733. 4.
 Höffner, Commentar über die Heineccischen Institutionen. N. S. von H. D. Weber. 1818. 4.
- Huillard-Bréholles = *Historia diplomatica Frederici II. collegit J. L. A. Huillard-Bréholles, auspiciis — H. de Albertis de Luynes. Tom. I. P. 1 et 2. Tom. II. P. 1 et 2. T. III. T. IV. P. 1 et 2. T. V. P. 1. Paris 1852—57. 4.*
- Jacobi, A. E., Landtags-Abschiede des Fürstenthums Lüneburg. 2 Theile. 1794. 95.
- Jahrbuch des gem. deutschen Rechts hrsg. von C. J. Becker u. Ch. Muthler. Leipz. von 1857 an.
- Jahrbücher des deutschen Reichs unter dem Sächsischen Hause herausg. von E. Ranke. 3 Bde. 1837—39.
- Jhre, J., Glossarium Sui-Gothicum. 2 Tom. Upsala 1769. f.
- Itter, J. W., de feudis imperii. Norimberg. 1714.
- Jung, C. F., Miscellanea. 5 Tom. Grff. u. Leipz. 1739—48.
- v. Kamptz, Civilrecht der Herzogth. Mecklenburg. 2 Bde. 1805. 25.
- Kemmerich, D. H., Introductio ad ius publicum imperii Rom. German. ed. H. 1744.
- de maiori principum aetate. Lips. 1714. 4.
- Kind, F. A., Quaestiones forenses. ed. H. 4 Tom. 1807.
- Kindlinger, Münsterische Beiträge. 3 Bde. 1787—93.
- Geschichte der Familie u. Herrschaft v. Wollmenstein. 2 Bde. Dsnabr. o. J. (Kieseler), Sammlung der Hamburg. Gesetze. 12 Bde. 1765—73.
- Kleines Kaiserrecht, gewöhnlich Kaiserrecht schlechthin genannt, ist citirt nach dem Abdruck b. Senckenberg Corp. iur. Germ. medii aevi Tom. I. P. 1. Die zuweilen citirte Niederdeutsche Handschrift ist beschrieben in meiner Commentatio de codicibus Lüneburgensibus, quibus libri iuris Germanici medio aevo scripti continentur. Gott. 1830. 4.
- Köntrupp, alphabet. Handb. der besond. Rechte u. Gewohnheiten des Hochstifts Dsnabrück. 3 Bde. 1798—1800. 4.
- Klüber, J. E., Öffentliches Recht des deutsch. Bundes u. der Bundesstaaten. N. 4. 1840.
- Kluit, A., Historia comitatus Hollandiae et Zeelandiae. 2 Tom. in 4 Partes. Medrob. 1777. 4.
- (Koch), Versuch einer pragmatisch. Geschichte des Hauses Braunschweig und Lüneburg. Braunschw. 1764.
- J. C., Successio ab intestato. ed. V. 1780.
- Köchy, Ch. F. G., Meditationen über die interessantesten Gegenstände der heut. Civilrechtsgelahrtheit. Bd. 1. 1795.
- Kolderup, s. Rosenvinge.
- Kopp, J. H., auserlesene Proben des deutsch. Sehnrechts. N. 2. 2 Theile. 1757. 4.

- Kraus, W. L., Grundriß zu Vorklesungen üb. d. deutsche Privatrecht. Die
 Citate im ersten Bande beziehen sich auf A. 1. 1830.
- Kreittmayr, W. F. v., Anmerkungen über den Codex Maximilianus
 Bavaricus: 5 Theile: 1758—68. f.
- Kremer, J. M., Geschichte des alten Ardennischen Geschlechts: 1785. —
 — Ghl. I, abada. Beiträge zur Sächsischen u. Bergischen Geschichte: 3 Bde: 1769: 4.
- Krenner, F. v., Bair. Landtagshandlungen in den K. J. 1420—1513.
 18 Bde. 1803—5.
- Kreyzig, G. C., Beyträge zur Historie der Kur- u. fürstl. sächs. Lande:
 6 Theile: 1754—64.
- Krug, A. O., de tutela usufructuaria iure Germ. communi reprobata.
 Lips. 1837.
- Kuchenbeker, J. Ph., Begründete Abhandl. von denen Erb- u. Hof-Ämtern
 der Landgraffsch. Hessen. 1744. 4.
- L. bei Schw. u. Schwäk. Behr. bezeichnet die Ausgabe des Schwabenspie-
 gels von v. Pascherger.
- Lacomblet, Th. J., Archiv für die Gesch. des Niederrheins Bd. 1. u.
 Bd. 2. Hft. 1. Düsseldorf. 1831—54.
 — Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins. 3 Bde. 1840—53. 4.
 Wo schlechthin Lacomblet citirt ist, ist dies Urkundenb. gemeint.
- Lahner, L. C., Einleit. in die bürgerl. Rechte, bes. in die Nürnberg. 1780.
 (Cambacher, Ph.), Oesterreichisches Interregnum. 1773. 4.
- Lambecius, Ph., Commentarii de bibliotheca Caesarea Vindobon.
 ed. II. 8 Voll: 1766—82. f.
- v. Langenn u. Kori, Erörterungen practischer Rechtsfragen. A. 2. 3
 Theile. 1830.
- (?) Langguth, J. M., in Cocceii prudentiam iuris publ. animadver-
 siones. Jen. 1721.
- Leppenberg, J. M., s. Hamburgische Statuten.
- Hamburgisches Urkundenbuch: Bd. 1. 1842. 4.
- Lauserbach, W. A., Collegium theoorico-practicum. ed. II. 3 Par-
 tes. Tübing. 1707—1715.
 — Dissertationes iuridicae Tubingenses. 4. Voll: 1724. 4.
 — Diss. de aere alieno in societate coniugali. Tübing. 1669. 4.
- Ledderhose, C. W., Kleine Schriften. 5 Bde. Marb. 1787—95.
- Leibnitz, Scriptorum rerum Brunsvicensium. 3 Tom. Hannover.
 1707—11. f.
- Leiß, J. Ch., Lehrb. des teutsch. Staatsrechts. A. 2. 1805.
- Lichtenfeld, G. Frz. v., Die Altbairischen landständischen Freibriefe m.
 den Landesfreiheitsertklärungen. Münch. 1853.
- Ll. Leges Longobardicae sind, wenn der Abdruck nicht näher angegeben
 ist, citirt nach dem b. Walter C. J. G. antiqui. Tom. I. et III.

- Ll. Leges Normannorum sind, wenn der Abdruck nicht näher angegeben ist, citirt nach dem b. de Ludewig. Rel. Mss. T. VII. p. 149. sqq.
- Seman, C. R., das alte Culmische Recht. 1838. 3 Bde. 8. u. 12. Gr. 11 B.
- Leuckfeld, J. G., Antiquitates Halberstadtenses. 1714. 4. u. 4. Gr. 11 B.
- Antiquitates Walkenriedenses. 1705. 4. u. 4. Gr. 11 B.
- Leyser, A. de, Meditationes ad Pandectas. ed. II. 11 Voll. Brunsv. u. Gualferb. 1772. 4. u. 4. Gr. 11 B.
- Lezardièrre, Mlle de, f. Bd. 3. S. 113. Not. 10. u. 11. 1771. 8. u. 8. Gr. 11 B.
- Linde, f. Zeitschrift. 1771. 8. u. 8. Gr. 11 B.
- Lindembrog, Scriptorum rerum Germ. ex rec. J. A. Fabricii. Hamburg. 1706. 4. u. 4. Gr. 11 B.
- Löngolius, P. D., Söngolischer Vorrath allerlei brauchbarer nützlich Nachrichten von Brandenburg-Culmbach. 10 Thle. Hof. 1751. 8. u. 8. Gr. 11 B.
- Lüb. R. — Wenn das Lübische Recht ohne Zusatz citirt ist, so ist immer das revivirte von 1568 gemeint.
- Ludewig, J. P., de aetate legitima puberum et maiorum. ed. nova. Hal. Magdeb. 1731. 4. u. 4. Gr. 11 B.
- Opuscula miscella. 2 Tom. Hal. Magdeb. 1720. f. u. f. Gr. 11 B.
- Differentiae iuris Rom. et German. in tutelis testamentaria et legitima in eiusd. Opuscul. misc. Tom. II. p. 1073. sqq. u. u. Gr. 11 B.
- Reliquiae manuscriptorum. 12 Tom. Erf. et Lips. 1720—41. u. u. Gr. 11 B.
- (Ludolf, G. M. de), Collectio statutorum. Wetzlar. 1784. 4. u. 4. Gr. 11 B.
- de iure feminarum Aelstrum. Jense. 1711. 4. u. 4. Gr. 11 B.
- Lubovici, Einleit. zum Civilproceß. 12te Edition. Halle 1750. 11 4. u. 11 4. Gr. 11 B.
- Lünig, J. Ch., teutsches Reichsarchiv. Pars generalis mit 2 Continuationen. Pars spec. mit 4 Continuationen. 1710—14. f. Hauptregister dajur 1722. f. u. f. Gr. 11 B.
- Corpus iuris feudalis. 3 Thle. 1727. f. u. f. Gr. 11 B.
- Lupi, Mar., Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis. Bergom. Tom. I. 1784. Vol. 2. 1799. f. u. f. Gr. 11 B.
- Lysé, E., Dictionarium Saxonico- et Gothico-Latinum. 2 Voll. 1772. f. u. f. Gr. 11 B.
- Spndler, H. F. Ch. Frhr. v., Abhandl. von der Vormundschaftsbestellung bei Privat- u. zulauchten Personen. 2 Thle. 1790. 91. u. 91. Gr. 11 B.
- Lynker, N. Ch., Consilia a. Responsa. 3. Volk. Jen. 1737. 4. u. 4. Gr. 11 B.
- rerum decisar. cent. XV. Jen. 1723. 4. u. 4. Gr. 11 B.
- Mabillon, J., de re diplomatica libri 6. ed. III. op. J. Adimari. Neap. 1789. f. u. f. Gr. 11 B.
- Mansi. = S. conciliorum nova et amplissima collectio — vulgavit — J. D. Mansi. 31 Voll. Florent. et Venet. f. u. f. Gr. 11 B.
- Martene et Durand Thesaurus novus anecdotorum. 5 Tom. Par. 1717. f. u. f. Gr. 11 B.
- Martens, G. F. v., Grundriß des Handelsrechts, insbes. des Wechsel- u. Serrchts. H. 3. 1820. u. u. Gr. 11 B.

- Martini, J. M., die Vormundschaftslehre, bes. nach dem Mecklenb. Rechte. 1802. 4.
- Mascov, J. J., de iure feudorum. 1750.
- Matthaeus, A., Analecta veteris aevi. 10 Tom. Lugd. Bat. 1698 — 1710.
- de auctionibus. Traj. ad Rhen. 1653. 4.
- de iure gladii. Lugd. Bat. 1689. 4.
- Maurenbrecher, R., Lehrbuch des heut. gem. deutsch. Rechts. 1834.
- die Rheinpreussischen Landrechte. 2 Bde. 1830. 31.
- Maurer, G. E., Geschichte des Altgermanischen Gerichtsverfahrens. 1824. 4.
- Mayr, Ph. J., Handb. des gem. u. Bayerisch. Lehnsrechts. 1831.
- Meibom, H., Scriptores rerum Germ. 3 Tom. 1688 f.
- Meichelbeck Historia Frisingensis. 2 Tom. 1724—29. f.
- Meister, G. J. F., pract. Bemerkungen. 2 Thle. Göt. 1791. 95.
- Merlin, Répertoire universel et raisonné de jurisprudence. 3. éd. 6 Tom. Par. 1807—21. 4.
- Mevius, Commentarius in ius Lubecense. ed. H. Frkf. a. M. 1664. f.
- Meyer, J. Fr. v., von den Unterschieden zwischen Tutel u. Curatel. Frkf. a. M. 1803.
- Michelsen, H. E. J., der ehemal. Oberhof zu Lübeck u. seine Rechtsprüche. 1839.
- Mieris, groot Charterboek der Graaven van Holland etc. 4 Thle. Leyd. 1754—56. f.
- Mittermaier, Grundf. des gem. deutsch. Privatrechts. Im ersten Bande ist citirt nach Ausg. 4. 1830, in dem zweiten Bande nach Ausg. 6. 2 Bde. 1842. 43.
- Mittheilungen, Neue, aus dem Gebiet histor. antiquar. Forschungen des Thüring. Sächs. Vereins herausg. v. Förstemann. 8 Bde. 1834—50.
- Mohl, R. v., das Staatsrecht des Königr. Württemberg. H. 2. 2 Bde. 1840.
- Moller, Dan., Constitutiones D. Augusti in Lat. linguam translatae cum comment. Lips. 1599. f.
- Mone, F. J., Quellen u. Forschungen zur Geschichte der deutsch. Literatur. Bd. 1. 1830.
- Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins von 1850 an.
- Montanus, P., de iure tutelaram et curationum. Hag. Com. 1656 f.
- Monumenta Boica in einer großen, noch nicht vollendeten Reihe von Quart-Bänden von 1763 an.
- Monumenta Germaniae historica ed. Pertz in einer großen, noch nicht vollendeten Reihe von Folio-Bänden von 1826 an.
- Moser, J. J., corpus iuris evangelicorum ecclesiastici, oder Samml. evangel. luther. u. reform. Kirchen-Ordnungen. 2 Thle. 1737. 38. 4.
- Einleitung in den Reichshofraths-Proceß. 4 Thle. 1733—37.

- Moser, J. J., deutsch. Staatsrecht. 20 Bde u. Register 1737—53. 4.
 — von den kaiserl. Regierungsrechten u. Pflichten 2 Thle. 1772. 73. 4.
 — persönl. Staatsrecht der deutsch. Reichsstände. 2 Thle. 1775. 4.
 — Familienstaatsrecht der deutsch. Reichsstände. 2 Thle. 1775. 4.
 — von der deutsch. Reichsstände Landen u. s. w. 1769. 4.
 — die Landeshoheit in Gnadenfachen. 1772. 4.
 — die Landeshoheit in Ansehung der Untertanen Personen u. Vermögen. 1772. 4.
- Moy, G. v., Lehrb. des Bayer. Staatsrechts. 2 Thle. à 2 Abtheilungen. 1840—46.
- Mühlenbruch, C. F., Lehrb. des Pandekten-Rechts. 3 Thle. 1835—37.
- Mühler, H., deutsche Rechtshandschriften des Stadtarchivs zu Raumburg. Berl. 1838.
- Mundt, W. (praes. Ch. G. Hoffmann) de maioris aetatis termino-
 inprimis noviss. sanctione Hamburg. desinito. Prof. a. Viadr. 1734. 4.
- Muratori Antiquitates Italiae medii aevi. 6 T. Mediolan. 1738—42. f.
- Museum, Rheinisches, f. Jurispr., Philosophie u. s. w. herausg. von J. C. Haffe, H. Böckh, B. G. Niebuhr, C. H. Brandis; von Bd. 2 an ist die Jurisprudenz getrennt von der andern Hauptabtheilung hrsg. von F. Blume, J. C. Haffe, G. F. Puchta u. E. Püggé. Bonn 1827—35.
- Myler ab Ehrenbach Etologia ordinum imperialium sive de principum et aliorum statuum imperii R. G. iure concedendi veniam aetatis. Stuttg. 1664. 4.
- Mynsinger a Frundeck, Joach., singularium observationum centuriae VI. ed. VI. Helmstad. 1584. 4.
- v. d. Rahmer, Handb. des Rheinischen Particularrechts. 2 Bde. 1831.
- Neugart, Codex dipl. Alemanniae. 2 Tom. 1791—95. 4.
- Nietzsche, F. A., Comment. de prolocutoribus. Lips. 1831.
- Noodt, Ger., de foenore et usuris in eiusdem Operibus (2 Tom. Col. Agripp. 1732 f.) T. I. p. 152 sqq.
- O. — Das Rechtsbuch nach Distinctionen nebst einem Eisenach. Rechtsbuche hrsg. von Fr. Ortloff. Jena 1836.
- Oefele, A. F., rerum Boicarum Scriptores. 2 T. Aug. Vindel. 1763 f.
- Delriehs, G., vollständige Sammlung alter u. neuer Gesetzbücher der fr. Stadt Bremen. 1771. 4.
- Origines Guelficae. 5 Tom. 1750—81 f.
- (Orth) Anmerkungen über die erneuerte Reformation der St. Frankfurt a. M. 1731. 4 Fortsetzungen dazu 1742—54. 4.
- P. = Pertz.
- P. St. N. bei Moser bezeichnet dessen persönliches Staatsrecht.
- Papias, Vocabulista. Venet. 1496. f.

- Pardessus, J. M.**, Cours de droit commercial. 3. éd. 5 Ts. Par. 1825—26.
- **Loi Salique**. Par. 1843. 4.
- Pauli, C. W.**, Abhandlungen d. d. Römischen Rechte. 3 Thle. 1837—41.
- Paulsen, P. D. Ch.**, Lehrb. des Privatrechts in den Herzogth. Schleswig u. Holstein. N. 2. m. den Lauenburgisch. Rechte verm. 1842.
- Päp, C. W.**, Lehrb. des Lehnrechts. 1808.
- Pertz, f.** Monumenta Germ.
- Pez, Scriptorum rerum Austriacarum**. 3. Tom. 1721—45 f.
- Pfeffinger, J. Fr.**, Historie des Braunschweig-Lüneburgisch. Hauses u. selbiger Lande. 3 Thle. 1731—34.
- **Vitriarius illustratus = Corpus iuris publ. — ad ductum institutionum iuris publ. Ph. R. Vitriarii — a J. Fr. Pfeffinger**. 4 Tom. Goth. 1739. 4.
- Pfeiffer, B. M.**, pract. Ausführungen — m. Erkenntnissen des D. R. Gerichts zu Cassel. 8 Bde. 1825—46. 4.
- Philippi, J.**, de subhastationibus. Lips. 1688. 4.
- Phillips, G.**, deutsche Geschichte. 2 Bde. 1832. 34.
- die Lehre von der ehel. Gütergemeinschaft m. bes. Rücks. auf Preuss. Recht. 1830.
- Grundsätze des gem. deutsch. Privatrechts. N. 2. 2 Bde. 1838. 39.
- Pistorii rerum Germ. Scriptorum ed. III. cur. B. G. Struvio**. 3 Tom. Ratisb. 1726. f.
- Pistoris, Hartm.**, Opera. ed. III. Lips. et Frcf. 1679 f.
- Pöhl, M.**, Darstellung des gem. deutsch. u. des Hamb. Handelsrechts. 4 Bde. Bd. 3 in 4 Thlen. u. Bd. 4 in 2 Thlen. 1828—34.
- Pöhlman, Albert**, Handbuch, darinnen — zu befinden, was sich fast täglich bei Gerichte zuträgt u. s. w. 1576 u. 1592. 4.
- Potgiesser, J.**, de statu servorum. Lemgo. 1736. 4.
- Puchta, G. F.**, Lehrb. der Pandekten. N. 2. 1844.
- Pufendorf, Fr. Es. a.**, Observationes iuris universi. ed. II. T. I. 1757. T. II. ed. II. 1779. T. III. 1756. T. IV. 1770. 4. Wenn Pufendorf ohne Angabe einer einzelnen Observation citirt ist, so ist immer der Statuten enthaltende Adpendix zu dem bezeichneten Tomus gemeint.
- **Es. Introductio in processum civilem electoratus Brunvico-Lüneburgici provinciarum**. 1733. 4.
- Pütter, J. St.**, Beiträge zur nähern Erläuterung des deutsch. Staats- u. Fürstenrechts. 2 Thle. 1777—79.
- **Elementa iuris Germ. privati ed. III**. 1776.
- **Primae lineae iuris priv. principum**. ed. III. 1789.
- Püttmann, J. C. E.**, Elementa iuris feudalis. 1781.
- Quistorp, J. Ch. v.**, kleinere jurist. Schriften. Th. 1. 1772.

v. R. f. Richtigfen.

Rauch, A., rerum Austriacarum Scriptorum. 3 Tom. Vienn. 1793—94. 4.

Rauchbar, Andr., Quaestiones iuris. Witteberg. 1634. 4.

Repraesentatio reipublicae Germaniae. Norimb. 1657. 4.

Reyscher, A. E., das gesammte Württembergische Privatr. 2 Bde 1837. 43. N. 2. 3 Bde. 1846—48.

Rheinisch. Museum, f. Museum.

Richter, Ch. Ph., Decisiones per G. A. Struvium Frcf. 1689 f.

Richtigfen, R. Frhr. v., Friesische Rechtsquellen. 1840. 4.

— Alt-friesisches Wörterbuch. 1840. 4. (auch als 2te Abtheilung des un-mittelbar vorher angef. Werks).

Rigisches Ridderecht. Dieses ist citirt nach: G. Delrichs dat Rigische Recht u. de gemenen Stichtischen Rechte ym Sticht von Ryga, geheten dat Ridderecht. Brem. 1773. 4.

Rogge, R. A., über das Gerichtswesen der Germanen. 1820.

Rönne, E. v., Staatsrecht der Preuß. Monarchie. 2 Bde. 1856. 59.

Rosenthal, H. a., Tractatus et synopsis totius iuris feudalis. 2 Tom. Frcf. 1722 f.

Rolderup=Rosenvinge Grundriß der Dänischen Rechtsgeschichte übers. von Homeyer. 1825.

Roth, P., Mecklenburgisches Lehenrecht. 1858.

Rudorff, A. A. Fr., das Recht der Vormundschaft. 3 Bde. 1832—34.

Runde, Ch. E., Abhandlung der Rechtslehre von der Interimswirtschaft. N. 2. 1832.

— deutsches eheliches Güterrecht. 1841.

— 3 Fr., Grundf. des gem. deutsch. Privatrechts. N. 7. hg. v. Ch. E. Runde 1824.

Sachs, Th. F., Handb. des großherzogl. Sächf. Privatrechts. 1824.

v. Savigny Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 1—3. N. 2. 1834. Bd. 4—6. 1826—31.

— System des heut. Röm. Rechts. 8 Bde. 1840—49. Registerband. 1851.

Schaffrath, W. M., Codex Saxonicus, oder Handbuch der gesammten im Königr. Sachsen prakt. gültigen Sächf. Gesetze von den ältesten Zeiten bis z. Schlusse d. J. 1841. Bd. 1. — Auch u. d. Tit.: Codex iuris Saxonici privati 1841.

Schaonat, Fultischer Lehnhof s. de Clientela Fuld. Frcf. 1726. f.

Schaten Annales Paderbornenses. 2 Tom. Neuhusii 1693. 98 f.

(Schmidt, Ch. E.) Anmerkungen u. Zusätze zu Moser's Einl. in d. Braunschw.-Lüneburg. Staatsrecht. 1757.

(—) Codex diplomaticus (zu dem eben angef. Werke.) 1759.

— Bibliotheca historica Gottingensis. 1758. 4.

- (Scheidt, Ch. E.) *Mantissa documentorum*, wob. die historischen u. diplomatischen Nachrichten von dem höh. und niedern Adel — erwiesen werden. 1755. 4.
- Scherer, Ph. K., die verworrene Lehre der ehel. Gütergemeinschaft. 2 Thle. 1799. 1800.
- Scherz = *Jus provinciale Alemannicum* ed. J. G. Scherzcius. Ulm. 1727. f., auch b. Schilter *Thesaur. antiquitatum Teuton.* T. II.
- Schilter, J., *Codex iuris Alemannici feudalis acc. commentarius.* ed. II. Argentor. 1728. f.
- *Glossarium ad scriptores linguae Francicae et Alemannicae veteris.* Ulm 1728. f., auch in *Thesaur. antiq. Teuton.* T. III.
- *Institutiones iuris publ.* Argentor. 1696.
- *Praxis iuris Rom. in foro Germanico.* ed. IV. Frcf. a.M. 1733. f.
- Schmeller, J. A., *Bayerisches Wörterbuch.* 4 Thle. 1827—37.
- Schmid, K., die Gesetze der Angelsachsen i. d. Ursprache m. Uebersetzung u. Erläuterungen. Th. 1. 1832.
- Schmithenner, K., deutsch. ehel. Güterrecht, in bes. Anwendung a. d. K. Preuß. Oberrhein. Bezirk. 1842.
- Schneidewin, J., *Epitome in usus feudorum.* Magdeb. 1604.
- Schott, A. E., *Einleit. in das Eherecht.* 1786.
- A. Fr., *Sammlungen z. d. deutschen Land- u. Stadtrechten.* 3 Thle. 1772—75. 4.
- Schöttgen, u. Kreyfig *dipl. Nachlese der Historie von Obersachsen.* 12. Thle in 3 Bden. 1730—33.
- Schrader, L., *Tractatus feudalis.* Frcf. 1594. f.
- E. A. G., *Handb. der vaterländ. Rechte in den Herzogth. Schleswig u. Holstein.* 3 Thle. 1784—93. 4.
- Schreiber, H., *Urkundenb. d. St. Freiburg im Breisgau.* 2 Bde. 1828. 29.
- Schröder, D., *papistisches Mecklenburg.* Wismar o. Jahr. 4.
- Schröder, J. Ch. E., *Abhandl. über die Lehnsträger und Lehnsvormünder.* 1801.
- Schultes, J. A., *diplom. Gesch. des gräfl. Hauses Henneberg.* 2 Thle. 1788. 91. 4.
- Schwabenspiegel oder Schwäbisches Land- u. Lehnrecht. — Wenn er ohne nähere Bezeichnung der Ausgabe citirt ist, so ist die von Hieron. v. d. Jahr in dem *Corp. iur. Germ.* — e *bibliotheca Senckenbergiana emissum* — curavit — G. G. Koenig a Koenigthal (2 Tom. 1760. 65. f.) Tom. II. gemeint. C. Ambras. bezeichnet die ebendas. in Anhang abgedruckte, früher der Propstei Ambras in Tyrol gehörige, jetzt in der kais. Bibliothek zu Wien befindliche Handschrift. E. und Laßb. bei Schwsp. u. Schwäb. Lehnrecht bezeichnet: *Der Schwabenspiegel oder Schwäb. Land- u. Lehen-Rechtsbuch* — hg. von F. E. A. Frh. v. Laßberg. 1840. W. = *Der Schwabenspiegel* hg. von W. Wacker nagerl. Th. 1. Landrecht. 1840. gr. 8.

- Schwarzenberg. Stammregister = Ausführung des Gräfl. und Freiherrl. Schwarzenbergischen Stammregisters 1659. f.
- Schweiger, Ch. W. öffentl. Recht des Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach. Th. 1. 1825.
- Schweppe, A., das Röm. Privatrecht. A. 2. 1819.
- Schwsp. = Schwäbisches Landrecht.
- Seiberth, J. C., Urkundenbuch z. Landes- u. Rechtsgesch. des Herzogth. Westfalen. 3 Bde. 1839—54.
- die Statutar- u. Gewohnheitsrechte des Herzogth. Westfalen. 1839.
- Selchow, J. H. Ch. de, Elementa iuris Germ. privati. ed. VIII. 1795.
- Magazin f. die deutsch. Rechte u. Geschichte. 2 Bde. 1779. 83.
- Senckenberg = Corpus iuris Germ. — e bibliotheca Senckenbergiana emissum — cur. — G. G. Koenig a Koenigsthal. 2 Tom. 1760. 65. f.
- Ch. H. de, Corpus iur. feudalis v. Neuem hg. von Eisenhart 1772.
- Disquisitio de feudis Brunsvicensibus et Luneburgicis 1754. 4.
- Meditationum ex universo iure et historia volumen. 1740.
- Selecta iuris et hist. 6 Tom. 1734—42.
- Siebenkees, J. Ch., Beiträge z. deutsch. Rechte. 6 Thle. 1786—90.
- Smith, Thom., de republica Anglorum. Lond. 1584. 4.
- Spittler, E. L., Gesch. Württembergs. 1783.
- Sp. = Sächs. Landrecht.
- St. R. = Staatsrecht.
- Steffens, J. F., Auszug a. der Geschichte des Gesammthauses Braunschweig-Lüneb. 1776.
- Stein, G. F. F., üb. Vormundschaften u. Curateln. Stuttg. 1824.
- Steinacker, A., particulares Privatr. des Herzogth. Braunschweig. 1843.
- Steinen, J. D. v., Westphälische Geschichte. 5 Thle. 1855—1801.
- Stenzel, G. A., Gesch. Deutschlands unter den Fränkisch. Kaisern. 2 Bde. 1827. 28.
- f. Tzschoppe.
- Strube rechtl. Bedenken. A. 2. 5 Bde. 1772—77. 4.
- Struv, Burc. Goth., Jurisprudentia heroica ed. J. A. Hellfeld. 7 Partes. Jenae. 1743—53. 4.
- G. A., Jurisprudentia Romano-Germ. forensis. Frcf. 1760. 4.
- Syntagma iuris feudalis. cur. H. Ch. Senckenberg. Frcf. 1734. 4.
- Stryk, Sam., Usus modernus Pandectarum. P. I. ed. VII. 1730. P. II. ed. VI. 1729. P. III. et IV. ed. V. 1728. 29. P. V. 1729. 4.
- et Joh. Sam. Opera. 14 Tom. et Indices. Lips. et Ulm. 1743—53 f.

Sydow, R. v., Darstellung des Erbrechts nach den Grundf. des Sachsensp. m. Rückf. auf die verwandten Quellen. 1828.

Tabor, J. O., Decisiones atque Consultationes. Fre. 1702. f.

Thangmari Vita S. Bernwardi Hildesh. episc. in Monum. Germ. hist. Tom. IV. p. 754 sqq.

Thibaut Syst. des Pandektenrechts. Wenn 2 Citate daraus, wovon das eine in [] eingeschlossen ist, neben einander stehen, so bezieht sich das eingeschlossene Citat auf die 1te Ausg., u. das eingeschlossene auf die 2te, steht aber ein Citat für sich allein, so ist immer die letztere Ausg. gemeint.

— jurist. Nachlaß hg. von C. F. Güyer. 2 Bde. 1841. 42.

Thomas, F. G. Ch., der Oberhof z. Frankfurt a. M. u. das Fränk. Recht in Bezug auf denselben. 1841.

Thomasius, Chr., Dissertationes Hallenses. 4. Tom. s. l. et a. 4.

Titius, G. G., Specimen iuris publ. Rom. Germanici. ed. II. 1705.

Tschudi Chronicon Helveticum. 2 Tom. Basil. 1734. f.

Tuellmann, f. Gaertner.

Tzschoppe, G. H., u. **Stenzel, G. H.**, Urkundensammlung z. Gesch. des Ursprungs der Städte — in Schlesien. 1832. 4.

Unterholzner, R. A. D., Zusammenstellung der Lehre des Röm. Rechts von d. Schulverhältnissen. 2 Bde. 1840.

Wangerow, R. A. v., Zeitfaden f. Pandekten-Vorlesungen. N. 3.

Vinnius, A., in quatuor libros Institutionum imperial. Commentarius. Lugd. Bat. 1726. 4.

Vitriarius illustr., f. Pfeffinger.

Voet, J. Commentar. ad Pandectas. 2 Tom. Colon. Allobrog. 1757. f.

Vultejus, H., de feudis — libri duo. ed. V. Fref. 1629.

W. = Wadernagel.

W. = Westphalen.

Wachter, J. G., Glossarium Germanicum. 1736. f.

Wächter, C. G., Handb. des im Königr. Württemberg geltend. Privatrechts Bd. 1 in 2 Abthlg. Bd. 2: Abth. 1. 1839—42.

Watz, G., deutsche Verfassungsgeschichte. B. 1 u. 2. 1844. 47.

Walch, C. Fr., vermischte Beiträge z. d. deutsch. Recht. 8 Thle. 1771—93.

— Opuscula, quib. plura iuris Rom. ac Germ. capita explicantur. 3 Partes. 1785—93. 4.

Walter, Ferd., Corpus iuris Germ. antiqui. 3 Tom. 1824.

Walther, G., Gesch. des Bernerischen Stadtrechts. Bd. 1. 1794.

Weber, G. M., Handb. des in Deutschl. übliche Lehnrchts. 4 Thle. 1807 —11. Register 1818.

- Weber, H. D., syst. Entwicklung der Lehre v. d. natürl. Verbindlichkeit. 3 Abthlgcn. 1784.
- Wedekind, H. Ch., Noten z. einigen Geschichtschreiben des Mittelalters. 3. Bde 1823—33.
- Weishaar, J. Fr. v., Handbuch des Würtemb. Privatrechts. 3 Thle. 1804—8.
- Weiske, J., Abhdlgcn a. d. Gebiete des deutsch. Rechts. 1830.
- Grundsätze des deutsch. Privatr. nach d. Sachsenspiegel. 1826.
- Rechtslexicon. H. 2. in einer Reihe von Bänden v. 1844 an, noch unvollendet.
- Weiß, Ch. G., Geschichte der Kurfürstlichen Staaten. 6 Bde. 1802—10.
- Lehrb. des Königl. Sächsischen Staatsrechts. 2 Bde. 1823. 27.
- Wening-Ingenheim, J. N. v., Lehrb. des gem. Civilrechts nach Heise's Grundriß. 3 Bde. H. 2. 1824—25.
- Wernher, J. B. a., Observationes forenses. 3 Voll. Jenae. 1755—56. f.
- Wesel, A. a., de connubiali honorum societate et pactis dotalibus. Colon. Agripp. 1720. 4.
- Wesenbecius, Matth., in pandectas iuris civ. et codicis Just. libros Commentarii olim Paratitla dicti. Basil. 1629.
- de feudis. Vitemberg. 1584.
- Westenrieder, E., Baierisch. Rechtsbuch des Ruprechts von Freisingen. 1802.
- Westphal, E. Ch., das teutsche u. reichsfänd. Privatrecht. 2 Thle. 1783.
- Westphalen, E. J. de, Monumenta inedita rer. Germ. praeo. Cimbricarum et Megapolens. 4 Tom. 1730—45. f.
- Wiarda, = Asegabuch ein Altfrisisches Gesetzbuch der Rüringer hg. v. E. D. Wiarda. 1805. 4.
- Wibel, J., de contractibus mulierum. Stuttg. 1656. 4.
- Wicht, W. v.), Das Ostfrisische Landrecht — z. ersten Male durch d. Druck ausgefertigt. Auriß. (1746). 4.
- Wiesand, G. St., Opuscula. 1782.
- Wiesner, J. W., das Vormundschaftsrecht. 1785.
- Wigand Archiv; s. Archiv.
- Winkopp, P. H., der Rheinische Bund. 23 Bde od. 69 Hefte. 1807—11.
- Wörterbuch. — Versuch eines Bremisch-Niedersächsischen Wörterbuchs — hg. v. d. Bremisch deutsch. Gesellschaft. 5 Thle. 1767—71.
- Sacharia, K. S., Handbuch des Sächsischen Lehnrechts. H. 2. v. Ch. G. Weiß u. F. H. v. Langenn. 1823.
- H. H., Deutsch. Staats- u. Bundesrecht H. 2. 2. Thle. 1853. 54.
- die deutsch. Verfassungsgesetze der Gegenwart. 1855. Fortf. 1. 1858.
- Zeitschrift f. Civilrecht u. Prozeß von Linde u. H. Gießen, von 1828 an.
- Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins f. Mone.

- Zeitschr. f. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft u. Rechtspflege im Königr. Hannover hg. von A. C. C. v. D u v e. Bd. 1 in 3 Hften 1821—23.
- Zeitschr. f. vaterländische Geschichte u. Alterthumskunde hg. von Meyer u. H. A. Erhardt. 10 Bde. Münster. 1838—47.
- Zeitschr. f. deutsch. Recht u. deutsche Rechtswissenschaft von Meyser u. A von 1839 an.
- Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft hg. von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn u. J. F. L. G ö s s e n. 14 Bde. 1815—47.
- Bellweger Geschichte des Appenzellisch. Volks. Urkunden 3 Bde. 1831—38.
- Zepernick, C. F., Analecta iuris feudalis. 2 Tom. 1783. 84.
- Miscellaneen z. Lehnrechte. 4 Bde. 1787—94.
- 3 ö p f l, G. das Bamberger Recht. 1839.
- Grundf. des allg. u. deutsch. Staatsrechts. N. 4. 2 The 1855. 56.
-

Register über alle drei Bände.

(Die Römischen Zahlen bezeichnen den Band, die Arabischen, wenn kein § Zeichen vorgelegt ist, die Seite. Steht vor ihnen keine Römische Zahl, so ist der Band gemeint, welchen die nächstvorgehende Röm. Zahl bezeichnet)

- Abschichtung der Kinder II. 592 ff.
 Absetzen des Vormunds I. 397 ff.
 Die Röm. Grundsätze hierüber
 sind jetzt die gemeinrechtlichen
 402; Verfahren dabei 403 f.
 Absonderung der Söhne II. 591 ff.
 Abtheilung mit den Kindern I. 92.
 II. 32. 133. 592 ff. 679 f.
 Abwesende. Vormundsch. für A. II.
 217 ff.; f. einen abw. König
 III. 119. 127. Vasallen 106.
 Landesherrn 166.
 Abwesenheit des Kaisers. Reichs-
 verweisung während derselben
 III. 137.
 Accusatio suspecti tutoris I. 404.
 Actio de peculio II. 640.
 — rationibus distrahendis II. 159.
 — tributoria II. 642.
 — tutelae II. 157. 190.
 — tutelae adversus magistratus
 I. 98.
 Adolescentia I. 45.
 Adventitia bona II. 623.
 Advocatitii sind nicht unfrei I. 17.
 Advocatus I. 7. II. 275.
 Aetas puerilis I. 145.
 Afterlehn an einem Angefälle III. 7.
 Aldii oder aldiones stehen unter
 Vormundschaft I. 14; sind Frei-
 gelassene I. 15. Unterschied zwis-
 schen ihnen u. den fulkreal 15.
 No. 18.
 Alte Leute. B. über sie II. 204.
 206.
 Altersvormund ist in Deutschland
 während der ganzen Dauer der
 Vormundschaft dem Röm. cu-
 rator gleichzustellen II. 113 u. f.
 Altersvormundschaft, Verlänge-
 rung der, II. 171 f.
 Altvile II. 195.
 Amtsführung des Vormunds ei-
 nes Minderjährigen II. 96 ff.;
 eines Abwesenden II. 250 ff.
 Amund I. 12.
 Anerkennung der Handlungen des
 B. von Seiten des M. II. 93.
 Anfall II. 396. No. 6.; einer Erb-
 schaft an einen Abwesenden
 253 ff.
 Angefälle des Lehnherrn II. 71.
 III. 3 ff. 32 ff.; eines Territo-
 riums 175 f.; Inhalt des
 A. 8 ff.
 Anni discretionis I. 111.; pue-
 riles 145.
 Anschaffungen während der Ehe
 II. 341 ff.
 Antretung der Erbschaft für ei-
 nen Minderjährigen II. 115.;
 für einen Abwesenden 246 ff.

- Anwartsung der Ehefrau II. 394 f. 398.
- Anweiser I. 9; d. i. curator II. 99. No. 4.
- Arbeitsverwerb der Ehegatten II. 337.
- Ascendenten. Anspruch der A. auf die Lehnsvormundschaft III. 47.
- Auctoritas tutoris II. 99 u. f. 114 u. f.
- Auflassung, gerichtliche. Bedürfnis unverheirathete Weiber dazu eines Vormunds? II. 273 ff.
- Ausdehnung der Altersvormundschaft über den Volljährigkeitstermin hinaus II. 171 f.
- Ausländer s. Fremde.
- Ausfällige II. 196 f. 198.
- Autonomierecht der mediatisirten ehemals reichständisch. Häuser III. 156. No. 24.
- Barthschaften des Mündels II. 125.
- Balmunden I. 397.
- Beeidigung des Vormunds II. 118 f.; des Regierungsvormunds III. 223 f.
- Beendigung der Altersvormundschaft II. 85 ff. 162 ff.; durch Heirath des Mündels 89 ff. 172 ff.; der Vormundschaft für Verschollene 264 ff.
- Begründung der Vormundschaft: a. Nach dem älteren Rechte: 1. durch eine allgemeine Rechtsregel §. 19 — 21. 2. durch Wahl §. 22. 3. durch Verfügung der obervormundschaftl. Behörde §. 23; b. Nach dem heutigen Rechte: 1. durch Gesetz §. 26. 2. durch letztwillige Verfügung §. 27. 3. durch Vertrag §. 28. 4. durch obrigkeitliche Bestellung §. 29. 5. durch Wahl von Seiten des Mündels §. 30.
- Behalter I. 9.
- Belohnung des Vorm. II. 159 ff.
- Beseidenheit I. 111.
- Besorger I. 8. d. i. curator II. 98. No. 4.
- Bestätigung des Vormunds I. 94 u. f. 235 ff.; war ursprünglich nicht erforderlich 233.; des Vormunds eines Abwesenden II. 247.; des Regierungsvormunds III. 221; des Vormunds in den mediatisirten Häusern 226.
- Blinde I. 11. II. 196. 198. 206; Thronfolger III. 160. 164. No. 8.
- Blödsinnige II. 191. 207.
- Brand. Verlust des Vermögens des Mündels durch B. II. 92.
- Braunschweig. Herzog Karl v. B. III. 165. 167 f.
- Brautkauf I. 171 ff.
- Breßhaste, s. Preßhaste.
- Bürgen des Vormunds II. 42. 157.
- Burglehen von Weibern III. 77. Auch bei B. findet das Angefälle statt 24.
- Bürgschaften von Weibern II. 286 ff.; bei Vasallen III. 13 ff.
- Bürgschaftsleistung dafür, daß die während der Unmündigkeit eines Kindes geschehene Veräußerung seines Guts von demselben nach erreichter Mündigkeit nicht werde angefochten werden II. 11 ff.; wegen Nichtanfechtung aus dem Grunde des Rechts der nächsten Erben 13.
- Bürgschaftswohlthaten. Verzichtleistung der Mutter darauf I. 250.
- Capitalien der Mündel. Deren Anlegung II. 38.

- Capitalzahlungen an den Vormund II. 150.
- Cautionsleistung des Vormunds; s. Sicherheitsleistung.
- Cognaten. Regensch. der C. III. 186.
- Collaboratio der Ehegatten II. 337 ff.
- Compositio. Die durch die Verlegung der Vormundschaft erwirkte C. hat der Vormund zu fordern I. 329.
- Concurs des Ehemanns II. 571.
- Condominium plurium in solid. der Ehegatten II. 332.
- Confirmatio iuris Germanici des Vorm. I. 235.; iuris Romani 235. Ob sie heut zu Tage noch vorkomme 241 ff.; Unterschied zwischen beiden 236.
- Consensus curatoris II. 99 u. f. 114 u. f.
- Cura absentis II. 217 ff.
— dativa s. tutela dativa.
- Curatela. Iura tutelae et curatela confusa sunt II. 117.
- Curator minoris. Ist der Röm. Unterschied zwischen ihm u. dem tutor impuberis auch in Deutschland anwendbar? II. 97 ff. Nein 112 u. f.
- Dativ-Vormundschaft, s. tutela dativa.
- Defensio I. 5.
- Defensor I. 9.
- Delictschulden der Ehefrau II. §. 87.
- Diebstahl am Vermögen des Mündels II. 92.
- Dos bei den Burgundern gleichbedeutend mit donatio nuptialis u. Morgengabe I. 306. No. 14.; bei den Westgothen mit Mundschatz 307 ff.; bei den Alemannen 310 ff.; bei den Franken 312.; bei den Sachsen 313 f.; bei Tacitus 315.
- Drittheilsrecht der Wittwe II. 460.
- Ebenbürtigkeit. Erforderniß für einen Vormund I. 61.; für einen Regierungsvormund III. 212. 215.
- Echtlos. Bedeutung dieses Ausdrucks I. 55. No. 7.
- Ehe. Fähigkeit bei Knaben eine C. einzugehn I. 123 ff.; b. Mädchen 124 ff.; Eingehung von Seiten eines Minderjährigen II. 110.; Einfluß der Aufhebung der C. auf die Ehevogtei 563.
- Ehefrau. Wird durch ihre Familie geschützt gegen ihren Ehemann I. 40 ff. u. gegen dessen Schwertmagen 42.; erscheint da, wo andere Unmündige selbst die Klage anstellen, nicht in eigener Person vor Gericht 365.; Altersvormundschaft über sie II. 179 ff.; Vormundschaft der C. über ihren wahnsinnigen Mann 208. — Geschlechts; vormundschaft über sie §. 74 — 102. — Vertretung der C. vor Gericht 329 ff.; Vermögen der C. §. 76 — 99.; Recht der C. an der Erbschaft 378.; Veräußerungsberechtigt der C. §. 85 — 89.; Schuldenmachen der C. §. 86.; wird auch durch die ohne Einwilligung des Mannes gemachten Schulden verpflichtet II. 407. Voreheliche Schulden der C. 412. Delictschulden §. 87. Veräußerungen an ihren Mann §. 88. Grund der Ungültigkeit derselben II. 432 ff. Vormund der

E. neben ihrem Mann 425. 479. 533. Veräußerung ihres Vermögens durch den Mann nach dem Sip. §. 92.; nach dem Schwip. §. 93.; nach den städtischen Statuten §. 94.; ihrer beweglichen Sachen durch den Mann nach dem Sip. II. 450 ff.; ihrer unbeweglichen Sachen nach dem Sip. 463 ff. Haftungspflicht der E. für die Schulden des Mannes §. 96. Erbrecht der E. nach dem Sip. II. 454 ff. Schwip. 487 ff. Leibzuchtbestellung für sie 425. 527. Recht der E. an ihrer Leibzucht 528 f.; an der Morgengabe nach dem Sip. 537. 541 ff.; nach dem Schwip. u. den süddeutsch. Rechten 546 ff. Leibzuchtsgut der E. aus einer früheren Ehe 404. 528 ff. Vormund der E. für ihre Leibzucht 533. Gründe für die Möglichkeit eines solchen 533. No. 10. Verhältnis einer minderjährigen E. 562.

Ehemann ist Vormund seiner Frau I. 61. 257. Rechte des E. am Vermögen der Frau §. 78—100. Gewere daran §. 80. R. des E. auf die Verwaltung des Gesamtguts 377.; auf die Errungenschaft §. 84. Beschränkung des Veräußerungsrechts der Frau durch den E. §. 85.; Grund davon II. 392 ff. Beschränkung des Schuldenmachens der Frau durch den E. §. 86. Haftung des E. für die Schulden der Frau als Erbe II. 409 ff.; für ihre vorehelichen Schulden 412 ff.; für ihre

ehelichen Schulden mit dem von ihr Erworbenen? 414 ff.; mit seinem eigenen Vermögen 415 ff. Recht des E. das Verm. der Frau zu veräußern §. 90—95.; nach dem Sip. §. 92.; dem Schwip. §. 93.; nach den städt. Statuten §. 94.; ihre fahrende Habe zu veräußern nach dem Sip. II. 450 ff.; nach dem Schwip. 485 ff.; ihr unbewegliches Vermögen nach dem Sip. 463.; nach dem Schwip. 485 ff. Veräußerung aus Noth 476 f. 483 ff. Folgen einer unrechtmäßigen Veräußerung durch den E. nach dem Sip. 472 ff.; nach dem Schwip. 491 ff. Grund des Verfügungsrechts des E. über das Vermögen der Frau §. 95. Verfügungsrecht von Todeswegen? II 514. Recht das Vermögen der Frau mit Schulden zu beschweren §. 96. Rechte an der alldialen Leibzucht der Frau 529 ff.; an ihrer Morgengabe II. 544 ff. Verhältnis eines minderjährigen E. 561 f. Der E. Lehnvormund der Frau III. 80.

Eheversprechen von Weibern II. 271. 298. (Einwilligung des Geschlechtsvormunds.)

Ehevoigtei §. 74—102. Einfluß der E. auf die persönl. §. 75., auf die Vermögensverhältnisse der Ehefrau §. 76—99. Beendigung der E. §. 101; s. auch die Artikel Ehemann u. Ehefrau.

Ehrlose können keinen Vormund haben I. 51 ff.; können nicht Vormünder sein 60.; wurden

- später zur Vormundschaft über ihre Frauen, Kinder u. Schwes-
 tern zugelassen 106 u. f.
 Eidesmündigkeit tritt ein mit zu-
 rückgelegtem 12ten Jahre I.
 117.
 Eigene Beute. Schutz derselben
 gegen ihren Herrn durch den
 Richter I. 102. No. 3.
 Eigensgewere der Ehefrau II.
 372. Uebertragung derselben
 auf den Ehemann 373.
 Eingebrahtes der Ehegatten II.
 337.; im weiteren S. 341.
 Einhandsgüter der Frau II. §. 82.
 Früchte der E. II. 391. 407.
 Einkindschaft II. 133. 187 ff.
 Einwilligung des Vormunds in
 die Ehe seines Mündels I.
 320 ff.
 Eltern. Vormundschaft der E.
 nach dem älteren §. 103—
 105., dem heut. Rechte §.
 106—113.
 Emancipatio II. 643.; tacita vel
 quasi 651. Saxonica 653.
 Embryo. Vormundschaft über
 denselben I. 33.; Regentschaft
 für einen E. III. 167.
 Ende der Vormundschaft §. 40.
 der Altersvormundschaft i. Be-
 endigung.
 Entlassung des Vormunds II. 53.
 Erbfolge in das Vermögen eines
 Verstorbenen II. 228 ff.
 Erbittung von Vormündern I.
 279 ff.
 Erblösung während der Ehe II. 343.
 Erbrecht der Ehefrau nach dem
 Sp. II. 487 ff. dem Schwip.
 487 ff.; der Kinder wenn der
 Vater vor der Mutter stirbt
 nach dem Schwip. 488.; der
 Ehegatten nach den Hamburg.
 u. Lüneburg. Statuten 504.
 dem Freiburger 505. dem Lüb.
 Recht 506. Erbrecht des Vor-
 munds an dem Vermögen des
 Mündels §. 39.
 Erbschaftsantrittung durch den Vor-
 mund II. 115. 134 u. f.; für
 einen Abwesenden 253 ff.
 Erbverbrüderete. Regentsch. der E.?
 III. 187.
 Eroberung der Ehegatten II.
 337 ff.
 Erungenschaft (eheliche) II. 337 ff.
 Recht des Mannes auf die E.
 §. 84. Eigenthum der Frau dar-
 an II. 378 ff. Vererbung 379 ff.
 Vertheilung unter die Ehegat-
 ten 390. Veräußerungsrecht
 des Ehemanns daran 445.
 Erjagpflicht des Mündels dem
 Vormunde gegenüber II. 93.
 Erwerb der Ehegatt. II. 337 ff.
 Erwerbungen für einen Abwe-
 senden II. 253.
 Erziehung der Kinder II. 32. 33.
 126 ff.; des Landesherrn III.
 238.
 Erziehungsrecht der Mutter II.
 127 ff.; des Vormunds 130 f.
 Eventualbelehrung der Ehefrau
 III. 85 ff.
 Excusation von der Vormunds-
 schaft I. 242 ff. II. 163 ff.
 Fabrik eines unmündigen Kin-
 des II. 136.
 Fähigkeit zur Regierungsvor-
 mundsch. §. 136. 137.
 Familie. Wirkung der Fami-
 lienverbindung I. 27 u. f.
 Familiengericht I. 30. 296.
 Familienrath I. 30. II. 35. 37.
 39. 52. 88. 144. 152. 602.
 Familienverbindung. Wirkungen
 derselben I. 27 ff.
 Folge an einen andern Herrn.
 Am Ungefälle ist keine F. III.

- 21.; bei Wehnsunfähigen 67.
- Foramundo I. 2.
- Foramunticaf I. 2.
- Forderungen eines Kindes II. 39.
- Foremund I. 3.
- Formunticaf I. 2.
- Frauen Regierungsvormünderinnen III. 196.
- Frauenzimmer sind nicht fähig zur Vormundschaft I. 55; s. auch den Artikel Weiber
- Frea I. 10.
- Fredum oder Fredus I. 70. No. 15. S. 116. 342. No. 9. für compositio, welche der König zieht 78. No 8.
- Freigelassene stehen unter Vormundschaft I. 12—16. Grund warum sie unter dem Schutze des Königs stehen 65 u. f.; durch wen werden sie gegen ihren Vormund geschützt? 47 ff.; können nicht Vormünder sein 57 u. f.
- Freilassung von Unfreien unmündiger Kinder II. 9.
- Fremde genießen den Königsschutz I. 70.; wurden später zur Vormundschaft zugelassen 107. Fähigkeit der F. zur Regierungsvormundschaft. III. 217.
- Friede. Unterschied zwischen demselben und der allgemeinen Rechtsfähigkeit I. 103. No. 3.
- Friedensbruch. Wegen F. kann ein mündiger Knabe angeklagt werden I. 116.
- Früchte aus des Mündels Gut II. 54 ff.; a. d. Verm. der Ehegatten 337 ff.; des Vermögens eines Verschollenen 228 ff. 237 ff.
- Fruchtgenuß des Vormunds II. 54 ff.; des Ehemanns an dem Frauengut 70 u. f.
- Fürsprecher II. 276.
- Fußlose II. 196. 198. III. 160.
- Gebrechliche. Vormündsch. über G. II. 191 ff.; in landesherrl. Familien III. 160 ff. 164.
- Gegenvermachtniß II. 481.
- Geistesranke haben einen Vormund nötig I. 11. II. 191 ff.; können nicht Vormünder sein I. 56 u. f. Beendigung der Vormundschaft über sie 395. G. in landesherrl. Häusern III. 160. 162. 164. 240. Anordnung der Vormündsch. für sie 169. No. 24.
- Geistliche stehen immer unter Vormundschaft I. 18.; können nicht Vormünder sein 57.; stehen unter d. Schutze des Königs; werden aber auch, wenn sie aus einer freien Familie stammen, von dieser geschützt 67.; bedurften nach dem Eindringen der fremden Rechte keinen Vormund mehr 100 u. f.; sind unfähig zur Regierungsvormündsch. III. 211.
- Geld des Mündels II. 62. 125. 136 ff. Anlegung 138 ff. Verwendung in den eigenen Nutzen des Vormunds 141 f.
- Gemahlin des Landesherrn Regierungsvormünderin III. 197 f.
- Gemund I. 2.
- Genossin ihres Ehemanns ist die Frau I. 178.
- Gerade II. 32. 354 ff. 428 ff.; in ihr ist der Antheil der Frau an der Erzungenschaft enthalten 388 f.; haftet nicht für die Schulden 411. Vergabung der G. an den Ehemann 428 ff. Veräußerungsrecht des Ehemanns daran 451 ff.
- Gerichtsame des Kindes II. 39.

- Verhab I. 7. d. i. tutor II. 99.
 No. 4. Oberster G. ist der Kaiser I. 84. No. 26.; der Landesherr 85. No. 1.
 Verhabenschaft I. 7.
 Gerichtsbarkeit des Mündels II. 41.
 Gerichtslehn III. 39.
 Gerichtsvormund für eine Ehefrau II. 425.
 Gesamtbelehnte. Anspruch der G. auf die Lehnsvormundschaft III. 47.
 Gesamtbelehrung einer Frau mit ihrem Ehemann III. 88.
 Geschlechtsvormund ist berechtigt die Vormundschaft niederzulegen I. 397. Functionen des G. im ältern Recht §. 68.; im heut. R. §. 69—72. Bestätigung II. 316. Beeidigung des G. 317.
 Geschlechtsvormundschaft wird zu einem particularrechtlichen Institute I. 100. Nach dem Rechte welches Orts ist sie zu beurtheilen? II. 322 ff. — I. Ueber unverheirathete Weiber: A. nach älterem Rechte §. 68. B. nach heutigem Rechte §. 69—73. Einfluß der G. auf das Vermögen, nach älter. Rechte II. 272 ff.; nach dem ält. Hamburg. R. 278 ff.; nach dem ält. Lübb. R. 284 ff. Beendigung der G. 318 ff. — II. Ueber verheirathete Weiber §. 74—102.; in landesherrl. Familien §. 127.
 Geschwister. Mehrere G. unter Einem Vormunde II. 142.
 Gesinde. Vermietung von Weibern als G. II. 271.
 Geächtete haben einen Vormund nöthig I. 11.; aus welchem Grunde? 31 u. f.
 Gewerbe des Vaters eines Mündels. Fortsetzung desselben II. 38.
 Gewere überhaupt II. 346 ff.; des Mannes am Verm. der Ehefrau 344. 346 ff. Umfang §. 80. Anfang derselben II. 369. G. der Ehefrau an ihren Sachen §. 81. G. zu rechter Vormundschaft II. 351; Geloben der G. III. 26.
 Gewintert heißt ein Kind, wenn es mündig ist I. 112. No. 16.
 Gold des Mündels II. 62.
 Großjährig, ein falsch gebildeter Ausdruck I. 155.
 Großmutter. Vormundschaft der G. I. 245. Lehnsvormünderin III. 48. Regierungsvormünderin 184. 196. 199. Recht zur Erziehung d. Landesherren 238.
 Großvater. Regentenschaft des G. III. 178.
 Gut, wohlgewonnes der Ehegatten II. 340.
 Gütergemeinschaft (ehel.) äußere u. innere II. 334.
 Güterrecht (eheliches) II. §. 76—99.
 Habe, fahrende, Vererbung der f. G. der Frau II. 454 ff.
 Hasten des Vormunds für den Mündel I. 343 ff.; des Herrn für seine Unfreien u. Thiere 347 ff.
 Handelsfrau §. 73. Begriff II. 578 ff. Verheirathete §. 102. Kann eine Frau ohne Einwilligung ihres Geschlechtsvormunds eine G. sein? II. 584 ff.
 Handlose II. 196. 198. Landesherren III. 160.
 Handlung (als Gewerbe) eines unmündigen Kindes II. 136.

Handlungsfähigkeit unmündiger Kinder II. 4 ff. 100 ff. 112.; in Beziehung auf deren rein persönl. Verhältnisse 6 ff.; des pubes 101. 111.; der Weiber 271 ff.

Hausgesetze als Rechtsquellen für die Beurtheilung der Vormundschaft III. 139 u. 142.

Haushalt. Abgesonderter der Kinder nach dem Alteren II. 601., nach dem heut. R. 644 ff.

Heergewäte. Mit der Erbfolge in das S. ist die Vormundschaft verbunden I. 198 ff. II. 21.

Heimsteuer der Frau II. 480 ff. 487 ff. 493 f.

Herrschaft im Hause II. 346.

Höde I. 7.

Hoflehen. Ungefälle bei S. III. 24.

Hofpfalzgrafen, kaiserliche II. 87.

Honorar für den Vormund II. 81 ff. 159 ff.

Hoyde I. 7.

Huldigung. Anspruch des Regierungsvormunds auf S. III. 227. 231.

Hut (die) I. 7.

Jahre. Beiseidene I. 111.; kenntliche 111.; kindliche 145.; mündbare 112.; vogtbare 111. Bedeutung dieses Ausdrucks in der R. P. D. 154. No. 6. Binnen seinen J. 112. Zu seinen J. gekommen sein 111. 145. Ein zu seinen J. gekommener Knabe kann Vormund sein 56.

Jahrgebung s. Volljährigkeitserklärung.

Jähriges Kind I. 112.

Jahrzahl I. 122. No. 16. III. 36.

Impubes II. 97.

Infantia II. 111.

Innessigen der Frau II. 408. 422. Insolvenz des Ehemanns II. 570 f.

Interdictum de liberis exhibendis II. 626.; ducendis 626.

Interimswirth II. 133 u. f. 187 f.

Inventar über des Mündels Vermögen II. 54. 119 ff.; über das Vermögen eines Abwesenden 247. Verpflichtung des Regierungsvormunds zur Errichtung eines S. III. 223.

Juden haben Königschutz I. 13.; sind auch nach der neueren Praxis unfähig, eine Vormundschaft über Christen zu führen 107.

Jugend I. 145.

Kampfvormund II. 202.

Kauffrauen s. Handelsfrauen.

Kinder werden durch ihre mütterliche Familie gegen ihren Vater geschützt I. 43 ff.; elternlose durch ihre Familie gegen ihren Vormund ib.; Klagen gegen unmündige K. II. 16 f.; K. in der Were 593. Handlungsfähigkeit der K. S. 108. Vermögen II. 606 ff. Verwaltung u. Benutzung desselb. durch den Vater 607 f. Veräußerung 610. Nießbrauch des Vaters daran 612. Schulden von K. 614. Rechtsgeschäfte zwischen K. u. Vater nach dem älteren 615.; nach dem heut. Rechte 633 ff. Erwerb der Erbschaft des Vaters ipso iure 632. Testirfähigkeit ib. Exemptio Soti Macedoniani ib. S. g. Personeneinheit zwischen K. u. Vater 633 ff. Ersatz für die dem Vater geleisteten Dienste? 638 ff.

Kindheit I. 145.

Kirchen stehen unter dem Schutze des Königs I. 67.

Kirchenlehen bei Weibern III. 77.
Kirchliche Anstalten stehen immer unter Vormundschaft I. 18.; unter dem Schutze des Königs 67.

Kleider des Mündels II. 62.

Kloster. Aufnahme von Kindern II. 6. 591. Eintritt des Vaters 594.

König. Er ersetzt den Familienschutz I. 64. Minderjähriger Röm. R. III. 126.

Königsbann I. 69. insbes. No. 15.

Königsfriede I. 69. insbes. No. 15.

Königschutz §. 8.

Kostbarkeiten des Mündels II. 62. 125.

Kriegsvogtei II. 294.

Krüppel II. 195.

Kurfürsten. Volljährigkeit der R. III. 152.

Kurhäuser. Regentich. in den R. III. 179 ff. 190.; den ehemaligen R. 198. 201.

Lahme haben einen Vormund nöthig I. 11. II. 201 f.

Landgüter der Mündel. II. 38. 63 u. f.

Laten oder Liten des Königs stehen unter Vormundschaft I. 407.

Legitimatio per rescriptum II. 589.

Lehn. Rechtes L. der Frau III. 87.

Lehnbarkeit des Knaben I. 121. III. 25. 36.

Lehnerneruerung. Ertheilung der L. während der Unmündigkeit des Lehnsherrn II. 40.; des Vasallen III. 13. 16. 31 ff. Nachsuchung der L. während der Unmündigkeit des Vasallen 13 ff. 31. 53 ff.; für ein Weib 67. 82 f.; für eine Witt-

we 94.; für einen Verhoffoltenen 109.

Lehnsgewere III. 12 f.; der Ehefrau II. 371.

Lehngut des Mündels II. 49. 58 u. f. 71.

Lehnrecht. Der Lehnsvormund hat kein L. III. 19.

Lehnsherrlichkeit des Kindes II. 40.

Lehnmündigkeit II. 149. III. 2. 31.

Lehnmuthung durch den Vormund III. 13 ff. 31. 53 ff. 67.; für einen Verhoffoltenen 109.

Lehnsunfähigkeit der Weiber III. 65.

Lehnsvormund II. 59. III. 4.

Lehnsvormundschaft I. 106. §.

114—121.; wegen unmündigen Alters §. 115—118.;

nach dem ältern Sächs. Rechte §. 115.;

dem Kaiserlehnrechte §. 116. 117.;

dem heutigen Rechte §. 118.;

testamentarische III. 48.;

vertragmäßige 48.;

dativ 48.;

wegen weiblichen Geschlechts §. 119. 120.

Lehnträger von unmündigen Kindern III. 42.;

von Weibern 69 ff.

Leibgedingelehn III. 89.

Leibgedingvormund der Frau

III. 98 ff.

Leibzucht. Rechte der Frau II.

528. Rechte des Mannes

daran 529 ff. Veräußerung

der L. 531 ff. Vormund der

Frau für ihre L. 533. Gründe

für die Möglichkeit eines

solchen 533 No. 10. Die

Früchte der L. gehören zur

eHEL. Ertrungenschaft 528. 533.

Leibzuchtbestellung für eine Frau

II. 23. 527. §. 120.

- Leibzuchtsgewere der Ehefrau II. 372.
 Leibzuchtsgut der Frau aus einer früheren Ehe II. 404. 528 ff.
 Letzte Willen von Weibern II. 290. Eiten; s. Eaten.
 Litiscuratel II. 294.
 Macedonianisches Senatusconsult II. 632.
 Maselsucht II. 197.
 Meta I. 299 ff. *Metam facere* so viel wie *mundium facere* 301. No. 7.
 Methium I. 299.
 Minderjährige. Vormundschaft über M. §. 42—59; kann auf dieselbe Weise begründet werden, wie die über einen *impubes* I. 235. Einfluß auf die persönl. Verhältnisse §. 42.; auf das Vermögen des M. §. 43—46. Verfügung üb. dasselbe §. 43—45. Verwaltung des Mündelguts §. 46. Gleichstellung der M. mit den *inpuberes* II. 107 u. f.; ohne Vormund 112. In Deutschland gilt nicht der Grundsatz, daß M. sich ihren Curator selbst zu wählen haben 117.
 Minderjährigkeit in landesherrl. Familien §. 128.
 Mißelsucht II. 197.
 Mißbrauch der Landeshoheit. Regenschaft wegen des M. d. S. III. 165. 169.
 Mißgeborene haben einen Vormund nöthig I. 4.
 Mombar, Momber, Mompar, Momper, Muntpar, Mumbart, Mumbordus, Mumburdus, Mumpar, Mumper, s. Mundsora.
 Moudel I. 4.
 Mondschet I. 172.
 Morgengabe, *dos u. nuptialis donatio* sind gleichbedeutende Ausdrücke in der L. Burg I. 306. No. 14. Bedeutung II. 535 ff. Auch die s. g. *tradirte* ist eine Gabe von Todestwegen II. 538 ff. Gegenstände 535. 539. Maximum der M. 535. No. 11. Grund der Beschränkung des Ehemanns in Bestellung der M. 436. 535. Rechte der Frau an der M. nach dem Sip. 537. 541 ff.; nach dem Schwip. u. den süddeutsch. Rechten 546 ff. Beweis der M. 543. No. 30.
 Mund (der) I. 2.
 Mund, Munt (die), allgemeine Bedeutung I. 1. Grundbedeutung 4 ff.
 Mundbare Jahre I. 112.
 Mundsora, Mundsoro, Mundsburdo, Muntporo, Muntpurto, Muntbar, Mundibardius, Mundibardus, Mundibordis, Mundibordius, Mundiburdus, Mundiburgus I. 3.; für Testamentarius 263.; *defuncti* 406.
 Munsburd, Munsbyrd, Muntspurt, Munsberscheste, Munspertschaft, Munttschaft, Mundeburdis, Mundeburdum, Mundiburdum, Mundiburdium, Mundsobardia, Mundsoburgium, Munsburdum, Munsburdium I. 2.
 Mündel, Mundaß, Mundaaldus, Mundaualdus, Mundaalda I. 4.; genießt auch gegen seinen Vormund Schutz 38.; durch wen? 39 ff. Klagen gegen den M. 366 ff.; Pflicht des Vorm. den M. hinzu zu ziehen II. 116.
 Mündeling I. 4.
 Mündelinge I. 2.

- Mundeschaft I. 2.
 Mundicali I. 17.
 Mündig. Ableitung dieses Wortes I. 23. Bedeutung im heutigen Recht. 154.
 Mündigkeit. Bedeutung §. 13. hing ursprünglich von einer Erklärung der Volksversammlung ab I. 111.; von 10 Wintern 112.; von 12 Jahren 113.; bei Weibern 161.; der Fränkischen Könige III. 113 ff.; der deutschen Könige 115 ff.; im Lehnrecht 2. Wie wird die M. berechnet? I. 162.; wie bewiesen? 162.
 Mündigkeits-Termine: von 10 Jahren I. 112 u. f.; von 12 J. 113.; von 13 J. 141 ff.; von 15 J. 132 u. f.; von 16 J. 157 No. 45; von 18 J. 134 ff. 158.; von 20 J. 136 u. f.; von 21 J. 149. 158.; von 24 J. 137.; von 25 J. 156.
 Mündigsprechung, s. Volljährigkeitserklärung.
 Mundiliones I. 17.
 Mundium, allgemeine Bedeutung I. 1.; in der Bedeutung für die Geldsumme, welche so wohl der Ehemann, um die Vormundschaft über seine Frau zu erlangen, als auch derjenige, welcher außer der Ehe den Beischlaf mit einem Frauenzimmer vollzieht, an ihren bisherigen Vormund erlegen muß 15. 172.; für den Erbtheil des Vormunds an dem Vermögen des Mündels 392.
 Mundium facere 301. No. 7.
 Mundleute sind nicht unfrei I. 17.
 Mundlinge sind nicht eigene Leute I. 17.
 Mundmannen sind nicht eigene Leute I. 17.
 Munt; s. Mund (die).
 Muntschag, Muntscap I. 172.; Größe des M. 174f. 316 ff. 319.
 Münzen, während der Unmündigkeit des Königs III. 132.; des Landesherrn 236 f.
 Mutter. Vormundschaft der M. I. 245.; nach dem Altern §. 111, dem heut. R. §. 112.; Vormundsch. der M. über wahnsinnige und preßhafte Kinder II. 208.; die M. Lehenträgerin III. 45.; Lehensvormundsch. der M. 48.; Regentenschaft der M. 178. 196. 199.; Einfluß der Wiederverheirathung der M. auf die Vormundschaft über ihre Kinder II. 157.; Verpflichtung der M. zur Sicherheitsleistung 46. f.; Recht vom Vormunde Rechnungsablage zu verlangen 52.; Anspruch der M. auf Erziehung ihrer Kinder 128 ff.; auch des Landesherrn III. 238.; auf Verwaltung ihres Vermögens II. 143.
 Nachlassverträge für den Mündel II. 151.
 Niederlegung der Vormundsch. I. 396.
 Nießbrauch des Ehemanns am Vermögen der Frau II. 571. Vgl. Ertrungenschaft.
 Oberpfleger I. 89.
 Obervormund in reichsständisch. Häusern III. 146.
 Obervormundsch. §. 9.; II. 52. No. 10. S. 95 u. f. 126. 128. 130. 133—135. 144—147. 150 ff. 159—162. 169.; ein in der Landeshoheit enthaltenes Recht I. 84 u. ff.; Erwer-

- bung der D. von Seiten der Städte 85 u. f.; wird von Reichsgesetzen als ein jeder ordentl. Obrigkeit zustehendes Recht betrachtet 86. Weitere Ausdehnung derselben 91 ff.; steht heut zu Tage jedem Mitgliede des D. Bundes zu 87.; Ausübung der D. durch die Gerichte 87.; in den Städten 89.; Verantwortlichkeit der D. II. 96 u. f. über reichsunmittelb. Personen §. 126.
- Obervormundschaftliche Behörden I. 89.; Verpflichtung zum Schadensersatz 97 u. f.
- Obervormundschaftsamt I. 89.
- Oeconomia separata II. 644.
- Ordal muß der Unmündige bestehen, wenn er keinen wehrhaften Verwandten hat, der den Kampf für ihn übernehmen will I. 76.
- Orden, religiöse. Eintritt von Weibern in dieselben II. 271.
- Patronatsrecht des Mündels II. 115.
- Patronus I. 9.; im Gegensatz *z. dominus* 14.
- Peculium profectitium II. 640.
- Person des Mündels Sorge des V. für dieselbe II. 125.
- Pfliegamt I. 89.
- Pfleger I. 8. Gemachter 165.
- Pflegekind I. 9.
- Phaderphium I. 301. No. 8.
- Praemium emancipationis II. 665 ff.
- Präsentation vermöge des Patronatsrechts des Mündels II. 115.
- Präsumtion des Todes II. 231 ff. Bedeutung derselben II. 256 ff.
- Preshafte Personen haben einen Vormund nöthig I. 11.; Be-
- endigung der Vermundschaft über P. 394.; Pflege derselben II. 195 ff. 198 ff. 207. können nicht Vormünder sein I. 57.
- Privatvormundschaft in den reichsständischen III. 138 u. f.; in den souverainen Häusern 205 ff. 238. u. f.; über den unmündigen Landesherren 237.
- Proceffe des Mündels 131 ff.; für einen Abwesenden II. 252.
- Procuratio I. 5.
- Procurator I. 9. II. 275.
- Procurator für den Mündel II. 132.
- Prodigalität *s. Verschwendung.*
- Prodigus *s. Verschwender.*
- Pupillen = Collegien I. 89.
- — Senate I. 89.
- Pupillus I. 9.
- Rasende II. 208.
- Rechnungsablage des Vormunds I. 92.; des V. eines Minderjährigen II. 48 ff. 151 ff. Erlaß 154. Nachtheile wegen Unterlassung der R. 156.; bei mehreren Vormündern. 158.; Folgen der R. 198 f.; des Vormunds eines Abwesenden 252.; des Vaters 613.
- Recht in der Bedeutung von Rechtsfähigkeit I. 103. No. 3.
- Rechtlose können keinen Vormund haben I. 51.; außer wenn sie eine rechte Ehe eingegangen sind 53 ff.; können nicht Vormünder sein 60.
- Rechtlosigkeit. Verlust der Rechtsgleichheit I. 103. No. 3.
- Rechtsgeschäfte für einen Abwesenden II. 252.
- Rechtsquellen für die Vormundschaft in den reichsständischen Häusern §. 125.

- Regent III. 111.
 Regentschaft III. 111.; s. im Ue-
 brigen: Regierungsvormund-
 schaft.
 Regierung, vormundschaftliche III.
 111.
 Regierungsverweser III. 111.
 Regierungsverwesung III. 111.
 Regierungsvormund III. 111.;
 gekorner 187.; Fähigkeit R.
 zu sein nach dem frühern §.
 136. dem heutigen Rechte
 §. 137. Einwendungen ge-
 gen die Person III. 220. Be-
 stätigung des R. 221. s. Si-
 cherheitsleistung, Beeidigung,
 Inventar. Rechtliche Stel-
 lung des R. §. 139. An-
 spruch des R. auf Huldigung
 III. 227. 231. Schulden-Con-
 trahirung 228. Schenkungen
 229. Verfassungsveränderun-
 gen des R. 229. Auswär-
 tiges Verhältniß 232. Ver-
 bindlichkeit des vertretenen Lan-
 desherren zur Anerkennung der
 Handlungen seines R. 257 ff.
 Regierungsvormünderin. Ver-
 zicht der R. auf die Bürg-
 schaftswohlthaten III. 224.
 Regierungsvormundschaft §. 122
 ff. Wer wird zur R. beru-
 fen? §. 130—135. Ge-
 setzliche vor Auflösung des
 Reichs §. 131.; nach dessen
 Auflösung §. 133.; der Agna-
 ten III. 178 ff. 198. 200 f.;
 des Vaters u. Großvaters 178.;
 des Sohnes 178 f.; weibliche
 196 ff.; der Mutter 181 ff.
 der Großmutter 184.; der
 Cognaten 186.; der Erbver-
 brüdernten? 187.; testameta-
 rische 187 ff. 200.; vertrag-
 smäßige 189.; vermöge eines
 Staatsgesetzes 201.; vermöge
 der eigenen Anordnung des zu
 vertretenden Souverains 202.,
 für einen weiblichen Landes-
 herrn 199.; Fähigkeit zur R.
 nach dem frühern §. 136.,
 nach dem heutigen Rechte §.
 137.; Verpflichtung zur Ue-
 bernahme der R. III. 219.
 Reichslehen von Weibern III.
 75 u. f.
 Reichsstände. Vormundsch. in
 den reichsständischen Häusern
 §. 124 ff.
 Reichsverweser III. 111.; für den
 König von Deutschland §. 123.
 Reichsvicariat III. 126. 129.
 Reilmark I. 79. No. 14.
 Reippus I. 194. No. 16.
 Religion. Bekenntniß einer be-
 stimmten R. als Erforderniß
 zur Regierungsvormundschaft
 III. 216.
 Reparius I. 10.
 Repräsentation durch freie Stell-
 vertreter. II. 102. 115.
 Respectus hereditarius im Lüb.
 R. II. 396. No. 6.
 Retractrecht während der Ehe II.
 343.
 Richter ist der Vormund Unmün-
 diger, welche unter dem Königs-
 schutz stehen I. 74.; hat den
 Vormund zu setzen 94 u. ff.
 Römisches Recht als Rechts-
 quelle für die Beurtheilung
 der Vormundsch. in den reichs-
 ständisch. Häusern III. 140.
 Ruter I. 9.; d. i. curator. II.
 98. No. 4.
 Salairung des Vormunds II.
 159 ff.
 Salmannen für Testamentarii I.
 263.

- Salmanſchaft des Mündels II. 41.
- Schadenersatz, Verpflichtung des Vormunds zum Sch. II. 92 u. f.; Verpflichtung des M. zum Sch. gegen den Vormud 93.
- Scheidung. Einfluß der beständigen Sch. zu Tisch und Bett auf das Vermögen nach dem Esp. II. 458, nach dem heutigen Rechte 563, der temporären 563.
- Schenkungen des Regierungsvormunds III. 229.
- Schulden des Mündels II. 39. 41. 93. der Ehefrau §. 86 voreheliche 412. ff. Contrahierung durch den Regierungsvormund III. 229.
- Schwert. An die Erbfolge in das Sch. ist die Vormundsch. geknüpft I. 194.
- Schwertmagen, Begriff I. 39 u. 166.; der nächste und älteste Sch. hat die Vormundsch. zu führen 186—194.; haben jetzt bei der Vormundsch. keinen Vorzug mehr vor den Spillmagen 251.
- Selbstmündig I. 23.
- Sermo; in s. regis osse I. 5.
- Sicherbote I. 9.
- Sicherheitsleistung des Vormunds I. 93.; des B. von Minderjähr. II. 42 ff. 122 ff. Abwesenden 248 ff. des Regierungsvormunds III. 222.
- Sieche haben einen Vormund nöthig I. 11.
- Siegel der Urkunden während der Unmündigkeit des Königs III. 133.; während der vormundschafft. Regierung III. 236 f.
- Söhne. Volljährigkeit der S. als Beendigungsgrund der väterl. Vormundsch. II. 597 ff. der väterl. Gewalt nach heut. Recht 646. Abgesonderter Haushalt der S., nach dem älteren 601, dem heut. R. 644 ff. Verheirathung 662 f. Sondergut der Frau II. 375. Spargut der Frau II. 375. Spielfennige II. 375. Sponsalia impuberum II. 100. Staatsschuldſcheine. Ankauf für den Mündel II. 140, Verkauf 150. Standesvormundſchaft I. 12 ff. kömmt nur bei Freigelassenen u. ihrem Stande nach freien Leuten vor 12—16.; bei Geistlichen 19. Stellvertretung des Landesherren III. 112. 162 f. Stiefmutter II. 187. Stiefvater. Vormundſchaft des St. §. 113.; ist häufig für unfähig zur Vormundsch. erklärt I. 249. Strafen. Peinliche kann ein mündiger Knabe erleiden I. 116. Strafrecht des Vormunds I. 292 ff. Stimme II. 196. 198 ff. 209. haben einen Vormund nöthig I. 11.; Vertretung vor Gericht 365.; Landesherren III. 160. Subhastation des Mündelguts II. 148 ff. Tage. Beisidene I. 111. Zu seinen T. gekommen sein 111 145.; 111.; wann ist jemand zu seinen T. gekommen und wann darüber hinaus 19. ff. Ein über seine T. gekommener Mann kann Vormund sein 56. Taube II. 196. 209. Terminus puerilis I. 145.

- Thiere.** Haftten des Herrn für den durch seine Th. angerichteten Schaden I. 347 ff.
- Töchter.** Verheirathung als Aufhebungsgrund der väterlichen Gewalt II. 644. 660. Anlegung eines eigenen Haushalts 658 ff.
- Todeserklärung** II. 264 ff.
- Todtschlag.** Grund der Vormundsch. des T. 31 ff.
- Trag (die), Tragnei** I. 7.
- Träger** I. 7.
- Trauung.** Bedeutung dieses Ausdrucks im älteren Rechte I. 176.
- Treuhalter** I. 8.; für testamentarius 263.
- Treuhänder für Testamentarii** I. 263.
- Treusträger** I. 8.; i. e. curator II. 98. No. 4.; für Testamentarius I. 263.
- Treusträgerschaft** I. 7.
- Trüffelpfennige** II. 275.
- Tuitio** I. 5.
- Tutela** I. 5. legitima extraneorum 253.; pactitia, conventionalis, promissa 265.; testamentaria perfecta et imperfecta 258. dativa in reichsständischen Häusern III. 174. 193. 203.; usufructuaria über Minderjährige §. 49.; iura tutelae et curatellae confusa sunt II. 117.
- Tutor** I. 9; impuberis; ist der Römische Unterschied zwischen ihm und dem curator minoris auch in Deutschland anwendbar? II. 97 ff. Rein 112 u. f.; Tutorem habenti tutor non datur? 117 u. f.
- Tutorium** I. 241.
- Unehliche** haben Königsschutz I. 73.
- Unfreie;** Haftten des Herrn für die Mißthaten seiner u. I. 347 ff.
- Ungezweithheit** des Vermögens der Ehegatten II. 334 ff. Ansicht der älteren Juristen hierüber 331 ff. der neueren 333 ff. Sie ist nicht eine Folge der ehel. Vormundsch. §. 98.
- Unjährig** I. 112.
- Unterhalt der Kinder** II. 32. 33. 34. 35.
- Untervormünder** III. 146.
- Unterwinden,** sich der Vormundsch. I. 226.; Recht des Vormunds sich des Mündels und dessen Guts zu unterwinden §. 32.
- Unvorrückt im Magdeb. Schöffengericht.** II. 429 No. 6.
- Urkunden** während der Unmündigkeit des Königs III. 132. des Landesherrn 234.
- Ursale** II. 426 No. 1.
- Ususfructus maritalis** II. 571. Vergl. Erzungenschaft.; paternus 623. No. 9.
- Vasall;** der Mündel als Vasall II. 49.
- Vater.** Vormundsch. u. Gewalt des V. §. 103—110. nach dem älteren §. 103—105, nach dem heut. Rechte §. 106—110. Entstehung nach dem älteren II. 588 ff., nach dem heut. R. 642 f. Wirkungen §. 105—109. Beendigung nach dem älteren II. 590 ff., nach dem heut. R. 607 ff. Abtheilung des V. mit den Kindern 594 ff. Wiederverheirathung 595. Verschwendung des V. 595 600. Mißhandlungen der Kinder 595. Züchtigungsrecht

nach dem älteren 603, nach dem heut. Recht 621. Einwilligung in die Ehe nach dem älteren 604, nach dem heut. Recht 621. Rechte am Vermögen der Kinder 606 ff. Gewere 608. Verwaltungs- u. Benutzungsrecht nach dem älteren 607. 612. nach dem heut. Recht 622 ff. Veräußerungsrecht 610. Cautionsleistung 624. Errichtung eines Inventars 624. Rechnungsablage 613., Rechtsgeschäfte zwischen V. u. Kind nach dem älteren 615, nach dem heut. Rechte 633 ff. Väterliche Gewalt 619 ff. Recht des Vaters die den Kindern angefallene Erbschaft anzutreten 620, in seinem Testamente dem Kinde einen Vormund zu setzen 620, zur Pupillar-Substitution 620, das Kind zu verkaufen 620, vor Gericht zu vertreten 626. vindikation des Kindes 626. Vormund des Kindes neben dem Vater 627. s. g. Personeneinheit zwischen Kind u. V. 633 ff. Vergütung der von dem Kinde ihm geleisteten Dienste 638 ff. Der V. Regierungs-vormund III. 178.

Venia aetatis s. Volljährigkeitserklärung.

Verantwortlichkeit des Vorm. II. 96.

Veräußerungen des Mündelguts II. 19 ff. 144 ff. an den Vormund selbst 29 ff. des Vermögens eines Abwesenden 252. von unverheiratheten Weibern 272 ff. von Ehefrauen §. 85. Relativ ungünstige II. 401 ff.

an ihren Ehemann §. 88. Grund der Ungültigkeit der selben II. 432 ff. ihr gestattete B. §. 89. des Frauenguts durch den Ehemann nach dem Esp. §. 92, nach dem Schw. §. 93. des bewegl. Vermögens nach dem Esp. II. 450 ff. des unbeweglichen nach dem Esp. 463, ff. aus Noth 476 f. 483 des Vermögens der Kinder durch den Vater 610. Folgen einer unrechtmäßigen Veräußerung durch den Ehemann nach d. Esp. 472 ff. Veräußerungsrecht des Ehemannes an dem Vermögen der Frau §. 90—95. nach den ältesten Rechtsquellen §. 91, nach dem R. des Esp. §. 92. des Vaters II. 610 der Ehefrau §. 85.

Verbindlichkeiten des Mündels II. 41.

Verfangenschaftsrecht II. 611.

Verfassungsgesetze als Rechtsquellen für die Vormundschaft III. 141.

Verfügungen der Ehefrau von Todeswegen II. 404.

Verfügungsfähigkeit unmündiger Kinder über ihr Vermögen II. 4. 7. ff. 112. von Weibern 272. von Ehefrauen 401 ff.; Verfügungsfähigkeit des Vormunds 4. 91.

Vergabungen von Todeswegen der Weibe II. 278 ff. der Ehefrau 404.

Vergehen der Unmündigen I. 339 ff. 361.

Vergleiche für den Mündel II. 151.

Verheirathung des Mündels II. 89. 172 ff. der Tochter als

- Grund die Abtheilung zu verlangen 596.
- Verkrüppelte haben einen Vormund nöthig I. 11.
- Verlobnisse von Kindern II. 6. 100.
- Vermögen des Mündels. Herausgabe an den Mündel II. 91. Untergang 91 ff. Verlust durch Brand 92. Diebstahl 92. V. der Kinder s. Kinder u. Vater.
- Vermögens-Curatelen in souverainen Häusern III. 206.
- Verschollene II. 218 ff. Vasallen III. 106 ff. Landesherren 166.
- Verschollenheitserklärung II. 244
- Verschwender. Vormundschaft über sie II. 210 ff.
- Verschwendung. Einfluß der Verschwendung des Mannes auf die Ehevogtei II. 565. ff. auf das Vermögen der Ehefrau 567 ff. des Vaters 595. 600.
- Versorger d. i. curator II. 99. No. 4.
- Verträge, während der Unmündigkeit abgeschlossene II. 15. für einen Abwesenden 252.; von Minorennen 101. 105 u. f. 108 ff.; ohne Vormund. 112.
- Vertretung des Mündels durch den Vormund bei gegen den Mündel begangenen Rechtsverletzungen I. 362 ff.; bei Klagen gegen den Mündel 366 ff. Form der V. §. 38.
- Verwaltung des Vermögens unmündiger Kinder II. 32 ff. 35 ff. unverheiratheter Weiber 278. 284 von Ehefrauen 377.
- Verwendung des Mündelguts zu Gunsten der Geschwister II. 142 f.
- Verwundete II. 203 u. f.; haben einen Vormund nöthig I. 11. Vogt I. 7.; II. 275.
- Vogtbar I. 111.
- Vogtei I. 7.; so wird später die Vormundschaft über Kirchen und kirchliche Institute genannt 101.
- Vogtleute sind nicht unfrei I. 17.
- Volksmark I. 79. No. 14.
- Volljährigkeit. Ob dieser Ausdruck richtig? I. 155. der französischen Könige III. 113. der deutschen Könige 115 ff. in den reichsständisch. Familien §. 128. in den kurfürstl. Häusern III. 152. in den Sächs. regierenden Häusern 153. in andern souverainen Häusern 157. als Erforderniß zur Führung einer Regierungsvormundschaft. 208 ff.
- Volljährigkeitserklärung I. 86 ff. 168 ff. von Seiten des Landesherren 87. 168. der unter-obrigkeiten 168 f. von Seiten des Familienraths 88. 602, Vaters 88. Wirkungen derselben 170 f. eines Vasallen III. 64.
- Volljährigkeits-Termin, s. Volljährigkeit. Abänderung derselben in den landesherrlich. Familien III. 154.
- Vormund, Vormunde, Vormünde, Vormunder I. 3. für Testamentarius 263. Wer ist fähig V. zu sein 106 u. f. muß seinem Mündel ebenbürtig sein 61.; Uebersicht der Personen, bei welchen ein

V. vorkömmt §. 2. der Personen, welchen er nothwendig ist I. 10 ff., deren Willkühr es überlassen ist, ob sie einen Vormund haben wollen 19 ff. **V.** des Todtschlags 407. üb. eine Sache 34 u. f., für einzelne Sachen oder Handlungen 225. des Geschäfts 263. **Rechter V.** 165. **Geborener** 165. **Geforener** 165. 202. **Gezeugter** 166. 202. 222. **Gegebener** 166. 222.; von Gerichtshalben 165. 222; des letzten Willens 263.; **V.** zu Landrecht neben dem Lehnsvormunde III. 5.; mehrere Vormünder neben einander I. 224., wegen Entlegenheit des Vermögens des Mündels 283. **Abhängigkeit** des **V.** von der Obrigkeit 96 u. f. **Befätigung** 235 ff., sie war ursprünglich nicht nöthig 233.; **Recht** des **V.**: a. sich des Mündels u. dessen Guts zu unterwinden §. 32., b. auf die Vormundschaft über die Kinder des Mündels §. 33., c. von seinem Mündel Gehorsam zu verlangen u. ihn zu strafen §. 34., d. den Mündel an Andere abzutreten §. 35., e. auf die an dem Mündel verwirkte Composition §. 36., f. auf die Vertretung des Mündels in passiver Beziehung §. 37., g. **Erbrecht** des **V.** an dem Vermögen des Mündels §. 39.; **Haften** des **V.** für seinen Mündel I. 339 ff. **Absezung** 397 ff.

Vormundschaft I. 2. **Benennungen** §. 1.; **Grund** derselben §. 3.; dieser liegt in der älteren deutschen Verfassung 25

ff.; **Begründung** der **V.** A. nach dem älteren Rechte: a) durch allgemeine Rechtsregel §. 19., 20. 21., b) durch Wahl §. 22., c) durch Verfügung der obervormundschaftl. Behörde §. 23. B. nach dem heutigen Rechte: a) durch Gesetz §. 26., b) durch letztwillige Verfügung §. 27., c) durch Vertrag §. 28., d) durch obrigkeitliche Bestellung §. 29., e) durch Wahl von Seiten des Mündels §. 30. **Uebergang** der **V.** auf den Vormund I. 226. **Zur** Uebernahme der **V.** konnte ursprünglich niemand gezwungen werden 228 ff. 232.; aber allerdings in späteren Zeiten 232. **Wirkungen**: a) **Recht** des Vormunds, sich des Mündels u. dessen Guts zu unterwinden §. 32., b) **Recht** des **V.** auf die Kinder seiner Mündel §. 33., c) **Recht** des **V.** von dem Mündel Gehorsam zu verlangen u. ihn zu strafen §. 34., d) den Mündel an Andere abzutreten §. 35., e) die an dem Mündel verwirkte Composition zu verlangen §. 36., f) **Vertretung** des Mündels in passiver Beziehung §. 37., g) **Erbrecht** an dem Vermögen des Mündels §. 39. **Analogie** zwischen der **V.** u. der Gewere I. 287. **Unterschied** zwischen ihr u. der Gewere §. 4. **Beendigung** I. §. 40. **Niederlegung** durch den Vormund 396. **Eheliche V.** 177. 257. **V.** über alte Leute 407. **V.** von Gerichtswegen 222.; **V.** nach Hofrecht 103 ff., in den Dienst-

- rechten 106., im Lehnrechte
 §. 114 — 121. W. in den
 mediatisirten Häusern III. 206
 ff. 226 ff.
 Vormundschaftsdeputation I. 89.
 Vormundschaftsherren I. 89.
 Vorstand, Vorstender, Vorsten=
 dig I. 9.
 Vorsteher d. i. curator. II. 99.
 No. 4.
 Waffenfähigkeit. Wann sie bei
 Knaben eintritt I. 115.
 Wahl des Curators durch den
 pubes II. 117.
 Wahnsinn. Einfluß des W. des
 Mannes auf die Ehevogtei II.
 564 des Vaters auf dessen
 Vormundschaft 590.
 Wahnsinnige. Vertretung der W.
 vor Gericht I. 365. II. 191 ff.
 207; sind Lehnfolgeunfähig
 III. 103 ff.
 Waisengericht, Waisenherren,
 Waisenrichter I. 89.
 Warandstef I. 9.
 Wartung der Ehefrau II. 394 f.
 Wechsel. Ankauf von W. für
 den Mündel II. 139.
 Wehrlose haben sämmtlich den
 Königsfrieden I. 78.
 Weiber stehen während ihrer ganz-
 en Lebenszeit unter Vormund-
 schaft I. 10. klagen aber selbst
 wegen der gegen sie begange-
 nen Vergehen 365. Rechts-
 geschäfte der W. §. 70. Ver-
 fügung von Todestwegen II.
 303 ff. Bürgschaften 311.
 Vormundsch. über W. in reichs=
 ständisch. Häusern nach dem
 Recht zur Zeit des Reichs §.
 127.; nach dem neueren Rechte
 III. 196 ff. S. auch Frauen.
 Weiberleben §. 119.
 Weltgeistliche sind lehenunfähig
 III. 104 ff.
 Vere. Kinder in der W. II. 593.
 Vergeld wird durch einen Un=
 mündigen verwirkt I. 340.
 Widerlage II. 481 f.
 Wittemon I. 302 ff.
 Wittum an Lehen §. 120.
 Wittwe. Altersvormundschaft über
 sie II. 186 f.; Wittwe des
 Landesherrn Regierungsvor=
 münderin III. 196.
 Wohlgewonnenes Gut der Ehe=
 gatten II. 340.
 Zeuge. Ein 12jähriger Knabe
 ist fähig Z. zu sein I. 118.
 Ziehen, sich zu der Vormund=
 schaft I. 226.
 Zinslehen von Weibern III. 77.
 Züchtigungsrecht des Vormunds
 §. 34. Anderer als des Vor=
 munds gegen den Mündel I.
 361.
 Zugefallenes der Ehegatten II.
 339.
 Zwerge II. 195.
 Zwitter II. 195.